# Die Bundesregierung

LIBRARY OF CONGRESS.

Chap. ..... Copyright No. .....

Shelf JK 246

.K 12

UNITED STATES OF AMERICA.

SEP 23 1898

2nd COPY DELIVERED TO
OCT 4 1898
Library of Congress.

# Die Bundesregierung.

Eine kurze Darstellung unsrer nationalen Einrichtungen

von

E. W. K.aehler

Chicago.
Rundschau Publishing Co.
1898.

15893

Entered according to Act of Congress, in the year 1898, by the
**Rundschau Publishing Company,**
In the Office of the Librarian of Congress at Washington.

TWO COPIES RECEIVED.
51714
Sep. 2. 98

# Vorwort.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo jeder einzelne Bürger berufen ist, an den mannigfaltigen Aufgaben des staatlichen Lebens thätig mitzuwirken, sollte die Kenntnis vor allem der nationalen Einrichtungen des Landes billigerweise Gemeingut aller sein. Man kann sich unmöglich für Dinge interessieren, geschweige denn fördernd, ausbildend und verbessernd auf sie einwirken, die man entweder gar nicht oder nur oberflächlich und lückenhaft kennt. Aber gestehen wir es nur ein: sowohl über die Grundsätze, die unsern öffentlichen Einrichtungen zu Grunde liegen, als auch über die Art und Weise, wie diese Grundsätze durch die Regierung des Landes zum Ausdruck gebracht werden, herrscht in den weitesten Kreisen unsers Volkes Unkenntnis und Unklarheit in viel höherm Maße, als mit der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens vereinbar ist. Schon häufig haben ernste Männer auf diesen Mangel warnend hingewiesen; andre haben sich dadurch veranlaßt gesehen, die Kenntnis unsrer nationalen Einrichtungen durch populäre Schriften dem Volke näher zu bringen. Für die Tausende und Abertausende von Deutschen jedoch, die ihre geistige Nahrung noch immer lieber aus deutsch geschriebenen Büchern schöpfen, war bis jetzt keine derartige Schrift vorhanden, die ihnen die wünschenswerte Kenntnis der nationalen Institutionen vermittelt hätte, und wenn daher diese Kenntnis auch in den genannten Kreisen bisher gefehlt hat oder mangelhaft geblieben ist, so darf man sich darüber nicht allzusehr wundern.

Das vorliegende Büchlein macht den Versuch, die bisherige Lücke auszufüllen. Es enthält das Wissenswerte über die Einrichtungen der Bundesregierung, unter deren Zepter alle Bewohner dieses Landes leben, welchem besondern Staate sie außerdem auch angehören mögen. Es zeigt, was hierzulande unter der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen Rechtens ist, und wie die gewaltige Regierungsmaschinerie aufgebaut, zusammengesetzt und gehandhabt

wird. Der Verfasser hat sich bemüht, den über den Gegenstand vorhandenen überreichen Stoff zu sichten und das seinem Zwecke dienliche kurz, gemeinverständlich und anschaulich darzustellen. Die Einrichtungen der Einzelstaaten hat er nur soweit berücksichtigt, als sie für das Verständnis der nationalen Einrichtungen in Betracht kommen. Auf verfassungsrechtliche Streitfragen und auf reine Doktorfragen ist er nicht eingegangen. Ein persönliches Urteil über gewisse Erscheinungen unsers staatlichen Lebens hat er sich nur dann erlaubt, wenn es ihm zur Belehrung des Lesers dringend geboten erschien.

Selbstverständlich ist für dieses Büchlein eine Menge von Nachschlagwerken, Zeitschriften und Zeitungsartikeln benutzt worden; einen besondern Litteraturnachweis hält aber der Verfasser für unnötig und überflüssig. Dagegen mag hier ausdrücklich betont werden, daß unser Buch über manches Auskunft giebt, was man in englisch geschriebenen volkstümlichen Büchern ähnlichen Inhalts vergeblich suchen würde. Die durch den spanisch-amerikanischen Krieg geschaffenen Verhältnisse sind nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Die als Anhang beigegebene neue Verdeutschung der Bundesverfassung wird gewiß vielen Lesern willkommen sein. Das am Schlusse befindliche Sach- u. Personenregister dürfte die Brauchbarkeit des Büchleins wesentlich erhöhen.

Würde dieser bescheidene Versuch dazu dienen, bei unsern deutschen Landsleuten die Liebe für das herrliche Land der Freiheit, dessen vollberechtigte Bürger sie sind und an dessen Weiterbau mitzuwirken sie mit den andern Volksgenossen den gleichen Beruf und die gleiche Pflicht haben, zu mehren und zu stärken, so wäre alle auf ihn verwandte Mühe reichlich belohnt. Und wenn auch im alten Vaterlande der eine oder der andre der Stammesgenossen nach diesem Büchlein griffe, um sich mit den Einrichtungen dieser mächtigen Republik, die in so nahen Beziehungen zu Deutschland steht, vertraut zu machen, so wäre das ein Erfolg, dessen sich der Verfasser von Herzen freuen würde.

Chicago, den 1. September 1898.

**Der Verfasser.**

# Inhalt.


Seite.

Vorwort... III
Erstes Kapitel: Die Entstehung der Bundesregierung 1
Zweites Kapitel: Das Wesen der Bundesregierung 8
Drittes Kapitel: Der Bund und die Staaten 14
Viertes Kapitel: Der Kongreß 24
Fünftes Kapitel: Der Bundessenat 36
Sechstes Kapitel: Das Repräsentantenhaus 44
Siebentes Kapitel: Der Gang der Gesetzgebung 53
Achtes Kapitel: Der Präsident 64
Neuntes Kapitel: Der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung 81
Zehntes Kapitel: Die Exekutivgewalt 93
Elftes Kapitel: Das Ernennungsrecht und das Kabinett des Präsidenten 106
Zwölftes Kapitel: Im Weißen Hause 119
Dreizehntes Kapitel: Das Staatsdepartement 130
Vierzehntes Kapitel: Das Departement des Schatzamtes 140
Fünfzehntes Kapitel: Das Postdepartement 152
Sechzehntes Kapitel: Das Departement des Krieges 164
Siebzehntes Kapitel: Das Flottendepartement 176
Achtzehntes Kapitel: Die Departements des Innern, der Landwirtschaft und der Justiz 185
Neunzehntes Kapitel: Selbständige Behörden 199
Zwanzigstes Kapitel: Der richterliche Zweig der Bundesregierung 208
Anhang: Die Verfassung der Vereinigten Staaten 227
Register 249

## Erstes Kapitel.

## Die Entstehung der Bundesregierung.

In der berühmten Unabhängigkeitserklärung vom vierten Juli 1776 erklärten die Gründer unsrer Republik feierlich, daß „diese Kolonien *freie und unabhängige Staaten* sind und von Rechts wegen sein sollten." Mit diesem Satze war Großbritannien nicht einverstanden, es beanspruchte nach wie vor die Oberhoheit über die Kolonien, und die Folge war blutiger Krieg. Von 1776 bis 1783 wurde dieser, wie aus der Geschichte bekannt ist, von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt. Das schließliche Ergebnis war, daß jener grundlegende Satz der Unabhängigkeitserklärung vom Mutterlande selbst wie von allen andern Nationen als den Thatsachen entsprechend allgemeine Anerkennung fand.

Kaum jedoch war diese Frage beigelegt, als neue Gefahren auftauchten und den eigentlichen Bestand nicht nur der *Vereinigung* jener dreizehn Staaten, sondern auch den der *einzelnen* Staaten selbst bedrohten. Als der Streitpunkt, ob die Kolonien wirklich freie und unabhängige Staaten seien und von Rechts wegen sein sollten, durch das Glück der Waffen zu Gunsten der Amerikaner entschieden worden war, da waren diese dreizehn Staaten wirklich und in jeder Hinsicht frei und unabhängig. Jeder der dreizehn Staaten war ebenso frei und unabhängig von allen übrigen wie von Großbritannien

oder einer andern auswärtigen Macht. Jeder einzelne stand so frei und unabhängig da, als hätte es außer ihm keinen andern auf diesem Kontinent gegeben.

Wohl waren im Jahre 1778 Konföderationsartikel aufgestellt worden, die ein Einigungsband zwischen den dreizehn Staaten bilden sollten. Die gemeinschaftlichen Interessen lagen in der Hand eines Kongresses; jeder Staat sandte in diesen zwei bis sieben Abgeordnete, die aber daselbst nur eine Stimme, dreizehn Staaten also dreizehn Stimmen, hatten. Es läßt sich kaum eine kläglichere Einrichtung denken als diese sogenannte Konföderation. Alle wesentlichen Bestandteile einer wirklichen Bundesregierung fehlten. Es gab keine Bundesexekutive, keine Bundesgerichte, keine Bundesoberhoheit über die einzelnen Staatsbürger, keine Bundeseinkünfte außer den von den einzelnen Staaten freiwillig aufgebrachten, kein Mittel, widerspenstige Staaten oder Individuen zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Kongresses zu zwingen. Diesem gegenüber waren die Staaten so gleichgiltig, daß es nach Zusammentritt des Kongresses oft wochen-, ja monatelang schwer hielt, ein Quorum zusammen zu bringen. Der verflossene deutsche Bundestag war mächtig im Vergleich mit diesem ohnmächtigen amerikanischen Kongreß. Er konnte den Staaten Maßregeln empfehlen, aber es stand im Belieben der Staaten, ob sie die Empfehlungen annehmen oder ihnen gar keine Beachtung schenken wollten. Wurden die Vorschläge des Kongresses von einem Teile der Staaten gebilligt, von dem andern nicht, so konnte keine Macht der Erde den nicht zustimmenden Teil, selbst wenn dieser die kleinste Minderheit bildete, von Rechts wegen zwingen, seinen Widerstand aufzugeben und sich dem Willen der Mehrheit zu fügen. Washington beschreibt die

damalige Lage der Dinge mit den Worten: „Heute sind wir eine Nation und morgen dreizehn.“ Genau so verhielt es sich. Thatsächlich gab es hier in Amerika dreizehn Nationen, die, obwohl stammverwandt, fast ebensowenig miteinander zu thun hatten wie die verschiedenartigen Nationen Europas.

Es zeigte sich bald, daß dies ein völlig unerträglicher Zustand war. Die vortrefflichen Männer, die den sogenannten „Federalist“ herausgaben, Hamilton, Madison und Jay, sagen über die damaligen Verhältnisse: „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten den tiefsten Grad der politischen Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volkes beleidigen oder seinen Charakter herabwürdigen kann, haben wir erfahren. Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung uns jede von den Menschen heilig gehaltene Pflicht treibt, werden täglich ohne Scheu verletzt. Wir haben Schulden bei Fremden und Einheimischen gemacht, um unsre politische Selbständigkeit zu sichern, und noch ist kein Schritt zu ihrer Bezahlung gethan. Eine fremde Macht (England) behält feste Plätze und bedeutende Striche Landes in ihrer Gewalt, zum Trotze unsrer Rechte, unsers Vorteils und der Verträge. Wir aber sind in einem Zustande, der uns nicht erlaubt, zu zeigen, daß wir diese Beleidigungen fühlen, noch können wir sie zurückweisen, denn wir haben kein Geld, kein Heer, keine Regierung u. s. w.“ Nach einer längern Schilderung des traurigen Zustandes des Landes schließt der Verfasser mit den Worten: „Kurz, welches Merkmal von politischem Zugrundegehen, von Armut und Nichtigkeit giebt es, das unser von der Natur so reich begünstigtes Volk nicht darböte, das nicht die Zahl unsrer öffentlichen Unfälle vergrößerte!“

Alle tüchtigen, einsichtsvollen Männer gewannen allmählich die Ueberzeugung: ein Hauptgrund aller Uebel und Leiden liegt in der mangelhaften Verfassung des Bundes! In dieser Beziehung schreibt John Adams: „Wenn der Bund unter den Staaten, ja wenn in vieler Beziehung ihre Einheit nicht erhalten wird, so fürchte ich, wir werden statt des glücklichsten Volkes unter der Sonne das unglücklichste sein.“ Und Washington sagte zu Jefferson: „Ich will gern die Hand bieten, um abzuwehren, daß die amerikanischen Staaten in der Geschichte der Menschheit eine verächtliche Rolle spielen mit ihren getrennten, unabhängigen, eifersüchtigen Staatenherrschaften.“

So wuchs denn mehr und mehr das Verlangen nach einer zweckmäßigen Verfassung. Der Kongreß nahm die Sache in die Hand und berief einen Konvent von Abgeordneten aller Staaten nach Annapolis in Michigan. Dieser versammelte sich im September 1786, aber nur fünf Staaten waren vertreten, sodaß keine Geschäfte vorgenommen werden konnten. Immerhin aber hatte der Konvent insofern einen guten Erfolg, als auf seinen Vorschlag eine neue Versammlung nach Philadelphia einberufen wurde. Diesen Konvent, der im Mai 1787 zusammentrat, beschickten zwölf Staaten; nur Rhode Island ließ sich nicht vertreten. Randolph von Virginia legte in einer zündenden Rede die Mängel der bisherigen Verfassung dar und entwickelte zugleich die leitenden Grundsätze für eine Neueinrichtung der Vereinigten Staaten. Mit großem Eifer gingen die fünfundfünfzig Männer, die den Konvent bildeten, unter dem Vorsitze Washingtons an ihre wichtige und mühevolle Arbeit. Je weiter aber diese fortschritt, desto mehr kamen sie zu dem Entschlusse, von einer Umarbeitung der alten Verfassung ganz abzusehen und dafür eine völlig

neue Verfassung zu entwerfen. Große Schwierigkeiten waren dabei zu überwinden, viele Vorurteile zu zerstreuen, manche gewichtige Einwände zu widerlegen. Aber die Beredsamkeit von Männern wie George Washington und Alexander Hamilton schlug endlich alle Bedenken siegreich nieder. Ein Komitee von Fünfen wurde schließlich mit der endgiltigen Feststellung des Wortlautes der neuen Verfassung betraut, und jeder einzelne Abschnitt erhielt die Zustimmung des Konvents. Am 17. September 1787 wurde das Ganze zur Beschlußnahme und Unterzeichnung vorgelegt. Der greise Benjamin Franklin ermahnte die Delegierten dringend, alle Bedenken beiseite zu setzen und die neue Verfassung einstimmig anzunehmen. Besonders aber trat Hamilton noch einmal mit einer ernsten Rede vor die Versammlung. Er legte dar, daß die Annahme dieser Konstitution nötig wäre, um die junge Republik vor Anarchie und Zerstörung zu retten, und erklärte, daß sich kein Patriot auch nur einen Augenblick besinnen könnte, ob er sie unterzeichnen wolle oder nicht. Diese Rede machte einen gewaltigen Eindruck, und sämtliche anwesende Delegaten mit Ausnahme von dreien unterschrieben. Der erste entscheidende Schritt war damit gethan.

Am 20. September wurde die neue Verfassung dem Kongreß vorgelegt, und zwei Tage später beschloß dieser einstimmig, das Dokument den Staatslegislaturen mit dem Ersuchen zu übergeben, daß sie es in jedem Staat einem vom Volke erwählten Konvent zur Bestätigung (Ratifizierung) unterbreiten sollten. Wenn neun Staaten ihre Zustimmung erteilt hätten, sollte die neue Verfassung in Kraft treten.

Diese Ratifizierung geschah langsam und unter manchem Widerspruch. Etliche Staaten ließen sich ihre Zu-

stimmung nur widerwillig abringen, weil sie ihre Selbständigkeit durch die neue Ordnung der Dinge gefährdet glaubten. Delaware gab schon am 3. Dezember 1787 einstimmig seine Einwilligung, zwei Tage später folgte Pennsylvania mit großer Majorität; New Jersey und Georgia ratifizierten einstimmig, Connecticut mit großer Mehrheit, Massachusetts erst nach hartem Kampfe. Nachdem sich noch Maryland, South Carolina und New Hampshire für Annahme der Konstitution erklärt hatten, war die erforderliche Stimmenmehrheit von neun Staaten vorhanden und damit die Verfassung in Kraft getreten. Das war am 21. Juni 1787, da an diesem Tage New Hampshire mit knapper Mehrheit eingewilligt hatte. Virginia ratifizierte am 25., New York am 27. Juli 1787, North Carolina erst im November 1789 und Rhode Island gar erst am 20. Mai 1790.

Am 4. März 1789 versammelte sich der erste Kongreß unter der neuen Verfassung in der Sadt New York und erwählte am 6. April einstimmig George Washington zum ersten Präsidenten. Am 30. April wurde dieser in sein Amt eingewiesen, und damit war die verfassungsmäßige Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika aufgerichtet.

Schon während der Ratifizierung war vielfach der Wunsch geäußert worden, daß die Verfassung vervollständigt werden möchte. Artikel fünf der Verfassung bestimmt die Art und Weise, wie Abänderungen und Zusätze, sogenannte Amendements, gemacht werden können. Der Kongreß soll, wenn zwei Drittel der Mitglieder beider Häuser es für nötig halten, solche Amendements vorschlagen, oder er soll auf das Gesuch der Legislaturen von zwei Dritteln der Staaten einen Konvent zusammenrufen, der Amendements vorzuschlagen hat; diese sollen in jedem der

beiden Fälle als Teile der Konstitution gelten, sobald sie von den Legislaturen oder von Konventen in drei Vierteln der Staaten ratifiziert worden sind. Nach dieser Vorschrift sind nach und nach fünfzehn Amendements entstanden. Die ersten zehn wurden gleich vom ersten Kongreß vorgeschlagen und den Staatslegislaturen vorgelegt. Nachdem sie in vorgeschriebener Weise von diesen ratifiziert worden waren, wurden sie dann vom Jahre 1791 an Teile der Konstitution. Die fünf übrigen Amendements sind in gleicher Weise entstanden, also auf Vorschlag des Kongresses und nach der Ratifizierung durch drei Viertel der Staatsgesetzgebungen. Das elfte Amendement wurde am 8. Januar 1798 rechtskräftig, das zwölfte am 25. September 1804, das dreizehnte am 18. Dezember 1865, das vierzehnte am 28. Juli 1868 und das fünfzehnte am 30. März 1870.

Mit der Verfassung der Vereinigten Staaten haben sich die Staatsmänner, die sie geplant, entworfen und geschrieben haben, ein unsterbliches Denkmal gesetzt. Unter den mannigfachsten, verwickeltsten, schwierigsten Verhältnissen hat sich diese Verfassung bewährt und aufrecht erhalten; sie hat ein großes Volk in seiner raschen Entwicklung bewundernswert gefördert und beglückt, während unzählige andre in eitelm Hochmut entworfene Verfassungen nach kurzer Lebensdauer zu Grunde gingen und die irrenden Staatsmänner und Völker ins Verderben stürzten. Trotz der Mängel und Gebrechen, die ihr wie jedem andern Menschenwerk anhaften, darf man sie getrost als das beste und vollkommenste Grundgesetz bezeichnen, dessen sich jemals eine Nation erfreut hat.

## Zweites Kapitel.

## Das Wesen der Bundesregierung.

Auf der Rückseite des großen Siegels der Vereinigten Staaten steht die lateinische Inschrift: Novus ordo seclorum. Damit soll angedeutet werden, daß durch Aufrichtung der Regierung der Vereinigten Staaten eine neue Ordnung der Dinge eingeführt worden ist. Das entspricht durchaus den Thatsachen. Die Vereinigten Staaten als solche sind in der Weltgeschichte etwas wesentlich neues, eigentümliches, einzigartiges. Hier ist zum erstenmale in der Geschichte eine wirkliche demokratische Republik gegründet worden. Mit andern Worten: die Vereinigten Staaten sind ein Freistaat, wo das Volk der Souverän ist, wo alle Regierungsgewalt im Volke ruht, wo das Volk die ausschlaggebende Macht ist. Diese Republik ist vom Volke gegründet worden. In der Unabhängigkeitserklärung von 1776 nennen sich die Vereinigten Kolonien durch ihre Stellvertreter ausdrücklich „das gute Volk dieser Kolonien" und erklären feierlich, daß die Regierungen „ihre rechtmäßigen Gewalten von der Zustimmung der Regierten ableiten." Jeder Schritt, der zur endlichen Aufrichtung der Bundesverfassung führte, ging vom „Volke dieser Vereinigten Staaten", von dem „Volke Amerikas" aus. Die ersten Worte der neuen Verfassung lauten: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, verfügen und errichten zur

Herstellung einer vollkommenen Vereinigung . . . die folgende Konstitution der Ver. Staaten von Amerika." Hier liegt, wie sich George Bancroft ausdrückt, „ein Akt der höchsten Souveränität" vor, „ein Beschluß vieler, die doch eine Einheit bilden"; mit diesen Worten erklärt sich das Volk für den Inhaber aller Regierungsgewalt und seinen in der Konstitution ausgesprochenen Willen für das in der Regierung des Landes für alle maßgebende Gesetz. Damit aber kein Zweifel übrig bleibe, daß wirklich das Volk selbst es sei, das durch die Verfassung redet und handelt, legen zwei der ersten zehn Amendements noch ausdrücklich die Rechte des Volkes dar. Der neunte dieser Zusätze erklärt: „Die Aufzählung gewisser Rechte in der Konstitution soll nicht so konstruiert werden, als ob dadurch Rechte, die sich das Volk vorbehalten hat, versagt oder geschmälert würden." Und das zehnte Amendement lautet: „Die durch die Konstitution den Vereinigten Staaten nicht übertragenen und den Einzelstaaten nicht verweigerten Gewalten sind den einzelnen Staaten oder dem Volke selbst vorbehalten."

So wurde in den Vereinigten Staaten die reine Demokratie aufgerichtet. Die Grundlage, worauf dieser mächtige Freistaat ruht, ist die Volksherrschaft. Die Bundesregierung ist, wie Abraham Lincoln ihr Wesen so trefflich kennzeichnet, „eine Regierung des Volkes, durch das Volk, für das Volk." Eine Regierung des Volkes, denn das Volk, als ein zu einem besondern Staatswesen zusammengeschlossener Verband von Bürgern, ist es, bei dem nicht nur das Recht, sondern auch thatsächlich die Gewalt der Regierung ruht. Eine Regierung durch das Volk, denn die Regierung ist vom

Volke eingesetzt worden und handelt in dessen Namen und Auftrag, so daß die „Hauptleute" thatsächlich Beamte des souveränen Volkes sind. Und eine Regierung *für* das Volk, denn der Zweck der Selbstregierung des Volkes ist dessen eigener Nutzen, und alle Regierungshandlungen sollen des Volkes Wohl als höchstes Gesetz im Auge haben.

Volksherrschaft heißt nicht Massenherrschaft. In den Vereinigten Staaten waltet die Stellvertretung, das *repräsentative System*. Ueberall, wo unser Volk als das Volk der Vereinigten Staaten handelt, übt es seine Regierungsgewalt durch die von ihm selbst innerhalb der einzelnen Staaten erwählten Repräsentanten aus. Selbst der Präsident, der mehr als jeder andre der Stellvertreter des ganzen Volkes ist, wird nicht direkt vom Volk erwählt, sondern durch Elektoren, die aus der Volkswahl in den einzelnen Staaten hervorgegangen sind. Auf diese Weise ist die sonst unmögliche Demokratie und Volkssouveränität in unsrer Republik möglich und wirklich geworden. Sobald sich das Volk durch seine Wahlen Regierungen gesetzt hat, übt es keinen störenden, ungesetzlichen Einfluß mehr aus, mischt sich nicht in die Gesetzgebung oder in den Gang der Verwaltung, sondern gehorcht freudig oder beruhigt sich bis zur nächsten Wahlzeit. So haben wir hier zwar eine Republik, d. h. ein wohlgeordnetes und festgefügtes Gemeinwesen, wo es, wie in allen geordneten Staaten, seien es Monarchien oder Freistaaten, Regierende und Regierte, Obrigkeiten und Unterthanen giebt; — aber eine solche Republik, wo die Demokratie oder Volksherrschaft nicht Nebensache oder Parteisache, sondern das *Wesen selbst* ist, wie es in andern Staaten Monarchie oder Aristokratie gewesen sind.

Die Regierung des Volkes hat aber zur Voraussetzung die Selbstregierung des Einzelnen. Dies Prinzip des Individualismus, d. h. des Rechtes jedes einzelnen auf Selbstregierung, oder was dasselbe ist, auf persönliche Freiheit, hat dem Volke der Vereinigten Staaten den ihn von andern Völkern unterscheidenden Charakter verliehen. Die Unabhängigkeitserklärung hat diesen Grundsatz aufgestellt, und die Konstitution wahrt und schützt ihn nach allen Seiten. Jene steht grundlegend für die größtmögliche Freiheit des Individuums ein: für das Recht jedes Einzelnen, im Streben nach Glück friedlich seine Fähigkeiten zu verwerten und die ihm gebotenen Gelegenheiten zu benutzen, solange er dadurch dem gleichen Recht und der gleichen Freiheit aller übrigen nicht zu nahe tritt. Die Konstitution aber enthält nichts, was dem Grundsatze der persönlichen Freiheit irgendwie zuwider liefe. Sie weiß nichts von Unterschieden der Abstammung oder der Meinungen, nichts von begünstigten Klassen, von Staatsreligion oder von einer politischen Machtstellung des Eigentums. Sie stellt das Individuum neben das Individuum, ohne dem einen vor dem andern einen Vorzug einzuräumen. Nach dem Rechte der Verfassung der Vereinigten Staaten kann sich jeder Einzelne in unserm Volke in dem Maße der ihm verliehenen Gaben und Kräfte frei und ungehindert entwickeln, und unsre Regierungsform giebt ihm dazu unbegrenzte Gelegenheit. „Wie das Meer," schreibt Bancroft, „aus einzelnen Tropfen gebildet ist, so ist die amerikanische Gesellschaft zusammengesetzt aus getrennten, freien und sich beständig bewegenden Atomen, die sich immer in gegenseitiger Thätigkeit befinden, sich gegenseitig anziehen, abstoßen, kreuzen, gegen einander wetteifern; sodaß die Einrichtungen und Gesetze des Lan-

des aus den Massen individueller Gedanken entstehen, die sich wie die Wassermengen des Ozeans immerfort hin und her wälzen."

Nach Anordnung der Konstitution zerfällt die vom Volke der Vereinigten Staaten eingesetzte Bundesregierung in drei verschiedene Zweige: den gesetzgebenden oder die Legislative, den ausführenden oder die Exekutive, und den richterlichen Zweig. Alle drei üben ihre Thätigkeit im Namen und im Dienste des souveränen Volkes aus, und dieses ist deshalb an der Besetzung der verschiednen Aemter, die in diesen Zweigen errichtet werden, direkt oder indirekt beteiligt. Aber die Sicherheit der freiheitlichen Einrichtungen des Landes sowohl wie eine gedeihliche und ruhige Abwicklung der Geschäfte verlangt es, daß die Befugnisse der drei Teile der Regierung möglichst streng von einander gesondert sind, und daß der eine nicht in das Rechtsgebiet des andern übergreift. Allerdings ist bei der nahen Berührung, die die Abfassung, Ausführung und Auslegung der Gesetze mit einander haben, eine vollständige, in allen Punkten konsequente Trennung nicht möglich; es liegt auch im Interesse des öffentlichen Wohles, daß der eine dieser drei Zweige durch die Mitwirkung eines andern bei seiner Thätigkeit beschränkt und gewissermaßen kontrolliert werde. So steht die gesamte gesetzgeberische Arbeit der Legislative zu, allerdings unter Beschränkungen, wie sie die Verfassung festgesetzt hat, um der Gefahr einer unbesonnenen und allein auf Parteivorteile berechneten Gesetzgebung nach Möglichkeit vorzubeugen. Die Ausführung der Gesetze ist der Exekutive übertragen; doch auch hier wieder verlangte die Rücksicht darauf, daß der Besitz und die Ausübung einer so großen Amtsgewalt durch einzelne Personen dem Be-

stande der Republik nicht gefährlich werden möchte, die Beschränkung dieser Gewalt durch die Legislative. Der richterliche Zweig endlich hat Unklarheiten oder zweifelhafte Abschnitte der Gesetzgebung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen, darüber zu entscheiden und über Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze die angemessene Strafe zu verhängen; dabei berührt er sich mehrfach wieder mit der Exekutive und nimmt deren Mitwirkung in Anspruch.

## Drittes Kapitel.

## Der Bund und die Staaten.

Durch die Annahme der Verfassung, vom Jahre 1789 an, wurde das Volk der Vereinigten Staaten eine Nation. „Vereinigte Staaten" gab es schon vorher, aber eine Nation dieses Titels und Namens und eine nationale Regierung existierte noch nicht. Nationale Gewalt, nationale Handlungen, nationaler Charakter, nationaler Geist: — das alles waren bis dahin unbekannte Dinge. Zwar wenn die dreizehn unabhängigen Staaten in einer Maßregel, die sie gemeinschaftlich ergreifen wollten, so völlig mit einander übereinstimmten, daß sie daraufhin bedingungslos handeln konnten, wie dies im Unabhängigkeitskriege der Fall war, dann bildeten sie eine geschlossene, einheitliche Macht und zeigten dann in diesem besondern Falle die charakteristischen Merkmale einer Nation. Nachdem sie sich aber nach einer solchen gemeinschaftlichen Kraftanstrengung ihre Unabhängigkeit gesichert hatten, gab es buchstäblich keine einzige Frage, worin sie zu einmütiger Meinung und folglich auch einmütiger Handlung gelangen und demgemäß die charakteristischen Merkmale einer Nation entfalten konnten.

So ist es denn leicht zu verstehen, weshalb vor Annahme der neuen Verfassung überall Prophezeiungen über den nahe bevorstehenden Zerfall der Vereinigten Staaten in der Luft schwirrten, und weshalb Washington den

schon erwähnten Ausspruch thun konnte, daß die Vereinigten Staaten heute eine, morgen dreizehn Nationen wären. Es blieb in der That keine andre Wahl als die zwischen Anarchie und der Bildung einer nationalen Regierung. James Wilson von Pennsylvania, ein Mitglied des Konvents vom Jahre 1787, kennzeichnete in einer Rede, die er vor dem Ratifikationskonvent seines Staates hielt, die Sachlage mit den Worten: „Wenn wir diese Konstitution annehmen, werden wir eine Nation; jetzt sind wir es nicht." Entweder mußte man sich freiwillig entschließen, eine Nation zu werden, oder man mußte sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Vereinigten Staaten über kurz oder lang aus der Geschichte verschwinden würden. Man wählte das erste; und da durch die Annahme der Verfassung in der That eine Nation entstand, so ist es völlig klar, daß die Nation eine Regierungsordnung, ein System, eine Organisation, eine Macht ist, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen und von ihr näher bestimmt worden ist.

Fassen wir das Wesen der Nation näher ins Auge. Sie ist nicht aus den Staaten zusammengesetzt. Die dreizehn ursprünglichen Staaten wurden nicht zur Nation, sondern das Volk dieser dreizehn Staaten schuf eine Nation. Nachdem die Nation geschaffen worden war, blieben die dreizehn Staaten genau das, was sie vorher gewesen waren: freie und unabhängige Staaten. Die Nation ist eine in sich und für sich bestehende Größe, die zu dem Zwecke geschaffen worden ist, Dinge zu verrichten, die sonst nicht hätten verrichtet werden können. Die Nation ist eine Regierung und ein Regierungssystem, das von den dreizehn ursprünglichen und den jetzigen fünfundvierzig Staaten so verschieden ist, wie diese Staaten unter

einander verschieden sind. Die Nation und die Staaten sind in ihrem Verhältnis zu einander weder eine Regierungsform noch zwei Regierungsformen. Nachdem das Volk der Vereinigten Staaten in den Jahren 1787 bis 1789 die nationale Regierung geschaffen hatte, gab es in diesem Lande nicht bloß eine Regierung, auch nicht bloß dreizehn, sondern thatsächlich vierzehn Regierungen: es bestanden eine Regierung der Vereinigten Staaten und, von dieser verschieden und genau abgegrenzt, dreizehn Staatsregierungen. Gegenwärtig haben wir eine Bundesregierung und außer dieser noch fünfundvierzig Staatsregierungen, im ganzen also sechsundvierzig Regierungen im Lande. Aber die Bundesregierung ist in ihrem Machtkreise autonom, d. h. sie besteht in und durch sich selbst, verschieden und unabhängig von jeder einzelnen Staatsregierung und von allen insgesamt. Mit andern Worten: vor 1789 waren die Vereinigten Staaten ein Staatenbund, eine Konföderation. Die einzelnen Staaten hatten sich zur Ausführung gewisser Zwecke mit einander vereinigt und bildeten einen einheitlichen Körper, soweit diese Zwecke reichten und ihre Ausführung es erforderte; aber die Bestandteile dieses Bundes waren nicht einzelne Menschen, sondern Gemeinschaften, und über die Einzelnen hatte nicht der Bund, sondern hatten nur die Staaten, deren Bürger sie waren, gesetzliche Gewalt. Nach 1789 dagegen bildeten die Vereinigten Staaten nicht nur nach wie vor einen Bund selbständiger Staaten, sondern auch vor allem ein in sich abgeschlossenes Gemeinwesen, dem jeder Bewohner dieses Landes als Individuum unterworfen ist. Noch anders ausgedrückt: die Vereinigten Staaten, als Ganzes betrachtet, sind jetzt nicht mehr eine durch Schutz- und Trutzbündnisse mit einander vereinigte

Liga von Staaten, ebensowenig zieht sich die Union durch die verschiedenen Staaten wie ein Band, das sie zusammen hielte; sondern die Staaten befinden sich jetzt innerhalb des Machtkreises der Union und sind ihr untergeordnet. Die Union ist mehr als die Summe der Staaten, und die Staaten sind mehr als Teile der Union.

Die Vereinigten Staaten — schade, daß wir im Deutschen mit dem Namen „Vereinigte Staaten" nicht die Einzahl eines Zeitworts verbinden können, wie der Amerikaner sagen kann und mit Recht sagt: The United States is a Nation! —, also die Nation ist, wie gesagt, zu dem Zwecke gegründet worden, damit sie für die Staaten und das Volk das verrichten könnte, was diese für die Gesamtheit oder auch nur einer für den andern zu thun nicht imstande sind. Innerhalb der Grenzen der dreizehn Staaten gab es nichts, was irgend einem von ihnen ernstliche Schwierigkeiten hätte bereiten können; was die mannigfaltigsten Verlegenheiten hervorrief, waren die Interessen, die jenseits ihrer Grenzen lagen. Denn sobald ein Staat den Versuch machte, solche seiner Interessen wahrzunehmen, die außerhalb seiner eignen Grenzen lagen, griff er in die Gerechtsame einer andern Macht ein, die ebenso unabhängig war wie er selbst, die ihm im gegebenen Falle sogar feindlich hätte entgegentreten können. Folglich lag es durchaus im Interesse aller, eine von allen andern getrennte und verschiedene Regierung zu schaffen, die die Gesamtheit repräsentieren und Oberhoheit über alle Angelegenheiten besitzen würde, die über die Grenzen der einzelnen Staaten hinausgingen.

Damit ist kurz die Scheidelinie zwischen der Union und den Staaten und zwischen der Oberhoheit der Staatsregierungen und der Oberhoheit der Bundesregierung be-

zeichnet. Der schon erwähnte Wilson von Pennsylvania spricht sich hierüber kurz und präzis folgendermaßen aus: „Der Konvent (in Philadelphia) sah sich vor eine Schwierigkeit besonders zarter und wichtiger Art gestellt. Sie betraf die Linie, die zwischen der nationalen Regierung und denen der einzelnen Staaten gezogen werden mußte. Jeder Gegenstand der Regierung, dessen Wirksamkeit und Wirkung sich auf das Gebiet eines einzelnen Staates beschränkt, muß als ein der betreffenden Staatsregierung zugehöriger angesehen werden. Jeder Gegenstand der Regierung dagegen, dessen Wirksamkeit oder Wirkungen über das Gebiet des einzelnen Staates hinaus reichen, muß als ein der Regierung der Vereinigten Staaten zugehöriger angesehen werden."

So faßten die Väter der Konstitution das Verhältnis zwischen Bund und Staaten auf. Da dies aber in der ursprünglichen Verfassung nicht ausdrücklich betont worden war, so wurde ein Zusatz begehrt, der dies Verhältnis feststellen sollte. Demgemäß erklärt der zehnte von den zehn Zusätzen, die von dem ersten Kongreß der neuorganisierten Vereinigten Staaten angenommen wurden, daß die Gewalten, die die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht ausdrücklich übertragen oder den einzelnen Staaten nicht verweigert hat, den S t a a t e n oder auch dem Volke gesichert bleiben.

Folglich darf in Angelegenheiten, die die Verfassung nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen und den Staaten entzogen hat, jeder Staat ganz nach Gutdünken handeln; dagegen mit den dem Bunde übertragenen und den Staaten abgesprochenen Rechten hat kein Staat auch nur das Geringste zu schaffen, da hierin allein die Nation nach Belieben schalten und walten kann. Die Nation darf sich

nicht mit Angelegenheiten befassen, die lediglich innerhalb des Machtgebietes der einzelnen Staaten liegen und in ihrer Wirkung über dieses nicht hinausgehen; wiederum kann kein Staat eine Regierungshandlung vornehmen, die irgendwie in fremdes Gebiet übergreift und andre als die Interessen der eignen Staatsangehörigen berührt. Wie die Staatsgrenzen einerseits die Grenzen der Staatsgewalt jedes einzelnen Unionsstaates markieren, so bilden sie andrerseits keine Barriere gegen die Ausübung der Nationalgewalt. „Die Vereinigten Staaten von Amerika," schreibt George Bancroft, „sind innerhalb ihres Machtbereiches souverän und selbständig. Zu diesem Zwecke haben sie ihre eigne Legislatur, um Verordnungen zu erlassen, ihre eignen Beamten, die mit deren Vollziehung betraut sind, ihre eignen Gerichtshöfe, ihren eignen Schatz, und sie allein dürfen eine eigne Armee und Flotte halten. . . . Außerhalb dieses Machtkreises der Bundesregierung ist jeder Staat in allen Dingen souverän, nicht aus Gnade, sondern von Rechts wegen. Die Vereinigten Staaten dürfen keiner Verordnung, keinem Gesetze hindernd in den Weg treten, das seinen Ausgangs- und Endpunkt innerhalb eines Staates hat. Die Oberhoheit der Staaten in Dingen, die nicht übertragen worden sind, ist ein ebenso wesentlicher Bestandteil des Systems wie die Oberhoheit der allgemeinen Regierung in ihrem Machtbereiche."

Jeder Bewohner dieses Landes steht demnach unter einer doppelten obrigkeitlichen Gewalt. Er steht unter der Botmäßigkeit des Bundes und hat der Bundesverfassung und den mit dieser übereinstimmenden Bundesgesetzen zu gehorchen, nicht als Bürger dieses oder jenes Staates, sondern als Bürger der Vereinigten Staaten. Als solcher ist jeder Einzelne von uns verpflichtet, dem Bunde, seiner

Verfassung und seinen Gesetzen, Gehorsam zu leisten, und kein Gesetz des Staates, wo wir wohnen, kann uns von dieser Pflicht entbinden oder uns zwingen, den Bundesgesetzen ungehorsam zu sein. Als Bürger eines einzelnen Staates dagegen stehen wir unter dessen Verfassung und Gesetzen und sind diesen zum Gehorsam verpflichtet, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten im Widerspruch stehen. Immer und überall sind wir in erster Linie Bürger der Vereinigten Staaten, und der Wille der Nation, wie er vor allem in der Bundesverfassung zum Ausdruck gekommen ist, muß für jeden Einzelnen in erster Reihe maßgebend sein. Als Bürger von Illinois bin ich ein Unterthan der staatlichen Obrigkeit, ihr zum Gehorsam verpflichtet, aber nur insofern als die obrigkeitlichen Verfügungen mich nicht in Konflikt mit meinen Pflichten als Bürger der Vereinigten Staaten bringen.

Dies verfügt die Bundesverfassung selbst. In ihrem sechsten Artikel heißt es: „Diese Verfassung und die Gesetze, die in Uebereinstimmung mit ihr gemacht werden, und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits geschlossenen und noch zu schließenden Verträge sollen das oberste Gesetz des Landes sein, und die Richter in jedem Staate sollen sich danach richten ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze irgend eines Staates."

Soviel im allgemeinen über die Grundsätze, die in den Beziehungen zwischen dem Bunde und den Staaten zur Geltung kommen. Wir haben jetzt nur noch kurz im einzelnen nachzuweisen, welche Rechte ausschließlich der Bundesregierung zustehen und welche Rechte den Staaten ausdrücklich entzogen worden sind.

Die Bundesregierung hat in ihrem Machtbereiche alle Angelegenheiten, die die gemeinschaftliche Würde und Verteidigung und die allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten betreffen. Sie kontrolliert alle diplomatischen und Handelsbeziehungen der Nation mit andern Völkern, den Handelsverkehr der Unionsstaaten unter einander und die Schlichtung der Streitigkeiten, die zwischen den einzelnen Staaten entstehen, die Landesverteidigung, die öffentlichen Ländereien, die Indianerstämme, die Verleihung des Bürgerrechts an Ausländer, den Postdienst, das Verlagsrecht und die Patente, die Münzprägung, die Festsetzung von einheitlichem Maß und Gewicht, die Erhebung von Steuern und Einfuhrzöllen für nationale Zwecke. Sie hat endlich die Bürger der Vereinigten Staaten vor ungerechten und parteiischen Gesetzen der einzelnen Staaten zu beschützen.

Die Souveränitätsrechte der Staaten sind durch die Bundesverfassung bedeutend beschränkt worden. Kein Staat darf mit fremden Mächten Verträge abschließen oder in ein Bündnis treten, Geld prägen, etwas andres als Gold- und Silbermünzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen, ohne Genehmigung des Kongresses Auflagen oder Zölle auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, wenn dies nicht zur Ausführung seiner Inspektionsgesetze dringend nötig ist. Kein Staat soll ferner in Friedenszeiten eine stehende Armee oder Kriegsschiffe halten, und niemals darf er Krieg anfangen, außer wenn ein feindlicher Einfall in sein Gebiet erfolgt oder die Gefahr so drohend ist, daß sie keinen Aufschub zuläßt. Ferner darf kein Staat eine sogenannte bill of attainder*), ein ex post facto-Gesetz**) oder ein

*) Eine bill of attainder ist der Erlaß der Gesetzgebung, wo-

Gesetz erlassen, das die bindende Kraft von Kontrakten beeinträchtigt, und er darf keinen Adelstitel verleihen. Kein Staat darf endlich Sklaverei einführen, die Freiheiten und Gerechtsame von Bürgern der Vereinigten Staaten verkürzen, eine Person ihres Lebens, ihrer Freiheit oder ihres Eigentums berauben, wenn ihr nicht vorher in gesetzlicher Weise der Prozeß gemacht worden ist; er darf keiner innerhalb seiner Jurisdiktion stehenden Person den für alle gleichen Schutz der Gesetze verweigern und keinem wegen seiner Rasse, seiner Hautfarbe oder seines frühern Sklavenverhältnisses das Stimmrecht versagen.

Alle Rechte aber, die die Verfassung nicht ausdrücklich und ausschließlich der Bundesregierung übertragen und die sie den Staaten nicht mit klaren Worten vorenthalten hat, verbleiben, wie wir gehört haben, den Staaten und in letzter Instanz dem Volke. So gehört z. B. die Regelung der Ehegesetzgebung nicht zu den Machtbefugnissen der Bundesregierung, und der Kongreß hat darum auch kein Recht, ein darauf bezügliches Gesetz zu erlassen. Gesetzgebung in Sachen der Religion ist dem Bunde ausdrücklich verboten; den Staaten aber kommt sie ebenfalls nicht zu, da Freiheit der Religion und des Gewissens ohne Frage zu den dem Volke und den einzelnen Menschen reservierten Rechten gehört. Wenn dagegen der Bund und

---

durch Personen eines Kapitalverbrechens für schuldig erklärt werden, die im gewöhnlichen Gerichtsverfahren nicht verurteilt werden können, entweder weil kein Beweis gegen sie vorliegt, oder weil sie kein bestehendes Gesetz verletzt haben. Solche Akte wurden wiederholt vom englischen Parlament passiert. Manche der trefflichsten Männer Englands wurden die Opfer solcher Parlamentsakte (**bills of attainder**) und starben auf dem Schaffot.

**) Ein **ex-post-facto**-Gesetz macht eine Handlung strafbar, die zu der Zeit, als sie begangen wurde, nicht strafbar war.

die Staaten gleichzeitig Autorität über bestimmte Angelegenheiten haben, so tritt die Staatsautorität vor der Bundesautorität stets zurück. Das ist eine notwendige Folge aus der Oberhoheit der Bundesregierung; dadurch allein kann der Bestand der Nation gesichert werden. —

Nach dieser einleitenden Auseinandersetzung der Entstehung, des Wesens und des Machtbereiches der Bundesregierung wenden wir uns nun zu der Darstellung und Beschreibung ihrer einzelnen Bestandteile.

## Viertes Kapitel.

## Der Kongreß.

Der erste und ursprünglichste Zweig der Regierung ist seiner Natur nach die Legislative, denn ehe Gesetze ausgeführt oder ausgelegt werden können, müssen sie natürlich verfaßt und gegeben sein. Diesen Teil seiner Regierung hat nun das Volk der Vereinigten Staaten durch seine Verfassung dem Kongreß übertragen.

Schon die ursprüngliche Konföderation hatte, wie erwähnt, einen Kongreß ins Leben gerufen, und dort war dieser überhaupt die einzige Bundesbehörde, da ihm auch die Exekutive übertragen war. Aber die dadurch veranlaßten Unzuträglichkeiten führten, wie wir geschildert haben, zur Abfassung einer neuen Konstitution, und die ganze Regierung des Bundes wurde neu eingerichtet. Dem Kongreß wurde die Aufgabe der Gesetzgebung zugewiesen, für die Exekutive dagegen eine besondre Behörde errichtet.

Eine andre Verschiedenheit von dem Kongreß der frühern Konföderation war das Zweikammersystem. Jener hatte nämlich nur eine Kammer gehabt; aber nicht allein die alte Gewohnheit aus den Zeiten der englischen Herrschaft, sondern vor allem der Wunsch, die Gesetzgebung in stetigen, konservativen und besonnenen Bahnen zu erhalten, veranlaßte die Verfasser der Konstitution, in dem neuen Kongreß zwei Kammern einzurichten, deren übereinstimmender Beschluß für das Zustandekommen eines

Gesetzes erforderlich sein sollte. Es sind dies der Senat und das Haus der Repräsentanten.

Die Zusammensetzung dieser beiden Körperschaften ist sehr ungleich. Gemeinsam ist jedoch dabei die Vorstellung, daß im Kongreß nicht etwa das Volk der Vereinigten Staaten als ein Ganzes, sondern die Bevölkerung der einzelnen Staaten vertreten ist, obwohl diese Vertreter selbstverständlich die Interessen der ganzen Nation wahrzunehmen haben und als Mitglieder des Kongresses Beamte der Vereinigten Staaten sind. Denn jeder dieser Staaten sendet in den Senat die gleiche Anzahl von Mitgliedern, nämlich zwei; die Zahl der Vertreter dagegen, die aus ihm in das Repräsentantenhaus gesandt werden, richtet sich nach seiner Bevölkerungszahl. So kommt es, daß der Senat nur dadurch vergrößert werden kann, daß ein neuer Staat als solcher in den Bund aufgenommen wird, daß aber die Zahl der Repräsentanten nach der Bevölkerungsziffer schwankt, die aller zehn Jahre durch eine neue Zählung festgestellt werden soll.

Ueber die Wahl der Repräsentanten hat die Verfassung nur wenige Bestimmungen getroffen. Sie schreibt nur vor, daß diese mindestens 25 Jahre alt, seit 7 Jahren Bürger der Ver. Staaten sein und in dem Staate wohnen müssen, wo sie gewählt werden. Im übrigen überläßt sie den einzelnen Staaten, das Recht zur Beteiligung an diesen Wahlen zu regeln, und schreibt nur vor, daß wer für einen Repräsentanten stimmt, dieselben politischen Eigenschaften besitzen soll wie die, die an einer Wahl für den „zahlreichern" Zweig der Staatsgesetzgebung teilnehmen dürfen. Wenn demnach in irgend einem Staate der Union Frauen oder solche Einwohner, die zwar die Absicht kundgegeben, Bürger zu werden, aber das volle Bürgerrecht noch nicht erworben haben, die Berechtigung haben, für

Glieder des „zahlreichern" Zweiges in der Staatsgesetzgebung zu stimmen, so sind sie auch berechtigt, sich an der Wahl von Gliedern des Bundesrepräsentantenhauses zu beteiligen. Auch die Bestimmung über den Platz und den Gang dieser sogenannten Kongreßwahlen überläßt die Verfassung den einzelnen Staaten, doch behält sie hierbei ausdrücklich dem Kongreß das Recht vor, etwaige Abänderungen zu treffen.

Die einzelnen Staaten sollen, wie erwähnt, eine Zahl von Repräsentanten erwählen, die ihrer Bevölkerungsziffer entspricht. Diese Zahl wird nach einem Kongreßbeschluß über das ganze Gebiet des Staates so verteilt, daß dieses in Wahldistrikte zerlegt wird, von denen jeder einen Repräsentanten zu entsenden hat. Nur wenn nach einer Neuzählung der Bevölkerung auf einen Staat ein Repräsentant mehr als früher entfällt, so wird dieser zusätzliche Abgeordnete at large, d. h. durch Stimmenabgabe im ganzen Staate erwählt, solange nicht die erforderliche Neuordnung der Distrikte erfolgt ist. Diese Einteilung der Staaten in Kongreßdistrikte ist zwar an und für sich das Recht des Kongresses, doch dieser hat es den einzelnen Staaten überlassen. Ein bekannter Unfug, der bei dieser Einteilung immer wieder geübt wird, ist der übel berüchtigte Gerrymander,*) jenes Verfahren, wodurch die herrschende

*) Bei einer Neueinteilung der Kongreßdistrikte in Massachusetts entwarf Elbridge Gerry (er wurde 1812 zum Vizepräsidenten der Ver. Staaten gewählt) die Skizze eines Distrikts, die auf ein Haar einer — Eidechse glich. Ein Zeitungsredakteur hatte seine Office mit einer Karte der neuen Distrikte geschmückt, und als ihn eines Tages ein Freund besuchte und die Wandkarte betrachtete, rief dieser verwundert: „Dieser Distrikt hier sieht ja gerade wie ein Salamander aus!" „Sag lieber, er sieht wie Gerrymander aus," erwiderte der Zeitungsmensch, und das Wort blieb haften.

Partei bei den Kongreßwahlen ungebührliche Vorteile für sich ergattert. Man legt dabei die Wahlbezirke nach Willkür aus, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung und die geographische Lage der Counties zu nehmen, aus denen sie zusammengesetzt werden. Dadurch werden auf künstliche, ungerechte Weise für die herrschende Partei Mehrheiten geschaffen und die Minderheitsparteien um die ihnen gebührende Vertretung in der Abordnung des Staates für den Kongreß betrogen. — Ueber die Zeit der Kongreßwahlen bestehen bestimmte Verfügungen des Kongresses, durch die angeordnet wird, daß in jedem zweiten Jahre am Dienstag nach dem ersten Montag im November die Glieder des Repräsentantenhauses erwählt werden sollen.

Ueber die Zahl der Repräsentanten enthält die Konstitution ursprünglich eine Bestimmung, die im Laufe der Zeit glücklicherweise abgethan worden ist. Sie giebt auf fünf Sklaven soviel Stimmen und Wahlrechte wie auf drei freie Männer; mit andern Worten: bei Feststellung der Zahl der Repräsentanten jedes Staates nach der Volksmenge sollten für 50,000 Sklaven ebensoviele Repräsentanten zugeteilt werden als für 30,000 Freie. Diese Einrichtung hat von Anfang an in den Nordstaaten den heftigsten Widerspruch gefunden. Man machte mit Recht geltend: wenn die Sklaven Menschen sind wie die Weißen, so muß man sie freilassen und ihnen die gleichen Rechte erteilen; sind sie hingegen ein sachliches Eigentum, so kann ihretwegen gar kein politisches Recht zugewiesen werden, denn in den Vereinigten Staaten entscheidet lediglich die Person, und auf das Vermögen nimmt man nirgends Rücksicht. Uebrigens kam dieser Zuwachs der Repräsentation auf Grund der Sklavenbevölkerung nur dem Staate im ganzen und nicht dem einzelnen Sklavenbesitzer zu gute.

Dieser hatte ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Sklaven immer nur eine Stimme. Daß aber den Südstaaten als den eigentlichen Sklavenstaaten durch diese Verfügung der Verfassung eine ungebührlich starke Vertretung im Repräsentantenhause zugebilligt wurde, liegt auf der Hand. Diesem Zustande wurde durch die Aufhebung der Sklaverei thatsächlich ein Ende gemacht. Dann wurde das vierzehnte Amendement zur Konstitution angenommen, das die Repräsentation der einzelnen Staaten, die den freigelassenen Negern das Stimmrecht nicht gäben, in demselben Maße beschränkte, wie sich die Zahl der Ausgeschlossenen zu der Gesamtzahl der Wähler des betreffenden Staaten verhielte. Schließlich wurde durch das fünfzehnte Amendement den Staaten geradezu verboten, irgendjemand wegen seiner Hautfarbe das Stimmrecht zu nehmen. Damit war die leidige Frage endgiltig erledigt.

Da sich die Zahl der Abgeordneten lediglich nach der Menschenzahl richtet, so durfte man bei steigender Bevölkerung jene nicht übermäßig anwachsen lassen. Ein Verfassungsparagraph bestimmt, daß sie nicht größer sein darf als ein Repräsentant auf je 30,000 Seelen; nach diesem Verhältnis, das für die Wahl des ersten Hauses 1789 maßgebend war, würde das Repräsentantenhaus jetzt, bei einer Gesamtbevölkerung von siebzig Millionen, aus 2333 Gliedern bestehen. Aber schon der erste Zensus nach Annahme der Verfassung änderte das Verhältnis so, daß im Jahre 1793 ein Repräsentant auf je 33,000 Seelen kam, und mit jeder neuen Volkszählung wurde die Kopfzahl der zu einem Vertreter berechtigten Bevölkerungseinheit vergrößert. Ein Statut vom Februar 1891 setzt die Gesamtgliederzahl des Hauses auf 356 fest: ein Repräsentant auf je 175,905 Seelen; dazu kommen noch ein Abgeordneter aus dem

neuen Staate Utah und drei Delegaten aus den Territorien, sodaß die Gesamtzahl der Abgeordneten jetzt 360 beträgt. Die Delegation aus den Territorien hat im Hause wohl Sitz, aber keine Stimme. Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Veränderungen die Repräsentationsrate von 1789 an bis zum Jahre 1903 erfahren hat:

| | | |

sogar zurückgegangen: jenes hatte im Repräsentantenhause des ersten Kongresses fünf Glieder, im jetzigen aber nur vier, und New Hampshire, das vor hundert Jahren noch drei Repräsentanten erwählte, entsendet jetzt nur noch zwei. Zu je einem Repräsentanten sind sieben Staaten berechtigt, nämlich Delaware, Idaho, Montana, Nevada, North Dakota, Utah und Wyoming, zu je zwei acht Staaten, nämlich Colorado, Georgia, New Hampshire, Oregon, Rhode Island, South Dakota, Vermont und Washington. Nächst New York und Pennsylvania entsendet Illinois die meisten Repräsentanten, nämlich 22, Ohio folgt mit 21.

Ganz anders gestaltet sich die Wahl der Senatoren. Diese erfolgt nicht durch direkte Volksabstimmung, wie bei den Repräsentanten, sondern durch die Staatslegislaturen. Ein Bundessenator muß wenigstens 30 Jahre alt, seit mindestens neun Jahren Bürger der Ver. Staaten sein und muß in dem Staate wohnen, aus dem er entsandt wird. Für die Senatorenwahl sind durch ein Gesetz vom Jahre 1866 genaue Bestimmungen getroffen. Darnach soll die Staatslegislatur, die zuletzt erwählt worden ist, ehe der Amtstermin eines Senators zu Ende geht, seinen Nachfolger wählen, und zwar am zweiten Dienstage nach ihrem Zusammentritt. An diesem Tage soll jedes Haus der Legislatur für sich eine mündliche Abstimmung vornehmen und deren Ergebnis protokollieren lassen. Am folgenden Tage, Mittag um zwölf Uhr, treten beide Häuser zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen, wo die Resultate der Sonderabstimmungen bekannt gegeben werden. Haben beide Häuser denselben Mann erwählt, so wird dieser als solcher verkündet. Haben aber die Abstimmungen der beiden Häuser verschiedne Ergebnisse, so muß die Gesamtlegis-

latur in gemeinschaftlicher Sitzung die Wahl vornehmen; und zwar soll jeden Mittag um zwölf Uhr mindesten e i n e solche Abstimmung vorgenommen werden, bis sich die Mehrheit aller anwesenden und stimmenden Glieder der Legislatur auf einen Kandidaten geeinigt hat. Darnach hat der Gouverneur einen vom Staatssekretär gegengezeichneten und mit dem Staatssiegel versehenen Bericht über das Ergebnis der Wahl an den Präsidenten des Senats zu senden. Vakanzen füllt ebenfalls die Staatslegislatur aus, aber nur für den Rest des angebrochenen Amtstermins. Ist sie, wenn die Vakanz eintritt, nicht in Sitzung, so hat der Gouverneur des Staates das Recht, einen Nachfolger zu ernennen, und dieser hat solange zu dienen, bis die Legislatur eine Neuwahl getroffen hat. Unterläßt diese aber die Wahl, so bleibt der Sitz im Senat unbesetzt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ob auch in diesem Falle der Gouverneur berechtigt sei, die Vakanz auszufüllen, ist eine offne Frage, die schon viel Staub aufgewirbelt hat und vom Senate bisher nicht immer nach Recht und Gerechtigkeit entschieden worden ist. —

Der Kongreß muß sich laut Vorschrift der Verfassung wenigstens einmal im Jahre versammeln, und zwar soll der Eröffnungstag der erste Montag im Dezember sein, wenn nicht „durch Gesetz" ein andrer Tag festgesetzt wird. An andern Tagen als an dem von der Verfassung bestimmten sind einunddreißig Kongreßtagungen eröffnet worden, davon dreizehn, die der Präsident durch Proklamation zusammengerufen hatte. Wäre z. B. der fünfundfünfzigste Kongreß, den Präsident McKinley zu einer außerordentlichen Tagung berufen hatte, bis zum ersten Montag im Dezember in Sitzung geblieben, so würde dieser von der Verfassung angeordnete Tag in keiner Weise eine Unter-

brechung der Verhandlungen des Kongresses herbeigeführt haben. Von etwaigen Extrasitzungen abgesehen, tagt jeder Kongreß während seines Bestandes zweimal*); diese Tagungen sind als die lange und kurze Session bekannt. Die lange beginnt im Herbste nach der Erwählung des Kongresses und zieht sich oft bis zum September des folgenden Jahres hinaus. Die kurze Sitzung beginnt schon im folgenden Dezember und dauert kaum drei Monate. Die Zeit seiner Vertagung kann der Kongreß unter gewissen Beschränkungen selbst festsetzen. Endgiltige Vertagung muß eintreten, sobald die Legislaturperiode eines Kongresses abgelaufen ist; ferner darf während einer Tagung keins der beiden Häuser ohne Einwilligung des andern länger als drei Tage seine Sitzungen aussetzen oder diese an einem andern Orte abhalten als an dem, wo das andre tagt. Sollten sich die beiden Häuser über den Zeitpunkt der Vertagung nicht einigen können, so hat der Präsident das verfassungsmäßige Recht, nach seinem Gutdünken den Kongreß zu vertagen.

Den Ort, wo der Kongreß zusammentreten soll, hat die Verfassung nicht bestimmt. Der erste Kongreß unter der neuen Verfassung versammelte sich in New York. Doch ist später, im Jahre 1790, ein Gesetz erlassen worden, daß sich der Sitz der Regierung im Distrikt Columbia befinden solle. Dieser Distrikt steht bekanntlich unter der direkten Oberhoheit der Vereinigten Staaten, seine Bewohner sind nicht stimmberechtigt. Wenn ansteckende Krankheiten oder sonstige Umstände das Leben der Mitglieder des Kongresses

*) Ein Gesetz vom 22. Januar 1867 verfügte, daß jeder Kongreß drei regelmäßige Sessionen haben sollte. Dieses Gesetz blieb jedoch nur für die drei Legislaturperioden des 40., 41. und 42. Kongresses in Kraft.

in der Bundeshauptstadt bedrohen sollten, dann hat der Präsident das Recht, einen andern Versammlungsort zu bestimmen.

Der erste Kongreß versammelte sich am 4. März 1789, und seitdem ist es Brauch gewesen, daß am vierten März jedes zweiten Jahres die Thätigkeit des alten Kongresses erlischt. Durch ein Statut vom Jahre 1872 ist dieser Brauch zum Gesetz geworden. Eigentlich sollte der Kongreß schon am dritten März auseinandergehen; trotzdem bleibt er aber gewöhnlich bis zum Mittag des folgenden Tages in Sitzung, indem er einfach den dritten März bis dahin ausdehnt und ihn zu einem sechsunddreißigstündigen Tage macht. Der neue Kongreß aber versammelt sich erst am ersten Montag im folgenden Dezember oder an dem Tage, auf den der Präsident ihn zur Extradiät zusammenruft. Aller vier Jahre beruft der ausscheidende Präsident der Vereinigten Staaten den Senat des neuen Kongresses zu einer Spezialsitzung auf den vierten März. Dies geschieht, damit der Senat das Kabinett und andre wichtige Ernennungen des neuen Präsidenten sofort bestätigen kann.

Die Mitglieder des Kongresses, Senatoren wie Repräsentanten, erhalten für ihre dem Volke geleisteten Dienste von diesem Bezahlung. Unter der Konföderation mußte jeder Staat seine Kongreßdelegaten besolden, und im Philadelphier Konvent machte sich eine starke Strömung zur Beibehaltung dieses Systems geltend. Endlich aber wurde in die Konstitution die Verfügung aufgenommen, daß die Kongreßmitglieder eine Entschädigung, deren Höhe durch Spezialgesetz bestimmt werden sollte, aus dem Schatze der Vereinigten Staaten ausbezahlt erhalten. Jeder Senator und jeder Abgeordnete bekommt demgemäß für seine unschätzbaren Dienste $5000 das Jahr. Ein im Jahre 1872

gemachter Versuch, diesen recht anständigen Gehalt auf jährlich $7500 zu erhöhen, erregte beim Volk einen solchen Sturm des Unwillens, daß sich der Kongreß genötigt sah, ihn schleunigst wieder fallen zu lassen. Außerdem erhalten die Kongreßmitglieder manche andre Vergünstigungen, unter anderm auch „Meilengelder" für ihre Reisen nach und von der Bundeshauptstadt — zwanzig Cents pro Meile.

Die Mitglieder des Kongresses erfreuen sich gewisser verfassungsmäßiger Vorrechte. Sie dürfen während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen oder auf dem Wege dorthin oder zurück nicht verhaftet werden, außer in Fällen von Verrat, Felonie und Friedensbruch. Wegen anstößiger Reden und Bemerkungen während der Sitzung können sie nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft gezogen werden. Beiden Häusern steht auch das Recht zu, ein Glied auszustoßen, wenn zwei Drittel dafür stimmen.

Die Aufgabe des Kongresses umfaßt die gesamte Gesetzgebung auf allen Gebieten unsers staatlichen Lebens, soweit es unter die Kompetenz des Bundes fällt. Die großen Vollmachten, die diesem von der Verfassung verliehen sind, haben wir schon im dritten Kapitel besprochen, und auf alle dort namhaft gemachten Gegenstände und viele andre mehr bezieht sich demgemäß die gesetzgeberische Thätigkeit des Kongresses. Er muß die allgemeinen Grundsätze festsetzen, wonach auf den einzelnen Gebieten der Regierung verfahren werden soll, und er hat die Regeln aufzustellen, nach denen die Bürger der Vereinigten Staaten ihren Pflichten gegen den Bund nachkommen müssen. Damit ist aber seine gesetzgeberische Thätigkeit noch längst nicht erschöpft, denn auch besondre Angelegenheiten erheischen seine Aufmerksamkeit und machen eine besondre Gesetzgebung notwendig. Dahin gehören vor allen Dingen die re-

gelmäßige Ordnung des Staatshaushaltes, wobei er jedes Jahr die Summe feststellen muß, die für die einzelnen Zweige der Verwaltung aufgewendet werden sollen — eine Aufgabe, die allein schon die Thätigkeit von Wochen in Anspruch nimmt. Dazu kommen noch die zahllosen Spezialgesetze, durch die in besondern Fällen einzelne Landesteile oder Personen die Thätigkeit des Kongresses beschäftigen — eine Klasse von Gesetzen, die in unserm Lande hauptsächlich durch das hier herrschende Pensionssystem ganz gewaltig aufgebauscht wird. Diese eigentliche gesetzgeberische Thätigkeit verrichten beide Häuser des Kongresses in gleicher Ausdehnung; denn, wie schon erwähnt, kein Gesetz kann zustande kommen, ohne daß es vom Senate sowohl wie vom Repräsentantenhause gebilligt worden wäre. Auf welche Weise ein Gesetz zustande kommt und in welcher Ordnung die beiden Häuser dabei beteiligt sind, wird in einem der folgenden Kapitel erörtert werden.

## Fünftes Kapitel.

## Der Bundessenat.

Die Väter der Republik wollten den Senat zu einer engern, geschlossenern, weniger dem Wechsel unterworfenen Körperschaft gestalten. Jeder Staat entsendet daher in ihn die stets gleichbleibende Zahl der Mitglieder. Der Anzahl der Bundesstaaten entsprechend, besteht der Senat zur Zeit aus neunzig Personen, und da nur noch drei Territorien vorhanden sind, so kann, vorausgesetzt daß nicht innerhalb der Staaten neue Staatenbildungen vorgenommen werden, seine Mitgliederzahl nie größer als 96 werden. Der einmalige Amtstermin eines Senators aber dauert sechs Jahre, also dreimal länger als der eines Repräsentanten. Trotzdem verjüngt sich der Senat aller zwei Jahre um ein Drittel seiner Glieder. Zu diesem Zwecke wurde der Senat des ersten Kongresses in drei Klassen geteilt, für die durchs Los bestimmt wurde, ob sie zwei, vier oder sechs Jahre zu dienen hätten, bis die betreffenden Staaten neu wählen sollten. Die Nachfolger der zu jeder dieser drei Klassen gehörenden Senatoren wurden für den vollen Termin von sechs Jahren gewählt, und so macht denn infolge dieser vortrefflichen Einrichtung immer nach zwei Jahren der dritte Teil der Senatoren, nachdem sie ihre volle Amtszeit ausgedient haben, ihren Nachfolgern Platz. Um die Klassenabteilung zu bewahren, entscheidet der Senat noch heute durch das Los die Amtsdauer der Senatoren aus neuaufgenommenen Staaten. Die Senatoren aus Utah, dem

jüngsten unsrer Staaten, gehören zu der ersten und der zweiten Klasse; der eine hatte also zwei, der andre vier Jahre zu dienen.

Im Senate sind die Bundesstaaten als solche, also in ihrer Eigenschaft als *selbständige Gemeinwesen*, vertreten. Hierdurch sollte der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, daß unsre Republik ein Bundesstaat ist, wo die Bundesglieder, die einzelnen Staaten, gleiche Rechte haben. Mag also der Staat groß oder klein, stark oder dünn bevölkert sein, er ist zu der gleichen Anzahl von Vertretern im Bundessenate berechtigt. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, giebt dies den unbedeutendern Staaten, deren Bevölkerung kaum der einer großen Ward in einer Millionenstadt gleichkommt, im Senat ein bedenkliches und schwer verständliches Uebergewicht, und es will vielen scheinen, als ob dadurch der den wichtigern Staaten der Union gebührende größre Einfluß zum Schaden der Nation gehemmt würde. Aber es läßt sich daran schwerlich etwas ändern, denn die Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß kein Staat *ohne seine Einwilligung* seines gleichmäßigen Stimmrechts im Senat beraubt werden kann. Trotz dieses Uebelstandes (er ist übrigens erst in den letzten Jahren als solcher tief empfunden worden) hat der Plan, die Bundesstaaten als solche im Senat zu repräsentieren, manche Vorzüge. Vor allem erhält dieser dadurch ein völlig andres Gepräge als der andre Zweig der Gesetzgebung — ein Problem, das bei der Bildung der europäischen Parlamente im Grunde ungelöst geblieben ist. Das preußische Herrenhaus z. B. besteht zum Teil aus erblichen Mitgliedern, zum Teil aus gewählten, die übrigen ernennt der König. Den italienischen Senat ernennt die Krone. Im deutschen Bundesrat, der für das Reich in ge-

wisser Hinsicht die Stellung eines Oberhauses einnimmt, sitzen die Abgeordneten der Könige und Fürsten. Unser Bundessenat dagegen ist wohl auch ein Geschöpf des Souveräns, nämlich des Volkes, aber nicht insofern, als dieses aus Einzelpersonen besteht, sondern sofern es sich zu Staaten organisiert hat. Er genießt aber keinerlei Standesvorrechte, Steuerfreiheiten oder sonstige Privilegien, und dadurch unterscheidet er sich ebenfalls vorteilhaft von ähnlichen Körperschaften in andern Ländern, wo das Ansehen der ersten Kammer durch derartige Dinge so oft geschwächt und verhaßt gemacht wird.

In frühern Jahren, als der Senat noch wenige Mitglieder hatte — noch im Jahre 1810 waren es nur vierunddreißig —, betrachteten sich diese gewissermaßen als einen Kongreß von Gesandten der souveränen Staaten, die sie bevollmächtigt hatten, und pflegten daher häufig, die Staatslegislaturen um Ratschläge und Instruktionen zu ersuchen. Im Jahre 1828 erklärte ein Senator, der sich in der Debatte einer gewissen Maßregel heftig widersetzt hatte, endlich doch, daß er ihr wider seine Ueberzeugung zustimmen würde, da er glaube, daß sein Staat mit ihr einverstanden sei. Auf ähnliche Weise rechtfertigte noch im Jahre 1883 ein Senator von Arkansas sein Votum für die Annahme einer Bill, die er persönlich mißbilligte. Jetzt aber ist die richtige Ansicht vorherrschend, daß kein Senator in seinen Abstimmungen oder in seinem sonstigen Verhalten der Kontrolle der Legislatur seines Staates unterworfen ist. Er vertritt den Staat, nicht die Legislatur oder eine zufällige Mehrheit in ihr. Er ist vollkommen frei, in jeder auftauchenden Frage so zu stimmen, wie er es für recht erachtet, gleichviel was irgendeine Körperschaft, Partei oder Mehrheit ihm vorschreiben mag. Das ganze Prinzip, das der

Einrichtung des Senates im politischen System der Vereinigten Staaten zu Grunde liegt, würde über den Haufen geworfen werden, wenn es anders wäre. Gerade um den Senatoren größere Selbständigkeit zu geben und sie in den Stand zu setzen, unabhängig von zeitweiligen Erregungen und Verirrungen der öffentlichen Meinung ihrer Ueberzeugung zu folgen und zu thun, was sie für das Beste des Landes halten, ist in der Verfassung ihr Amtstermin auf sechs Jahre angesetzt worden, während die Legislaturen schon alle zwei Jahre und in manchen Staaten sogar jährlich wechseln. Welchen Zweck aber hätte dieser längere Amtstermin, wenn die Senatoren abhängig wären von jedem Wechsel, der sich in der Zusammensetzung der Legislaturen ihrer Staaten vollziehen mag? Welcher Senator wäre beim Bestehen eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses seines Amtes noch sicher, wenn in dem Staate, den er vertritt, zufällig die Gegenpartei eine Mehrheit in der Legislatur erlangt? Diesen Standpunkt hat noch vor kurzem (1893) Senator Lindsay von Kentucky verfochten, und man wird ihn für den allein berechtigten erklären müssen.

Als Senatspräsident fungiert von Amts wegen der Vizepräsident der Vereinigten Staaten oder in dessen Abwesenheit ein aus der Mitte der Senatoren von diesen erwählter zeitweiliger Vorsitzer (President pro tempore). Die Macht dieses Beamten ist sehr gering. Auf die Zusammensetzung der Ausschüsse, denen, wie wir später sehen werden, die Vorberatung der verschiedenen Vorlagen, Anträge und Resolutionen obliegt, übt er gar keinen Einfluß aus. Dieses Geschäft besorgt der Senat selbst, und zwar so, daß der Caucus der Majoritätspartei die Vorsitzer wie die Mehrzahl der Mitglieder der Komiteen ernennt, die Minoritätspartei die auf sie entfallenden Komiteeglieder

erwählt und der Senat das Ergebnis durch einfachen Beschluß bestätigt. Ebensowenig vermag der Senatspräsident, den Geschäftsgang zu kontrollieren. Wer reden will, dem muß er das Wort erteilen; wollte er sich herausnehmen, einen Senator, der sich ums Wort meldet, zu fragen, über welchen Gegenstand er zu reden gedenke, so würde sich im ganzen Senat ein Sturm des Unwillens erheben. Für die Redefreiheit der Senatoren giebt es überhaupt keine Schranken: jeder kann fast zu jeder Zeit über jeden beliebigen Gegenstand so lange reden, wie es ihm paßt, und eine entschlossene Minderheit des Senats ist im stande, alle Maßnahmen und Pläne der Mehrheitspartei durch endlose Reden zu durchkreuzen und zu vereiteln. Weil der Vizepräsident nicht eigentlich ein Mitglied des Senats, sondern nur sein Vorsitzer ist, steht ihm auch nicht das Recht zu, sich an der Debatte zu beteiligen oder seine Stimme abzugeben. Nur in einem Falle darf er das entscheidende Wort sprechen, dann nämlich, wenn bei einer Abstimmung Stimmengleichheit herrscht; hier ist es ihm gestattet, mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben.

Bei namentlichen Abstimmungen werden die Senatoren in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Verfassung ordnet an, daß ein Fünftel der Anwesenden den Namensaufruf und die Eintragung des Namens der Stimmenden in das Protokoll verlangen darf. Jeder Senator antwortet auf seinen Namen mit Ja (Aye) oder Nein. Er kann sich jedoch nach eingeholter Erlaubnis des Senats des Stimmrechts enthalten oder auch sich mit einem andern „abpaaren", und in diesem Falle verlieren beide ihre Stimme. Keiner darf an einem Tage mehr als zweimal zu derselben Sache reden.

Der Senat ist immer ein organisierter Körper. Es

ist Sitte, daß der neuerwählte Senator von dem Kollegen aus seinem heimatlichen Staate dem Senat vorgestellt wird, noch ehe er sein Amt thatsächlich antritt; ist seine Wahl beanstandet, so wird die Angelegenheit an das Komitee für Privilegien und Wahlen zur Prüfung verwiesen. Mit der Erwählung seines eigentlichen Vorsitzers hat der Senat naturgemäß nichts zu schaffen, da sich diese aller vier Jahre mit der Wahl des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten vollzieht. Sollte dieser, wenn sich der Senat versammelt, nicht zugegen sein, so verrichtet, bis ein temporärer Senatspräsident erwählt worden ist, der Sekretär oder in dessen Abwesenheit der Hauptclerk die Funktionen des Präsidiums; der temporäre Präsident ist berechtigt, für die Dauer einer Tagessitzung irgend einem Senator den Vorsitz zu übertragen. Die übrigen Beamten des Senates bleiben solange im Amte, wie es diesem gefällt. Die Spezialregeln, unter denen der Senat arbeitet, bleiben ebenfalls von einer Tagung zu der andern solange in Kraft, bis es dem hohen Hause gefällt, in diesem oder jenem Stücke Aenderungen vorzunehmen. Gewisse parlamentarische Regeln gelten jedoch für beide Häuser; falls daher der Senat diese abändert, muß er bei Beginn jeder neuen Kongreßsession die Einwilligung des Repräsentantenhauses dafür einholen.

Die Senatskammer im Nordflügel des Kapitols zu Washington ist rechtwinklig, der für die Sitze bestimmte Raum dagegen halbkreisförmig. Sie ist 113 Fuß und etliche Zoll lang, 80 Fuß breit und 36 Fuß hoch. Jeder Senator sitzt auf einem Armsessel vor einem Pulte, das Gesicht dem Vorsitzer zugewandt, der auf einer leicht erhöhten marmornen Estrade thront. Zu seiner Rechten sitzen die Demokraten, zu seiner Linken die Republikaner. Wenn ein

Sitz leer wird, so erhält ihn der Senator, der zuerst darum nachsucht und behält ihn dann, solange er dem Senat angehört. Das Präsidium nennt die Senatoren nicht bei Namen, sondern nach ihren Staaten, also etwa: „Der Senator von Illinois hat das Wort.“ Hinter den Sitzen befindet sich ein offener Raum, der für Besucher zugänglich ist. Hier empfangen die Senatoren häufig ihre heimatlichen „Konstituenten“ und plaudern mit ihnen stehend oder auf einem Sofa sitzend über — die Verleihung eines Amtes, das unter der „Patronage“ des betreffenden Senators steht. An allen vier Seiten der Senatskammer laufen Gallerien, darunter eine für das große Publikum, eine andre für die Presse, die dritte für Damen u. s. w. Tausend Personen finden bequem darauf Platz.

Die Hauptaufgabe des Senats fällt mit der des Repräsentantenhauses zusammen: er hat in Gemeinschaft mit diesem die nationale Gesetzgebung in Händen. Daneben aber hat ihm die Verfassung noch einige ausschließliche Rechte verliehen, die teils exekutiver, teils richterlicher Natur sind. In die Befugnisse der exekutiven Gewalt der Bundesregierung greift er insofern ein, als er die Ernennungen von Beamten der Vereinigten Staaten zu bestätigen oder zu verwerfen und Verträge mit andern Nationen zu ratifizieren hat; seine richterlichen Funktionen bestehen darin, daß er nach einem eigenartigen Gerichtsverfahren die Absetzung von Bundesbeamten verfügen kann. Wie der Senat diese ihm verliehenen Rechte ausübt, werden wir später sehen. Hier sei nur noch bemerkt, daß er die ihm zustehenden Exekutivgeschäfte hinter verschlossenen Thüren in Geheimsitzungen erledigt. Wenn er auf den Antrag eines seiner Mitglieder, wie der Ausdruck lautet, „in Exekutivsitzung geht“, werden auf Befehl seines Präsidenten die Gallerien geräumt und

die Thüren geschlossen. Jeder Senator ist bei Strafe der Ausstoßung verpflichtet, über die geheimen Verhandlungen strenges Schweigen zu beobachten; den findigen amerikanischen Zeitungsleuten gelingt es aber trotzdem häufig, sie an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Im allgemeinen hatten die Väter dem Senat im Leben der Nation die Aufgabe zugedacht, daß er, zusammengesetzt aus den besten und tüchtigsten Männern der Nation, in weiser Mäßigung alle Unbesonnenheiten in der Gesetzgebung verhindern und die Macht der Exekutivgewalt in Schranken halten sollte. Aber es ist nicht zu leugnen, daß, wie in so vielen andern Punkten, so auch in diesem die idealen Wünsche jener Patrioten durch die rauhe Wirklichkeit je länger je mehr vereitelt worden sind. Unser Bundessenat besteht wohl zum großen Teil aus schwerreichen Männern, die ihren Senatssitz nicht selten ihrem Geldsack zu verdanken haben, aber nur zu sehr geringem Teil aus wirklich bedeutenden, einsichtsvollen, patriotischen Männern, denen das Heil des Volkes das oberste Gesetz wäre. Auch im Senat sind die blinden Parteivorurteile zu einer gefährlichen Geltung gelangt; unbesonnene und verderbliche Gesetzgebung wird in ihm mehr gefördert als verhindert, und einer tüchtigen und gesunden Bundesverwaltung werden dort oft so große Hindernisse in den Weg geworfen, daß die wichtigsten und ersprießlichsten Maßregeln der Exekutive aufgehalten und vereitelt werden. Es hat sich daher im Volke schon längst ein Gefühl der Abneigung gegen den Senat festgesetzt, das seinen Ausdruck vor allem in dem Verlangen findet, die Wahl der Senatoren den Staatslegislaturen zu entziehen und sie unmittelbar in die Hände des Volkes zu legen.

## Sechstes Kapitel.

## Das Repräsentantenhaus.

Wie der Senat die Staaten als Bundesglieder repräsentiert, so vertritt sie das Haus der Repräsentanten, kurzweg Haus genannt, nach Maßgabe ihrer Bevölkerung als Bestandteile der Nation. Jener läßt daher mehr das bundesstaatliche Gepräge der Vereinigten Staaten zum Ausdruck kommen, dieses mehr ihr nationales Gepräge.

Aus direkten Volkswahlen hervorgegangen, trägt das Haus einen entschieden volkstümlichern Charakter als der etwas aristokratisch angelegte Senat. Es besteht größtenteils aus Männern, die außerhalb ihres engern Wahlkreises wenig oder gar nicht bekannt sind; dafür sind sie aber ihren Wählern meistens persönlich bekannt, kennen deren Wünsche und Ansichten genau und stehen mit ihnen in beständigem Wechselverkehr. Ihrem bürgerlichen Berufe nach sind die meisten Repräsentanten Advokaten. Im Hause des fünfundfünfzigsten Kongresses z. B. sitzen nicht weniger als 210 Exemplare dieser mehr oder weniger nützlichen Menschenklasse, während der Farmerstand nur durch 20, der Fabrikantenstand durch 11, der eigentliche Kaufmannsstand durch 12 Mitglieder vertreten ist. 7 Redakteure, 10 Journalisten, 3 Aerzte, 3 Schulmeister, 2 Prediger, 3 Rentiers u. s. w. bringen in dies Einerlei nur geringe Abwechselung. Die eigentliche Arbeiterklasse ist im gegenwärtigen Hause nur durch ein Mitglied vertreten, dagegen machen sich, möglicherweise zu dessen Aerger, acht Banquiers darin breit.

Der Sitzungssaal des Repräsentantenhauses befindet sich im Südflügel des Kapitols; er ist 139 Fuß lang, 93 Fuß breit und 36 Fuß hoch. Ueberall sind große Gallerien angebracht, auf denen 2500 Personen Platz nehmen können. Die Sitze sind in gekrümmten konzentrischen Reihen angebracht und der Estrade des Sprechers zugewandt. Die Mitglieder des Hauses sitzen auf bequemen Drehstühlen, jeder hat ein Pult vor sich. Hinter den Sitzen läuft eine Einfriedigung, und in den dadurch geschaffenen Raum werden gewisse Klassen von Besuchern zugelassen. Die Demokraten sitzen zur Rechten des Sprechers.

„Sprecher" (Speaker) wird der erste Beamte des Hauses, der Vorsitzer, genannt. Er erhält einen Jahresgehalt von $8000 und ist nächst dem Präsidenten der Vereinigten Staaten der mächtigste und einflußreichste Mann im Lande. Von seinem Einfluß auf die gesamte Gesetzgebung wird im nächsten Kapitel mehr zu sagen sein. Als Mitglied des Hauses hat er das Recht, seine Stimme abzugeben, wenn es ihm beliebt, aber verpflichtet ist er dazu nur dann, wenn durch Stimmzettel abgestimmt wird, oder wenn er bei Stimmengleichheit das entscheidende Wort für oder gegen eine Maßregel in die Wagschale werfen muß. Ebenso darf er sich an der Debatte im Plenarkomitee beteiligen. Für die Dauer eines Tages darf er einen stellvertretenden Sprecher ernennen, im Krankheitsfalle mit Einwilligung des Hauses auf zehn Tage.

Bekanntlich spielt in unserm öffentlichen Leben das sogenannte „ungeschriebene Gesetz" eine bedeutende, oft recht tyrannische Rolle. Auf ein solches, das im Repräsentantenhause gilt, wollen wir in diesem Zusammenhange aufmerksam machen. Es ist nicht wenigen aufgefallen, daß der jetzige Sprecher Reed noch niemals dem ehrwürdigen alten

Exsprecher Galusha A. Grow, dem ältesten Gliede im Hause des fünfundfünfzigsten Kongresses, die Ehre erwiesen hat, ihn zum Vorsitz zu berufen, wenn er einen Stellvertreter zu ernennen hatte. Grow hatte das Sprecheramt vor sechsunddreißig Jahren, beim Ausbruch des Bürgerkrieges, mit Auszeichnung ausgefüllt, und alle Umstände sollten es als sehr natürlich und naheliegend erscheinen lassen, ihm gelegentlich wieder zeitweise dieses Amt anzuvertrauen. Daß Herr Reed dies unterläßt, geschieht nicht aus Unhöflichkeit oder Zarenwillkür. Vielmehr handelt er streng nach einem „ungeschriebenen Gesetz", das schon seit der ersten Tagung unsers Kongresses besteht und viel getreulicher befolgt worden ist als Tausende von geschriebenen Gesetzen. Dieses Gesetz lautet einfach, daß kein ehemaliger Sprecher des Abgeordnetenhauses unter irgend welchen Umständen gelegentlich wieder den Vorsitz einnehmen darf. Henry Clay war der erste, der vor mehr als siebenzig Jahren dieses Gesetz in unserm Augeordnetenhause geradezu aussprach. Er ging noch weiter, indem er die Wiederwahl zum ständigen Sprecher ganz entschieden ablehnte, ebenfalls unter der Berufung auf dieses gewichtige ungeschriebene Gesetz. Seinem Beispiele folgten auch die Ex-Sprecher Robert T. Hunter, Robert C. Winthrop und andre. Samuel J. Randall sollte einmal als Ex-Sprecher für eine kurze Weile an die Stelle von Benton McMillin treten, der selber den Vorsitz nur provisorisch geführt hatte; aber er wies dieses „unerhörte Ansinnen" sehr nachdrücklich zurück. Außerdem will es ein ungeschriebenes Gesetz, daß ein ehemaliger Sprecher niemals gegen eine Entscheidung des derzeitigen Sprechers appellieren darf, — ein Recht, das jedem Mitgliede des Hauses verfassungsmäßig zusteht. Aber jeder erkennt

dies tyrannische, nicht in Buchstaben gefaßte „Gesetz" an und beugt sich ihm willig.

Wenn ein neuer Kongreß zusammentritt, werden auch die Hausbeamten von neuem gewählt. Die Organisierung eines neuen Hauses vollzieht sich in folgender Weise. Der Clerk des unmittelbar vorhergehenden Hauses fertigt auf Grund der ihm überreichten Beglaubigungsschreiben eine Liste der im neuen Hause zu Sitz und Stimme berechtigten Repräsentanten an, verliest, wenn sich der neue Kongreß zu seiner ersten Sitzung versammelt hat, diese Namenliste, konstatiert, ob ein Quorum, d. h. eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern, vorhanden ist, und kündigt dann an, daß das erste zu erledigende Geschäft die Wahl eines Sprechers sei. Die Kandidaten für dies Amt sind bereits in den Parteiversammlungen, den sogenannten Caucus, erwählt worden, und selbstverständlich ist es, daß der Erkorne der Majoritätspartei die Würde erhalten wird. Der Ordnung wegen werden die Kandidaten im Hause vorgeschlagen, der Clerk ernennt aus der Mitte der Abgeordneten amtliche Zähler, die abgegebenen Stimmen werden registriert, und das Ergebnis der Abstimmung wird bekannt gemacht. Hierauf nimmt der „Vater des Hauses", nämlich dessen ältestes Mitglied, das am längsten ununterbrochen einen Sitz im Hause eingenommen hat, dem neuen Sprecher den Amtseid ab, und dieser vereidigt dann die anwesenden Abgeordneten nach der Reihenfolge der Staaten.

Sodann erfolgt die Wahl der übrigen Beamten. Unter diesen nimmt den höchsten Rang der sergeant-at-arms ein. Er ist der Schatzmeister des Hauses, der den Repräsentanten ihren Gehalt auszahlt, und außerdem der Ordnungswächter. Unter seiner Obhut befindet sich das

Symbol der Oberhoheit und der Polizeigewalt des Hauses, mace genannt, — ein Bündel von Stäben in Gestalt der altrömischen Fasces, jeder Stab aus Elfenbein gefertigt und mit den andern durch silberne Klammern verbunden, unten speerförmig, oben in eine mit einem silbernen Adler gekrönte Kugel auslaufend. Dieses „Mace" ist während der Sitzungen des Hauses zur Rechten des Sprechers aufgepflanzt und wird von dem Sergeant-at-arms aufgenommen und getragen, wenn dieser den Auftrag erhält, einen widerspänstigen Abgeordneten zu Ordnung und Vernunft zu rufen. Vor dem „Mace" sollen die Herren Volksvertreter einen heillosen Respekt empfinden. Außer dem Sergeant-at-arms erwählt das Haus einen Clerk, einen Kaplan, einen Thürhüter, einen Postmeister und einen Bibliothekar.

Ein Quorum wird im Hause wie im Senat durch eine Majorität aller thatsächlich vorhandenen Mitglieder gebildet. Wenn durch Zählung festgestellt wird, daß kein Quorum vorhanden ist, können keine Geschäfte vorgenommen werden; aber die Häuser dürfen sich in diesem Falle von einem Tage zum andern vertagen und die Gegenwart abwesender Mitglieder durch die ihnen passend erscheinenden Mittel oder Strafen erzwingen. Früher galt im Repräsentantenhause die Regel, daß zur Feststellung eines Quorum nur die thatsächlich stimmenden, nicht alle anwesenden Mitglieder gezählt wurden. Als aber im einundfünfzigsten Kongreß zum erstenmal der berühmte „Zar" Thomas B. Reed das Zepter des Sprechers schwang, wurde durch seine oberherrliche Entscheidung diese Regel umgestoßen und dafür angeordnet, daß alle zur Zeit anwesenden Mitglieder, ob sie stimmten oder nicht, ein Quorum bilden. Diese Maßregel verwarf später das Repräsentantenhaus des

zweiundfünfzigsten Kongresses, dann aber wurde sie wieder eingeführt, und sie gilt bis auf den heutigen Tag. Im Senat dagegen herrscht noch die alte Praxis, daß nur stimmende Mitglieder gezählt und solche, die zwar anwesend sind, sich aber des Stimmens enthalten, als abwesend behandelt werden. Wenn der fünfte Teil der anwesenden Mitglieder des Repräsentantenhauses es verlangt, muß auch hier über die vorliegende Frage namentlich abgestimmt, und die Namen der Mitglieder, die mit Ja, sowie solche, die mit Nein gestimmt haben, müssen in das Protokoll eingetragen werden.

Unter welchen speziellen Regeln das neue Haus seine Geschäfte abwickeln soll, erfordert oft viel Kopfzerbrechen und ruft manchmal lange Debatten hervor. Zuweilen geschieht es, daß das neue Haus durch einfachen Beschluß ohne weitres die Regeln des vorhergehenden annimmt; andernfalls behilft es sich kürzere oder längere Zeit ohne Spezialregeln und läßt nur die allgemein anerkannten parlamentarischen Regeln gelten.

Jeder Abgeordnete redet, wenn er im Hause öffentlich spricht, den Sprecher und nur diesen an; seine Kollegen nennt er nicht mit Namen, sondern nach ihren Staaten: the gentleman from New York, der Herr aus Wisconsin u. s. w. Gewöhnlich spricht jeder von seinem Platze aus, er kann sich aber auch, wenn er es vorzieht, neben den Tisch des Clerks oder in die Nähe des Sprechers stellen. Zu derselben Sache darf keiner mehr als einmal sprechen, mit Ausnahme des Antragstellers, dem das Recht zusteht, auf Einwürfe zu antworten. Ohne einstimmige Einwilligung des Hauses darf niemand länger als eine Stunde reden; sehr häufig wird die Dauer einer Rede auf fünf Minuten beschränkt. Die Folge dieser weisen Einrichtung ist, daß

im Hause die Dauerredner nicht aufkommen können. Die langen Reden, die man oft zu lesen bekommt, sind entweder gar nicht oder nur in sehr verkürzter Form vor dem Hause gehalten worden; ihre Verfasser haben die Erlaubnis erbeten und erhalten, was sie sagen wollten, im Congressional Record, dem amtlichen Organ des Kongresses, drucken zu lassen, und diese gedruckten „Reden" verbreiten sie dann massenhaft unter ihren Konstituenten. Dies Verfahren befriedigt alle Teile, das Haus ist froh, daß es vor einer langen und langweiligen Rede bewahrt geblieben ist, der „Redner" ist froh, daß er sein Pulver doch noch hat verschießen können, und die Konstituenten sind froh, daß sie einen so ausgezeichneten Vertreter im Hause haben.

Ein parlamentarisches Mittel, das dem Hause zur Verfügung steht, um langwierige und den Gang der Geschäfte hemmende Debatten abzuschneiden, ist die sogenannte Vorfrage (previous question). Sie wird in der Form erhoben: „Soll jetzt die Hauptfrage vorgelegt werden?" und wenn das Haus dies beschließt, so ist damit Schluß der Debatte angeordnet und die sofortige Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand herbeigeführt. Die Vorfrage kann von irgendeinem Mitgliede beantragt werden und gelangt durch einfache Stimmenmehrheit zur Annahme. Sie kann nicht erhoben werden, nachdem sich das Haus als „Ausschuß des Ganzen" (Committee of the Whole*) konstituiert hat; wird sie für die Komiteesitzung angeordnet, so hat sie die

*) Das Committee of the Whole ist in Wahrheit kein Ausschuß, sondern das nach einem besondern und zwar einfachern und freiern Geschäftsgange verhandelnde Haus. Doch sind diesem gegenüber seine Beschlüsse immer nur Vorschläge ohne irgend welche Verbindlichkeit.

Wirkung, daß zur Einbringung von Amendements je fünf Minuten gewährt werden, und ebensoviel Zeit dem Vertreter der gegnerischen Seite, der zuerst das Wort erhält; darüber hinaus aber wird dadurch alles Reden verhindert. Die Schließung der Debatte durch die Vorfrage ist in unserm Repräsentantenhause seit 1811 beständig im Gebrauche gewesen.

Ein beliebtes Mittel, den Geschäftsgang im Hause zu blockieren, ist das sogenannte Flibustieren (filibustering) — ein parlamentarischer Kunstgriff, dessen sich häufig die Minderheitsparteien mit Erfolg bedienen. Um die Abstimmung über einen Gegenstand zu verhindern oder möglichst lange hinauszuschieben, stellt man dabei wiederholt den Antrag zur Vertagung, oder man fordert eine Pause (recess) oder auch bei jeder Gelegenheit über die geringfügigsten Dinge Abstimmung durch Namensaufruf. Zu solchen Verschleppungsanträgen dürfen keine Reden gehalten werden; nichtsdestoweniger wird durch sie eine Menge Zeit vergeudet, und wenn die Minderheit, die sich ihrer bedient, stark und kräftig ist, gelingt es ihr nicht selten, entweder die ihr anstößige Maßregel ganz zu vereiteln oder doch von den Gegnern einen Kompromiß zu erzwingen. Das Haus ist diesen Freibeuterkunststücken gegenüber ziemlich machtlos, es sei denn, daß ein etwas gewaltthätig angelegter Sprecher mit dem Schwerte, das ihm sein eignes Machtbewußtsein in die Hand giebt, den gordischen Knoten löst, indem er die Flibusterer einfach nicht zu Worte kommen läßt. Wenn sie sich, obwohl in der Sitzung anwesend, beim Namensaufruf in Schweigen hüllen wollen, so zählt er sie, wie wir gehört haben, als Anwesende mit, und diese parlamentarische Ordnung, die sogar vom Oberbundesgerichte als rechtsgiltig bestätigt worden ist, hat viel

dazu beigetragen, das Flibustierunwesen in Schranken zu halten.

Wie der Senat dem Repräsentantenhause gegenüber, so hat auch dieses jenem gegenüber gewisse ausschließliche Rechte. Die Repräsentanten werden unmittelbar vom Volke und für einen kürzern Termin gewählt. Sie stehen daher mehr unter der Kontrolle ihrer Wähler und repräsentieren deren Willen unmittelbarer als der Senat. Aus diesem Grunde hat ihnen die Verfassung das wichtige Vorrecht verliehen, sogenannte Revenue-Gesetze, Maßregeln zur Beschaffung von Regierungseinkünften, ins Leben zu rufen. Außerdem hat das Haus noch das ausschließliche Recht, Beamte der Vereinigten Staaten vor dem Senat in Anklagezustand zu versetzen.

## Siebentes Kapitel.

## Der Gang der Gesetzgebung.

Seine eigentliche Thätigkeit beginnt der Kongreß, sobald die ständigen Ausschüsse (standing committees) eingesetzt worden sind. Diese Komiteen verrichten den größten Teil der gesetzgeberischen Arbeit. Als der Kongreß noch klein war, gab es ihrer nur wenige, im Senat anfangs gar keine, im Hause vom Jahre 1802 nur fünf. Je mehr Staaten aber der Union beitraten, desto größer wurde im Kongreß das Bedürfnis, die Zahl der stehenden Komiteen zu vermehren, da die Flut der alljährlich einlaufenden Gesetzentwürfe deren Verweisung an vorberatende Ausschüsse unbedingt nötig machte.

Der Senat hat gegenwärtig sechsundfünfzig solcher Komiteen; ihre Mitglieder werden — oft erst nach langen Beratungen und unter viel Feilschen und Schachern — im Caucus der verschiedenen Parteien ernannt und hernach vom Senat bestätigt. Zu einem Komitee gehören drei bis dreizehn, meistens fünf oder neun, Senatoren, sodaß jeder von diesen wenigstens einem, viele gleichzeitig mehreren zugewiesen sind. Es ist stehender Brauch, daß zu Beginn jeder Senatssitzung der Präsident nachfragt, ob Denk- oder Bittschriften vorzulegen seien. Wer solche einzureichen hat, giebt kurz ihren Inhalt an und ersucht um Verweisung an den zu ihrer Prüfung geeigneten Ausschuß. Ein Gesetzentwurf (bill) wird von einem Pagen auf den Tisch des Protokollanten gelegt; dieser verliest den Titel, und der

Senat ordnet die Verweisung an das zuständige Komitee an. Wünscht der Antragsteller, daß der Senat sofort zur Beratung seines Antrags schreite, so ersucht er um einstimmige Gewährung dieses Wunsches; erhebt auch nur ein Senator Einspruch dagegen, so wird die Verweisung an ein Komitee angeordnet.

Das Haus hat zur Zeit siebenundfünfzig stehende Komiteen, deren Gliederzahl zwischen drei und achtzehn schwankt. Da sich mit jedem neuen Kongreß das Haus von neuem organisieren muß, so werden auch die Komiteen aller zwei Jahre neu ernannt. Die Ernennungsgewalt steht dem Sprecher zu, und mit Spannung wartet man darauf, wie er namentlich die wichtigern Ausschüsse zusammensetzen werde, da hierdurch der Gang der Gesetzgebung in wichtigen Punkten oft von vornherein bestimmt wird. An eins dieser Komiteen wird jede Bill verwiesen. Das hierbei beobachtete Verfahren ist unter den jetzigen Regeln im Hause einfacher als im Senat. Wer eine Bill einreichen will, versieht sie mit seinem Namen und dem Vermerk, an welchen Ausschuß er sie verwiesen zu sehen wünscht, und übergiebt sie dem Clerk, damit dieser das weitre veranlasse; Denkschriften und Resolutionen werden dem Sprecher zur weitern Beförderung an die von ihm zu bestimmenden Ausschüsse übergeben. Die Thatsache der Einreichung solcher Bills und Resolutionen wird ins Protokoll eingetragen, deren Wortlaut aber im Congressional Record veröffentlicht. Alle Bills und Resolutionen werden numeriert, gedruckt und auf die Pulte der Mitglieder gelegt.

Bei diesem Geschäftsgang ist es selbstverständlich, daß das Schicksal der eingereichten Bills in den Händen der Ausschüsse liegt, denen sie übergeben sind. Dieses Schicksal

aber ist in den meisten Fällen von vornherein besiegelt. Das Komitee kann die ihm vorliegende Bill in Beratung nehmen, ihre Befürworter und Gegner anhören, und in vielen Fällen geschieht dies auch. An einem bestimmten Tage versammelt sich in dem Komiteezimmer Freund und Feind, und die Herren vom Komitee lauschen den Reden für und wider, stellen Fragen und machen selbst Bemerkungen. Aber dann entscheiden sie selbst: entweder die Bill gar nicht vor das Haus zu bringen oder sie gänzlich umzugestalten oder sie auf unbestimmte Zeit, d. h. auf Nimmerwiedersehen, zu den Akten zu legen. Nur verhältnismäßig wenige Bills kommen aus dem Dunkel des Komiteezimmers an das Tageslicht, die allermeisten — aus zwanzig etwa neunzehn — sterben dort eines unrühmlichen Todes: sie werden, wie der Kunstausdruck lautet, „begraben". Das ist ganz erklärlich, denn die Masse der während einer Kongreßtagung eingereichten Bills ist ganz ungeheuer. Im Hause allein werden jedes Jahr durchschnittlich 10,000 Bills abgelagert. Im siebenunddreißigsten Kongreß (1861 bis 1863) war die Zahl noch gering: 613 sogenannte Hausbills und 433 Senatsbills. Schon im sechsunddreißigsten Kongreß war die Gesamtziffer auf 9481 angeschwollen, im einundfünfzigsten auf 19,646, und jeder folgende Kongreß hat diese Zahl ins Ungeheuerliche gesteigert. Was würde aus unserm Lande werden, wenn sich die Ausschüsse nicht der Herkulesarbeit unterzögen, diesen parlamentarischen Augiasstall gründlich zu reinigen!

Das Recht, eine Bill zu entwerfen, steht dem Komitee als solchem an sich nicht zu; wohl aber kann es entweder eine ihm vorliegende Bill seinen Ansichten entsprechend völlig umgestalten oder, wenn eine in seinen Wirkungskreis fallende Bill nicht vorliegt, eins seiner Glieder oder jemand

anders veranlassen, eine solche in dem betreffenden Hause des Kongresses einzureichen. Daraus geht hervor, daß jede Maßregel, die im Kongreß zur Annahme gelangt oder auch nur beraten wird, das ihr von dem betreffenden Komitee aufgedrückte Gepräge trägt, und daß folglich die Zusammensetzung der Ausschüsse einen bestimmenden Einfluß auf den gesamten Gang der Gesetzgebung ausübt.

Manche Komiteen stehen in engster Beziehung mit dem exekutiven Zweige der Regierung; sie bilden gleichsam die Kanäle, durch die die Bundesverwaltung ihre an den Kongreß gestellten Forderungen leitet und andrerseits der Verkehr des Kongresses mit jener vermittelt wird. Wir haben schon erwähnt, daß nach Vorschrift der Verfassung alle Gesetze zur Erhebung von Einkünften für die Regierung ihren Ursprung im Repräsentantenhause haben sollen. Hier ist es nun der Ausschuß für Mittel und Wege (Committee of Ways and Means), der die Ausrichtung dieser wichtigen Aufgabe zunächst in Händen hat. Er besteht zur Zeit aus siebzehn Gliedern, und sein Vorsitzer ist die rechte Hand des Sprechers und der Mund der Exekutive. Hier werden die großen Bills ausgearbeitet, die dazu bestimmt sind, Einnahmequellen zu erschließen: die Tarif- und Accisegesetze. Da dieser Zweig der Gesetzgebung auf das engste mit der Tarif- und Finanzpolitik des Präsidenten zusammenhängt, so versteht es sich von selbst, daß das Komitee für Mittel und Wege, falls es überhaupt in seiner Mehrheit der politischen Partei des Präsidenten angehört, dessen Wünschen, Plänen und Vorschlägen auf jede Weise Rechnung trägt. Wenn es seine Arbeit vollendet und dem Hause vorgelegt hat, konstituiert sich dieses als Plenarkomitee, läßt sich die betreffende Bill verlesen, hört einige erläuternde Bemerkungen an, läßt während der den

Minderheitsparteien zugebilligten Zeit ein Dutzend Reden über sich ergehen und nimmt dann das ganze Machwerk flugs und fröhlich an, ohne sich um die einzelnen Bestandteile viel zu kümmern. Eine auf diese Weise zustande gekommene Tarifbill trägt gewöhnlich den Namen des Vorsitzers im Komitee für Mittel und Wege, also je nachdem: McKinley-Bill, Wilson-Bill, Dingley-Bill. Der Senat darf für die Revenuegesetze wie für alle andern Bills Zusätze und Weglassungen vorschlagen, und so geschieht es sehr häufig, daß sie nach ihrer Durchberatung und Passierung im Senat eine völlig veränderte Gestalt haben und ihre Urheber im Hause sie kaum wiederzuerkennen vermögen. Beim Senat liegt die Vorberatung der ihm übersandten Revenuebills in den Händen des Finanzkomitees.

Ferner werden alle Bills, die Geldbewilligungen für Regierungszwecke verfügen, von Komiteen ausgearbeitet, und auch hierin berühren sich die Administration und der Kongreß sehr nahe. Das Bundesschatzamt läßt sich, ehe der Kongreß seine Jahressitzungen beginnt, von allen Departementschefs Voranschläge über die Ausgaben des nächsten Fiskaljahres unterbreiten, stellt sie zusammen und legt sie den betreffenden Ausschüssen vor. Diese arbeiten nun auf Grund dieser Voranschläge ihre Bewilligungsbills aus, streichen aber oder verändern manche Posten, sodaß die schließlich bewilligten Gelder die Regierungsausgaben sehr häufig nicht decken. In diesem Falle wird dann dem Kongreß in seiner nächsten Session eine nachträgliche Budgetbill zur Beratung und Annahme vorgelegt, um das entstandene Defizit auszulöschen. Das Hauskomitee für Bewilligungen (Committee on Appropriations) kontrolliert die Ausgaben für den exekutiven, legislativen und richterlichen Zweig der Regierung, ferner die Bewilligungen für ver-

mischte bürgerliche Zwecke, für Befestigungen, Küstenverteidigung, Pensionen, den Distrikt Columbia und für die Deckung des Defizits; alle andern Bewilligungsbills, z. B. die für das Heer und die Flotte, entstehen in den für diese besondern Zwecke eingesetzten Komiteen. Im Senate werden alle Bewilligungen insgesamt von einem mit dieser Angelegenheit betrauten Komitee festgesetzt; nur die für Fluß- und Hafenverbesserung geforderten Summen werden hier vom Handelsausschuß ausgeworfen. Es mag hierbei noch erwähnt werden, daß Bewilligungsbills ebensowohl im Senat wie im Hause ihren Ursprung nehmen können; doch ist es alter Brauch, daß alle Bewilligungen für allgemeine Regierungszwecke vom Hause ausgehen.

Hat eins der beiden Häuser eine Bill angenommen so sendet es sie dem andern zur Bestätigung. Diese Uebersendung einer Bill geschieht unter gewissenhafter Beobachtung von allerlei Förmlichkeiten. So erscheint z. B. der Sekretär des Senates im Hause, wird von dem Thürhüter angemeldet, tritt vor den Sprecher und spricht, nachdem dieser ihm das Wort erteilt hat: „Ich bin vom Senat angewiesen worden, dem Hause mitzuteilen, daß er die Senatsbill Nummer so und so angenommen hat und das Haus achtungsvoll ersucht, dieser Bill seine Zustimmung zu geben.“ Der Sprecher nimmt die Bill in Empfang, und die Botschaft des Senats wird dem Protokoll einverleibt. Sobald das Haus die Bill angenommen hat, wird sie von dem Clerk des Hauses mit einer entsprechenden Botschaft dem Senate zugestellt; der Senatspräsident unterzeichnet sie dann, giebt diese seine Handlung öffentlich zu Protokoll und läßt sie abermals dem Hause zustellen. Hier unterzeichnet sie der Sprecher, kündigt dies an und läßt es im Protokoll verzeichnen. Hat dagegen der eine Zweig der

Legislative eine von dem andern angenommene Bill amendiert, also umgestaltet oder mit Zusätzen versehen, so wird das Haus, wo sie ihren Ursprung gehabt hat, ersucht, diese Amendements anzunehmen. Im Verweigerungsfalle wird ein Konferenzkomitee gefordert; dieses besteht gewöhnlich aus sechs Gliedern, je dreien aus jedem Hause, aber thatsächlich zerfällt es in zwei Komiteen und in jedem entscheidet die Majorität. Von Zeit zu Zeit berichten dann diese Unterausschüsse in ihrem betreffenden Hause über die bisherigen Verhandlungen und den Stand der Konferenz und erbitten sich neue Instruktionen. Die Konferenzen werden fortgesetzt, bis — meistens durch Kompromiß — eine Einigung erzielt oder die Unmöglichkeit einer solchen festgestellt worden ist. Erst wenn die Vorsitzenden beider Häuser eine Bill unterzeichnet haben, wird der Präsident der Vereinigten Staaten um seine Billigung ersucht. Wenn diese erfolgt ist, teilt der Präsident dies dem Hause mit, wo die Bill entstanden ist, das Faktum wird hier zu Protokoll gegeben und endlich dem andern Hause mitgeteilt. Auf diese Weise kann die Geschichte eines Gesetzes von seiner Entstehung an bis zu seiner Vollendung auf amtlichem Wege genau verfolgt werden.

Bis dahin haben wir, so zu sagen, den offiziellen Lauf der Gesetzgebung beschrieben. Aber es machen sich dabei noch andre treibende Kräfte geltend, die wir nicht unerwähnt lassen dürfen.

Obwohl für die Annahme einer Bill der Beschluß des betreffenden Komitees maßgebend ist, so hängen doch diese Komiteebeschlüsse in der Regel, wenigstens bei den wichtigern Gesetzen, nicht so sehr von der mehr oder weniger guten Verteidigung ab, die sie dort finden, als vielmehr von der Stellung, die die Mitglieder des Kongresses in ihren

verschiedenen Parteiversammlungen dazu eingenommen haben. Diese Caucusbeschlüsse sind bei allen bedeutendern Maßregeln der Gesetzgebung die eigentlich entscheidende Macht, denn sie sind für die einzelnen Mitglieder des Kongresses in so hohem Grade maßgebend und bindend, daß diese sich auch von einem Demosthenes und Cicero nicht umstimmen lassen würden. Der Caucus, der Parteibeschluß ist der Despot, dem sie sich unterordnen und von dem sie sich freiwillig aller Selbständigkeit berauben lassen. Wenn im Kongreß hin und wieder Zusätze zu den vom Caucus genehmigten Vorlagen angenommen werden, so ist das nicht etwa auf das sich aufbäumende Freiheitsgefühl der Einzelnen oder auf die überzeugende Beweisführung der Urheber jener Zusätze zurückzuführen, sondern lediglich auf den landesüblichen Schacher. Die Herren, die die betreffende Bill unter Aufsicht haben, wissen eben ganz genau, daß eine Hand immer die andre waschen muß, und deshalb machen sie hin und wieder kleinere oder größere Zugeständnisse. Im wesentlichen aber ändert dies nichts an der Thatsache, daß im Kongreß der Caucus maßgebend ist.

Aber nicht der Caucus allein. Eine andre Macht, die auf das Zustandekommen der Gesetze einen geradezu bestimmenden Einfluß ausübt, liegt in der Hand des Sprechers. Das ist freilich von der Verfassung des Bundes ebensowenig beabsichtigt wie das ungebührliche Ansehen der Caucusbeschlüsse; vielmehr hat nach der Konstitution jeder Repräsentant das Recht und die Pflicht, jede vorliegende Bill nach seiner eignen persönlichen Einsicht zu beurteilen. Allerdings fordert die Rücksicht auf einen geordneten Gang der Geschäfte, daß bestimmte Regeln festgesetzt werden, wonach die Verhandlungen geführt werden, und daß der Vorsitzende des Hauses mit den nötigen Vollmach-

ten ausgestattet wird, diese Regeln aufrecht zu erhalten. Natürlich sollte dadurch die Selbständigkeit der einzelnen Repräsentanten nicht beeinträchtigt werden; besonders sollte die Aufnahme der einzelnen Vorlagen zur Beratung und ihre Reihenfolge nicht von der Willkür eines einzelnen Mannes abhängig, sondern, wie es in andern Parlamenten Sitte ist, von dem Hause selbst bestimmt werden. Aber in unserm freien Lande, wo dem Buchstaben nach jede Persönlichkeit zu der größtmöglichen Unabhängigkeit gelangen soll, die mit dem Gedeihen des Ganzen zu vereinen ist, haben die Volksvertreter im Laufe der Zeit sosehr auf ihre politische Selbständigkeit verzichtet, daß augenblicklich die Gesetzgebung im Kongreß von einem einzelnen Manne, dem Sprecher, thatsächlich diktiert wird. Dieser schreibt vor, welche Bills passiert, ja sogar welche zur Beratung zugelassen werden sollen. Der Geschäftsgang des Hauses wird von dem Ausschuß für Regeln geordnet, aber dieser Ausschuß ist, wie alle Hauskomiteen, das Geschöpf des Sprechers und dieser selbst eins seiner drei Mitglieder. Außerdem besitzt der Sprecher noch ein andres „Recht", mit dessen Ausübung er das Haus knebelt, nämlich das „Recht der Anerkennung" — the right of recognition, wie es in der parlamentarischen Sprache genannt wird. Das heißt mit andern Worten: der Sprecher entscheidet, wer sprechen darf oder nicht, wer eine Bill „aufrufen" darf oder nicht. Thatsächlich wird der Gang der täglichen Verhandlungen des Hauses schon vorher genau vorgezeichnet; die Antragsteller oder Redner, die vom Sprecher „anerkannt" werden sollen, sind schon an jedem Tage im voraus bekannt. Der Sprecher hat ihre Namen auf seiner Liste, und solche, die nicht „anerkannt" werden sollen, würden vergeblich Lärm schlagen. Zuweilen allerdings kommt es vor, daß

einer, dessen Name nicht auf dem Programm steht, den erfolgreichen Versuch macht, die einengenden Schranken zu durchbrechen; aber dann fragt ihn der Sprecher: „Zu welchem Zwecke erhebt sich der Herr?“ Lautet die Antwort unbefriedigend, d. h. hat der betreffende Gentleman etwas in der Tasche, das dem Sprecher wider den Strich geht, so wird ihm einfach gesagt, daß bereits jemand anders „anerkannt“ worden sei, er möge gefälligst wieder Platz nehmen. Durch diese seine „Anerkennungsgewalt“, die vom Hause wiederholt als eine absolute bestätigt worden ist, kann der Sprecher irgendeine Bill zunichte machen, und so hängt von seinem absoluten Willen im Grunde das Schicksal einer jeden Vorlage ab. Nun versteht der Leser, weshalb man den Vorsitzer des nationalen Abgeordnetenhauses nicht mit Unrecht als “our Ruler, the Speaker” bezeichnet hat; er ist in der That der zweitmächtigste Mann im Lande. Aber unleugbar ist auch, daß unsre Sprecher ihre große Macht meistens zum Besten des Landes anwenden, indem sie dadurch viel unbesonnene, schädliche Gesetzgebung verhindern.

Es giebt noch eine dritte „Macht hinter dem Throne“, das ist die sogenannte „Lobby“. Eigentlich ist die Lobby ein ganz unschuldiges Ding, das Wort bedeutet nämlich ein Vorzimmer; aber durch die Menschenklasse, die die Vorzimmer im Kapitol zu Washington bevölkert, ist das Wort in übeln Geruch gekommen. Mit „Lobby“ bezeichnet man sowohl die ganze Sippe derer, die beständig in den Vorzimmern des Kapitols lungern und sich ein Gewerbe daraus machen, die Mitglieder des Kongresses mit Mund und Hand zu beeinflussen, als auch die gelegentlichen Besucher, die im eignen oder in fremdem Interesse die Kongreßleute zu Gunsten oder zum Nachteil einer vorgeschlagenen oder

vorzuschlagenden Maßregel bearbeiten wollen. Diese „Lobbyisten" sind zwar nicht immer Schufte, denen es auf ein paar Hundert oder gar Tausend Dollars nicht ankäme, um ihre Zwecke zu erreichen; aber immer sind sie stark interessierte Leute, denen alles daran liegt, eine ihnen günstige Bill durchzusetzen, einen ihnen widrige zu vereiteln. Meist handelt es sich bei den von ihnen befürworteten Bills um Geldgewinn für Privatpersonen oder für eine ganze Klasse von Gewerbtreibenden, und die großen Kapitalisten, die Trusts und Monopole stellen gewöhnlich zu der Lobby das größte Kontingent. Charakteristisch ist, daß seit Jahren auch eine „geistliche" Lobby in der Bundeshauptstadt arbeitet: das ist die Sippe derer, die den Kongreß veranlassen will, strenge Sabbathsgesetze zu erlassen und die Eingangsformel der Bundesverfassung dahin zu „verbessern", daß sie ausdrücklich das amerikanische Volk als „christliche Nation" und den geoffenbarten Willen Gottes als deren oberstes Gesetz anerkennen soll. Im allgemeinen ist der Einfluß aller dieser Lobbies als schädlich zu bezeichnen, da er der Korruption Thor und Thür öffnet. —

Es sind in diesen Kapiteln über den Kongreß manche Dinge unberührt geblieben, die am geeignetsten in Verbindung mit der Darstellung der Thätigkeit des Exekutivzweiges der Bundesregierung erörtert werden. Wir verlassen daher jetzt vorläufig das Kapitol und statten dem Manne im Weißen Hause unsern Besuch ab.

## Achtes Kapitel.
## Der Präsident.

Die vollziehende oder Exekutivgewalt der Bundesregierung soll laut Bestimmung der Verfassung von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten ausgeübt werden. Der Gedanke, daß der Kongreß imstande wäre, auch die vollziehende Gewalt darzustellen und auszuüben, war durch die mit der ersten Verfassung gemachten Erfahrungen hinreichend widerlegt worden. Aber auch dazu konnte sich der verfassunggebende Konvent von 1787 nicht entschließen, einen mehrköpfigen vollziehenden Ausschuß zu schaffen. Dies war von mehreren befürwortet worden, weil sie die Einseitigkeit und das Uebergewicht jeder Alleinherrschaft fürchteten; doch stellte sich schon damals und lange vor ähnlichen Versuchen der Franzosen heraus, daß durch die Uebertragung der Exekutivgewalt auf mehrere Personen mehr Uebel herbeigeführt als beseitigt würden. Darum entschloß man sich, von jeder Teilung dieser Gewalt völlig abzusehen und alle ihre Rechte und Pflichten einer einzigen Person zu überantworten. Folglich hat auch der Vizepräsident der Vereinigten Staaten keinen Anteil an der Exekutivgewalt. In ihm hat die Verfassung einen Beamten geschaffen, der gegebenen Falls an die Stelle des Präsidenten zu treten hat, aber dieser Fall tritt nur dann ein, wenn der Präsident durch den Tod oder durch Absetzung oder durch Verzichtleistung oder wegen Unfähigkeit seines Amtes verlustig geworden ist. Um aber

doch dem Vizepräsidenten eine amtliche Thätigkeit zu verschaffen, hat man ihn, wie wir schon gehört haben, zum Senatspräsidenten gemacht.

Nicht jeder Bürger dieses Landes kann den Weg, der zum Präsidentenstuhl führt, betreten. Um wählbar zu sein, muß man geborener Bürger der Vereinigten Staaten, mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein und mindestens vierzehn Jahre seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt haben. Die in der Verfassung gemachte Ausnahme zu Gunsten derer, die zur Zeit ihrer Annahme nicht im Lande geboren waren, ist gegenstandslos geworden. Das für den Präsidenten giltige passive Wahlrecht bezieht sich auch auf den Vizepräsidenten.

Für die Wahl des Präsidenten standen den Urhebern der Verfassung drei Wege offen. Entweder konnte der Präsident durch direkte Abstimmung des ganzen Volkes erwählt werden oder durch die Vertreter des Volkes im Kongreß oder durch besonders für diesen Zweck ernannte Wahlmänner. Daß die Väter der Republik den ersten Weg nicht einschlugen, ist ein Beweis dafür, wie weit entfernt sie von dem demagogischen Treiben gewöhnlicher Revolutionäre waren und wie ernstlich sie sich bemühten, ihr Vaterland davor zu bewahren. Sie kannten gut genug die Gewalt, die gewisse sogenannte Volksmänner durch ihren „Magnetismus" über die große Menge auszuüben vermögen; sie wußten aber auch, daß diese schillernde Außenseite oft genug nur eine Hülle ist, die entweder eine geistige Leere oder noch öfter gefährlichen Ehrgeiz und Herrschsucht verbirgt. Vor solchen Männern wollten sie das Präsidentenamt bewahren, und deshalb hielten sie es für geraten, die Wahl zu diesem den leicht beweglichen Massen des Volkes nicht direkt zu überantworten.

Ebensowenig aber hielten sie es für angebracht, die Präsidentenwahl dem Kongreß anzuvertrauen; denn dadurch hätte man das Grundprinzip aufgegeben, das man für die Teilung der Regierung aufgestellt hatte. Der Präsident wäre in Abhängigkeit von der gesetzgebenden Gewalt geraten; da er dann seine Wahl jedenfalls der herrschenden Partei im Kongreß zu verdanken gehabt hätte, so wäre er nur zu leicht, statt eines Beamten des ganzen Volkes, ein Sklave dieser Partei geworden.

So blieb denn nur der dritte Weg übrig, den Präsidenten durch besondre Vertrauensmänner wählen zu lassen, und von der Vortrefflichkeit dieses Planes war man so sehr überzeugt, daß man ihn dem Grundgesetze des Landes einverleibte. Bis auf den heutigen Tag besteht er zu Recht, und in dem ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten muß bei der Präsidentenwahl nach ihm verfahren werden.

Wie geht nun diese Wahl verfassungsmäßig vor sich?

Jeder Staat soll so viele Wahlmänner (electors) ernennen, als die Gesamtzahl der Senatoren und Repräsentanten beträgt, wozu der Staat berechtigt ist; doch darf dieses Amt keinem Senator, keinem Abgeordneten und keiner Person übertragen werden, die ein Bundesamt bekleidet. Der Staat Illinois z. B. ist zu zweiundzwanzig Repräsentanten und zwei Senatoren, folglich zu vierundzwanzig Elektoren berechtigt; sieben Staaten der Union senden je einen Repräsentanten und je zwei Senatoren nach Washington, also je drei Wahlmänner ins Elektoralkollegium. Die Anzahl der Repräsentanten, wozu ein Staat berechtigt ist, richtet sich, wie wir bereits gehört haben, nach seiner Bevölkerung, die aller zehn Jahre durch den Zensus festgestellt wird. Da es nun gegenwärtig 357 Repräsen-

tanten und 90 Senatoren giebt, so beträgt folglich die Gesamtzahl der Präsidentschaftselektoren zur Zeit 447.

Die Art der Ernennung der Elektoren hat die Konstitution den Legislaturen der einzelnen Staaten überlassen. Infolge dessen hat in der Ernennungsart früher große Ungleichheit geherrscht. In einzelnen Staaten wurden die Elektoren von der Legislatur ernannt, in andern wurden sie vom ganzen Volke erwählt, in noch andern wählte jeder Kongreßdistrikt einen Elektor und die Gesamtbevölkerung nur die beiden der Anzahl der Bundessenatoren des Staates entsprechenden sogenannten Electors-at-large. Die üblichste Weise ist die gewesen, daß jeder Stimmgeber für sämtliche Elektoren stimmt, zu denen der Staat berechtigt ist. Virginia, Pennsylvania und Maryland befolgten diese Methode von Anfang an; bis 1832 hatten sie sämtliche Staaten bis auf South Carolina angenommen, und auch dieser Staat folgte dem Beispiele der andern im Jahre 1868. Der Versuch, den im Jahre 1891 die Staatslegislatur von Michigan machte, die Wahl der Elektoren nach Distrikten wieder einzuführen, ist kläglich gescheitert, da das betreffende Gesetz schon zwei Jahre später widerrufen wurde. Bei der Aufstellung der Kandidaten für das Elektorenamt pflegen die politischen Parteien es so zu halten, daß der Parteikonvent jedes Kongreßbezirks für diesen einen Kandidaten und der Staatskonvent die beiden Electors-at-large nominiert. Auf den Wahlzettel der Partei werden dann aber die Namen sämtlicher von ihr für den ganzen Staat ernannten Kandidaten gesetzt, und gewöhnlich stellt es sich nach der Wahl heraus, daß entweder sämtliche Elektoren einer Partei erwählt worden sind oder überhaupt keiner; nur selten geschieht es, daß einige der auf einem Parteiwahlzettel bezeichneten Elektoren von ihren

Gegnern geschlagen werden. Im allgemeinen darf man es als einen Uebelstand bezeichnen, daß die Bundesverfassung eine solche Ungleichheit in der Ernennung der Elektoren zuläßt. Wenn diese jetzt in allen Staaten vom Volk erwählt werden, so ist das lediglich ein thatsächliches Verhältnis; jeder Staat ist noch heute befugt, sie in irgendeiner ihm passend erscheinenden Weise bestellen zu lassen.

Die Zeit, wann die Elektoren zu ernennen sind, darf der Kongreß bestimmen, und durch Gesetz vom 23. Januar 1845 hat er den ersten Dienstag nach dem ersten Montag im November jedes vierten Jahres nach der Präsidentenwahl dafür festgesetzt. Nach demselben Gesetz ist es den Staaten anheimgegeben, gesetzliche Vorkehrungen dafür zu treffen, daß etwaige Vakanzen beim Zusammentritt ihrer Wahlkollegien durch Ersatzmänner ausgefüllt werden.

Die Legislaturen haben für ihre Staaten den Ort der durch die Elektoren zu vollziehenden Wahlhandlung zu bestimmen, dem Kongreß dagegen liegt es ob, die Zeit festzusetzen, aber es muß derselbe Tag für alle Staaten sein. Nach dem Gesetz vom 3. Januar 1887 versammeln sich die Elektoren eines Staates am zweiten Montag in dem auf ihre Erwählung folgenden Januar, und zwar kommen sie überall in der Hauptstadt ihres betreffenden Staates zusammen. *Nun erst wird die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten vollzogen.* Nach der ursprünglichen Bestimmung der Verfassung wurden einfach zwei Namen auf die Stimmzettel gesetzt. Wer die größte Zahl von Stimmen erhalten hatte, sollte Präsident, wer die nächstgrößte Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte, Vizepräsident sein — in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie eine Majorität sämtlicher abgegebenen Stimmen erhal-

ten hätten. Diese Bestimmung ist jedoch durch das zwölfte Amendement aufgehoben worden und zwar infolge von unliebsamen Vorgängen im Jahre 1800. Jefferson und Aaron Burr hatten damals die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, und erst nach sechsunddreißig Abstimmungen und unter großer Erbitterung der Parteien trug Jefferson den Sieg davon. Jetzt ist der Wahlmodus dieser: Die Wahlmänner stimmen auf gesonderten Wahlzetteln für eine Person als Präsidenten und für eine andre als Vizepräsidenten, fertigen dann gesonderte Listen für alle Personen an, die Stimmen erhalten haben, unterzeichnen und beglaubigen die Listen und senden endlich zwei Wahlzertifikate, das eine mit der Post, das andre durch Expreßboten, an die Adresse des Senatspräsidenten nach Washington. Dieser soll an einem bestimmten Tage alle Zertifikate in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses öffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Wenn sich eine Majorität der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für einen der Kandidaten ergiebt, so soll dieser für gewählt erklärt werden.

Zu einer Wahl ist also die Majorität der Stimmen sämtlicher Wahlmänner erforderlich, mit andern Worten: ein Kandidat muß mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben, um als erwählt bezeichnet werden zu können. Hat keiner der Präsidentschaftskandidaten eine solche Majorität erhalten, so kommt die entscheidende Wahl dem Repräsentantenhause zu. Dieses soll dann sofort unter den drei Personen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine zum Präsidenten wählen. Aber es sollen bei der Wahl sämtliche Repräsentanten aus jedem Staate nur eine Stimme haben; es müssen ferner mindestens zwei Drittel der Staaten re-

präsentiert sein, wenn zur Wahl geschritten wird, und es ist eine Mehrheit aller Staaten zur Erwählung erforderlich. Wenn deshalb die Vertretung aus einem bestimmten Staate so gleichmäßig unter die Parteien verteilt wäre, daß jeder Kandidat dieselbe Stimmenzahl erhielte, so wäre für die Abstimmung im Hause die Gesamtstimme des betreffenden Staates verloren. Seit Annahme des zwölften Amendements hat das Haus nur einmal die Präsidentenwahl vollzogen. Im Jahre 1824 hatte von vier Kandidaten (Andrew Jackson, John Quincy Adams, William H. Crawford und Henry Clay) keiner die Majorität der Stimmen des Wahlkollegiums erhalten. Folglich hatte das Haus die Wahl zu treffen und zwar unter den drei Personen, die die meisten Elektoralstimmen auf sich gezogen hatten. Von den vierundzwanzig im Kongreß vertretenen Staaten entschieden sich dreizehn für J. Q. Adams, und dieser wurde darum zum Präsidenten ausgerufen. Findet auch im Repräsentantenhause kein Kandidat die absolute Mehrheit, so bestimmt die Konstitution, daß vom 4. März an der erwählte Vizepräsident die Funktionen des Präsidenten übernehmen soll. Wenn es sich herausstellt, daß keiner der Kandidaten für das Amt des Vizepräsidenten die Majorität sämtlicher Elektoralstimmen erhalten hat, so soll der Senat aus den zwei Personen, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, eine als Vizepräsidenten wählen. Unter dieser Bestimmung wurde 1834 R. M. Johnson gewählt.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die ganze bisher beschriebene Wahlart zu einer völlig inhaltlosen Form geworden ist, obwohl sie bis auf den heutigen Tag dem *Buchstaben* der Verfassung entspricht. Sie hat sich im Laufe der Zeit so ziemlich in das Gegenteil von dem ent-

wickelt, was die Verfasser der Konstitution mit ihr beabsichtigt hatten. Der ursprüngliche Plan war, daß die Elektoren ihre Stimmen nach eignem Ermessen für den Kandidaten abgeben sollten, den sie nach ihrer gewissenhaftesten Ueberzeugung für den passendsten hielten. Die Wahlmänner sollten nach dem Wunsche der Verfassungsmacher gewissermaßen die Elite ihres Staates ausmachen, und man gab sich der Hoffnung hin, daß durch die Wahl dieser besten Männer aus den einzelnen Staaten der beste Mann des Landes an die Spitze der Verwaltung gestellt werden würde. Aber wie überall, so machte auch hier die rauhe Wirklichkeit das Ideal zunichte. Schon als zum drittenmale das Volk der Vereinigten Staaten zu einer Präsidentenwahl schritt, im Jahre 1796, hatte man diese Grundsätze fast vergessen. Zwar nahmen die Wähler ihren Elektoren kein bindendes Versprechen ab, für den einen oder den andern Kandidaten zu stimmen, und in der That zersplitterten sich einige Stimmen auf Nebenkandidaten; aber die Partei der Föderalisten und die der Republikaner (der heutigen Demokraten) hatten sich doch schon scharf von einander geschieden, sie hatten ihre Parteikandidaten für den Wahlkampf aufgestellt, hatten diesen vom Parteistandpunkte aus geführt, und die Abstimmung der infolge dieses Wahlkampfes erwählten Wahlmänner war im allgemeinen von Parteirücksichten eingegeben. Noch schärfer trat dies vier Jahre später hervor, als der Begründer der demokratischen Partei, Thomas Jefferson, auf den Präsidentenstuhl erhoben wurde. Von nun an wurde und blieb bis heute die Aufstellung von Wahlmännern für die Präsidentenwahl nur eine leere Formsache. Die Parteien nominieren ihre Präsidentschaftskandidaten auf Nationalkonventen, die keinerlei rechtliche Existenz haben und deren Mitglieder ohne jede gesetz-

liche Kontrolle erwählt worden sind. Die Wahlmänner sind Strohmänner ohne jeden eignen Willen. Das Volk nimmt nicht das geringste Interesse daran, wer dazu ausersehen wird, denn die Gewählten sind moralisch verpflichtet, für die Parteikandidaten zu stimmen. Seit Einführung der Nationalkonvente hat nie ein Wahlmann gewagt, den Absichten der Verfassung gemäß nach seinem eignen Ermessen zu handeln. *Die Elektorenwahl ist daher thatsächlich jetzt die Präsidentenwahl*, und das Volk nennt sie auch so. Das Zusammentreten und Abstimmen der Elektoralkollegien im Januar ist eine nichtige Förmlichkeit, denn die Entscheidung ist bereits im November vorher gefallen. Die Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse hat in diesem Punkte die Verfassung zu einem *toten* Buchstaben gemacht.

Aber auch die leeren Formen können noch große Bedeutung erlangen, und an einem Beispiel hierfür fehlt es in der Geschichte der Vereinigten Staaten nicht. Bekanntlich trat nach der Präsidentenwahl von 1876 der schlimme Fall ein, daß bei der Zählung des Elektoralvotums aus drei Staaten — Florida, South Carolina und namentlich Louisiana — zwei verschiedene Wahlberichte eingegangen waren. Es handelte sich nun um die ernste Frage, welche von diesen auf die Erwählung verschiedener Personen lautenden Zertifikaten als die rechtmäßig ausgestellten und daher giltigen angesehen werden sollten und wer über diese Frage rechtmäßig entscheiden könnte. Präzedenzfälle, die mit solcher Bestimmtheit einen Weg gewiesen hätten, daß der Kongreß ihn unter dem Druck der öffentlichen Meinung hätte gehen müssen, lagen nicht vor. Und doch mußte die Frage entschieden werden, denn von der Entscheidung

hing es ab, wer den Präsidentenstuhl besteigen würde: — Tilden, der demokratische Kandidat, oder Hayes, der republikanische. Die Lage war sehr ernst und nahm schon eine sehr gefährliche Gestalt an. Da verfiel man endlich auf einen Ausweg, der gewiß nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden kann, aber doch schwerlich noch ein zweites Mal würde angewendet werden können. Es wurde ein Gesetz erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende waren: Wenn doppelte Stimmenlisten eingelaufen sind, so sollen sie mit allen dazu gehörigen Aktenstücken einer Kommission von fünfzehn Mitgliedern überwiesen werden; jedes Haus entsendet fünf Mitglieder in diese Kommission, das Gesetz macht vier Richter des Oberbundesgerichts namhaft, die ihr angehören, und diese vier wählen einen andern Richter des Oberbundesgerichts als fünfzehntes Mitglied der Kommission. Deren Entscheidung soll endgiltig sein, wenn sie nicht durch einen übereinstimmenden Spruch beider Häuser umgestoßen wird. Die Kommission trat zusammen, und durch striktes Parteivotum — acht gegen sieben — wurde die Angelegenheit zu Gunsten des Präsidentschaftskandidaten Hayes entschieden. Um ähnliche gefährliche Vorkommnisse zu verhüten, erließ der Kongreß durch Akte vom 3. Februar 1887 ein Gesetz, das im wesentlichen folgende Verfügungen trifft: Jedem Staate wird anheimgegeben, durch ein von ihm zu diesem Zweck eingesetztes Tribunal feststellen zu lassen, welche Elektoralstimmen als die gesetzlich giltigen anzusehen sind. Wenn aber ein Staat kein solches Tribunal eingesetzt hat, soll im Falle, daß aus dem Staate zwei verschiedenartige Elektoralzertifikate eingelaufen sind, der Kongreß darüber entscheiden, welches von beiden das gesetzmäßige sei. Wenn sich die Häuser darüber nicht einigen können, so wird das Votum

des betreffenden Staates den Elektoren zuerkannt, die ein von den Exekutivbeamten ihres Staates ausgestelltes Zertifikat eingereicht haben.

Unsre jetzige Wahlweise hat Uebelstände im Gefolge, die sich die Väter der Republik nicht haben träumen lassen. Das ganze Elektoralvotum jedes Staates fällt jetzt dem Kandidaten der Partei zu, die darin die höchste Stimmenzahl erzielt; die Folge ist, daß große Wählermassen dabei thatsächlich ohne Vertretung bleiben. Im Jahre 1884 z. B. wurden durch ein Volksvotum von 563,154 die sechsunddreißig Elektoralstimmen des Staates New York an Cleveland überantwortet, während die 562,002 für Blaine abgegebenen Stimmen im Elektoralkollegium gar keine Vertretung erhielten. Im Jahre 1888 erhielt Harrison in New York 648,759 Stimmen, Cleveland dagegen 635,757; folglich ging das gesamte Elektoralvotum auf Harrison über, und die Minorität der Stimmgeber ging leer aus. Bei der letzten Präsidentenwahl (1896) gab Delaware 20,372 Stimmen für das republikanische und 16,679 Stimmen für das demokratische Elektorenticket ab; die drei Elektoralstimmen des Staates fielen also sämtlich McKinley zu. In South Dakota wurden durch ein Volksvotum von 41,225 die vier Elektoralstimmen auf Bryan übertragen, die 41,042 für McKinley abgegebenen Stimmen erhielten also gar keine Vertretung. Das ist eine handgreifliche Ungerechtigkeit gegen die Minorität, da deren Stimmen nicht etwa nur verloren gehen, sondern vielmehr durch das Dazwischentreten des völlig nutzlosen Elektorenkollegiums thatsächlich dem Kandidaten zugewiesen werden, gegen den die Minorität gestimmt hat.

Eine weitre üble Folge dieses Systems ist die, daß dadurch im Wahlkampfe die großen Staaten und die poli-

tisch zweifelhaften Staaten eine viel größere Wichtigkeit erhalten, als sie von Rechts wegen haben sollten. Wir haben jetzt fünfundvierzig Staaten, und doch kann es bei unserm Wahlsystem vorkommen, daß der Präsident durch eine absolute oder auch nur einfache Mehrheit der in zwölf Staaten abgegebenen Stimmen gewählt wird — also durch nicht ganz ein Drittel der Gesamtzahl —, obwohl vielleicht alle Stimmgeber in den übrigen Staaten gegen ihn gestimmt haben. Um solche Staaten wird daher jetzt ein oft ungebührlicher, demoralisierender Kampf geführt, während die der einen oder der andern Partei sichern Staaten fast ganz unberücksichtigt bleiben und z. B. die demokratischen Stimmgeber in dem republikanischen Staate Pennsylvania oder die republikanischen im demokratischen Texas von vornherein wissen, daß sie mit ihrem Votum schlechterdings nichts ausrichten. Und so kann denn auch der Fall eintreten, daß der durch das Elektoralvotum geschlagene Kandidat eine größere Anzahl von Volksstimmen auf sich vereinigt hatte als sein siegreicher Gegner. So erhielt 1876 der erwählte Präsidentschaftskandidat Hayes 252,000 Volksstimmen weniger als sein geschlagener Gegner Tilden, und 1888 siegte Harrison über Cleveland, obwohl dieser 95,534 Volksstimmen mehr erhalten hatte als jener*). Sollte es sich aber einmal wieder ereignen, daß das Repräsentantenhaus die Wahl vollziehen müßte, so kann die Folge sein, daß die vierundzwanzig kleinern Staaten durch ihre Vertreter einen Kandidaten erwählen, obwohl die Bevölkerung der einundzwanzig größern Staaten, deren Kandidat

*) Den höchsten Prozentsatz des Volksvotums, der je abgegeben worden ist, nämlich 55.97, erhielt 1828 der Demokrat Jackson, den niedrigsten, nämlich 39,91, im Jahre 1860 der Republikaner Lincoln.

geschlagen wird, ganz bedeutend größer ist als die der siegreichen. Alle diese Uebelstände können nur durch Verfassungsänderungen beseitigt werden. Fürs erste scheint aber wenig Aussicht vorhanden zu sein, dahin lautende Vorschläge auch nur im Kongreß durchzusetzen. —

Ueber die Frage, ob und wie oft ein Präsident wiedergewählt werden kann, enthält die Konstitution keine Bestimmung. Nach dem Wortlaute der Verfassung ist es demnach zulässig, denselben Mann bis zu seinem Tode immer wieder mit dem Präsidentenamte zu betrauen. Aber es hat sich schon frühe ein Gebrauch festgesetzt, wonach niemandem öfter als zweimal die höchste Ehre in der Republik übertragen wird. Washington verstand sich, nachdem er 1789 erwählt worden war, 1792 zu einer Wiederwahl. Aber als er diesen zweiten Termin ausgedient hatte, weigerte er sich entschieden, einen dritten zu dienen, und betonte die Gefahr für die republikanischen Einrichtungen, wenn man denselben Mann fortwährend in dem Amte beließe. Jefferson, Madison, Monroe und Jackson befolgten dieses Beispiel und suchten nach zwei Terminen weder selbst eine Wiederwahl, noch thaten es ihre Freunde für sie. Nach ihnen wurde außer Lincoln kein Präsident wiedergewählt bis hinab zu General Grant. Dieser war Präsident von 1869 bis 1873 und wieder von 1873 bis 1877, dann kam Hayes, und 1880 wurde der Versuch gemacht, die ungeschriebene Regel zu Grants Gunsten zu durchbrechen. Auf dem republikanischen Parteikonvente dieses Jahres wurde von einer einflußreichen Faktion auf seine großen Verdienste hingewiesen, um ihm zu einem dritten Termin zu verhelfen. Aber die Abneigung des Volkes gegen diese Neuerung war so stark, daß es den Gegnern gelang, seine abermalige Nominierung zu vereiteln. Dieser Vorgang ist

aber höchst wahrscheinlich entscheidend für die ganze Frage; denn schwerlich wird man eine Ehre, die einem Grant verweigert worden ist, jemals einem andern Politiker übertragen.*)

Früher war es Sitte, daß der erwählte Präsident von seiner Erwählung amtlich benachrichtigt wurde, jetzt geschieht das nicht mehr. Sobald der Kongreß das Wahlergebnis festgestellt und verkündigt hat, ist der Gewählte berechtigt, an dem dafür bestimmten Tage, nämlich am 4. März, sein Amt anzutreten. Gewöhnlich stellt er sich schon einige Tage vorher in der Bundeshauptstadt ein, um mit dem abgehenden Präsidenten Höflichkeitsbesuche auszutauschen und mit den Führern des Kongresses und seiner Partei wichtige Beratungen zu pflegen. Er wird unter öffentlichen und pomphaften Inaugurationsfeierlichkeiten in sein Amt eingewiesen; sie sind aber schon so oft beschrieben worden, daß wir hier nicht näher darauf einzugehen brauchen.

Die Konstitution schreibt dem Präsidenten einen Amtseid vor, der also lautet:

„Ich schwöre (oder gelobe) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich ausführen und, soviel in meinen Kräften steht, die Konstitution der Vereinigten Staaten erhalten, beschützen und verteidigen will."

Diesen Eid nimmt ihm gewöhnlich der Oberrichter der Vereinigten Staaten vor versammeltem Volke ab, und es ist

*) Von jeher sind viele der Meinung gewesen, daß es überhaupt besser wäre, einer Person nur einmal das Präsidentenamt zu verleihen, also ihre Wiedererwählung überhaupt zu verbieten. Von diesem Gedanken durchdrungen, erklärte z. B. der demokratische Präsidentschaftskandidat W. J. Bryan gleich nach seiner Nominierung im Sommer 1896, daß er, wenn erwählt, unter keinen Umständen eine zweite Kandidatur annehmen würde.

seit Washingtons Zeiten Brauch, daß bei dieser feierlichen Handlung eine aufgeschlagene Bibel benutzt wird, die der Schwörende zu küssen pflegt. Ob eine derartige religiöse und christliche Zeremonie, so schön sie an sich sein mag, dem Geiste der Verfassung entspricht, ist allerdings sehr fraglich.

Die Amtszeit des Präsidenten umfaßt vier Jahre, er kann aber schon vorher seines Amtes enthoben werden. Die Verfassung bestimmt darüber folgendes: Der Präsident, der Vizepräsident und alle Zivilbeamte der Vereinigten Staaten sollen ihres Amtes enthoben werden, wenn sie auf ein Impeachment hin des Hochverrats, der Bestechung oder andrer schwerer Verbrechen und Vergehen überführt worden sind. Das Recht, sie in Anklagestand zu versetzen (impeachment), steht, wie der Leser schon weiß, ausschließlich dem Repräsentantenhause zu. Wenn hier die Anklage erhoben und genehmigt worden ist, wird sie durch hierzu erwählte Ankläger (managers) vor den Senat gebracht und hier weiter verfolgt. Jeder Senator wird vereidigt, daß er sein Urteil nur nach dem Gesetz und nach dem Befunde der Beweisaufnahme abgeben wolle, und der Senat etabliert sich nun als "Court of Impeachment" und zwar, wenn der Präsident oder der Vizepräsident unter Anklage steht, unter dem Vorsitz des Oberbundesrichters. Eine Verurteilung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Richter geschehen, und das Strafurteil soll sich nicht weiter erstrecken als auf Absetzung vom Amte und etwa noch auf die Erklärung, daß der Verurteilte in Zukunft unfähig sei, ein Bundesamt zu bekleiden; doch kann die verurteilte Person außerdem noch im gewöhnlichen Gerichtsverfahren angeklagt, verurteilt und bestraft werden. Der Zweck des Impeachment ist also nicht die Bestrafung des Schuldigen, sondern die Sicherstellung des öffentlichen Interesses gegen

Gefährdung oder Verletzung durch Mißbrauch der Amtsgewalt, Pflichtversäumnis oder ein mit der Würde des Amtes unvereinbares Verhalten. Die Ahndung aller Verbrechen und strafbaren Vergehen nach Maßgabe der Gesetze bleibt vollständig den ordentlichen Gerichten im regelmäßigen Rechtsverfahren überlassen.

Nur einem Präsidenten ist auf diese Weise der Prozeß gemacht worden, nämlich dem Präsidenten Andrew Johnson. Er endigte damit, daß neunzehn Senatoren „nicht schuldig" plaidierten und fünfunddreißig „schuldig". Für die Schuldigsprechung fehlte eine Stimme an der geforderten Zweidrittelmehrheit, und das Verfahren mußte folglich niedergeschlagen werden. Außerdem ist das Impeachmentverfahren nur noch gegen sechs Beamte eingeleitet worden, aber nur zwei von diesen wurden schuldig befunden und verurteilt. Zum letztenmal kam es in Anwendung gegen William W. Belknap, Kriegssekretär unter Präsident Grant; doch auch dieser Prozeß verlief wie das Hornberger Schießen.

Für den Fall, daß weder der Präsident noch der Vizepräsident des Amtes warten können, hat die Verfassung dem Kongreß das Recht verliehen ‚durch Gesetz zu verfügen, welcher Beamte dann als Präsident fungieren soll, bis die Unfähigkeit gehoben oder ein neuer Präsident gewählt worden ist. Seit 1886 treten in diesem Falle laut Statut die Mitglieder des Kabinetts in folgender Reihenfolge das Amt des Präsidenten an: Der Staatssekretär, der Schatzamtssekretär, der Kriegssekretär, der Oberbundesanwalt, der Generalpostmeister, der Sekretär des Innern.

Hinsichtlich seiner persönlichen Rechte nimmt der Präsident keine Sonderstellung ein. Die Verfassung spricht ihm nur einen Gehalt mit der Bestimmung zu, daß dieser

während seines Amtstermins weder erhöht noch verringert werden darf, und verbietet ihm, irgendeinen andern Vermögensvorteil von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaate zu empfangen. Der ursprünglich auf $25,000 im Jahr festgesetzte Gehalt ist durch Gesetz vom 3. März 1873 verdoppelt worden. Kein Titel, keine Amtstracht, keine Staatsinsignien bekunden die hohe Würde des Präsidentenamtes. Man hatte allerdings ursprünglich vorgeschlagen, dem Präsidenten den Titel „Hoheit" und „Protektor der Freiheiten der Vereinigten Staaten" zu verleihen oder ihn mit „Excellenz" anzureden; aber der gesunde Sinn des amerikanischen Volkes entschied sich dafür, von solchem Beiwerk völlig abzusehen. Der Präsident ist einfach der „erste Bürger des Landes", und als solcher wird er auch, selbst von seinen politischen Gegnern, überall respektiert. Eine Entfaltung königlichen Pomps geschieht niemals, und die Gewohnheit George Washingtons, zur Eröffnung des Kongresses sechsspännig vorzufahren, ist längst aufgegeben worden.

## Neuntes Kapitel.

## Der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung.

In den Monarchien der alten Welt gilt als oberster, oft als alleiniger Inhaber der Staatsgewalt der Herrscher, und dessen Wille übt auf allen Gebieten der Regierung einen maßgebenden Einfluß aus. Zwar ist im Laufe dieses Jahrhunderts diese unbeschränkte Regierungsgewalt des Herrschers in den meisten europäischen Ländern durch die Bestimmungen einer sogenannten Konstitution eingeschränkt worden, indem wenigstens für die Gesetzgebung dem Volke ein gewisser Anteil eingeräumt wurde, den es durch seine parlamentarischen Vertreter ausübt. Aber diese Entwicklung ist nicht so weit gegangen, daß das Staatsoberhaupt auf die alleinige Aufgabe beschränkt wäre, für die Ausführung der Gesetze zu sorgen; vielmehr hat der Herrscher in den Staaten des europäischen Festlandes auch bei der Verabfassung der Gesetze das gewichtigste Wort zu sprechen. Denn nicht nur sind alle Gesetze zu ihrer Giltigkeit an seine Zustimmung unbedingt gebunden, sondern sie erhalten auch erst ihre Giltigkeit, wenn der Herrscher es für gut befindet, sie zu veröffentlichen. Was aber das Wichtigste ist: der Monarch besitzt die sog. Initiative der Gesetzgebung, d. h. er hat das Recht, vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe der Volksvertretung vorzulegen, und kann diese, wenn sie sich beharrlich weigert, sich seinem Willen zu fügen, entlassen und Neuwahlen anordnen.

Das ist nun grundverschieden in unserm Lande. Bei

uns ist eben nicht ein einzelner Mann der Herrscher, sondern das Volk ist souverän, seine Gesamtheit besitzt die höchste, die volle Regierungsgewalt, und alle Personen, die sie in Wirklichkeit ausüben, handeln dabei nur als die Diener, die Beamten des Volkes. Das ist der höchste Grundsatz, auf dem die Verfassung der Vereinigten Staaten beruht, und diese Verfassung hat zugleich Sorge dafür getroffen, daß auf einem gesetzlichen Wege dieses Recht des Volkes, sich selbst zu regieren, niemals verkümmert werde. Denn das ist der hauptsächlichste Grund dafür, daß bei uns die drei Zweige der Regierung nach der Verfassung möglichst scharf von einander getrennt sind, damit nicht aus einer zu großen Anhäufung von Gewalt an einer Stelle für die Freiheit und Oberhoheit des Volkes eine Gefahr erwüchse.

Die größte Vorsicht war in dieser Hinsicht dem Beamten gegenüber geboten, dem die Verfassung die Ausführung der Gesetze übertragen hat, also dem Präsidenten. Die Väter unsrer Republik hatten es aus dem Beispiele König Georgs des Dritten von England nur zu bitter erfahren, welch ein Unheil eine zu mächtige Exekutive über ein Land bringen kann. Aus diesem Grunde entzogen sie dem Präsidenten jede rechtliche Möglichkeit, sich an der Erlassung von Gesetzen direkt zu beteiligen. Der Präsident besitzt daher keinen *Anteil* an der gesetzgeberischen Gewalt, denn die Verfassung sagt ausdrücklich, *alle* in ihr gewährten gesetzgeberischen Befugnisse sollen im Kongreß ruhen. Nach der Verfassung ruht also die ganze gesetzgeberische Arbeit und die ganze Verantwortlichkeit dafür auf dem Kongreß, und die Administration, an deren Spitze der Präsident steht, kann nicht einmal Gesetzesvorlagen machen, mit andern Worten: sie hat, was die Initiative

betrifft, keinen selbständigen Willen, sondern, wie wir nachher sehen werden, nur eine Ansicht. Nur einmal, soviel wir wissen, ist es in der Geschichte der Vereinigten Staaten vorgekommen, daß ein Präsident einem der Häuser des Kongresses einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Annahme übersandte. Am 14. Juli 1862 wurde nämlich dem Senate eine Botschaft des Präsidenten Lincoln zugestellt, worin dieser seinen „Mitbürgern vom Senat und Repräsentantenhause" die Annahme einer beigelegten Bill „achtungsvoll und ernstlich" ans Herz legte. Die sofort entstandene Debatte, ob der Präsident das verfassungsmäßige Recht dazu gehabt hätte, verlief im Sande.

Nichtsdestoweniger hat die Verfassung dem Präsidenten einen direkten Einfluß auf die Gesetzgebung zuerkannt. Wie der Leser schon weiß, geht jede Bill, nachdem beide Häuser des Kongresses sie angenommen haben, an den Präsidenten, damit dieser ihr durch seine Unterschrift Gesetzeskraft verleihe. Dasselbe gilt von jeder andern Willens- oder Meinungsäußerung (order, resolution), zu der das Zusammenwirken beider Häuser erforderlich ist;*) die einzige Ausnahme bilden die Beschlüsse über Vertagung. Der Clerk des Hauskomitees für eingetragene Bills liefert die vom Senatspräsidenten und vom Sprecher

*) Der parlamentarische Brauch kennt zwei Arten von Resolutionen: joint und concurrent resolutions, Aber diese Unterscheidung ist rein willkürlich und beruht nur auf Herkommen. Eine concurrent resolution ist nichts als die Meinungsäußerung eines der beiden Häuser, für die es um die Zustimmnng der andern nachsucht. Sie wird als solche dem Präsidenten vorgelegt, aber diesem steht es frei, ob er Stellung zu ihr einnehmen will oder nicht. Eine joint resolution dagegen wird als Akt der Gesetzgebung aufgefaßt und ist als solcher eine Resolution im Sinne der Verfassung.

des Hauses unterschriebene Bill oder Resolution im Exekutivgebäude ab; hier wird sie mit dem Datum der Ablieferung gestempelt und dann an das Departement gesandt, in dessen Bereich sie gehört, also Armeesachen an das Kriegsdepartement, Indianerangelegenheiten an den Sekretär des Innern u. s. w. Der betreffende Minister prüft ihren Inhalt und notiert etwaige Einwände. Oft wird auch der Generalanwalt zu Rate gezogen, ob die Bill nach Form und Inhalt verfassungsmäßig sei. Mit dem Gutachten der Sekretäre versehen, gelangt sie nun endlich in die Hände des Präsidenten. Findet sie dessen Beifall, so schreibt er auf die Bill: Approved („gebilligt") und unterzeichnet sie mit seinem Namen. Im Staatsdepartement wird dann das neue Gesetz beglaubigt und dem Statutenbuche der Vereinigten Staaten einverleibt.

Zehn Tage von dem Datum an, wo die Bill im Weißen Hause abgeliefert worden ist — die dazwischen liegenden Sonntage werden nicht gezählt —, hat der Präsident Zeit, sich über eine Bill schlüssig zu werden. Kann oder will er sie nicht billigen, so steht ihm ein eigentümlicher Rechtsweg offen, den man als die Vetogewalt des Präsidenten bezeichnet hat. Das Wort Veto ist lateinisch und bedeutet: „Ich verbiete". Als im alten Rom noch die republikanische Verfassung bestand, hatten die sogenannten Volkstribunen das Recht und die Macht, durch den Ausspruch: Veto! jeden Beschluß des römischen Senats null und nichtig zu machen, und dieses Recht stand nicht etwa den Volkstribunen zusammengenommen, sondern jedem einzelnen zu. Aus dieser Zeit stammt das Vetorecht, und unser Präsident übt es, obwohl unter ganz andern Verhältnissen und in völlig verschiedener Form, gleichsam als Volkstribun der großen Republik der Vereinigten Staaten.

Schon als die Verfassung entworfen wurde, machten sich im Konvent schwere Bedenken gegen diesen, wie man meinte, monarchischen Bestandteil der Konstitution geltend, und später wurden sie oft wiederholt. Das Veto, meinte man, widerspreche demokratischen Einrichtungen und mache den Willen eines Mannes gleich dem Willen von zwei Dritteln des Volkes. Aber eine mehr als hundertjährige Erfahrung hat diese Bedenken zerstreut. Das Veto hat sich als eine der stärksten Stützen der Freiheit und Ordnung gegen Einseitigkeit, Leidenschaftlichkeit und Uebereilung der gesetzgebenden Versammlungen bewährt. Indem der Präsident gegen Gesetze, die ihm anstößig erscheinen, direkt oder indirekt Einsprache erhebt, appelliert er damit gleichsam an die öffentliche Meinung, und das Veto ist schon deshalb ungefährlich, weil es immer nur auf kurze Zeit hemmt, eine Berufung an das Volk in sich schließt und bei den nächsten Wahlen bestätigt oder verworfen werden kann. Ein wirklicher Mißbrauch der Vetogewalt hat sich in der Geschichte der Vereinigten Staaten nur sehr selten ereignet. Die ersten Präsidenten machten von ihm nur geringen Gebrauch. Washington „verbot" nur zwei Bills, seine Nachfolger bis 1880 sieben, und bis zum Amtsantritt Grover Clevelands im Jahre 1885 betrug die Gesamtzahl der offen oder stillschweigend vetierten Bills nicht mehr als hundertundachtundzwanzig. Cleveland dagegen hat während seiner beiden Termine durch sein Veto viele Hunderte von Gesetzesvorlagen, meistens Pensionsbills, vereitelt, sodaß man ihn mehrfach nicht mit Unrecht als „Präsident Veto" bezeichnet hat.

Die Ausübung dieser sogenannten Vetogewalt geschieht in folgender Weise. Der Präsident hat seine Einwendungen schriftlich zu entwickeln und die Bill mit den Einwen-

dungen an das Haus zurückzuschicken, von dem sie ausgegangen war. Hier wird die sogenannte Vetobotschaft verlesen und die Frage gestellt: „Soll die Bill passiert werden trotz der gegen sie erhobenen Einwendungen des Präsidenten?“ Es muß darüber mit Namensaufruf abgestimmt und jede einzelne Stimme in das Journal des Hauses eingetragen werden, damit das Volk erfahren könne, wie jeder seiner Vertreter gestimmt hat und ob, wie die Verfassung bestimmt, zwei Drittel die Annahme der Bill beschlossen haben.*) Zeigt die Abstimmung, daß diese Stimmenzahl nicht vorhanden ist, so ist damit der Beweis geliefert, daß das betreffende Haus das Veto des Präsidenten aufrecht erhält, und die Vorlage ist folglich gescheitert. Wenn sich dagegen zwei Drittel der anwesenden, ein Quorum bildenden Glieder für die Bill entschieden haben, so wird diese mit der Vetobotschaft an das andre Haus gesandt, und erhält sie auch hier eine Zweidrittelmajorität, so wird sie auch ohne die Zustimmung des Präsidenten Gesetz.

Läßt der Präsident die zehn Tage verstreichen, ohne sein Veto gegen die ihm während dieser Frist vorliegende Bill auszusprechen, und bleibt der Kongreß nach Ablauf der Frist noch in Sitzung, so erhält die Bill Gesetzeskraft, ob nun der Präsident sie unterschrieben hat oder nicht. Diese letzte Art und Weise, daß er eine Bill ohne seine Unterschrift

*) Der Wortlaut der Verfassung läßt es unentschieden, ob eine Zweidrittel-Majorität sämtlicher oder nur der abstimmenden Mitglieder gemeint sei. Der Kongreß hat sich für die zweite Ansicht entschieden; und da eine einfache Majorität zur Beschlußfähigkeit hinreicht, kann unter Umständen eine Bill über die Einwendungen des Präsidenten hinaus durch eine Minorität beider Häuser zum Gesetz gemacht werden.

Gesetz werden läßt, wendet er zuweilen bei Maßregeln an, die er zwar nicht völlig billigen kann, deren gänzliches Scheitern er aber auch nicht veranlassen will. So handelte bekanntlich Präsident Cleveland im Jahre 1894 mit der Tarifbill des damals demokratischen Kongresses. Der Tarif, wie er endlich aus dem Konferenzausschuß hervorgegangen war, entsprach den Ueberzeugungen des Präsidenten nicht mehr, und doch wollte dieser ihn Gesetz werden lassen, weil er nach seiner Ansicht immerhin besser war als das durch ihn aufgehobene McKinley-Gesetz. Uebrigens enthält das Statutenbuch der Vereinigten Staaten eine ganze Reihe derartiger Gesetze, die ohne die Unterschrift der Präsidenten wirksam geworden sind.

In einem Falle hat der Präsident Recht und Macht, ein verstecktes Veto einzulegen, dessen Wirkung aber nicht gehemmt werden kann. Wenn sich nämlich der Kongreß vor Ablauf jener zehntägigen Frist vertagt und der Präsident eine während dieses Zeitraums angenommene Bill nicht unterzeichnet, so ist damit ihr Schicksal besiegelt: sie ist null und nichtig geworden. Das ist eine äußerst weise Vorschrift der Verfassung, da sie, wenn richtig befolgt, viel schlechte Gesetzgebung vereiteln kann. Sie ist deshalb getroffen worden, weil der Kongreß in den letzten Tagen und Stunden einer Session gewöhnlich mit einer förmlichen Flut von Bills überschwemmt wird, unter denen sich immer auch die eine oder die andre „verdächtige" befindet, die in der Hast, womit die Gesetzesmühle vor der endgiltigen Vertagung des Kongresses gehandhabt zu werden pflegt, durchgeschmuggelt wird. Unter solchen Umständen ist es dem Präsidenten unmöglich, die ihm zur Unterschrift vorgelegten Bills sorgfältig zu prüfen. Oft werden in letzter Stunde sogar noch wichtige Bewilligungsbills oder Vorla-

gen, die zur allgemeinen Gesetzgebung gehören, angenommen, und dem Präsidenten fehlt dann jede Gelegenheit, gründliche Einsicht in sie zu nehmen. Da liegt es denn in seiner Hand, den Herren Gesetzgebern einen dicken Strich durch die Rechnung zu ziehen. Er braucht nur die Bills beiseite zu legen und den Kongreß sich vertagen zu lassen, und die ganze Geschichte ist ins Wasser gefallen. So hat es z. B. Präsident Cleveland mit mehreren Bewilligungsbills gemacht, und äußerst wünschenswert wäre es, wenn seine Nachfolger diesem Beispiele folgten. Leider aber ist es nicht Regel, daß sich die Präsidenten dieses sogenannten Taschenveto bedienen. Gewöhnlich begeben sie sich in den letzten Stunden der Tagung des Kongresses ins Kapitol und unterzeichnen dort frisch drauf los, um sich den ganzen Bettel vom Halse zu schaffen.

An Mitteln und Wegen, dem Präsidenten den Gebrauch seiner Vetogewalt zu verleiden, fehlt es unserm genialen Kongreß nicht. Ein besondrer Kunstgriff, eine Bill vor dem Veto zu schützen, besteht in dem sogenannten „Reiter" (rider). So nennt man gesetzliche Bestimmungen, die in eine Bill eingefügt werden, mit der sie sonst dem Inhalte nach nichts zu thun haben. Sie reiten gleichsam auf der Bill wie ein Affe auf einem Kamele und geben ihr ein komödienhaftes Aussehen. Ein besonders beliebter Platz für solche „Reiter" oder Gesetzesaffen sind die Bewilligungsbills, die nur selten dem Veto des Präsidenten verfallen. Der Gedanke, der diesem Kunstgriff zu Grunde liegt, ist der, daß der Präsident einzelne Punkte einer Bill nicht betieren darf, sondern diese als ein Ganzes entweder bestätigen oder verwerfen muß. Da er nun, um den Gang der Regierungsgeschäfte nicht zu hemmen, eine Bewilligungsbill, wie gesagt, mit seinem Veto gewöhnlich ver-

schont, so kann es leicht gelingen, die famosen „Reiter" und mit ihnen gesetzliche Verfügungen sehr zweifelhaften Wertes unbelästigt durchzubringen. Unter den Präsidenten, die sich diesen „Reitern" energisch widersetzt haben, steht obenan der sonst so liebenswürdige Präsident Hayes. Der hat kurzen Prozeß gemacht und die Reiter samt den Gäulen, auf denen sie saßen, zu Fall gebracht, indem er fünf Bewilligungsbills vetierte, weil ihnen „Reiter" aufgesetzt worden waren, die er nicht billigen konnte.

Aus dem Gesagten geht nun wohl zur Genüge das eigentliche Wesen der Vetogewalt des Präsidenten hervor. Sie ist in Wahrheit nur eine Kontrolle, die der Präsident über die Gesetzgebung ausübt. Das Wort „Veto" findet sich in der Verfassung nicht, es ist wesentlich anders gearteten Verhältnissen entlehnt und steht nach seiner eigentlichen Bedeutung in Widerspruch zu der dem Präsidenten von der Verfassung zugebilligten Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Streng genommen hat der Präsident dem Kongreß nichts zu untersagen und zu verbieten, sondern nur anzugeben, daß und warum er nicht mit ihm übereinstimmt, und dann ist die Ausübung der gesetzgeberischen Befugnis des Kongresses für den bestimmten Fall, um den es sich gerade handelt, von der Verfassung an erschwerende Bedingungen geknüpft. Der Ausdruck „Veto", „Vetogewalt" entspricht folglich durchaus nicht den thatsächlichen Verhältnissen.*) —

*) Ein wirkliches Vetorecht besitzt im deutschen Reiche der Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Preußen. Wären sich z. B. der gesamte Bundesrat, mit Ausnahme von Preußen, sowie der Reichstag darüber einig, daß die verschiedenen jetzt geltenden Militärstrafprozeßordnungen durch eine einzige neue gemeinsame Ordnung ersetzt oder die Zölle erhöht oder erniedrigt werden sollten, so bliebe es

Der direkte verfassungsmäßige Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung ist jedoch nicht auf diese kontrollierende Mitwirkung dabei beschränkt. Die Verfassung gebietet ihm, von Zeit zu Zeit dem Kongreß Bericht zu erstatten über den Stand der Union und macht es ihm dabei ausdrücklich zur Pflicht, Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, die er für notwendig und nützlich erachtet. Der Präsident übt also auch hinsichtlich der gesetzgeberischen Initiative eine gewisse Kontrolle über den Kongreß aus. Darf er auch selbst keine Gesetzesvorlagen machen, so kann er doch einen Druck auf den Kongreß ausüben, sich keine Unterlassungssünden zu Schulden kommen zu lassen, denn unter seiner Adresse lenkt er auch die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Dinge, die den Erlaß von Gesetzen heischen oder doch wenigstens wünschenswert erscheinen lassen.

Die Berichterstattung geschieht in der Form der sogenannten Botschaften. Die Jahresbotschaften gehen dem Kongreß beim Beginn der jährlichen Session zu, behandeln alle innern und äußern Verhältnisse ziemlich eingehend und sind daher stets ungleich umfangreichere Aktenstücke als die in den europäischen Monarchien üblichen Thronreden. Den Botschaften beigegeben sind umfangreiche Berichte der Minister über die von ihnen geleiteten Departements. Außerdem sendet der Präsident von Zeit zu Zeit „besondre" (special) Botschaften, die, wie ihr Name schon besagt, einen besondern Anlaß haben und eine besondre Angelegenheit betreffen. Da die Botschaften sofort

---

doch beim alten, wenn sich auch nur die Präsidialstimmen im Bundesrate, also die achtzehn preußischen Stimmen, also genau genommen der König von Preußen, dagegen erklärten. Der Kaiser kann also gewisse Arten der Gesetzgebung wirklich und ohne Einschränkung verbieten.

nach ihrem Erscheinen durch die Presse dem ganzen Volke übermittelt werden, so kann dieses dadurch einen tiefen Einblick in die Politik der Administration und deren bisherige Wirkungen gewinnnen. Nirgends giebt es überhaupt weniger Regierungsgeheimnisse als bei uns; alles, nur mit Ausnahme einiger unbeendeter Verhandlungen mit fremden Mächten, wird dem Volke ohne den geringsten Rückhalt vorgelegt. Die ersten Präsidenten, Washington und John Adams, übermittelten dem Kongreß ihre Botschaften in mündlicher Ansprache, beide Häuser gaben durch ihre Vorsitzer sofort Antwort, und der Präsident schloß mit einer kurzen Erwiderung. Jefferson war der erste Präsident, der seine Botschaften schriftlich einsandte und dies damit begründete, daß dadurch den Häusern die Unbequemlichkeit erspart würde, sofort auf Fragen einzugehen, die ihnen noch nicht förmlich vorlägen. Seitdem tritt kein Präsident mehr in mündlichen Verkehr mit dem Kongreß als solchem. In beiden Häusern werden die Botschaften sofort zum Druck beordert, und das Repräsentantenhaus überweist sie außerdem dem „Ausschuß des Ganzen" — dem Committee of the Whole on the State of the Union.

Uebrigens ist der Präsident berechtigt, sich auch in andrer Weise öffentlich vernehmen zu lassen und sich dabei an das ganze Volk zu wenden. Das geschieht denn auch, aber nur selten und einem unverbrüchlich gewordenen Gebrauche gemäß nur in zwei bestimmten Formen. Der bereits erwähnte Eid, den der Präsident bei Uebernahme seines Amtes zu leisten hat, wird öffentlich auf der großen Freitreppe des Kapitols zu Washington geschworen, und dabei verliest der Präsident seine sogenannte Inauguraladresse, worin er dem Volke das Programm seiner Administration entwickelt. Washington erließ bei sei-

nem Rücktritt in das Privatleben eine Abschiedsadresse an das Volk, die bis auf den heutigen Tag von dem amerikanischen Volke zu den größten und verehrungswürdigsten Aktenstücken seiner Geschichte gerechnet wird. Jackson ist der einzige Präsident, der diesem Beispiele gefolgt ist, und seine politischen Gegner hielten sich bitter darüber auf, daß er sich so mit dem „Vater des Vaterlands" auf eine Linie zu stellen gewagt habe. Der Eintritt gewisser Thatsachen, wie die Aufnahme neuer Staaten in die Union, wird auf Grund gesetzlicher Vorschriften in der Form von Proklamationen vor das Volk gebracht. Die sich jährlich wiederholenden Proklamationen, durch die der Präsident das Volk zur Feier eines nationalen Danktages auffordert, beruhen nur auf altem Herkommen; ihre Berechtigung ist um so zweifelhafter, je mehr sie einen religiösen Ton anschlagen und die Feier des Tages im Sinne eines bestimmten Glaubensbekenntnisses fordern. Im übrigen erläßt der Präsident aus eigner Initiative nur in den seltensten Fälle Proklamationen. Der Anlaß dazu müßte ein hochbedeutsamer sein und auch einen ganz besondern Charakter tragen, um die Anwendung dieses Mittels gerechtfertigt oder gar notwendig erscheinen zu lassen. Die Gelegenheit, in dieser feierlichsten und gewichtigsten Weise zum Volke zu reden, nahm z. B. Abraham Lincoln wahr in seinen berühmten Emanzipationsproklamationen vom 22. September 1862 und vom 1. Januar 1863. Es sind dies die bedeutsamsten Proklamationen, die die Geschichte der Vereinigten Staaten zu verzeichnen hat. In dem jüngsten Kriege zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien hat bekanntlich Präsident McKinley mehrfach Gelegenheit und Anlaß gehabt, wichtige Proklamationen zu erlassen.

## Zehntes Kapitel.
## Die Exekutivgewalt.

Der Präsident der Vereinigten Staaten ist ein mächtiger Mann, mächtiger als mancher Monarch, obwohl er weder Zepter noch Krone noch den Purpur trägt. Aber um sowohl die Ausdehnung wie die Beschränkung seiner Macht recht würdigen zu können, darf ein wichtiger Punkt nicht unbeachtet bleiben. Wohl hat die Verfassung dem Präsidenten gewisse und zwar höchst wichtige Befugnisse verliehen, die er völlig unabhängig von den übrigen Regierungsgewalten ausübt. Allein diese seine völlige Unabhängigkeit ist in den wesentlichsten Dingen auf die Initiative beschränkt, und seine Handlungen bedürfen der Zustimmung des Senates, um vollendet werden zu können. Hinsichtlich eines andern Teiles seiner Befugnisse ist er wohl auch insofern unabhängig vom Kongreß, als dieser sie an sich weder verringern noch vergrößern kann. Allein erst durch die Gesetze wird ihm die Gelegenheit zu ihrer Ausübung geschaffen und die Art und Weise bestimmt, wie dies geschehen soll. Im hohen Grade ist es mithin in die Hände des Kongresses gelegt, wie eng oder wie weit er die Grenzen seiner Selbständigkeit ziehen will. Er kann ihm eine Machtfülle gewähren, die unter Umständen der eines römischen Diktators wenig nachsteht, aber er kann ihn auch so sehr seiner eignen Kontrolle unterwerfen und ihm derartig die Arme verschnüren, daß er seine von der Verfassung ihm zugewiesene Stellung als unabhängiger, gleichberechtigter Mitträ-

ger der Regierungsgewalt fast völlig verliert und dem Kongreß schlechtweg als bloßes vollstreckendes Werkzeug seines gesetzgeberischen Willens dienen muß. Die allerneueste Geschichte liefert dafür den vollwichtigen Beweis. Der spanisch-amerikanische Krieg wäre wahrscheinlich vermieden worden, hätte nicht der Kongreß den Präsidenten gezwungen, die von ihm vorgezeichneten Bahnen zu beschreiten.

Die Pflicht der Gesetzesvollstreckung liegt nun ohne Zweifel im Wesen der Exekutivgewalt, und da der Präsident deren Träger ist, so versteht es sich von selbst, daß ihm diese Pflicht als eine seiner vornehmsten Funktionen obliegt. Die Verfassung verfügt denn auch ausdrücklich, der Präsident solle dafür Sorge tragen, daß die Gesetze getreulich vollstreckt werden. Das oberste Landesgesetz aber ist, wie wir schon gehört haben, die Verfassung selbst, und die oberste Pflicht des Präsidenten ist folglich auch, vor allem dafür zu sorgen, daß sie allerwärts und unter allen Umständen in voller Geltung sei. Da er aber diese Pflicht durch seinen Amtseid übernimmt, so müssen ihm selbstverständlich auch die Mittel zur Verfügung gestellt werden, sie zu erfüllen. Ausdrücklich erteilt daher die Verfassung dem Kongreß die Befugnis, „alle Gesetze zu erlassen, die nötig und geeignet sind, die vorstehenden und alle andern Befugnisse, die durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten, irgendeinem ihrer Departements oder ihrer Beamten übertragen ist, auszuüben." Der Präsident hat die Pflicht und mithin auch das Recht, die Verfassung zu schützen, zu erhalten und zu verteidigen, und der Kongreß ist also gehalten, ihm die Mittel zu geben, dieses Recht auszuüben und dieser Pflicht nachzukommen. Ob und wieweit es dem Präsidenten zusteht, von sich aus darüber zu befinden, ob die Anwendung von Gewalt in einem gegebe-

nen Falle notwendig sei, und thatsächlich zu ihr zu schreiten, werden wir nachher sehen.

Selbstverständlich sind die Gesetze, für deren Ausführung er Sorge tragen soll, ausschließlich die der Vereinigten Staaten und in keiner Hinsicht die der Einzelstaaten. Da sich aber das Machtbereich der Bundesregierung thatsächlich über das ganze Gebiet der Union erstreckt und durch keine staatliche oder städtische Grenze beschränkt wird, so ist der Präsident auch innerhalb der verschiedenen Staaten berechtigt und verpflichtet, die Bundesgesetze, nötigenfalls mit Gewalt, zu vollstrecken. Die Zivilbeamten, deren er sich zu diesem Zwecke bedient, sind die Marschälle der Vereinigten Staaten und ihre Gehilfen. Gewöhnlich treten diese erst dann handelnd auf, wenn sie dazu gerichtlichen Befehl erhalten haben, in einzelnen Fällen aber brauchen sie einen solchen nicht erst abzuwarten. Wenn z. B. der Präsident benachrichtigt worden ist, daß ein Komplott zur Beraubung der Post und zur Ermordung der Postbeamten besteht, so hat er ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, den Bundesmarschall des Distrikts, wo die Unthat verübt werden soll, mit der Beschützung des gefährdeten Bundeseigentums und der bedrohten Bundesbeamten zu beauftragen, und dieser hat dann die dazu geeigneten Maßregeln zu ergreifen, indem er etwa Spezialmarschälle anstellt oder auch eine ganze bewaffnete Mannschaft (posse comitatus) aufbietet. Fälle, wo dies geschehen ist, sind wiederholt vorgekommen, und das Oberbundesgericht hat z. B. entschieden, daß ein Bundesrichter, dessen Leben bedroht ist, nicht nur während der Gerichtssitzung, sondern auch auf seinen amtlichen Reisen ein Recht auf den bewaffneten Schutz von Bundesbeamten hat, auch wenn er sich dabei innerhalb der Jurisdiktion eines Einzelstaates befindet.

Zur Vollstreckung der Gesetze der Union kann laut Verfassungsbestimmung die Miliz des betreffenden Staates in den Dienst des Bundes berufen werden. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Einberufung zu erfolgen habe, hat der Kongreß zu bestimmen, und dieser hat die ganze Sache dem Präsidenten übertragen. Wenn in einem Staate ein Aufstand gegen die Bundesregierung ausbricht, so darf die Miliz ohne weitres aufgeboten werden. Gegen eine Empörung, die lediglich gegen eine Staatenregierung gerichtet ist, darf der Präsident überhaupt nur dann einschreiten, wenn er darum von der Legislatur oder, falls diese nicht in Sitzung ist, von der Staatsexekutive angegangen wird; in diesem Falle ist er aber auch zur Hilfeleistung verpflichtet. Wenn in einem Staate zwei Legislaturen oder zwei Gouverneure einander gegenüber stehen, so hat der Präsident zu entscheiden, welche Regierung die rechtmäßige ist. Ob wirklich eine Empörung (domestic violence) stattfindet, ist eine Thatfrage, über die nach den Gesetzen zunächst ausschließlich der Präsident zu befinden hat; eine Berufung von seiner Entscheidung an die Gerichte ist nicht statthaft.

Wenn andre Mittel nicht ausreichen, den Bundesgesetzen Gehorsam zu erzwingen, so steht dem Präsidenten das Recht zu, sich zu dieser Zwangvollstreckung auch innerhalb der Staaten im Notfalle des Bundesmilitärs zu bedienen. Dieser Fall trat bekanntlich im Jahre 1894 ein, als durch den großen Eisenbahnstreik in Chicago und anderswo die Gesetze über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr und die Beförderung der Post gefährdet wurden. Zum Schutze der Bundesinteressen bot damals Präsident Cleveland Truppen der Vereinigten Staaten auf, und unsre Leser werden sich erinnern, wie scharf diese seine Handlungsweise von ge-

wisser Seite kritisiert worden ist. Sie stand aber ohne Zweifel durchaus im Einklange mit den Gesetzen. Ein Statut vom Jahre 1891 ermächtigt den Präsidenten ausdrücklich, „solche Teile der Land- und der Seemacht der Vereinigten Staaten zu verwenden, als zur getreuen Vollstreckung der Gesetze der Vereinigten Staaten oder zur Unterdrückung solcher Rebellion ihm notwendig erscheinen mag, in jedwedem Staat oder Territorium, wo den Gesetzen der Vereinigten Staaten gewaltsam Widerstand geleistet oder deren Ausführung gewaltsam verhindert wird." Und in einem andern Gesetze aus dem Jahre 1871 heißt es:

„Wennimmer Aufruhr, Gewaltthätigkeit, ungesetzliche Abkartungen oder Verschwörungen in irgendeinem Staate die Vollziehung der Staats- und der Bundesgesetze in solcher Weise stören oder verhindern, daß irgendein Teil oder eine Klasse der Bevölkerung des betreffenden Staates ihrer Rechte, Privilegien, Immunitäten oder ihres Schutzes, wie sie in der Verfassung und den Gesetzen ihnen gewährleistet sind, beraubt wird und die zuständigen Behörden in solchem Staate nicht imstande sind oder aus irgendeinem Grunde es unterlassen, den nötigen Schutz zu verleihen, oder wenn aus den angeführten Gründen die Vollziehung der Gesetze der Vereinigten Staaten gehindert oder der gehörige Verlauf der Gerechtigkeit gehemmt wird, so soll der Präsident das Recht haben und es soll seine Pflicht sein, durch Verwendung der Land- und Seetruppen der Vereinigten Staaten oder durch andre Mittel solche Maßnahmen zu treffen, als ihm zum Zwecke der Unterdrückung des Aufruhrs, der Gewaltthaten oder der Verschwörung notwendig erscheinen mögen."

Wenn also ein gewaltthätiger Mob Eisenbahnzüge aufhält, die die Post der Vereinigten Staaten mit sich führen, oder wenn er Teile eines solchen Zuges am Weiterfahren hindert, auch wenn sie nicht unmittelbar in den Dienst der Vereinigten Staaten gestellt sind, oder wenn er Züge, seien es Passagier- oder Frachtzüge, die den Ver-

kehr aus einem Staat in den andern vermitteln, blockiert oder demoliert, so begeht er damit Verbrechen gegen den „Frieden der Vereinigten Staaten" und macht sich der Auflehnung gegen die Gesetze des Bundes schuldig. Der Präsident als Träger der Exekutivgewalt hat dann nicht nur das Recht, sondern die beschworene Pflicht, zur Wiederherstellung des Friedens im Notfalle mit bewaffneter Hand einzugreifen und die Rebellen zu züchtigen. Und zwar darf er dies auf eignem Antrieb thun, ohne daß er verpflichtet wäre, die Erlaubnis der Staatenbehörden einzuholen oder ihre Aufforderung abzuwarten. Das ist nicht etwa die graue Theorie einer politischen Partei, sondern das klare Recht unter der Verfassung.

In europäischen Ländern, z. B. in Deutschland, ist der Monarch der „oberste Kriegsherr". Nicht so der Präsident der Vereinigten Staaten. Zwar nach der Verfassung ist er allein der Höchstkommandierende über die Armee und Flotte sowie über die Miliz, sobald diese in den Dienst des Bundes einberufen worden ist, und von den Befugnissen, die dem Oberbefehlshaber zustehen, kann ihm der Kongreß nicht das Geringste entziehen; die gesamte Militärgesetzgebung dagegen ist allein dem Kongreß übertragen, und dieser hat daher durch Gesetz zu regeln, was allgemein giltig ist und einen bleibenden Charakter trägt. So bestimmt der Kongreß z. B., wo Forts angelegt und welcher Art sie sein sollen, wieviel und was für Waffen zu beschaffen und wie die Mannschaften unter die einzelnen Truppengattungen zu verteilen sind; dagegen über Stärke und Zusammensetzung der Garnisonen, Verteilung der Waffen und der Munition, Aufstellung und Bewegung der Landtruppen und der Kriegsschiffe hat er dem Präsidenten keinerlei Vorschriften zu machen. Der Kon-

greß allein hat darüber zu entscheiden, ob Krieg geführt werden soll, und es steht ganz bei ihm, welche Mittel er dem Präsidenten zur Führung des Krieges geben will; wie aber der vom Kongreß beschlossene Krieg mit den von ihm bewilligten Mitteln geführt werden soll, ist ausschließlich Sache des Präsidenten. Der Kongreß kann kritisieren, Wünsche äußern, Vorschläge machen, aber vorschreiben darf er dem Präsidenten schlechthin nichts, auch wenn sein Thun und Lassen politische Folgen von der größten Tragweite hätte, wie etwa die Verhängung einer Blockade unter Umständen eine solche haben kann. Dabei ist diese Machtfülle des Präsidenten nicht auf das beschränkt, was ganz unmittelbar zur Führung des Krieges gehört, sondern erstreckt sich auch auf Ausnahmeverhältnisse, die ein Krieg zur Folge haben kann. Ist z. B. in einem Kriege mit einer auswärtigen Macht ein Gebiet erobert worden, so kann der Präsident einem Militärgouverneur die Regierung darüber übertragen, und diese Militärregierung findet erst mit dem Abschluß des Friedens, nachdem der Kongreß die gesetzlichen Verhältnisse geregelt hat, ihr Ende. Das gleiche gilt auch von rebellischen Staaten, die in einem Bürgerkriege bezwungen worden sind. Ebenso darf er in beiden Fällen eine provisorische Zivilregierung einrichten, und diese darf sogar Gerichtshöfe einsetzen, damit eine geordnete Rechtspflege möglich werde.

Der Präsident hat ohne Zweifel das Recht, im Falle eines Krieges in Person den Oberbefehl über die Truppen zu übernehmen; doch selbstverständlich wird er in Wirklichkeit dieses Recht nie ausüben, wenn er nicht gerade ein ausgebildeter Offizier ist. Und selbst in diesem Falle würden es ihm die andern Pflichten, die sein Amt ihm auferlegt, sehr schwierig, wenn nicht unmöglich machen, persön-

lich auf längere Zeit ins Feld zu ziehen. Aber seine Eigenschaft als Chef der Armee und der Marine berechtigt ihn, den leitenden Generalen auf dem Kriegsschauplatze für die Leitung des Kampfes Weisungen zu erteilen, die für jene bindend sind. Von Abraham Lincoln wird z. B. erzählt, daß er während des Bürgerkrieges nicht nur den Gang der Operationen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, sondern auch den militärischen Leitern manchen Wink gegeben habe, der von einem bedeutenden Sachverständnis zeugte.

Der amtliche Verkehr der Vereinigten Staaten mit auswärtigen Mächten wird nur durch den Präsidenten vermittelt. Er empfängt laut Bestimmung der Verfassung Gesandte und andre Vertreter der auswärtigen Mächte, und er ernennt mit Zustimmung des Senats Gesandte und andre diplomatische Vertreter und Konsuln. Hiernach ist der Präsident der alleinige Vertreter der Staatsgewalt dem Auslande gegenüber hinsichtlich aller internationalen Verhältnisse, und in diesem seinem ausschließlichen Vertretungsrechte ist auch die Initiative enthalten mit Ausnahme der dem Kongreß verliehenen Befugnisse, unter andern z. B. des Rechtes, Krieg zu erklären. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, die Anerkennung neuer Regierungen oder neuer Staatswesen offenbar eine diplomatische Verrichtung und liegt daher als solche außerhalb des Bereiches der Gesetzgebung, sie steht folglich ausschließlich dem Vertreter der Exekutivgewalt zu. Dem Kongreß steht es allerdings frei, seine Ansicht über alles zu äußern, was die Beziehungen zu auswärtigen Mächten betrifft, und zwar nicht nur in der Form einer Kritik der Politik des Präsidenten durch einzelne Mitglieder, sondern auch durch förmliche Resolutionen und positive Vorschläge. Allein wenn ein solches Vorgehen des Kongresses auch stets ein

erhebliches thatsächliches Gewicht haben und häufig entscheidend sein wird für die Entschließungen des Präsidenten, irgendeine rechtsverbindliche Kraft für ihn hat es nicht. Er kann sich durch den Meinungsausdruck der Senatoren und Repräsentanten, gleichviel in welcher Gestalt dieser an ihn herantritt, leiten lassen, wenn er dies ratsam findet; aber er kann auch seinem eignen gegenteiligen Ermessen folgen, falls ihm dies als das Richtige erscheint.

Auch bei Abschließung von Verträgen mit fremden Mächten hat der Präsident die Initiative. Mit andern Worten: er hat das Recht, mit den Bevollmächtigten der fremden Regierungen die vorbereitenden Vertragsartikel aufzusetzen. Wenn dies geschehen ist, wird der Vertragsentwurf von den kontrahierenden Parteien, also von den Vertretern der vertragschließenden Mächte, unterzeichnet und den beiderseitigen Souveränen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. In den Vereinigten Staaten aber ist das Volk der Souverän, und es hat die Ausübung seines Souveränitätsrechtes in diesem Falle dem Präsidenten „mit und unter Beirat und Zustimmung des Senats" übertragen mit der nähern Bestimmung, daß mindestens zwei Drittel aller in der betreffenden Sitzung anwesenden Senatoren dem Vertrage beistimmen müssen, wenn er rechtskräftig werden soll. Der Senat berät darüber in geheimer Sitzung, denn es liegt oft im Interesse der Politik, daß die genauern Bestimmungen eines Vertrags nicht eher an die Oeffentlichkeit gelangen, als bis er wirklich beschlossen und genehmigt worden ist. Meistens wird der Senat den Entwurf erst seinem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten überweisen und ihn selbst erst in Beratung nehmen, wenn dieser ihn geprüft hat. Nachdem sich der Senat mit der genannten Zweidrittelmajorität für die Annahme des Vertrages er-

klärt hat, wird dieser vom Präsidenten unterzeichnet und ist dadurch, soweit die Vereinigten Staaten in Betracht kommen, ratifiziert. Das Repräsentantenhaus hat mit der Bestätigung der Verträge nach der Verfassung unmittelbar nichts zu thun, obwohl es in frühern Jahren wiederholt den Versuch gemacht hat, dieses Recht zu erringen. Allerdings hat es auch bei diesen Angelegenheiten insofern mitzureden, als viele Verträge mit Geldausgaben verbunden sind und diese nur vom Kongreß, also nur unter Mitwirkung des Hauses, bewilligt werden können. Auf diesem indirekten Wege erhält auch das Haus die Möglichkeit, einen vom Senat bestätigten Vertrag schließlich unwirksam zu machen.

Die Verfassung verfügt, daß nicht nur sie selbst und alle mit ihr übereinstimmenden Bundesgesetze, sondern auch die unter der Autorität der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Verträge das oberste Gesetz des Landes sein sollen. Jeder Staat, jeder Gerichtshof und jeder Bürger der Vereinigten Staaten muß also die in gehöriger Form ratifizierten Verträge als Gesetz des Landes respektieren. Gewöhnlich enthält ein Vertrag die ausdrückliche Bestimmung, daß irgendeine der kontrahierenden Parteien ihn unter gewissen, genau vorgeschriebenen Bedingungen aufheben darf. Wenn diese Bestimmung fehlt, so bleibt der Vertrag so lange giltig, bis er entweder durch gütliche Uebereinkunft der Kontrahenten gelöst wird, oder bis ein Krieg zwischen den beiden Nationen ihn von selbst aufhebt. Aber in den Vereinigten Staaten gilt diese Regel nicht. Hier wird vielmehr nach dem Grundsatze gehandelt, daß nicht nur ein Gesetz durch einen Vertrag, sondern auch umgekehrt ein Vertrag durch ein Gesetz aufgehoben werden kann. Stehen ein Gesetz und ein Vertrag im Widerspruch mit einander,

so ist mithin das Datum dafür entscheidend, ob dieser oder jenes als aufgehoben anzusehen ist. Das Oberbundesgericht hat ausdrücklich entschieden, daß dem Kongreß jederzeit das Recht zusteht, durch spätere Gesetzgebung einen Vertrag unwirksam zu machen oder ihn abzuändern oder auch gänzlich aufzuheben.

In unserm Lande wohnen zu Tausenden Unterthanen fremder Staaten. Wenn diese irgendwo in ihrem Eigentum oder an ihrem Leibe geschädigt werden, haben sie nach den Verträgen, die von den Vereinigten Staaten mit den auswärtigen Regierungen abgeschlossen worden sind, das Recht auf den Schutz des Bundes, und der ist verpflichtet, sobald ihnen ein Unrecht geschieht, es nach Kräften wieder gutzumachen. Aber durch das eigentümliche Verhältnis zwischen Bund und Staaten kann in einem solchen Falle der Präsident oft in eine große Verlegenheit gesetzt werden. Wenn sich nämlich die betreffende auswärtige Regierung nicht mit einem bloßen Schadenersatz zufrieden giebt, sondern auch noch die Bestrafung der Schuldigen verlangt, so steht dem Präsidenten durchaus kein Mittel zu, dieser Forderung nachzukommen. Denn er besitzt keine Gewalt über die Gerichte des Staates, wo das Unrecht begangen wurde, und kann diese deshalb nicht zwingen, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Die einzelnen Staaten aber haben mit keiner auswärtigen Regierung Verträge abgeschlossen und werden von keiner ihrer Forderungen berührt. Die Administration ist dadurch fremden Regierungen gegenüber wiederholt in eine unangenehme Lage gekommen. Als z. B. im März 1891 bei einem Aufstande in New Orleans mehrere dort ansässige italienische Unterthanen getötet worden waren und Italien daraufhin Bestrafung der Schuldigen und Schadenersatz forderte, mußte

die Washingtoner Regierung achselzuckend erklären, daß sie in dieser Angelegenheit leider ohnmächtig sei, da sie keine Jurisdiktion über den Staat Louisiana besitze. Hier ist demnach entschieden eine Lücke in unsern Rechtsverhältnissen, und der Kongreß sollte sich beeilen, sie auszufüllen.

Als dem höchsten Vollzugsbeamten, der darüber zu wachen hat, daß die Gesetze des Bundes ausgeführt werden, steht dem Präsidenten noch ein Recht zu, das ihm eine schwere Verantwortung und Pflicht auferlegt, nämlich das Begnadigungsrecht. Dieses stellt es ihm frei, Strafen, die von einem Bundesgerichte über einen Uebertreter der Bundesgesetze verhängt worden sind, zu mildern oder zu erlassen oder auch einen Aufschub des Strafvollzuges (reprieves) zu verfügen, und es läßt sich denken, daß diese Befugnisse für einen gewissenhaften Präsidenten mit schwerern Bedenken und Sorgen verbunden sind als viele andre Pflichten, die ihm obliegen. Denn auf der einen Seite handelt es sich meistens um das Lebensglück, in vielen Fällen um Leben und Tod eines Menschen; auf der andern Seite hat der Präsident darauf zu achten, daß er nicht durch einen unzeitigen oder übertriebenen Gebrauch seines Begnadigungsrechtes das Ansehen des Gesetzes untergrabe und die Uebelthäter zu um so sorgloserm und frecherm Uebertreten verleite. Aus diesen Gründen wird keiner von diesen Fällen, die dem Präsidenten stets in großer Anzahl vorliegen, ohne die gründlichste Untersuchung durch die zuständigen Beamten entschieden. Sämtliche an den Präsidenten gerichtete Begnadigungsgesuche werden dem Generalanwalt überwiesen, dieser sendet die einschlägigen Papiere an den Richter und den Bundesanwalt des Bezirks, wo der Fall verhandelt worden war, mit der Bitte um nähere Auskunft. Im Justizdepartement ist ein besondrer Beamter

mit der Durchsicht und Ordnung der Begnadigungsgesuche betraut. Dieser fertigt eine kurze Uebersicht über jeden einzelnen Fall aus und übermittelt sie dem Generalanwalt, indem er gleichzeitig in einem Briefe seine Ansicht über den betreffenden Fall darlegt. Der Generalanwalt prüft die Dokumente, vermerkt auf dem Umschlag sein eignes Gutachten und legt dann das Ganze dem Präsidenten vor. Der prüft nun seinerseits jeden einzelnen Fall, besonders wenn es sich dabei um schwere Strafen handelt, aufs genaueste und erledigt die Sache mit dem kurzen Vermerk: „Begnadigung gewährt!" oder: „Begnadigung verweigert!" oder: „Urteil umgewandelt in — —!" Die Papiere gehen dann an das Justizdepartement zurück, von dort aus wird der Gefangene über die Entscheidung des Präsidenten benachrichtigt. Begnadigungsurkunden werden im Staatsdepartement ausgefertigt, weil sich dort das große Siegel der Vereinigten Staaten befindet, und endlich dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt.

Uebrigens ist das Begnadigungsrecht des Präsidenten ganz unbeschränkt; er kann jede Strafe erlassen von einer Geldbuße an, die wegen Verletzung der Steuer- oder der Zollgesetze verhängt worden ist, bis zur Todesstrafe hinauf. Dagegen ist es ihm nicht gestattet, eine Strafe ganz andrer Art an die Stelle der verhängten zu setzen. Ferner darf er die Begnadigung gewähren, ehe eine Verurteilung stattgefunden hat, ja selbst dann, wenn überhaupt kein gesetzliches Vorgehen gegen den Schuldigen begonnen worden ist. Daraus ergiebt sich das Recht zum Erlaß einer allgemeinen Amnestie. Irgendeiner gesetzlichen Kontrolle ist der Präsident in der Ausübung dieser Befugnisse nicht unterworfen. Die einzige Hilfe gegen einen groben Mißbrauch dieses Rechtes gewährt das Impeachment.

## Elftes Kapitel.
## Das Ernennungsrecht und das Kabinett des Präsidenten.

Da die Verfassung dem Präsidenten die Aufgabe zuweist, für die Vollstreckung der Gesetze Sorge zu tragen, räumt sie ihm folgerichtig auch den größten Einfluß auf die Auswahl der Persönlichkeiten ein, durch die sie vollzogen werden: der Bundesbeamten. Ausdrücklich nennt sie jedoch nur die diplomatischen Vertreter und die Mitglieder des Oberbundesgerichts als die Beamten, die vom Präsidenten, und zwar unter Zustimmung des Senats, ernannt werden müssen; im übrigen heißt es ganz allgemein: die Inhaber von Bundesämtern, die durch Gesetz geschaffen werden müssen und hinsichtlich deren die Verfassung nicht anders verfügt. Diese Bestimmung ist aber durch die Klausel eingeschränkt, daß der Kongreß durch Gesetz die Ernennung „niederer Beamten" entweder dem Präsidenten allein oder den Gerichten oder den Vorstehern der Departements übertragen darf. Dem Kongreß ist es folglich anheimgegeben, wie eng oder wie weit er die Grenzen des Begriffs „niedere Beamte" stecken will. Hält er es für nötig oder zweckmäßig, so kann er — von dem diplomatischen Corps und den Konsuln abgesehen — die Macht des Präsidenten, die in dem Ernennungsrechte liegt, auf das äußerste beschränken, und von dieser seiner Befugnis hat er auch Gebrauch gemacht. Gegenwärtig sind von ungefähr 200,000 Beamtenstellen, die im Bundesdienste bestehen, nur etwa 5000 der unmittelbaren Besetzung durch den Präsidenten vorbehalten geblieben.

Aber trotz dieser Beschränkung verursacht das Ernennungsrecht dem Präsidenten regelmäßig eine bedeutende Arbeit und ebenso großen Verdruß. Denn sobald eine neue Administration in Washington ihre Thätigkeit begonnen hat, füllt sich die Bundeshauptstadt mit Politikern, die irgendein Amt zu erlangen wünschen, sei es nun in den Regierungsdepartements oder bei den Bundesämtern in den verschiedenen Staaten oder im diplomatischen Dienste bei einer Gesandtschaft oder als Konsuln. Jeder bringt dringende Empfehlungen eines hervorragenden Parteimannes mit, die gerade ihn als die geeignetste Persönlichkeit für das gewünschte Amt bezeichnen, und in der Bundeshauptstadt suchen sie dann den Einfluß des Abgeordneten ihres Distrikts oder gar eines Senators ihres Staates zu gewinnen. Auf diese Weise ausgerüstet, bemühen sie sich, beim Präsidenten eine Audienz zu erlangen, um diesen persönlich von der absoluten Notwendigkeit zu überzeugen, daß gerade sie und kein andrer die betreffende Stellung erhalten sollten. So muß denn der Präsident, besonders im Anfange seines Amtstermins, Tausende von derartigen Besuchen über sich ergehen lassen und hat dann die schwierige und undankbare Aufgabe, unter den zahlreichen Bewerbern die richtige Persönlichkeit auszuwählen. Selbstverständlich kann ein bestimmtes Amt nur einer bekommen; da sich aber stets so viele Aemtersucher ansammeln, daß jede Stellung mindestens doppelt, wenn nicht dreifach und vierfach besetzt werden könnte, so folgt daraus, daß immer mehr Leute durch eine Ernennung enttäuscht und unzufrieden gemacht als beglückt und befriedigt werden.

Der Präsident persönlich kann selbstverständlich unmöglich alle die Bewerber kennen, um über ihre Tauglichkeit ein genügendes Urteil zu gewinnen. Er wendet sich deshalb

naturgemäß an den Kongreßmann des betreffenden Distrikts, falls dieser ein Parteigenosse des Präsidenten ist, um Auskunft, oder sonst an einen der Senatoren des betreffenden Staates. An deren Ratschläge und Empfehlungen ist er freilich nicht gebunden, aber im allgemeinen wird er sie doch berücksichtigen müssen, da jene die Persönlichkeiten und die örtlichen Verhältnisse genauer kennen. So hat sich denn im Laufe der Zeit der Gebrauch herausgestellt, daß die Mitglieder des Kongresses, besonders aber die Senatoren, die „Patronage" ihrer Heimat beanspruchen, d. h. das Recht, bei der Besetzung der Bundesämter in ihrem Bezirk g e hört und e r hört zu werden, und wenn der Präsident einmal aus irgendwelchen Gründen dieses „Recht" der Senatoren unberücksichtigt gelassen und eine Stelle ohne oder gar gegen deren Rat besetzt hat, so ist das schon mancher Ernennung verhängnisvoll geworden.

Denn jede Ernennung, die der Präsident gemacht hat, muß, wie wir schon angedeutet haben, dem Senate zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Präsident übersendet diesem eine Liste der von ihm ernannten Personen und zwar so öffentlich, daß die Namen sogleich in der Presse des Landes veröffentlicht werden können. Der Senat aber verhandelt dann über die vorgeschlagenen Personen in der sogenannten Exekutivsitzung, die nach Räumung der Gallerien hinter verschlossenen Thüren abgehalten wird. Zunächst wird hier die Nomination an den betreffenden Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen, d. h. die Ernennung von Postmeistern an den Ausschuß für Postämter und Poststraßen, die von Gesandten oder Konsuln an das Komitee für auswärtige Angelegenheiten u. s. w. Diese Ausschüsse ziehen dann der Regel nach bei den Repräsentanten und den Senatoren des Staates, aus dem der Ernannte stammt,

Erkundigungen ein, und deren Aussage ist dann meistens entscheidend dafür, ob der Ausschuß die Ernennung empfehlend einberichtet oder nicht. Wenn sich der Präsident um die Empfehlungen der betreffenden Senatoren nicht gekümmert, sondern eine Ernennung nach eignem Gutdünken gemacht hat, so wird sehr häufig die Bestätigung verweigert oder doch verzögert, sobald die auf diese Weise zurückgesetzten Herren Senatoren dies verlangen. Das fordert die sprichwörtlich gewordene "Senatorial courtesy", durch sie sind schon viel gute Ernennungen des Präsidenten zu Falle gebracht worden. Hat der Senat seine Bestätigung versagt, dann muß der Präsident, nachdem ihm von der Abstimmung des Senates Kunde gegeben worden ist, eine neue Ernennung machen*); ist aber der Nominierte bestätigt worden, so wird ihm die Bestallungsurkunde, vom Präsidenten unterzeichnet, übermittelt, und erst dann kann er sein Amt antreten. Will daher der Präsident eine Ernennung rückgängig machen, nachdem der Senat sie schon bestätigt hatte, so braucht er nur die Bestallung (commission) nicht ausfertigen zu lassen, die Ernennung ist dann nicht perfekt, und er kann ohne weitres dem Senat eine neue Nomination einschicken; dagegen hat der Ernannte einen Rechtsanspruch auf das Amt von dem Augenblick der Unterzeichnung der Bestallung an, auch wenn diese ihm noch nicht ausgehändigt worden ist.

Nur um ein geringes unabhängiger ist der Präsident bei den Ernennungen, die er während der Ferien des Kongresses zu machen hat. Diese bleiben als „kommissarische

*) Der Präsident hat in diesem Falle wieder völlig freie Hand, und es ist schon vorgekommen, daß er seine Nomination wiederholt hat.

Bestallungen" in Kraft, bis die nächste Session des Kongresses beendigt ist und der Senat seine Entscheidung darüber abgegeben hat. Bestätigt der Senat die Ernennungen, die zu Anfang der Session ihm gewöhnlich in großer Zahl eingeschickt werden, so wird dem betreffenden Beamten eine neue Urkunde ausgefertigt, durch die er für den vollen Termin in seine Stellung eingesetzt wird; verweigert der Senat die Bestätigung, dann muß eine neue Ernennung gemacht werden. Zuweilen kommt es aber auch vor, daß der Senat eine solche Ernennung bis zum Schlusse seiner Session unerledigt läßt. Dann erlischt freilich die kommissarische Bestallung; aber der Präsident hat das Recht, sie demselben Beamten von neuem auszustellen, ein Recht, von dem er natürlich in der Regel Gebrauch machen wird.

Ueber die Frage, ob der Präsident auch bei der Absetzung von Beamten an die Zustimmung des Senats gebunden sei, giebt die Verfassung keine direkte Auskunft. Die Frage hat aber wiederholt Anlaß zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Präsident und Senat gegeben. Am 2. März 1867 hatte der Kongreß ein Amtsdauergesetz (Tenure of Office Act) erlassen, das alle vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates ernannten Zivilbeamten betraf und deren Absetzung während der Dauer ihres Amtstermins verbot, wenn nicht der Senat seine Einwilligung dazu erteilt hätte. Zwar wurden die anstößigsten Bestimmungen durch ein neues Gesetz vom 5. April 1869 aufgehoben, aber auch in ihm schimmerte die Absicht, die verfassungsrechtliche Kompetenz des Senates zu strecken, noch immer hindurch. Während der ersten Präsidentschaft Clevelands beanspruchte der Senat auf Grund dieses Gesetzes das Recht, Einsicht in die auf die Absetzung eines gewissen Beamten bezüglichen Papiere zu nehmen, Präsident

Cleveland aber sprach ihm dieses Recht kurz und entschieden ab. Die Folge war ein unerquicklicher Streit zwischen dem Senat und dem Präsidenten; da aber die Verfassungsmäßigkeit des in Frage stehenden Gesetzes von vielen hervorragenden Juristen beanstandet wurde, so ließ man die Sache endlich fallen, und das anstößige Gesetz wurde im Jahre 1889 widerrufen.

Seitdem Präsident Andrew Jackson den Grundsatz proklamiert hat: *Dem Sieger die Beute!* ist der Bundesdienst der Köder geworden, womit die verschiedenen politischen Parteien ihre rücksichtslosesten Anhänger an sich gelockt haben. Wahrlich nicht zum Wohle der Verwaltung! Denn ganz abgesehen davon, daß der sich aller vier Jahre wiederholende Wechsel in Tausenden von Bundesämtern eine unheilvolle Unstetigkeit in den Dienst hineinbrachte, so kam es auch nicht selten vor, da die Besetzung der Aemter nur nach Parteirücksichten erfolgte, daß völlig unfähige und unlautere Personen in verantwortungsreiche Stellungen versetzt wurden. Das ist ein hauptsächlicher Grund für die immer mächtiger werdende Bewegung, die in den letzten Jahrzehnten eine *Reform des Zivildienstes* angestrebt und zum Teil auch durchgesetzt hat. Die Bundesverfassung aber ermöglicht es nach jeder Richtung hin, den Anforderungen vollkommen gerecht zu werden, die hinsichtlich der Aemterbesetzung an einen modernen Kulturstaat gestellt werden müssen. Sie giebt, wie wir gesehen haben, dem Kongreß das Recht, nicht nur die Aemter durch das Gesetz zu schaffen, sondern auch ihre Besetzung nach Belieben dem Präsidenten, den Gerichten oder den Departementschefs zu übertragen, und diese Befugnis ist weit genug, in ihrem Rahmen alle zweckdienlich erscheinenden Bestimmungen zu treffen über Qualifikationen der zu

ernennenden Personen, über die Zeit, für die, und die Bedingungen, unter denen ihnen das Amt gesichert sein soll, über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf Beförderung haben sollen, u. s. w. Mit einem Wort: der Reform des Zivildienstes steht ein verfassungsrechtliches Bedenken irgendwelcher Art nicht entgegen.

Ein guter Anfang ist mit dieser Reform durch das Gesetz vom 16. Januar 1883, die sogenannte Pendleton Bill, gemacht worden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses hochbedeutsamen Gesetzes sind folgende: Der Präsident ist ermächtigt, eine United States Civil Service Commission aus fünf Personen zu bilden, von denen höchstens drei derselben politischen Partei angehören dürfen. Aufgabe der Kommission ist es, dem Präsidenten an die Hand zu gehen in der Feststellung der Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes gemäß den nachstehenden Grundsätzen. Die Bundesämter, die bereits zu diesem Behufe klassifiziert worden sind oder künftighin klassifiziert werden, sollen auf Grundlage von Prüfungen (competitive examinations) besetzt werden. Der Vorzug ist den Applikanten zu geben, die die Prüfung am besten bestanden haben. Die Aemter in den Departements in Washington sollen so weit als thunlich im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer unter die Staaten und Territorien und den Distrikt Columbia verteilt werden. Die Kommission kann für die ihr geeignet erscheinenden Fälle "non-competitive" Prüfungen anordnen. Jährlich hat sie dem Präsidenten für den Kongreß einen Bericht über alles dieses Gesetz betreffende zu erstatten und dabei etwaige weitere Vorschläge zu machen. Die Kommission ist befugt, einen Ober-Examinator anzustellen, der unter anderm die Aufgabe hat, darauf hinzuwirken, daß die Prüfungskommissionen möglichst gleichmäßig verfahren. Die Kommis-

sion ernennt die Prüfungskommissionen, die aus wenigstens drei Bundesbeamten in dem betreffenden Staat oder Territorium zu bestehen haben. Weitre Artikel verbieten den Mitgliedern des Kongresses und allen Bundesbeamten, in irgendeiner Weise Bundesbeamte und Angestellte zu Geldbeiträgen für irgendwelche politische Zwecke aufzufordern oder solche Beisteuern zu empfangen, und ganz besonders, durch Drohungen oder Versprechungen Bundesbeamte zu veranlassen, daß sie zu politischen Zwecken Geld beisteuern. Das Verbot ist auf jedermann ausgedehnt hinsichtlich aller Orte, an denen Bundesbeamte und Angestellte ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben; Uebertretungen dieser Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße bis zu $5000 oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldbuße und Gefängnis bestraft werden.

Unter dieses Gesetz ist nach und nach durch Verfügungen mehrerer Präsidenten der größte Teil des Beamtentums im Bundesdienste eingereiht worden, und dadurch ist die Zahl der Aemterjäger gegen früher ganz bedeutend eingeschränkt. Aber um eine richtige Stetigkeit dem Bundesdienste zu verleihen und um den Beamten selbst die für ein ersprießliches Wirken so wünschenswerte Sicherheit in ihrer Stellung zu geben, ist noch eine große Lücke in dieser Einrichtung auszufüllen; nämlich für die Absetzung der Beamten müssen genauere Bestimmungen getroffen werden. Nach dem Pendletongesetz darf nur aus Parteirücksichten niemand abgesetzt werden, aber für ein geregeltes Verfahren, wodurch ein Beamter aus andern Gründen oder — Vorwänden aus seinem Amte entfernt werden kann, fehlen die gesetzlichen Bestimmungen. Denn die Verordnungen, die einzelne Präsidenten, zuletzt bekanntlich auch Präsident McKinley, darüber erlassen haben, besitzen keine gesetzliche

Kraft und haben deshalb nur so lange Bedeutung, als der Präsident, von dem sie ausgehen, an der Spitze der Bundesverwaltung steht; sein Nachfolger kann sie jederzeit abändern oder auch völlig außer Kraft setzen. —

Die Hauptgehilfen des Präsidenten sind die Vorsteher der acht Exekutivdepartements; sie bilden seine „amtliche Familie" oder sein Kabinett.

Die Verfassung erwähnt diese Beamten nur beiläufig, indem sie dem Präsidenten Vollmacht giebt, „das schriftliche Gutachten des Hauptbeamten in jedem der Exekutivdepartements über irgendeinen mit den Obliegenheiten ihres Amtes in Verbindung stehenden Gegenstand" einzuholen. Alle diese Departements sind durch Kongreßakte ins Leben gerufen worden, und zwar in folgender Reihenfolge: das Staatsdepartement am 17. Juli 1789 (damals unter dem Namen: Departement der auswärtigen Angelegenheiten, am 15. September als Staatsdepartement), am 7. August 1789 das Kriegsdepartement, am 2. Sept. 1789 das Schatzamt, am 22. Sept. 1789 das Postdepartement (damals nur zeitweilig, dauernd am 8. Mai 1794), das Amt des Generalanwalts am 24. Sept. 1789 (das Justizdepartement als solches wurde am 22. Sept. 1870 organisiert), das Marinedepartement am 30. April 1798, das Departement des Innern am 3. März 1849, das Ackerbaudepartement endlich am 9. Februar 1889.

Die Vorsteher dieser acht Departements — durch Gesetz ist ihnen der Name Sekretär beigelegt — bilden, wie gesagt, das Kabinett des Präsidenten. Jeder von ihnen erhält ein Salär von $8000. Alle werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt; da aber der

Präsident für die Administration verantwortlich ist, so ist es selbstverständlich, daß der Senat die Bestätigung der Sekretäre niemals verweigert. Der Präsident hat bei der Besetzung dieser Posten den weitesten Spielraum. Gewöhnlich bildet er ein völlig neues Kabinett, auch wenn er derselben Partei wie sein Vorgänger angehört. Er kann sich dazu Männer ersehen, die nicht nur niemals dem Kongreß, sondern auch keiner Staatslegislatur angehört und nie ein öffentliches Amt bekleidet haben. Gewöhnlich aber nimmt er in sein Kabinett solche auf, deren Einfluß zu seiner Erwählung beigetragen hat oder auf deren thatkräftige Mithilfe zur Ausführung seiner politischen Pläne er große Hoffnungen setzt, oder auch die innerhalb seiner Partei seine Hauptmitbewerber um die Ernennung zum Präsidentschaftskandidaten gewesen waren.

Ein Minister in der europäischen Bedeutung des Wortes ist keins der Mitglieder des Kabinetts. In den konstitutionellen Monarchien Europas ist der Herrscher nicht verantwortlich, der Minister dagegen ist für alle seine Regierungshandlungen, die er im Namen seines Souveräns ausübt, verantwortlich. Nicht so in den Vereinigten Staaten. Hier hat der Präsident das alleinige Recht der Entscheidung, und deshalb kann er nicht nur seine rechtliche, sondern auch seine politische Verantwortlichkeit nicht auf die Minister abwälzen. Obwohl sie wie alle Bundesbeamte dem Impeachment ausgesetzt sind, stehen sie doch in keinem weitern Abhängigkeitsverhältnisse zum Kongreß. Zwar kann jedes Haus eins seiner Komiteen anweisen, einen der Sekretäre vor sich zu laden und ihm über gewisse Dinge Fragen vorzulegen; aber weder ist der betroffene Beamte verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen, noch braucht er, wenn er der Einladung folgt, die an ihn ge-

stellten Fragen zu beantworten. Er kann sich entweder in ein diplomatisches Schweigen hüllen oder auch rund erklären, daß er seinen eignen Weg zu gehen gedenke. Nie treten die Sekretäre öffentlich im Kongreß auf, sie haben dort weder Sitz noch Stimme, und niemals verfechten sie vor dem Kongreß eine einheitliche Politik des Gesamtministeriums. Wenn der Kongreß einen der Politik der Administration feindlichen Kurs einschlägt, so hat dies durchaus keine Wirkung auf die Stellung des gesamten Kabinetts oder seiner einzelnen Mitglieder. Allerdings wenn sie für irgend einen öffentlichen Zweck Geld nötig haben, und der Kongreß will es nicht bewilligen, so müssen sie eben die Geldausgabe unterlassen. Aber mag auch der Kongreß ein Dutzend Tadelsbeschlüsse über das Kabinett und dessen einzelne Mitglieder verhängen, so können sie das ruhig über sich ergehen lassen, ohne daß sie dadurch in die Lage kämen, resignieren zu müssen, und der Präsident wird dadurch in keiner seiner Handlungen, die im Bereiche seiner verfassungsmäßigen Rechte liegen, irgendwie gehindert.

Unter diesen Umständen kann also bei uns von einem Kabinett im Sinne der konstitutionellen Staaten Europas grundsätzlich nicht die Rede sein. Was wir hierzulande Kabinett nennen, ist eine Gruppe von Departementsvorstehern, die einzeln und insgesamt vom Präsidenten zu Rate gezogen werden können, die aber trotzdem keine mit Gesamtpflichten betraute Gesamtkörperschaft bilden. Das amerikanische Kabinett ist nicht ein gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Bundesregierung, sondern eine freiwillige Vereinigung der Departementschefs mit dem Präsidenten, die von diesem jederzeit aufgehoben werden kann und deren Beschlüsse für ihn in keiner Weise bindend sind. Obwohl es auch bei uns eine unabweisbare Forderung des

modernen Staatslebens ist, daß der Präsident vieles nur im Kabinettsrat beschließt, so hat doch nicht dieser, sondern er allein zu „beschließen", d. h. zu entscheiden. Es ist vollständig in sein Ermessen gestellt, was er dem Ministerrat vorlegen, wie er in ihm die Stimmen zählen und wägen und bis zu welchem Grade er dessen Ratschläge auf das eigne Urteil bestimmend einwirken lassen will. Kurz, das Kabinett ist wohl, wie man hier ganz richtig sagt, die amtliche Familie des Präsidenten, aber ihr Haupt und Herr ist und bleibt der Präsident selbst.

Immerhin aber ist die amtliche Stellung der acht Departementschefs wichtig genug. Die einzelnen Sekretäre sind nicht dem Willen des Präsidenten unbedingt unterworfene Vollstreckungsbeamte, sondern wirkliche Departementchefs, und zwar nicht weil es dem Präsidenten so beliebt hat oder die sich entwickelnden Verhältnisse dahin gedrängt haben, sondern weil das Gesetz sie dazu gemacht hat. Und eben wegen dieser ihrer hervorragenden amtlichen Stellung sind sie naturgemäß seine Geheimräte, Gehilfen und Vertrauten. Mit jedem einzelnen pflegt der Präsident an einem bestimmten Nachmittag jede Woche Konferenz zu halten, nicht bloß zur Besprechung von Ernennungen, sondern auch zur Beratung andrer Angelegenheiten, die in den Pflichtenkreis des betreffenden Kabinettsbeamten fallen. Für die Verwaltung seines Departements trägt dieser die Verantwortlichkeit; auch seine Zeit ist daher reichlich in Anspruch genommen, die verwickeltsten und schwierigsten Fragen harren täglich seiner Entscheidung, und er ist keineswegs auf Rosen gebettet. Die Erledigung der Routinegeschäfte ist naturgemäß ihm allein überlassen, ohne daß sich der Präsident irgendwie damit befaßte.

In den regelmäßigen Kabinettssitzungen werden ge-

wöhnlich nur große Angelegenheiten, die mit der Politik des Präsidenten in Verbindung stehen, erörtert; es findet dabei ein Meinungsaustausch statt, aber selten kommt eine formelle Abstimmung über einen in Verhandlung stehenden Gegenstand vor. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten und einzelnen Kabinettsgliedern werden meistens in Privatkonferenzen geschlichtet. Der Konferenzsaal des Kabinetts befindet sich im Weißen Hause. Am Konferenztische sitzen die Herren in folgender Rangordnung: Zur Rechten des Präsidenten der Staatssekretär, zu seiner Linken der Schatzamtssekretär, neben jenem der Kriegssekretär, ihm gegenüber der Generalanwalt. Beim Kriegssekretär sitzt der Generalpostmeister, auf der andern Seite des Tisches der Marinesekretär. In das Fußende teilen sich die Sekretäre des Innern und des Ackerbaus.

## Zwölftes Kapitel.

## Im Weißen Hause.

Die Union besitzt keine Hauptstadt, wie es etwa London für England und Paris für Frankreich ist: eine Stadt, die zugleich den politischen, kommerziellen und sozialen Mittelpunkt des Landes bildete. Die Handelshauptstadt der Vereinigten Staaten ist bekanntlich New York, für die tonangebende Hauptstadt in sozialer Hinsicht gilt Boston; die Bundeshauptstadt Washington dagegen ist nur der Sitz der Bundesregierung und als solcher der Mittelpunkt des politischen Thuns und Treibens. Sie ist daher vor allem eine Beamtenstadt, die in der Union ganz einzig dasteht. Die Beamtenschaft, meist verheiratete Leute, deren Anzahl sich vom Präsidenten bis zum Kanzleidiener und Thürsteher auf mindestens 15,000 Köpfe beläuft, verleiht ihr einen ganz eigenartigen Charakter, und diesen beeinflussen als zweites Hauptelement der Bevölkerung die Kongreßmitglieder und als drittes die Stellenjäger und politischen Agitatoren, die jahraus jahrein in großen Scharen nach Washington ziehen.

An der Pennsylvania Avenue, der prächtigen Hauptstraße Washingtons, zwischen der fünfzehnten und der siebzehnten Straße, an der Südseite des Lafayette Square, dicht neben dem Schatzamt, erhebt sich auf einer kleinen Anhöhe zwischen Parkanlagen die Amtswohnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten, das berühmte Weiße Haus. Es ist ein ziemlich einfacher, zweistöcki-

ger und weiß angestrichener Bau mit schönem jonischem Portikus, den an der Südfront eine kreisförmige Kolonnade abschließt. Das Gebäude — Executive Mansion (Exekutivgebäude) ist der offizielle Name — sieht mehr wie die prächtige Villa eines reichen Privatmannes aus als wie die Residenz des höchsten Beamten eines reichen und mächtigen Volkes. Keine Schildwachen stehen vor dem Eingange, Kammerherren und sonstige Hofbeamte in goldschimmernden Uniformen fehlen gänzlich, keine Lakaien huschen auf Filzsohlen durch die Gänge und Zimmer: alles trägt das Gepräge republikanischer Einfachheit. Nur weht, wenn der Präsident in Washington anwesend ist, auf dem Dache seine Privatflagge, die aus blauem Stoff angefertigt ist und in der Mitte den amerikanischen Adler umgeben von dreizehn weißen Sternen zeigt.

Die Raumeinteilung des Weißen Hauses ist sehr einfach. Im Erdgeschoß steht mit dem Portikus ein Vestibül in Verbindung; dann folgen eine geräumige Halle, ein Festsaal, der jedoch ziemlich bescheidene Verhältnisse hat, das sogenannte East Room und das Bibliothekzimmer, mehrere Parlors, zwei Speise- und ein Wartezimmer, das zugleich dem Kabinett als Sitzungslokal dient. Im „Basement" befindet sich die Küche und Räumlichkeiten für die Dienerschaft, im obern Stock das Arbeitszimmer des gegenwärtigen Präsidenten sowie Wohn- und Schlafzimmer. Man sieht, die Residenz des Präsidenten ist ziemlich einfach und anspruchslos, und ein mit einer starken Familie gesegnetes Oberhaupt der mächtigen Republik würde nach Abzug der Repräsentationsräume kaum ohne Unbequemlichkeiten darin wohnen können. Es ist daher schon häufig, aber bisher vergeblich, der Vorschlag gemacht worden, ihm eine besondre Familienwohnung zuzuweisen.

Auch die Schar seiner Hausbeamten erscheint im Vergleich mit dem Hofstaat eines Herrschers in der alten Welt nur gering. An der Spitze steht der Privatsekretär — Secretary to the President —, ein vielgeschäftiger und vielgeplagter Mann, an den nicht nur die zahllosen Besucher und Bittsteller, sondern vor allen Dingen sein eignes Taktgefühl große Anforderungen stellt, damit ihn sein Ehrgeiz nicht verleitet, den Einfluß, den ihm seine Stellung naturgemäß verschafft, in ungebührlicher Weise zu mißbrauchen. Die übrigen Beamten des Weißen Hauses sind ein Hilfssekretär, der dem Kongreß die Botschaften des Präsidenten überbringt und über die von diesem gemachten Ernennungen sowie über die ihm zur Unterschrift vorgelegten Gesetze Protokoll führt, ferner sechs Clerks, darunter ein Stenograph und ein Telegraphist, und endlich mehrere Thürhüter und Boten. Zum Teil mit Hilfe dieser Angestellten, zum größten Teil aber allein bewältigt der Präsident die ihm obliegende gewaltige Arbeitslast.

Er ist in der That vom frühen Morgen bis zum späten Abend beschäftigt, und seine Zeit ist durch die verschiedenartigsten Gegenstände in Anspruch genommen. Die schlimmste Plage aber, die er auf sich nehmen muß und die ihm von der Zeit für die öffentlichen Geschäfte viele kostbare Minuten und Stunden entzieht, besteht in den Besuchern, die ihn wegen irgendeines persönlichen Anliegens sprechen wollen. Die Natur unsrer Regierung und besonders des Präsidentenamtes verlangt es ja allerdings, daß der höchste Beamte des Landes für jeden aus dem Volke zugänglich ist; aber auf der andern Seite gebietet auch die Rücksicht auf die gewissenhafte Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, daß dem Präsidenten Zeit dazu gelassen wird, und soviel Einsehen sollten die Bittsteller selbst

besitzen, daß sie, wenn sie ihre Gesuche dem höchsten Beamten persönlich unterbreiten, diesen nur von andern dringendern Arbeiten abhalten. Zudem hat eine solche persönliche Vorstellung auf die Erledigung der Anliegen gewöhnlich nur sehr geringen Einfluß, denn der Präsident weist sie doch erst regelmäßig an die betreffenden Departements und läßt sich dann in seiner Entscheidung meistens von deren Berichten leiten. Aber so klar diese Gründe sind und so oft sie dem Publikum ans Herz gelegt sind, so hat das doch nicht vermocht, den Strom der Besucher nach dem Weißen Hause wesentlich einzudämmen. Besonders in den ersten Monaten einer Administration, wenn eine gründliche Umwälzung in dem Beamtenheere des Landes erwartet wird, stellen sich die Bittenden, gewöhnlich Stellensucher, in hellen Scharen ein, und der Präsident findet schon oft am frühen Morgen, wenn er etwa auf dem Wege zu seinem Arbeitszimmer den Wartesaal durchschreitet, eine große Anzahl von ihnen dort versammelt.

Um aber wenigstens einige Rettung zu finden und etwas Ordnung und Regelmäßigkeit in diesen Zusammenfluß von Besuchern zu bringen, ist es Sitte, daß beim Beginne einer jeden Administration der neue Präsident durch seinen Privatsekretär Regeln veröffentlicht, nach denen den einzelnen Tagen der Woche bestimmte Klassen von Besuchen zugewiesen werden. So hat z. B. Präsident McKinley für seine Amtszeit die folgenden Bestimmungen getroffen: Das Kabinett wird am Dienstag und Freitag von 11 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag Sitzungen abhalten. Senatoren und Repräsentanten werden von 10 Uhr Vormittag bis 12 Uhr Mittag empfangen, mit Ausnahme der Kabinettstage. Besucher, die Geschäfte beim Präsidenten haben, werden täglich von 12 bis 1 Uhr, mit

Ausnahme der Kabinettstage, zugelassen, soweit die öffentlichen Geschäfte es gestatten. Oeffentliche Empfänge für Personen, die dem Präsidenten ihre Hochachtung bezeugen wollen, finden im East Room am Montag, Mittwoch und Freitag, nachmittags 3 Uhr, statt. Das East Room ist für die Besichtigung durch Besucher täglich, mit Ausnahme der Sonntage, zwischen 10 Uhr Vormittag und 2 Uhr Nachmittag geöffnet. Selbstverständlich ist, daß diese Bestimmungen nur Regeln sind, die Ausnahmen zulassen, und in ernsten Zeiten oder wenn sonst das öffentliche Interesse es erheischt, werden z. B. die Kabinettssitzungen auch außerhalb der angegebenen Zeit, zuweilen sogar täglich, abgehalten.

Der Empfang der Besucher selbst geht nun gewöhnlich in der Weise vor sich, daß der Präsident gleichzeitig eine größere Anzahl vorläßt. Er steht dabei in seinem Arbeitszimmer neben seinem Schreibtisch, und von den angemeldeten Besuchern tritt einer nach dem andern an ihn heran und legt ihm sein Anliegen, meistens ein Gesuch um Anstellung, vor. Den Aemtersuchern gegenüber hüllt er sich gewöhnlich in diplomatisches Schweigen; höchstens läßt er sich zu der stereotypen Redensart herbei: „Bitte, geben Sie Ihre Papiere bei dem betreffenden Departement ab, ich will dann die Angelegenheit in Erwägung ziehen," und damit ist die Sache für ihn entweder endgiltig oder doch auf lange Zeit hinaus erledigt.

Eine besondre Klasse von Besuchern außer den Aemterjägern besteht in den Korrespondenten größerer Zeitungen. Freilich über Fragen untergeordneter Bedeutung holen sich diese Herren ihre Aufklärung bei dem Privatsekretär des Präsidenten; aber sobald ein Gerücht von ernsterer Natur auftaucht, so suchen sie, bei dem obersten Leiter

der Politik selbst eine Audienz zu erlangen und von diesem nähere Angaben zu erfahren. Der Präsident empfängt sie auch oft genug, wenn ihr Charakter ihm als zuverlässig bekannt ist, und läßt sich mit ihnen in eine Unterhaltung ein. Diese hat jedoch niemals die Natur eines sogenannten Interview, und es wird erwartet, daß die Worte des Präsidenten von seinen Besuchern in der Presse nicht als solche wiedergegeben werden. Aber auf der andern Seite begrüßt auch der Präsident nicht selten diese Besuche der „Zeitungsmenschen" als ein willkommnes Mittel, um über die Pläne der Regierung, soweit es angebracht erscheint, beim Publikum richtige Vorstellungen zu erwecken.

Die größte Last und zugleich eine wirkliche körperliche Anstrengung verursachen dem Präsidenten jene öffentlichen Empfänge solcher Personen, die ihm, wie es in den angeführten Regeln heißt, ihre Hochachtung bezeugen wollen. Sie beginnen schon am Tage nach seiner Inauguration und finden dann täglich, später an den bestimmten Tagen ihre Fortsetzung. Es ist dies eine eigentümliche Sitte, die sich hierzulande einmal eingebürgert hat und die deshalb der Präsident nicht durchbrechen kann, so lästig sie ihm auch sein muß. Er stellt sich bei diesem Schauspiel, bei dem er der Absicht nach die Hauptperson ist, bei dem er aber in Wirklichkeit eine sehr leidende Rolle spielt, an die Ausgangsthür des East Room, wo sich die Besucher in großer Anzahl versammelt haben. Dann werden ihm von dem „Usher" die wenigen Personen vorgestellt, die diesem bekannt sind, der Präsident wechselt mit ihnen ein paar gleichgiltige Worte und tauscht mit ihnen einen mehr oder weniger festen Händedruck aus. Dieses handshaking scheint aber dabei die Hauptsache zu sein; denn die meisten der anwesenden Besucher, die jetzt in endloser Reihe an dem

Präsidenten vorbeiziehen, um ihn auf diese echt amerikanische Weise zu begrüßen, halten es nicht einmal für notwendig, ihren Namen zu nennen, sondern sehen den Zweck ihres Besuches für erreicht an, wenn sie sich später vor ihren Angehörigen und Nachbarn rühmen können, dem Präsidenten die Hand geschüttelt zu haben. So „bezeugen", wie von glaubwürdiger Seite versichert wird, in den ersten drei Wochen einer Administrationsperiode wohl 40,000 bis 60,000 Menschen dem Präsidenten „ihre Hochachtung", und es ist kein Wunder, wenn dieser arme Mann von dieser Bürde seiner Würde sehr bald geschwollene Hände davonträgt.

Man sieht, auch wenn man die eigentlichen Amtsgeschäfte noch gar nicht einmal berücksichtigt, daß der Präsident der Ver. Staaten ein vielgeplagter und wahrlich nicht beneidenswerter Mann ist. Diese Amtsgeschäfte selbst aber halten ihn vom frühen Morgen bis zum späten Abend in angespannter Thätigkeit. Da ist zunächst seine umfangreiche Post zu erledigen, und wohl wenige Menschen machen sich eine richtige Vorstellung von der Menge von Briefen, die täglich im Weißen Hause für den ersten Mann des Landes einlaufen. Sie erreicht nicht selten die Zahl achthundert an einem Tage. Doch der größte Teil dieser Zuschriften kommt dem Präsidenten nie zu Gesicht; denn es ist die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe des Privatsekretärs, sie vorher alle zu ordnen und je nach ihrer Bestimmung weiter zu befördern. Diese Thatsache ist auch weit genug bekannt, und deshalb tragen viele Briefe auf dem Umschlage energische und oft erheiternde Bemerkungen, die sie vor der Kritik des Privatsekretärs retten und auf den Schreibtisch des Präsidenten selbst durchschmuggeln sollen. So heißt es oft „persönlich" oder „Pri-

batsache" oder auch wohl: „Dieser Brief ist für den Präsidenten bestimmt, nicht für den, der seine Briefe liest" u. s. w. Aber einige Uebung bringt den Sekretär bald dahin, daß er erkennen kann, was von solchen Aufschriften zu halten ist, und er legt deshalb dem Präsidenten nur das vor, was wirklich von diesem persönlich erledigt werden muß. Alles andre wird gleich aus dem Arbeitszimmer des Privatsekretärs, nachdem es gehörig registriert ist, an die zuständigen Departements oder auch wohl in den — Papierkorb weiterbefördert.

Aber auch nach dieser Sichtung ist die Zahl der Briefe, die wirklich auf den Tisch des Präsidenten gelangen, groß genug, und ihre Beantwortung bereitet ihm viele Mühe und kostet ihm viel Zeit. Manche dieser Briefe sind allerdings leicht zu erledigen, wie z. B. Gesuche der zahlreichen Handschriftenjäger, ihnen „etwas eigenhändiges" zu verehren. Zu diesem Zwecke liegen auf dem Schreibtische des Präsidenten besondre Karten bereit, auf denen eine Ansicht des Weißen Hauses aufgedruckt ist, und die jener nur mit seinem Namenszuge zu versehen hat. Eine besondre Klasse von Zuschriften wird auch durch die sog. Bettelbriefe gebildet, in denen der Präsident um Unterstützung in irgendeiner Not gebeten wird. Nun ist es ja im ganzen Lande bekannt, daß das Einkommen des Präsidenten im Verhältnis zu der Bedeutung und den Verpflichtungen seines Amtes nicht besonders hoch ist; aber trotzdem laufen diese Unterstützungsgesuche aus allen Teilen des Landes massenhaft ein, und die erbetenen Gaben haben schon einmal an einem Tage die Summe von $9000 erreicht. Natürlich können sie keine Berücksichtigung finden, denn nicht nur die Mittel des Präsidenten erlauben das nicht, sondern es fehlen ihm auch alle Wege, um sich über die Würdigkeit und Berech-

tigung der Bittsteller zu unterrichten. Diesen nützt es deshalb auch nichts, wenn sie, wie das schon wiederholt vorgekommen ist, den Präsidenten „Euer Majestät" anreden.

Die Erledigung dieser Post und die angesetzten Besuche füllen den Vormittag für den Präsidenten vollständig aus. Nach dem zweiten Frühstück aber, das er oft genug in großer Eile einzunehmen hat, beginnt sofort ein andrer Teil seiner Verwaltungsgeschäfte, die Beratungen mit den einzelnen Kabinettssekretären; denn diese erscheinen auch außerhalb der eigentlichen Kabinettstage bei ihm, um ihm über Fragen ihres Departements Vortrag zu halten und seine Entscheidung einzuholen. Sie treten häufig mit einem Arm voll, ja wohl auch mit einem Korb voll Papiere ein, die der Präsident erledigen soll, und nicht selten muß der lange Beratungstisch des Kabinetts vergrößert werden, um alle Schriftstücke darauf auszubreiten. Meistens handelt es sich dabei um Bittschriften, Ernennungen, Untersuchungen und derartige Dinge. Alle Dokumente sind natürlich schon vorher geordnet, sodaß der Präsident auf den mündlichen Vortrag des Sekretärs hin seine Entscheidung nur auf den Umschlag zu notieren hat. Oft aber liegen auch sehr wichtige Dinge vor, die zu ernsten und zeitraubenden Beratungen zwischen den beiden Beamten führen. Der Präsident ist eben immer die ausschlaggebende Persönlichkeit, und die Sekretäre sind in allen schwierigen Fällen auf seinen Rat, seinen Beistand und schließlich auch auf seine endgiltige Entscheidung angewiesen.

Viele dieser Schriftstücke können auch nicht anders erledigt werden, als daß der Präsident eine genauere Einsicht darein nimmt, und so ist dieser, wenn sich die Sekretäre verabschiedet haben, auch noch weiter stundenlang an seinen Schreibtisch gefesselt. Auch harren noch Hunderte

von Aktenstücken auf seine Unterschrift. Da sind Kongreßbills, die er lesen, unterzeichnen oder mit seinem Veto zurückschicken muß. Fünf bis zwanzig Begnadigungsgesuche auf einmal wollen geprüft und entschieden werden. Eine Menge Personen ersuchen um Erlaß einer Geldstrafe, die sie verwirkt haben, und nur der Präsident kann sie durch seinen Namenszug vor Pfändung schützen. Bundesmarschälle ersuchen um die Bewilligung einer kleinen Summe — vielleicht nur im Betrage von zehn Dollars, die sie nötig haben, um etwa einen Posträuber wirksam verfolgen zu können; aber auch der kleinste Geldbetrag kann nicht ausbezahlt werden, ehe der Präsident unter das vom Justizdepartement empfohlene Gesuch seinen Namen gesetzt hat. Ein Indianer wünscht, ein ihm zugewiesenes Stück Land zu verkaufen oder zu vertauschen; das Lokalgericht hat seine Bitte gewährt, aber der Besitztitel kann nicht ausgefertigt werden, wenn nicht der „Große Vater" seine Einwilligung dazu gegeben hat. Ein kriegsgerichtliches Urteil liegt dem Präsidenten zur Bestätigung vor, er muß es prüfen und entscheiden, ob die über den Schuldigen verhängte Strafe vielleicht gemildert oder ganz erlassen werden kann. Und so hat der Präsident auf hunderterlei Dinge Bedacht zu nehmen, von denen wir andern glücklichern Sterblichen keine Ahnung haben, die ihm aber oft Kopfschmerzen bereiten und den Schlaf rauben. Daß sich seine Amtspflichten namentlich in unruhigen Zeiten, z. B. während eines Krieges, ganz außerordentlich vermehren und an seine Zeit und seine Kräfte die gewaltigsten Anforderungen stellen, haben vor mehr als dreißig Jahren Präsident Lincoln und vor kurzem Präsident McKinley reichlich erfahren müssen.

Und doch sind mit der Erledigung dieser Amtsgeschäfte die Pflichten seiner Stellung noch nicht erschöpft, denn als

höchster Exekutivbeamte des Landes hat er dieses auch in gesellschaftlicher Hinsicht zu vertreten. Wir haben vorhin schon die Mühen geschildert, die ihm in dieser Beziehung durch jene öffentlichen Händeschüttel-Empfänge auferlegt werden; aber seine Stellung erfordert es auch, daß er von Zeit zu Zeit für die höchsten Beamten der Hauptstadt, für die Glieder des Kongresses wie für die Vertreter der fremden Mächte in Washington besondre Festlichkeiten, Diners, Abendgesellschaften oder Bälle veranstaltet. Freilich eine so glänzende Festzeit, wie sie sich an den europäischen Höfen jeden Winter von neuem entfaltet, kann man in dem republikanischen Washington nicht erwarten. Von dem Präsidenten wenigstens setzt man nur voraus, daß er eine beschränkte Anzahl derartiger Festlichkeiten im Weißen Hause giebt, und damit sind die gesellschaftlichen Verpflichtungen, die ihm seine Stellung auferlegt, vollständig erfüllt.

Der Präsident bezieht, wie bereits erwähnt, ein Jahresgehalt von fünfzigtausend Dollars. Für einen Privatmann immerhin eine stattliche Summe, aber durchaus nicht zu hoch für den ersten Beamten eines der größten, mächtigsten und reichsten Völker der Erde und gering im Vergleich mit den Zivillisten der gekrönten Häupter. Wer aber die geistige und körperliche Arbeit des Präsidenten und die ungeheure Verantwortung, die er trägt, bedenkt, wird ihm die Vorteile, die ihm seine hohe Stellung bietet, von Herzen gönnen und froh sein, daß er nicht in seinen Schuhen steckt. Gewöhnlich sind denn auch unsre Präsidenten mehr als zufrieden, wenn sie nach vier oder höchstens acht Jahren der angestrengtesten Thätigkeit mit der Würde auch die Bürde ihres Amtes von sich werfen und in das Privatleben zurücktreten können.

## Dreizehntes Kapitel.
## Das Staatsdepartement.

Obwohl die Verfassung nur den Präsidenten als Träger der Exekutivgewalt der Bundesregierung kennt und nennt, so setzt sie doch das Vorhandensein verschiedener „Exekutivdepartements" voraus, mit deren Hilfe der Präsident die Pflichten seines Amtes ausüben soll, und sie bevollmächtigt diesen ausdrücklich, von dem obersten Beamten eines jeden Exekutivdepartements die schriftliche Darlegung seiner Ansicht über jeden Gegenstand zu fordern, der die Pflichten ihrer Aemter betrifft. Geschaffen aber sind diese Aemter erst durch Gesetze, und durch Gesetze sind die Pflichten und die Rechte aller Sekretäre genau fixiert worden. Mit dem Präsidenten und teils neben, teils unter ihm bilden die Exekutivdepartements die Administration — ein Ausdruck, womit man bei uns allgemein das bezeichnet, was man in europäischen Ländern die Regierung nennt.

Unter den acht vom Kongreß geschaffenen Exekutivdepartements nimmt nach altem Herkommen den ersten Rang das Staatsdepartement ein. Es ist das amerikanische Ministerium des Aeußern. Schon während der Konföderation wurde ein solches Amt eingerichtet, und Robert R. Livingston von New York war der erste „Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten." Da aber damals auch alle Exekutivgewalten im Kongreß ruhten, so war dieser Beamte und das ihm übergebene Departement

nichts als der Handlanger des Kongresses, dieser gab ihm Anweisungen, und nichts konnte ohne seine Gutheißung ausgeführt werden. Das wurde erst anders, als die neue Verfassung in Kraft getreten war. Am 27. Juli 1789 wurde das „Departement der auswärtigen Angelegenheiten" gegründet und am 15. September unter dem Namen „Staatsdepartement" dauernd eingerichtet. Der erste unter der Verfassung ernannte Staatssekretär war Thomas Jefferson. Mit seinem Amte waren anfänglich eine Menge Geschäfte verbunden, die später andern Departements, namentlich dem des Innern, überwiesen worden sind.

Der Staatssekretär nimmt im Kabinett des Präsidenten die vornehmste Stellung ein, nicht weil ihm vom Gesetz eine größre Macht als seinen Kollegen zugewiesen worden wäre, sondern aus Macht der Gewohnheit. Der Posten ist der große Preis, den der Präsident dem Manne zuerkennt, der ihm während seiner Kampagne die wertvollsten Dienste geleistet hat oder doch jedenfalls in der Partei des Präsidenten eine der hervorragendsten Rollen spielt; Ausnahmen von der Regel kommen selten genug vor. Zuweilen war der neuernannte Staatssekretär ein Hauptbewerber um die Ernennung zum Präsidentschaftskandidaten der siegreichen Partei. So war Seward, der gewaltige Staatssekretär Präsident Lincolns, dessen Hauptgegner bei der Bewerbung um die Ernennung gewesen. Mehrere Staatssekretäre sind später selbst Präsidenten geworden, nämlich Jefferson, Madison, Monroe, John Quincy Adams, Van Buren und Buchanan; andre haben sich um das höchste Bundesamt beworben, z. B. in neuerer Zeit James G. Blaine. Die hervorragende Stellung, die der Staatssekretär einnimmt, macht dies begreiflich. Er ist der Leiter der auswärtigen Politik des Präsidenten; er

hat daher größern Spielraum und mehr Aussicht auf Gewinn als die andern Kabinettsmitglieder. Sein persönliches Gewicht fällt hier um so mehr in die Wagschale, als der Präsident gewöhnlich so sehr mit den Fragen der leidigen Patronage beschäftigt ist, daß er sich in den Fragen der äußern Politik notgedrungen auf die Pläne und Vorschläge des Staatssekretärs verlassen muß. Dieser ist daher in solchen Dingen meistens die tonangebende Persönlichkeit, soweit ihm nicht vom Senat und besonders von dessen Komitee für Auswärtiges Zaum und Zügel angelegt wird. Man hört oft die Rede, daß der Präsident von seinem Staatssekretär regiert, gleichsam in „Trab gehalten" werde; aber dies geschieht in Wahrheit nur dann, wenn der Sekretär mehr Willenskraft oder auch mehr Einsicht und Erfahrung hat als sein Herr und Meister. Es hat auch selbständige Präsidenten gegeben, die sich von niemand ein X für ein U haben vormachen lassen. Grover Cleveland z. B. war ein solcher Mann, und auch der jetzige Präsident hat wiederholt gezeigt, daß er keineswegs ein willenloses Werkzeug in der Hand seines Staatssekretärs ist.

Das Staatsdepartement führt die Aufsicht über den gesamten diplomatischen Verkehr der Vereinigten Staaten mit dem Auslande. Für einen solchen Verkehr zwischen den verschiedenen zivilisierten Ländern besteht bekanntlich schon seit langer Zeit die Einrichtung, daß in den Hauptstädten Gesandtschaften beglaubigt sind, die dort die Interessen ihrer Regierungen wahrzunehmen haben. So leben auch in unsrer Bundeshauptstadt zahlreiche Vertreter fremder Länder, und unsre Regierung erhält ihrerseits Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten an den Fürstenhöfen und in den Republiken der alten und der neuen Welt. Die

erste fremde Gesandtschaft in den Vereinigten Staaten errichtete im Jahre 1778 Frankreich in der Person des Monsieur Gérard, der zugleich als Generalkonsul fungieren sollte. Bis 1893 war der höchste Rang, den unsre Vertreter im Auslande bekleideten, der eines Gesandten, oder wie der amtliche Titel lautet: Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary, und diplomatischem Gebrauche gemäß nahmen auch die bei uns beglaubigten Gesandten keine höhere Rangstellung ein. Im genannten Jahre aber erhob der Kongreß die Gesandten in London, Paris, Berlin und Rom zu der Würde von Botschaftern (Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary), und diesem erhabenen Beispiele folgten alsbald die Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, mit ihren Gesandten in Washington. In jüngster Zeit hat auch Rußland uns mit einem Botschafter beglückt, und selbstverständlich haben die Vereinigten Staaten sofort gleiches mit gleichem vergolten. Gegenwärtig werden wir im Auslande durch fünf Botschafter, fünfundzwanzig Gesandte und fünf Ministerresidenten vertreten. Den höchsten Gehalt ($17,500) ziehen die Botschafter in London, Paris, Berlin und Petersburg und der Gesandte in Mexico; die Gehalte der übrigen belaufen sich auf $10,000 bis herab auf $1000. Mehrere fremde Mächte haben in Washington ihre eignen Gesandtschaftshotels; unsre Vertreter im Auslande dagegen müssen sich mit Mietswohnungen begnügen und die Miete samt allen sonstigen Repräsentationsunkosten aus der eignen Tasche bezahlen. Im übrigen aber ist die Würde ihres Amtes meistens bedeutend größer als die Bürde. Nur wenn zwischen unserm Lande und der Regierung, bei der sie beglaubigt sind, Reibereien oder gar Raufereien entstehen, kann ihre Stellung sehr schwierig und ungemütlich werden.

Durch diese diplomatischen Vertreter gehen nun alle Mitteilungen, die die Regierungen einander zu machen haben. Doch ist es nirgends Sitte, daß die Gesandten die ihnen erteilten Aufträge dem Chef der Regierung, bei der sie beglaubigt sind, persönlich mitteilen. In Berlin, wie in London, St. Petersburg und andern Hauptstädten verhandeln z. B. die amerikanischen Botschafter und Gesandten immer nur mit dem betreffenden Minister des Aeußern; die Person des Herrschers, bei dem sie unsre Regierung vertreten, bleibt solchen Geschäften durchaus fern. Nur wenn ein neuer Gesandter irgendwo ernannt worden ist, wird er, nachdem er sich mit dem Minister in Verbindung gesetzt hat, von dem Herrscher in besondrer Audienz empfangen, um sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen; nachdem aber diese Formalität erledigt ist, tritt er mit der Person des Herrschers nicht wieder in amtliche Berührung, bis er von seinem Posten abberufen wird.

Dieser allgemeine diplomatische Gebrauch wird nun auch in unsrer Bundeshauptstadt Washington beobachtet. Die Vertreter der fremden Regierungen machen sich, sobald sie in Washington eingetroffen sind, mit unserm Minister des Aeußern, dem Staatssekretär, bekannt. Zwischen beiden wird sodann ein Tag verabredet, an dem der Gesandte beim Präsidenten vorgestellt werden soll. Diese Zeremonie geht im sogenannten blauen Saale des Weißen Hauses vor sich, ist stets mit besondern Feierlichkeiten verbunden und trägt manches charakteristische Merkmal an sich. Der fremde Gesandte, der samt seinem Gefolge immer in voller Galauniform mit Goldstickerei, Ordenssternen und Paradedegen gekleidet ist, wird mit seinem Gefolge vom Staatssekretär in den Saal geführt und dem Präsidenten vorgestellt. Beide Vertreter unsrer Regierung tragen jedoch,

der republikanischen Einfachheit entsprechend, ihren gewöhnlichen Gesellschaftsanzug. Nach der formellen Vorstellung verliest der Gesandte, gewöhnlich in seiner heimatlichen Sprache, eine Anrede an den Präsidenten und überreicht ihm sodann sein Beglaubigungsschreiben. Der Präsident übergiebt dieses dem danebenstehenden Staatssekretär und hält dann eine Ansprache als Erwiderung. Das ist der gewöhnliche Gang einer solchen Audienz. Der Eindruck des Theatralischen, der damit verbunden ist, wird noch erhöht, wenn man bedenkt, daß selbst die Reden, die dabei ausgetauscht werden, vorher im Wortlaute ganz genau festgestellt sind. Der fremde Gesandte teilt im Staatssekretariat vor der Audienz wörtlich mit, was er dem Präsidenten sagen will, und dessen Antwort wird vom Staatssekretär aufgesetzt und dem Präsidenten zur Genehmigung und zum — Auswendiglernen vorgelegt. Selbstverständlich bleibt es aber dem Präsidenten unbenommen, wenn besondre Verhältnisse es ihm angezeigt erscheinen lassen, auch noch seine persönlichen Gedanken und Wünsche auszusprechen.

Ueberhaupt darf man sich durch die Thatsache, daß nach dieser „Antrittsvisite" der Präsident persönlich mit den fremden Gesandten nicht wieder in amtliche Berührung tritt*), nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß er an

*) Hin und wieder kommt es aber doch vor, daß der Präsident auch später fremde Diplomaten in Privataudienz empfängt und persönlich von ihnen wichtige Mitteilungen entgegen nimmt. Einzigartig steht der berühmte Vorgang da, der sich am 7. April 1898 abspielte, als die Vertreter der sechs europäischen Großmächte dem Präsidenten McKinley ein gemeinsames Memorandum ihrer Regierungen überreichten, worin die Vereinigten Staaten um Erhaltung des Friedens ersucht wurden. Auch hier war übrigens der

dem Verkehr mit den auswärtigen Regierungen nicht beteiligt sei. Die gewöhnlichen Routinegeschäfte allerdings werden durch den Staatssekretär und seine Unterbeamten erledigt, ohne daß der vielbeschäftigte Chef der Exekutive damit besonders belästigt würde. Aber sobald eine Frage von einiger Wichtigkeit auftritt, so wird sie auch vom Staatssekretär — wie ja auch von den übrigen Departementschefs — dem Präsidenten vorgelegt. Nach seinen Anweisungen werden die wichtigern Anfragen, die von den fremden Regierungen beim Staatssekretär einlaufen, von diesem beantwortet, und nach seinen Anweisungen werden unsern Vertretern an den auswärtigen Höfen die Instruktionen gesandt, nach denen sie das Interesse der Vereinigten Staaten wahrzunehmen haben.

Die diplomatische Korrespondenz zwischen unserm Staatsdepartement und dem auswärtigen Amt einer andern Nation kann auf zweifache Weise geführt werden. Entweder verhandelt der Staatssekretär mit dem Gesandten des fremden Landes in Washington und sendet durch dessen Vermittlung seine Noten an das betreffende auswärtige Amt, oder er instruiert den bei diesem beglaubigten Gesandten der Vereinigten Staaten und läßt dann ihn die Korrespondenz führen. Den Entwurf zu einer diplomatischen Note oder Depesche fertigt entweder der Staatssekretär oder auch in einzelnen Fällen der Präsident selbst an; stets aber wird sie vom Staatssekretär unterzeichnet, und wer sie zuerst entworfen hat, bleibt in den meisten Fällen Amtsgeheimnis.

---

Wortlaut ihrer Ansprache und der von ihnen überreichten Note dem Präsidenten schon vorher mitgeteilt worden, sodaß dieser seine Erwiderung darnach einrichten konnte.

Unter der Aufsicht und Kontrolle des Staatsdepartements steht auch der Konsulardienst. Die Konsuln vertreten die geschäftliche Seite der Beziehungen einer Nation zum Auslande, und jede läßt es sich daher angelegen sein, derartige Vertreter ihrer Interessen an den hervorragendern Handels- und Gewerbeplätzen aller Weltteile, wo nur immer ihre Staatsangehörigen Geschäftsbeziehungen unterhalten, anzustellen. So ist denn auch der Konsulardienst der Vereinigten Staaten sehr ausgedehnt; er umfaßt über zwölfhundert Personen, die darin unter verschiedenen Titeln, als Generalkonsuln, Konsuln, Konsular- und Handelsagenten, Dolmetscher, Clerks, beschäftigt sind.

Die Pflichten eines amerikanischen Konsuls sind mannigfaltig. Er ist der amtliche Beschützer und Hüter des amerikanischen Handels, sorgt für verlassene amerikanische Matrosen und befördert sie heim, nimmt das Gepäck der in seinem Bezirk ohne gesetzliche Vertretung verstorbenen Amerikaner in vorläufige Obhut und nimmt die Aussagen und Klagen amerikanischer Bürger entgegen, die sich während ihres Aufenthalts im Auslande in ihren Rechten geschädigt glauben. Ist er an einem Hafenort stationiert, so überwacht er die Ankunft und die Abfahrt amerikanischer Schiffe und inspiziert ihre Ladung, den Gesundheitszustand ihrer Bemannung, und was dergleichen Dinge mehr sind. Er hat alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiete des Handels und der Industrie in seinem Konsularbezirk genau zu beobachten und seiner Regierung Bericht zu erstatten: über neue Erfindungen, Maschinen und Verbesserungen, über die Bevölkerung, den Fortschritt auf den Gebieten der Wissenschaft und der nützlichen Künste sowie über den Marktwert der nach den Vereinigten Staaten zu versendenden Waren. Kurz, jedes amerikanische Konsulat

sollte ein Handelsvorposten für unser Land sein, und die Männer, die auf ihn gestellt werden, müßten von Rechts wegen in jeder Beziehung befähigt sein, die Handels- und die industriellen Interessen unsers mächtigen und reichen Landes aufs beste und ersprießlichste zu vertreten.

Leider aber ist es eine nur zu bekannte Thatsache, daß unser Konsulardienst sehr im argen liegt und darum auch längst nicht den Nutzen bringt, den er zeitigen sollte. Die Haupturſache dafür liegt ohne Zweifel darin, daß die Konsulate als wertvolle politische Beutestücke angesehen und demgemäß vielfach solchen Personen übertragen werden, denen jede allgemeine Bildung und jede besondre Befähigung zur tüchtigen Verwaltung eines solchen wichtigen Amtes abgeht. Außerdem bringt es der häufige Parteiwechsel in der Bundesverwaltung mit sich, daß auch das im Konsulardienste beschäftigte Personal beständig wechselt; dadurch wird natürlich eine gründliche Kenntnis der ausländischen Verhältnisse dem jeweiligen Konsul unmöglich gemacht. Unter den bestehenden Verhältnissen scheint die Hauptaufgabe der meisten unsrer Konsuln darin zu bestehen, während ihrer manchmal nur vierjährigen Dienstzeit möglichst viel „Geld zu machen“ oder sich im Auslande auf eigne oder auf Regimentsunkosten gründlich zu amüsieren.

Der Staatssekretär ist der Großsiegelbewahrer der Vereinigten Staaten. Er gegenzeichnet alle Proklamationen des Präsidenten und hängt ihnen sowie andern amtlichen Erlassen der Exekutive, allen Gesetzen und Verträgen und einer großen Anzahl von Bestallungsurkunden das große Staatssiegel an. Er vermittelt die Korrespondenz zwischen dem Präsidenten und den Exekutivbehörden der einzelnen Bundesstaaten, hütet die Verträge mit fremden Staaten und die Bundesgesetze, gewährt Pässe ins Aus-

land und verleiht fremden Konsuln das Exequatur, d. h. die Berechtigung, als solche die ihnen übertragenen Vollmachten auszuüben. Er veröffentlicht die vom Kongreß erlassenen Gesetze und Resolutionen und hat dem Kongreß über die Handelsbeziehungen zum Auslande auf Grund der Konsularberichte jährlich Mitteilungen zu machen. Seine mannigfaltigen Arbeiten sind unter mehrere sogenannte Bureaus verteilt — Abteilungen, von denen jede ihren besondern Wirkungskreis hat und die unter einander im beständigen Verkehr stehen. Es sind dies das diplomatische Bureau, wo die diplomatische Korrespondenz geführt wird, das Konsularbureau, das Bureau für Register und Archive (Bureau of Indexes and Archives), wo die gesamte einlaufende und abgehende Korrespondenz numeriert und registriert und die Archive aufbewahrt werden, das Rechnungsbureau, wo die für das Staatsdepartement bewilligten Gelder verwaltet und ausbezahlt werden, das Bureau für Dokumente und Bücher (Bureau of Rolls and Library) und endlich das Bureau für auswärtigen Handel. Jedes hat seinen eignen Bureauchef und zerfällt, wenn es nötig ist, wieder in Divisionen oder Unterabteilungen. So hat z. B. im diplomatischen Bureau Division A die Korrespondenz mit gewissen Regierungen, Division B mit andern zu führen. Die Geschäfte werden durchweg in peinlichster Ordnung geführt, und an dem, was man im alten Vaterlande „bureaukratischen Zopf" bei uns red tape nennt — einem Geschäftsgang nach genau abgemessenem Plan — fehlt es dabei auch nicht. Dem Staatssekretär stehen drei Hilfssekretäre nebst einem Privatsekretär zur Seite, ferner ein Hauptclerk, ein Uebersetzer, ein juristischer Ratgeber aus dem Justizdepartement, mehrere Depeschenagenten und einige fünfzig Clerks.

## Vierzehntes Kapitel.
## Das Departement des Schatzamtes.

Vor der Annahme der Konstituion, als noch der Kongreß die alleinige Regierungsbehörde war, in der sowohl die legislativen wie die exekutiven Befugnisse vereinigt waren, wurden auch die Finanzen des Landes von diesem verwaltet, und er hatte zu diesem Zwecke einen besondern Ausschuß ernannt. Aber bald stellte sich heraus, daß eine solche Art der Geschäftsführung gerade bei diesem Verwaltungszweige von den größten Uebelständen begleitet war. Man machte daher die verschiedensten Versuche, einen geregelten und vorteilhaften Geschäftsgang einzurichten. Ein Schatzmeister wurde ernannt, dann ein Kontrolleur und ein Auditor, zwei Rechnungskammern kamen dazu, später ein Schatzamtssekretär, dann wurde dieser Posten wieder abgeschafft und eine mehrköpfige Finanzbehörde eingesetzt. Kurz, man experimentierte beständig, jedoch ohne daß man Ordnung in die Finanzen hätte bringen können.

Dazu trug freilich auch der Umstand bei, daß die Regierung allerdings viele Ausgaben machen mußte, aber keine einzige feste Einnahmequelle besaß; sie war mit ihren Einnahmen lediglich auf die freiwilligen Beiträge der Staaten und — aufs Schuldenmachen angewiesen. Die Folge war eine Finanznot, die je länger je mehr der Republik verhängnisvoll zu werden drohte, die aber wenigstens das Gute hatte, daß die Notwendigkeit einer Neugestaltung

der Union auch für das blödeste Auge erkennbar wurde. Die neue Verfassung sorgte denn auch in ausgiebigem Maße dafür, daß es der Bundesregierung an den zur Erfüllung der Bundeszwecke erforderlichen materiellen Mitteln in Zukunft nicht mehr fehlen konnte. Sie bevollmächtigte den Kongreß, Steuern, Abgaben, Zölle und Gefälle aufzuerlegen und zu erheben, um die Schulden der Vereinigten Staaten zu bezahlen und für deren Verteidigung und allgemeine Wohlfahrt zu sorgen. Am 2. September 1789 wurde dann das Departement des Schatzamtes (Department of the Treasury) eingerichtet, und am 11. September ernannte Präsident Washington Alexander Hamilton zum ersten Schatzamtssekretär. Dieser trat mit einem festen, sorgfältig ausgearbeiteten Plane für die Verwaltung der Finanzen sein Amt an und erlangte für ihn die Zustimmung des Kongresses. Für die Güte dieser Maßregeln spricht die Thatsache, daß die Schulden der Vereinigten Staaten, die bei der Annahme der Konstitution $75,000,000 betrugen, im Jahre 1835 samt allen Zinsen bezahlt waren.

Das Departement des Schatzamtes ist von Haus aus mehr als die andern Departements in eine vom Präsidenten unabhängige gesetzliche Beziehung zum Kongreß gebracht worden, und ihm gegenüber ist auch von Anfang an anerkannt worden, daß der Kongreß bei der Gesetzgebung der Mitwirkung der Exekutive nicht entraten kann. Die Pflichten des Schatzamtssekretärs bestehen nach dem Gesetze vom 2. September 1789 darin, daß er die öffentlichen Einkünfte einzieht, daß er Pläne entwirft und vorbereitet, die Einkünfte zu verbessern und zu verwalten und den Kredit des Landes zu erhalten, daß er Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben aufstellt, daß er für eine

geordnete Rechnungsführung sorgt, und endlich daß er, so oft es gewünscht wird, dem Kongreß Bericht erstattet und sonstige Aufschlüsse giebt. Später erlassene Gesetze erweitern diesen Pflichtenkreis noch bedeutend. Der Schatzamtssekretär kontrolliert die Errichtung öffentlicher Gebäude, die Prägung der Münzen und den Druck des Papiergeldes, die Sammlung von Statistiken und eine ganze Anzahl von Verwaltungszweigen, die zu seinem eigentlichen Amte streng genommen in gar keiner Beziehung stehen. Unter ihm steht daher ein großes Beamtenheer, mit dessen Hilfe er die ihm zugewiesenen mannigfaltigen und wichtigen Aufgaben bewältigt.

Wir betrachten nun diese Pflichten im einzelnen. Da ist zunächst die Einziehung der öffentlichen Einkünfte (revenues), deren die Regierung für den Staatshaushalt bedarf. Sie bestanden bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges im wesentlichen aus den Zöllen und aus den Erträgen der öffentlichen Ländereien; diese reichten in Verbindung mit den Ergebnissen einiger kleiner Einnahmequellen lange Zeit hin, die Bedürfnisse der Regierung zu befriedigen. Aber die riesigen Kosten, die während des Bürgerkrieges aufgebracht werden mußten, um die Union zu erhalten, machten es notwendig, daß der Kongreß wiederholt von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machte, auch andre Steuern und Binnenzölle aufzuerlegen. So mußte im Schatzamte neben dem Bureau für Zölle eine besondre Abteilung für Binnensteuern errichtet werden, und an deren Spitze wurde der Kommissär für Binnensteuern (Commissioner of Internal Revenue) gestellt. Dieser hat eine lange Reihe von Unterbeamten zu seiner Verfügung, die über das ganze Land verteilt sind und die Fabrikation und den Verkauf der zollpflichtigen

Waren, wie Spirituosen, Tabak, Oleomargarine u. s. w. überwachen. Jedes Paket Tabak, jede Kiste Zigarren, die in den Handel kommen, tragen in den bekannten Steuerstreifen die Spuren dieser Wirksamkeit des Schatzamtes. Der Ertrag dieser Steuern ist ein ganz bedeutender und macht jährlich ungefähr die Hälfte des ganzen Einkommens der Regierung aus. Im Jahre 1897 betrugen die aus den Binnensteuern erzielten Einnahmen die riesige Summe von $146,668,774.

Dieselbe Thätigkeit entwickelt das Schatzamt in den Hafenstädten und an den Grenzen des Landes, wo die Waren eingeführt werden, von denen die Regierung ihren Zoll erhebt. Ein ganzes Heer von Beamten ist damit beschäftigt, das Gepäck der ankommenden Passagiere, die gewaltigen Ballen der eingeführten Handelsgüter auf ihren Inhalt zu prüfen, ihren Wert abzuschätzen und die fälligen Abgaben dafür einzuziehen. Auch aus dieser Quelle fließen der Regierung gewaltige Summen zu, die den Betrag der Binnenzölle womöglich noch übertreffen; im Jahre 1897 z. B. waren es $175,554,126. Der ganze Zolldienst wird von der Zollabteilung (Custom Division) des Schatzamtes geleitet.

Es ist begreiflich, daß sowohl im Dienste der Binnenzölle wie bei der Eintreibung der Einfuhrgebühren zahlreiche Beamte erforderlich sind, die jedem Betrug auf die Spur kommen und ihn womöglich verhindern müssen. Diese Aufgabe hat wieder eine besondre Abteilung des Schatzamtsdepartements zu lösen, die Geheimdienstabteilung (Secret Service Division), die unter der Leitung eines Chefs von den gewiegtesten Geheimpolizisten des Landes bedient wird. Diese haben im ganzen Lande nach nichtlizensierten Brennereien von Spirituosen, den

sogenannten „Mondscheinbrennereien", zu suchen und sie mit Hilfe von Bundesmarschällen aufzuheben. Andre Glieder dieser Abteilung spähen an den Grenzen und an den Landungsplätzen der überseeischen Dampfer nach Personen, die etwa zollpflichtige Waren ohne die vorgeschriebenen Abgaben ins Land schmuggeln wollen. Manche schöne Einnahme, die sonst verloren gewesen wäre, ist auf diese Weise der Regierung erhalten worden.

Eine besondre Aufgabe dieses Geheimdienstes im Auftrage des Bundesschatzamtes besteht in der Entdeckung von Falschmünzereien. Denn auch das Prägen der Münzen und der Druck des Papiergeldes gehört selbstverständlich zu den Pflichten des Schatzamtes, und dieses hat demgemäß darauf zu achten, daß weder die Regierung noch das Publikum dadurch betrogen wird, daß sich Unberufene dieses einträglichen Geschäftes bemächtigen. Die Anfertigung oder Prägung der Münzen steht unter der Aufsicht des Münzdirektors. In den von ihm kontrollierten Münzstätten sind die verschiedenen Former und die Abschätzer eifrig an der Arbeit, um die vorgeschriebene Zusammensetzung der einzelnen Geldstücke herzustellen und zu prüfen. Der Münzdirektor kauft das für Münzzwecke nötige Barrensilber (bullion), bestimmt, wieviel davon ausgeprägt werden soll, und setzt die geprägten Silbermünzen in Kurs. Außerdem veröffentlicht er jährlich zwei Berichte über die Produktion der Edelmetalle im Inlande wie im Auslande; der eine umfaßt das Fiskaljahr, das andre das Kalenderjahr. Für die Herstellung des Papiergeldes ist das Bureau of Engraving and Printing eingerichtet, wo die Platten für alles Papiergeld, auch für die Noten der Nationalbanken sowie für die Bonds der Vereinigten Staaten, für die Stempel der Zoll-

und Steuerbehörden und für die Postmarken hergestellt werden.

Die Herbeischaffung und Herstellung des Geldes mit all den Vorsichtsmaßregeln, damit alles in gehöriger Ordnung zum wirklichen Nutzen und Wohle des Landes geschehe, ist jedoch nur ein Teil der Aufgaben, die dem Schatzamte obliegen. Ebensoviel Mühe, ebenso große Sorgfalt und ebenso schwere Verantwortung liegt in der Pflicht, das eingesammelte und hergestellte Geld zu verwalten und in der richtigen Weise wieder zu verteilen. Als einfache Regel für die Auszahlung aller Gelder gilt der Satz, daß kein Cent ausgegeben werden darf, wenn der Kongreß nicht einen besondern Bewilligungsbeschluß darüber gefaßt hat. Das ist Vorschrift der Verfassung, und der Sekretär des Schatzamtes hat mithin nicht das verfassungsmäßige Recht, für irgendwelche Bedürfnisse des Staatswesens — und wären es auch die dringlichsten —, für die der Kongreß nicht durch Bewilligungen Vorsorge getragen hat, mit den im Schatze befindlichen Geldern einzutreten, bis neue gesetzliche Bewilligungen gemacht worden sind. Gerade in diesem Punkte tritt es besonders scharf und greifbar zu Tage, daß ein im eigentlichen Sinne des Wortes wesentlicher Unterschied obwaltet zwischen dem, was man in Europa unter „Regierung" versteht, und der „Administration" in den Vereinigten Staaten. Dem Präsidenten und seinem Schatzamtssekretär liegt die Verwaltung des Staatshaushaltes in der durch die Gesetze bestimmten Weise ob, aber hinsichtlich der Feststellung der zur Führung dieses Haushalts erforderlichen Maßnahmen beschränkt sich ihr rechtlicher und vielfach auch thatsächlicher Einfluß darauf, daß sie die ihnen notwendig und wünschenswert erscheinenden Maßnahmen

empfehlen dürfen. Während in den europäischen Staaten die Aufstellung des Etats oder Budgets Sache der Finanzverwaltung ist, fällt in den Vereinigten Staaten diese Arbeit und die ganze Verantwortlichkeit dafür auf den Kongreß, auch wenn dieser, wie es thatsächlich geschehen ist, den Schatzamtssekretär durch Gesetz verpflichtet, Voranschläge für Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Diese Voranschläge über die Staatseinkünfte und -ausgaben sind nichts als unmaßgebliche Meinungen, Vorschläge und Empfehlungen, zu denen der Kongreß nach Belieben Stellung nehmen kann. Die Administration, speziell der Schatzamtssekretär hat in diesen Dingen keinen selbständigen *Willen*, sondern eben nur eine *Ansicht*. Er hat nur die Pflicht, so zu sagen als Sachverständiger begründete und eingehende Gutachten über den Staatshaushalt abzugeben. Mit der Abgabe dieser Gutachten ist verfassungsrechtlich und gesetzlich die ganze Sache für die Administration erledigt.

Die Verwaltung der öffentlichen Gelder ist natürlich keine geringe Aufgabe. Mit der besondern Aufsicht über sämtliche Geldvorräte der Regierung ist der *Schatzmeister der Vereinigten Staaten* (Treasurer of the United States) betraut, und der ihm zugewiesene Geschäftskreis nimmt eine große Anzahl von Zweigämtern mit vielen Angestellten in Anspruch. Alle öffentlichen Gelder, die im Hauptschatzamt zu Washington, in den Unterschatzämtern zu Boston, New York, Philadelphia, Baltimore, Cincinnati, Chicago, St. Louis, New Orleans und San Francisco sowie in den Bundesdepositorien der Nationalbanken verwahrt werden, gehen durch seine Hand. Seine Aufgabe ist es außerdem, die Zinsen der Bundesschuld auszuzahlen, ferner Schuldscheine

(bonds) der Vereinigten Staaten auszustellen, einzulösen und zu zerstören. Neben ihm steht der Registrator des Schatzes (Register of the Treasury), der die Bonds der Vereinigten Staaten zu unterzeichnen und auszustellen hat und eine Liste der Bonds zu führen hat, die auf den Namen bestimmter Personen lauten. Er hat alle Geldübertragungen, die gesamte Korrespondenz dieser Abteilung zu unterzeichnen und die eingelösten und zerstörten Schuldscheine zu registrieren. Die ihm früher zugewiesene Hauptbuchführung ist seit 1894 einem besondern Bureau übertragen; und dieses muß genaue Auskunft erteilen über alle Einnahmen und Ausgaben der Regierung, die des Postdepartements ausgenommen.

Die eigentliche Kontrolle über den ganzen Geschäftsgang über die Buchführung der Einnahmen sowie der Auszahlungen an die verschiedenen Abteilungen der Regierung und an einzelne Personen wird von sechs Auditoren geleitet; dem Departement des Schatzamtes, des Krieges, des Innern, der Flotte und der Post ist je ein Auditor, den Departements des Staates, der Justiz und des Ackerbaues der sechste zugewiesen. Diese Beamten haben darauf zu achten, daß für jedes Departement die bewilligten Auszahlungen gemacht werden, und ohne ihre Unterschrift kann kein Geld an einen der Sekretäre gezahlt werden. An der Spitze des ganzen Kontrollierungssystems steht der Schatzamtskontrolleur (Comptroller of the Treasury). Er fungiert gewissermaßen als Appellationsrichter, indem er schließlich darüber zu entscheiden hat, ob eine Zahlung gesetzlich sei oder nicht. In zweifelhaften Fällen appellieren die Auditoren und die Departementschefs selbst an seine Entscheidung, und die kann nur gerichtlich umgestoßen werden.

Außer dem Schatzamtskontrolleur ist auch noch ein Kontrolleur des Bankwesens (Comptroller of the Currency) angestellt, der gewissermaßen den Verkehr des Schatzamtes mit den Nationalbanken zu vermitteln hat. Er führt die Oberaufsicht über diese Banken, und keine von ihnen darf ihre Thüren für Geschäfte öffnen, ohne daß der Comptroller of the Currency durch eine besondre Bescheinigung seine Einwilligung dazu gegeben hätte. An ihn haben sie ihre regelmäßigen Berichte über den Stand ihrer Geschäfte einzusenden, und er hat das Recht, durch seine Bankprüfer jede Nationalbank untersuchen zu lassen. So oft aber eine dieser Banken zusammenbricht, ist der Comptroller of the Currency der eigentliche Konkursverwalter, der die Masse übernimmt, die Geschäfte abwickelt und die verfügbaren Mittel an die Gläubiger verteilt. Auf seine Veranlassung werden die Banknoten hergestellt und in der Anzahl, wozu die verschiedenen Banken berechtigt sind, an diese abgegeben.

In den Amtsbereich des Schatzamtes fallen außerdem, wie schon erwähnt worden ist, noch einige andre Zweige der Verwaltung, die mit den Finanzen des Landes nicht in unmittelbarer Beziehung stehen; da sie aber auch das Vermögen der Vereinigten Staaten betreffen, so liegt doch eine gewisse Berechtigung darin, daß sie gerade diesem Departement zugeteilt worden sind. Dazu gehört in erster Linie die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, die Eigentum der Regierung sind. Diese stehen unter der Obhut des Oberarchitekten (Supervising Architect), der die Pläne für den Bau dieser Gebäude auszuarbeiten und ihre Einrichtung und Erhaltung zu überwachen hat. Eine besondre Klasse dieser Anstalten sind die Marinehospitäler, die, trotzdem daß sie nur der Verpflegung erkrankter See-

leute gewidmet sind, doch noch immer vom Schatzamte aus verwaltet werden. An der Spitze dieses Marinehospitaldienstes steht der Supervising Surgeon-General, und ihm ist nicht nur die Pflege der im Dienste der Vereinigten Staaten erkrankten oder sonst invalid gewordenen Seeleute befohlen, sondern auch auf Verlangen die körperliche Untersuchung der Personen, die sich zum Seedienst melden. Ebenso hat er Regulationen zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten in den Vereinigten Staaten auszuarbeiten, den Quarantänedienst des Bundes und die ärztliche Untersuchung der Eingewanderten zu leiten, die Ursachen ansteckender Krankheiten wissenschaftlich zu untersuchen und jede Woche einen Bericht über die Gesundheitszustände in allen Teilen der Welt nach den im Staatsdepartement gemachten Erhebungen zu liefern.

Ueberhaupt sind dem Schatzamtsdepartement mancherlei Pflichten zugeteilt worden, die man eher unter den Funktionen des Marinesekretärs suchen würde. Dahin gehört die Erforschung unsrer Küsten, die neben der Vermessung des Landes von einem dem Schatzamte unterstellten Superintendent of U. S. Coast and Geodetic Survey besorgt wird. Ihr Zweck ist, die Lage der Sandbänke, der Klippen und andrer Hindernisse für die Schiffahrt festzustellen, besondre Karten davon zu entwerfen und die gefährlichen Stellen durch Warnungsbojen, Leuchtfeuer und andre Signale zu bezeichnen. Der gesamte Leuchtturmdienst (Light-house Service) steht unter der Verwaltung einer besondern Behörde, die dem Schatzamtssekretär unterstellt ist. Mit dem allem im Zusammenhang steht denn auch der Lebensrettungsdienst, der zum Wohle der Schiffbrüchigen an den

See- und den Meerküsten unsers Landes eingerichtet worden ist und ebenfalls vom Schatzamte beaufsichtigt wird. An der Spitze dieser wichtigen Abteilung steht der General Superintendent of the Life-saving Service.

Unter der Kontrolle des Schatzamtssekretärs steht auch das Einwanderungsbureau, dessen Vorsteher ist der General-Einwanderungkommissär. Es ist die Pflicht dieses Beamten, alle auf die Einwanderung bezüglichen Verordnungen zu entwerfen und zu revidieren, allen im Immigrantendienste stehenden Beamten ihren besondern Pflichtenkreis zuzuweisen, über das Landungsrecht eines Einwanderers (mit Gutheißung des Schatzamtssekretärs) die endgiltige Entscheidung zu treffen, die Durchführung der vom Kongreß erlassene Einwanderungsgesetze zu überwachen und die Uebertreter dieser Gesetze, wenn nötig, gerichtlich zu verfolgen und endlich statistische Berichte über den Stand der Einwanderung zu verabfassen. Die Veröffentlichung dieser und andrer Statistiken, die sich auf in- und ausländischen Handel, Schiffahrt u. s. w. beziehen, besorgt das Statistische Bureau — ebenfalls ein Zweig des vielseitigen Departements, von dem dieses Kapitel handelt.

Dem Sekretär des Schatzamts stehen drei Hilfssekretäre und ein Chief Clerk zur Seite. Jedem der Hilfssekretäre ist die Oberaufsicht über eine Anzahl der verschiedenen Bureaus und Abteilungen des Departements zugewiesen; der Hauptclerk überwacht die Thätigkeit der niedern Beamten und Angestellten, und er hat das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum des Departements unter seiner Obhut. Der Sekretär selbst ist für seine Person der Finanzminister der Vereinigten Staaten, und die von ihm eingeschlagene und vom Präsidenten

gutgeheißne Finanzpolitik übt, zumal wenn sie die Unterstützung des Kongresses findet, auf das gesamte Geschäftsleben der Einzelnen einen gewaltigen, fördernden oder schädigenden, Einfluß aus. Auf der andern Seite freilich sind ihm die Hände stark gebunden, und während er in gewisser Hinsicht mit seiner Finanzpolitik den Geldmarkt des Landes und damit das gesamte Geschäftsleben des Landes nach der einen oder der andern Richtung hin drängen kann, nimmt er in der Hauptsache die Stellung des Präsidenten eines großen Bankgeschäftes ein, muß als solcher unter einer Masse von strengen und spröden Regeln arbeiten und ist der Oberaufsicht des Kongresses unterworfen, der als das Direktorium dieses Riesengeschäftes fungiert und dem Sekretär nicht selten die Arme so verschnürt, daß bei ihm von einer selbständigen Finanzpolitik kaum noch die Rede sein kann. Dieser thatsächliche Zustand hat ihn schon häufig in eine höchst unangenehme Lage gebracht und ihn mancher ungerechten Kritik seiner finanziellen Operationen ausgesetzt. Ueberhaupt liegt das Finanzwesen des Landes sehr im argen, und eine gründliche Reorganisation des ganzen Systems gehört zu den vielen wünschenswerten Dingen, die in unserm Lande herbeigeführt werden sollten.

## Fünfzehntes Kapitel.
## Das Postdepartement.

Der gesamte Postdienst des Landes steht unter der ausschließlichen Kontrolle der Bundesregierung. Die Verfassung hat dem Kongreß Vollmacht verliehen, Postämter und Poststraßen zu errichten (to establish), damit das Recht, das ganze Postsystem des Landes zu schaffen und zu regeln, und demgemäß dies Recht den einzelnen Staaten, Privatgesellschaften und -personen entzogen. Wer an oder zwischen Orten, wo Uncle Sam einen regelmäßigen Postdienst eingerichtet hat, eine regelrechte Privatbeförderung von Postsachen etabliert, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig; nur in einzelnen Fällen und unter bestimmten Vorschriften ist es Privatgesellschaften gestattet, Postsachen zu befördern. Das Gesetz hat alle Gewässer der Vereinigten Staaten, alle Eisenbahnen und alle Wege und Straßen, auf denen Postsachen befördert werden, für Poststraßen erklärt, während und solange diese Beförderung im Gange ist, und jeder, der es wagt, darin störend einzugreifen, bekommt die schwere Hand der Bundesregierung zu fühlen. Alle Fäden dieses über das ganze Land verzweigten Dienstes laufen im Generalpostamt zu Washington zusammen, und wenn irgendwo, so ist hier Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und strenge Ordnung nötig, um diesen in das öffentliche Leben so tief einschneidenden Verwaltungszweig erfolgreich zu führen. Das Postdepartement ist daher eins der allerwichtigsten Exeku-

tivdepartements und der Generalpostmeister einer der höchsten und vielbeschäftigtsten Würdeträger.

Das Postwesen des Bundes hat sich aus den bescheidensten Anfängen entwickelt. Im Jahre 1639 wurde das erste Postamt in Boston eröffnet, aber es handelte sich dabei um ein Unternehmen völlig privater Natur. 1692 erhielt Thomas Neale von der englischen Krone das Privilegium, in den amerikanischen Kolonien einen Postdienst einzurichten, und übertrug dessen Verwaltung an Andrew Hamilton von New Jersey. Dieser richtete im Mai 1693 eine Postlinie ein, die von Portsmouth, N. H., bis nach James City, Va., reichte und auch durch die Gesetzgebungen der Kolonien selbst mit besondern Rechten ausgestattet wurde. Im Jahre 1710 wurde der Postverkehr in den Kolonien ganz von der Krone übernommen und der Leitung eines Generalpostmeisters unterstellt.*) Doch behielt die ganze Einrichtung noch immer insofern einen privaten Charakter, als der Generalpostmeister für seine Einkünfte auf ihre Erträgnisse angewiesen war und im Falle, daß diese hinter den Kosten zurückblieben, den Ausfall aus eignen Mitteln decken mußte. Im Jahre 1753 z. B. wurde Benjamin Franklin zusammen mit William Hunter für jenen Posten ernannt mit der Berechtigung, daß sie zusammen jährlich 600 Pfund Sterling aus den Einnahmen der Post für sich behalten dürften, wenn sie soviel daraus herausschlagen könnten. Aus Franklins Aufzeichnungen aber geht hervor, daß die beiden Generalpostmeister in den ersten vier Jahren nicht nur keinen Vorteil hatten, sondern

*) Merkwürdigerweise enthielt schon das erste damals erlassene Postgesetz eine Bestimmung, die den Postbeamten „politische Agitation" verbot. Politische Agitation muß hiernach ein Erbfehler der amerikanischen Postbeamten sein.

noch 900 Pfund Sterling zusetzen mußten. Erst später kamen sie auf ihre Kosten und konnten sogar einen beträchtlichen Ueberschuß an die Krone abliefern.

Als sich die Kolonien von ihrem Mutterlande losrissen, schafften sie selbstverständlich auch den königlichen Postdienst ab und richteten ihre eigne Briefbeförderung ein. Schon im Jahre 1775 hatte der Kontinentalkongreß Benjamin Franklin zum Generalpostmeister erwählt, nachdem dieser im Jahre 1774 seines Postens von der britischen Regierung enthoben worden war. Als durch die Annahme der Konstitution der Bund auf neuer Grundlage organisiert wurde, richtete man 1789 auch ein Generalpostamt ein, und zu dessen erstem Leiter wurde Samuel Osgood ernannt. Doch wurde der Wert dieses Departements als einer staatlichen Einrichtung damals noch so wenig gewürdigt, daß dem Generalpostmeister Sitz und Stimme im Kabinett des Präsidenten nicht eingeräumt wurde. Erst im Jahre 1829 trat unter Präsident Jackson der Generalpostmeister William T. Barry als ein gleichberechtigtes Mitglied in den Rat der Minister ein.

Diese geringe Wertschätzung des nationalen Postdienstes läßt sich wohl verstehen, wenn man bedenkt, daß sich im Jahre 1776 im ganzen Lande nicht mehr als 28 Poststationen befanden. Noch im Jahre 1790 gab es nur 75 Postämter, 1675 Meilen Poststraßen und $37,000 Einnahmen. Auch die Beförderung der Postsachen ging mit einer Schwerfälligkeit und Langsamkeit vor sich, von der man sich im heutigen Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität nur schwer eine Vorstellung machen kann. Reitende Briefträger besorgten den Dienst von einer Stadt zu der andern; während Washingtons erster Präsidentschaft wurde es als eine wesentliche Beschleunigung der Beförderung

verlangt, daß innerhalb vierundzwanzig Stunden hundert Meilen, also nicht ganz 4½ Meilen in der Stunde zurückgelegt werden sollten. Heutzutage fahren die schnellen Postzüge auf der Eisenbahn vierzig bis fünfzig Meilen in der Stunde, und noch immer ist die Verwaltung darauf bedacht, wie sie durch neue Einrichtungen die Beförderung der Postsachen beschleunigen kann.

Ueberhaupt war in jenen ersten Zeiten der Republik das ganze Postwesen im Vergleich mit den heutigen Zuständen in einer recht armseligen Verfassung. Das Porto wurde nach der Zahl der benutzten Briefbogen und nach der Entfernung berechnet, Briefumschläge waren deshalb unbekannt;*) die Bogen eines Briefes mußten vielmehr so zusammengelegt und gefaltet sein, daß man sie zählen konnte. Für jeden Bogen berechnete das Postamt 6 Cents auf eine Entfernung von 30 Meilen, 8 Cents für 60 Meilen, 10 Cents für 100 Meilen und so weiter bis zu 25 Cents, die für einen Briefbogen auf eine Entfernung von 450 Meilen und mehr bezahlt werden mußten. Der Absender des Briefes war nicht verpflichtet, das Porto zu entrichten; auch kannte man noch keine Briefmarken als Bescheinigung dafür, daß die verschiednen Beträge bezahlt worden waren. Vielmehr schrieb der Postmeister, bei dem ein Brief aufgegeben wurde, die Höhe des Portos darauf und fügte, wenn der Absender es entrichtet hatte, das Wort paid hinzu. Briefmarken wurden erst im Jahre 1847 eingeführt.

Diese Verhältnisse ermöglichten es, daß das Postamt bald eine ergiebige Einnahmequelle für die Regierung wurde, aber für den Briefverkehr des Landes waren sie

*) Erst im Jahre 1839 kamen Briefcouverts in Gebrauch.

doch eine sehr beengende Fessel. Erst als die Regierung die Politik verfolgte, den Postdienst immer mehr auszudehnen und zu verbessern, entwickelte sich auch der Versand von Briefen und andern Postsachen in ganz ungeahnter Weise. Besonders seit dem Jahre 1865 ist die Regierung bestrebt gewesen, solche Verbesserungen einzuführen. Damals gab es in den Vereinigten Staaten 20,500 Postämter, und die Poststraßen*) dehnten sich in einer Länge von 142,340 Meilen aus. Heute aber besitzen wir im ganzen Lande mehr als 71,000 Postämter und ein System von Poststraßen in einer Länge von über 470,000 Meilen. Da aber zugleich mit dieser Ausdehnung des Postdienstes eine Herabsetzung des Portos eingeführt wurde — im Jahre 1851 wurde das Briefporto auf 3 Cents für das Gewicht einer halben Unze, 1883 auf 2 Cents herabgesetzt —, so gestalteten sich die finanziellen Ergebnisse des Generalpostamtes immer ungünstiger. Seit dem Jahre 1865, das noch einen Ueberschuß von $861,431 aufwies, betrugen nur in den Jahren 1882 und 1883 die Einnahmen mehr als die Ausgaben. Alle andern Jahre schlossen mit einem Defizit ab, das im Fiskaljahre 1896—97 die bedeutende Höhe von $11,411,780 erreichte. Dieser ungünstige Abschluß wird hauptsächlich der Einrichtung zugeschrieben, daß Zeitungen, Bücher u. dgl. zu besonders billigen Portosätzen befördert werden. Schon im Jahre 1892 stellte der General-

*) Ob der Kongreß nur bestehende Straßen zu Poststraßen machen oder auch selbst Poststraßen bauen dürfe, ist eine Frage, die in frühern Jahren oft erörtert worden ist. Man hat die Baugewalt der Vereinigten Staaten aus der Verpflichtung, für die Landesverteidigung zu sorgen, und aus dem Recht, den Handel zu regeln, hergeleitet. Es ist jedoch nur selten vorgekommen, daß der Kongreß den Bau von Poststraßen angeordnet hat.

postmeister fest, daß zwar bei der Beförderung der Briefe die Ausgaben zweimal durch die Einnahmen gedeckt wurden, dagegen der Dienst bei der Versendung von Zeitungen u. s. w. der Verwaltung einen Verlust von 6 Cents bei jedem Pfunde verursachte. Freilich hat diese Einrichtung wohl nicht wenig dazu beigetragen, die Entwicklung der Presse in diesem Lande in außerordentlicher Weise zu befördern; aber im Interesse der Regierung und ihrer Einnahmen wird man doch wohl auf Maßregeln bedacht sein müssen, hier eine Wandlung herbeizuführen.

Wie in unsern Tagen die Briefbeförderung geschieht, ist auch dem großen Publikum ziemlich bekannt. Jeder, der einen Brief besorgt, weiß, daß er diesen auf die Poststation zu befördern und ihn mit dem richtigen Porto zu versehen hat, und daß in größern Orten an geeigneten Stellen besondre Kasten angebracht sind, wo man seine Postsachen niederlegen kann, bis ein Beamter sie abholt und zur Weiterbeförderung auf das Postamt bringt.*) Auch kennt jeder, wenigstens in größern Plätzen, den Briefträger, der mehrmals am Tage die eingelaufenen Briefe in seinem Distrikt an ihre Bestimmungsplätze trägt. In kleinern Orten fällt bekanntlich diese Bequemlichkeit fort. Dort muß man nicht nur die abzusendenden Briefschaften selbst zur Post besorgen, sondern auch die ankommenden abholen; zu diesem Zwecke kann man sich einen besondern Verschlag, eine sogenannte letter box mieten, in die der Postmeister alle für eine bestimmte Adresse eingelaufenen Sachen für den Eigentümer legen muß.

---

*) **Street letter boxes** wurden im Jahre 1858 zuerst in Boston eingeführt; ihre allgemeine Einführung wurde 1863 angeordnet. **Postkarten wurden** zuerst im Jahre 1873 ausgegeben.

Diese Dinge sind, wie gesagt, allgemein bekannt; weniger genau dürfte das Publikum im allgemeinen über die Art und Weise unterrichtet sein, wie nun auf dem Postamte die abgegebenen Briefschaften behandelt werden. Jedes Stück, das einmal der Post übergeben ist, sei es nun an dem betreffenden Schalter, im Briefkasten oder in einem Postwagen, ist damit der Verantwortung des Postamtes anvertraut und darf von privaten Händen nicht mehr berührt werden. Die Beamten prüfen es auf seine Natur und sein Gewicht, versehen es mit dem entsprechenden Stempel und befördern es in besondre Säcke, die alle Postsachen derselben Art für einen bestimmten Ort enthalten. Für diese Prüfung sind alle Güter, die mit der Post befördert werden, in vier Klassen eingeteilt. Die erste Klasse umfaßt alle Schriftstücke, die in verschlossenen Briefumschlägen versandt werden, für jede Unze oder ihren Bruchteil werden 2 Cents Porto gefordert. In die zweite Klasse fallen alle periodischen Zeitschriften; wenn sie von andern Personen als den Herausgebern versandt werden, muß das Porto — ein Cent für das Gewicht von 4 Unzen oder deren Bruchteil — vorausbezahlt werden. Die dritte Klasse umfaßt Bücher, Zirkulare, Photographien, Korrekturabzüge (auch in Begleitung von Manuskripten), Samen, Wurzeln, Pflanzen und erheischt ein Porto von einem Cent für jede 2 Unzen. Zur vierten Klasse endlich gehören alle Drucksachen die ausschließlich geschäftlichen Zwecken dienen, ferner Warenproben, die nicht in die drei ersten Klassen fallen und den übrigen Postsachen nicht gefährlich sind; das Porto beträgt einen Cent für jede Unze. Eine besondre Art von Sendungen, die die Post übernimmt, betrifft Geld oder andre Wertsachen, und auch dieser Zweig des Postdienstes ist ein äußerst wichtiger.

Die Postanweisungen, die sogenannten money-orders, sind seit dem Jahre 1864 bei uns eingeführt. Anfangs versuchte man sie nur bei größern Postämtern; aber da sich die Einrichtung bewährte, wurde immer mehr auch kleinern Stationen das Recht erteilt, solche Anweisungen auszustellen und auszuzahlen, und heute giebt es in den Vereinigten Staaten etwa 25,000 Postämter, die auch für diese Geldsendungen eingerichtet sind. Die Gebühren, die die Post für die Ausstellung von money-orders fordert, schwanken zwischen 3 und 30 Cents. Der Betrag, der auf diese Weise jährlich durch die Hände der Post befördert wird, beträgt mehr als $170,000,000 und beweist am besten, welchen Wert diese Einrichtung für das Geschäftsleben des Landes besitzt. Eine andre Klasse von Wertsendungen bilden die registrierten Briefe, in denen Wertpapiere oder andre Gegenstände, die eine besondre Aufmerksamkeit erheischen, versendet werden. Sie werden selbstverständlich auf der Post mit ganz hervorragender Sorgfalt behandelt, gehen bei ihrer Absendung und ihrer Ankunft durch verschiedene Hände und werden mehrfach gebucht, sodaß eine peinliche Kontrolle möglich und ein Verlust sehr erschwert ist. Ein Ersatz für den Verlust registrierter Briefe wird bis zur Höhe von $10 geleistet. Die Einschreibungsgebühr beträgt 8 Cents außer dem regelmäßigen Porto.

Befördert werden die Postsachen hierzulande von einer Stadt zur andern in der Regel mit der Eisenbahn. Kann aber der Generalpostmeister mit einer Eisenbahn keine den Gesetzen entsprechende Vereinbarung über die Beförderung der Post erzielen, so ist er befugt, die Briefe durch reitende Boten und die sonstigen Poststücke per Wagen zu befördern. Die Beförderung der Post wird dann nach öffentlichem Ausschreiben an den Mindestfordernden ver-

geben, wenn seine Persönlichkeit hinreichende Bürgschaft dafür liefert, daß er die eingegangenen Verbindlichkeiten halten wird. Auf diese Weise kommen die sogenannten star routes zustande. Für den Ursprung dieser Bezeichnung giebt der Bericht des Generalpostmeisters für 1896 eine originelle Erklärung. Durch das Reglement für diese Routen werden drei besondre Anforderungen an die Leute gestellt, die zur Uebernahme dieses Dienstes mit dem Postamte Kontrakte abschließen, nämlich celerity, certainty und security. Um aber diese immer wiederkehrenden Worte nicht immer schreiben zu müssen, hätten die Clerks in der zuständigen Abteilung des Generalpostamtes sie durch drei Sterne (***) ersetzt, deren Sinn allen Eingeweihten sofort verständlich sei.

Die Beförderung der Postsachen auf der Eisenbahn*) geschieht in besondern Eisenbahnpostwagen, von denen jeder gewissermaßen ein Postamt für sich bildet. Eine Reihe von Beamten ist hier während der Fahrt damit beschäftigt, die eingelaufenen Stücke so zu sortieren, daß sie bei ihrer Ankunft auf den Bahnhöfen sofort an ihre Adressen befördert werden können. Es versteht sich von selbst, daß gerade an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit dieser Beamten die höchsten Anforderungen gestellt werden, und die Kontrolle, die über sie ausgeübt wird, ist daher besonders scharf. Das ganze Land ist zu diesem Zwecke in Distrikte einge-

*) Für die Eisenbahnen, deren Bau in irgendeiner Weise von den Vereinigten Staaten unterstützt worden ist, besteht eine unbedingte gesetzliche Verpflichtung, die Post zu den vom Kongreß bestimmten Sätzen zu befördern. Alle Eisenbahnen, auf denen die Post befördert wird, müssen jeden Zug von der Post benutzen lassen, ohne eine Extraforderung für den Transport der Poststücke oder der begleitenden Postbeamten machen zu dürfen.

teilt, an deren Spitze Superintendenten des Eisenbahnpostdienstes die Stelle der Postmeister einnehmen.

Geleitet wird dieser ganze weitläufige und verwickelte Dienst von dem Postdepartement in Washington. Natürlich hat man hier, um einen geordneten, übersichtlichen Gang der Geschäfte zu ermöglichen, eine lange Reihe von Abteilungen eingerichtet, die unter Aufsicht des Generalpostmeisters von seinen vier Assistenten geleitet werden. Die Organisation dieser Abteilungen und die Zuteilung der verschiedenen Geschäfte an die einzelnen ist jedoch dem Gutdünken des Generalpostmeisters überlassen und ändert sich daher so häufig, daß es kaum möglich ist, eine allgemein giltige Darstellung davon zu geben. Selbstverständlich ist es, daß es für die Hauptzweige des Dienstes, wie für die Eisenbahnpost, das Geldanweisungssystem, den Briefträgerdienst, das Registrierungssystem u. s. w., stets eine besondre Abteilung geben wird. Aber eine Abteilung ist von besonderm Interesse und wird auch im Publikum öfters genannt, meistens allerdings von den Betroffenen mit recht gemischten Gefühlen. Das ist die sogenannte dead letter office. An diese werden nämlich alle Briefe aus dem ganzen Lande eingesandt, die aus irgendeinem Grunde, etwa weil der Adressat nicht aufzufinden, oder weil die Adresse unleserlich oder sonst rätselhaft ist, nicht zu bestellen gewesen sind. In jener Office nun sitzen die geübtesten „Nußknacker" und machen sich daran, alle Unklarheiten in den Adressen zu lösen; ihre „Findigkeit" soll fast ebenso bedeutend sein, wie die der bekannten „Stephansjünger" in Deutschland. Wenn dann der richtige Adressat herausgefunden ist, wird ihm der Brief zugestellt; im andern Falle wird der Brief geöffnet, um den Absender zu erfahren, und diesem wird dann das Schreiben zurück-

gesandt. Wenn aber, was auch nicht selten der Fall ist, weder über den Adressaten noch über den Absender irgendein Anhalt gefunden werden kann, so fällt der Brief der Vernichtung anheim.

Eine andre wichtige Abteilung des Generalpostamtes hat den Postverkehr mit dem Auslande zu vermitteln, der besonders in unserm Lande eine riesige Ausdehnung gewonnen hat, da ja Hunderttausende von seinen Bewohnern Angehörige oder liebe Freunde namentlich in europäischen Ländern besitzen. Dieser Postdienst ist durch besondre Verträge genau geregelt, die der Generalpostmeister im Auftrage und unter Zustimmung des Präsidenten abzuschließen berechtigt ist. Auf diese Weise sind die Vereinigten Staaten seit 1891 ein Glied des großartigen Weltpostvereins geworden, der auf Betreiben des deutschen Postreformators Heinrich Stephan gegründet worden ist. Dadurch wird es ermöglicht, daß nach fast allen Ländern der Erde Briefe und andre Postsendungen mit der gleichen Promptheit und Sicherheit befördert werden wie in unserm eignen Lande, und daß das Porto dafür verhältnismäßig niedrig ist. Für das Gebiet dieses Vereins besteht ein gleichmäßiger Tarif, und in bestimmten Zwischenräumen wird eine Abrechnung zwischen den Gliedern des Vereins veranstaltet, um die Einnahmen und Ausgaben in billiger Weise auszugleichen. Der größte Teil dieses ausländischen Postverkehrs wird ja über den Ozean durch die schnellsten Dampfer vermittelt, und auf diesen sind zu diesem Zwecke von jedem Lande, dessen Häfen er anläuft, Postbeamte stationiert, die die ganze riesige Menge von Postsachen verarbeiten, d. h. derartig sortieren und vorbereiten müssen, daß sie sofort bei der Ankunft im Hafen weiterbefördert werden können. Auch Geldsendungen werden auf

diesem Wege durch internationale Postanweisungen befördert; die Summe, die zu diesem Zwecke unsrer Post anvertraut wird, beläuft sich alljährlich etwa auf $15,000,000. Natürlich wird das Geld, das in einem Postamte unsers Landes für einen Adressaten im Auslande eingezahlt wird, nicht selbst versandt; der hiesige Postmeister schickt nur seinem Kollegen an dem Bestimmungsorte einen Brief mit der Bitte, dem Adressaten die bestimmte Summe auszuzahlen. Die Verträge aber, auf deren Grund dieses System eingerichtet worden ist, ermächtigen und verpflichten jenen ausländischen Postmeister, diese Bitte zu erfüllen, als ob das Geld selbst ihm übersandt worden wäre.

## Sechzehntes Kapitel.
## Das Departement des Krieges.

Ein blutiger und langandauernder Krieg war es, der die Unabhängigkeit der amerikanischen Kolonien begründete und die Bildung ihres eignen Staatswesens ermöglichte; aber von diesem kriegerischen Ursprunge war in dem spätern Bunde lange Zeit nur wenig zu verspüren. Es lag ja auch durchaus nicht in der Absicht der Gründer der Republik, daß diese ein mächtiges Militärreich sein sollte, das, wie einst Rom, die Welt mit dem Ruhme seiner Kriegsthaten erfüllen würde. Im Gegenteil, die Bewohner der ursprünglichen dreizehn Staaten rissen sich nur darum vom Mutterlande los, um, ungehindert durch fremden Ehrgeiz und fremde Herrschsucht, in friedlicher Entwicklung die Kräfte ihres Landes zu entfalten. Seitdem hatten die besten Staatsmänner der Vereinigten Staaten ihre besten Kräfte daran gesetzt, dem Lande den Frieden möglichst sicher zu erhalten, damit seine Bürger in Ruhe und Sicherheit ihren Beschäftigungen nachgehen könnten. Zwar hat es an Kriegen in der Geschichte der Vereinigten Staaten durchaus nicht gefehlt, aber sie waren entweder nur von kurzer Dauer oder betrafen, wie der Bürgerkrieg, innere Fragen. Dem Auslande und insbesondre den europäischen Mächten gegenüber aber wurde stets die Warnung Washingtons beobachtet, die Amerikaner sollten sich ja nicht in die Verwicklungen der alten Welt mischen, sondern, unbekümmert um alle Erschütterungen, die von der Eifer-

sucht der dortigen Reiche hervorgerufen würden, ihr eignes Staatsleben in Frieden ausbauen.

Diese Politik hatte es denn auch den Vereinigten Staaten ermöglicht, ihre Ausgaben für das Heer auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken; und noch heute kann man, wenn man einen Blick wirft auf die gewaltigen stehenden Heere, durch die das „in Eisen starrende" Europa die Steuerkraft seiner Bürger bis zur äußersten Leistungsfähigkeit anspannt, fast behaupten, daß es in den Vereinigten Staaten kein Heer gebe. Denn was will bei der ungeheuern Ausdehnung unsers Landes die geringe Anzahl bedeuten, auf die der Bestand unsers Bundesheeres gesetzlich beschränkt ist!

Aber auch bei der friedlichsten Politik können die Vereinigten Staaten nicht völlig der Heeresmacht entraten, denn auf die Möglichkeit eines äußern Krieges müssen sie immer gefaßt sein und sich darauf gerüstet halten, heute vielleicht in noch höherm Maße als vor dem spanischen Kriege. Deshalb sind auch sie, wenn auch nicht in dem Grade wie die europäischen Mächte, genötigt, eine stehende Armee zu halten. Diese soll sich durch fleißiges Ueben möglichst kriegstüchtig erhalten, damit sie im Falle eines Krieges den Grundstock bilden kann für die große Armee, die dann nach Bedürfnis aus Freiwilligen gebildet werden muß. Außerdem findet sich aber auch in Friedenszeiten leider oft genug Gelegenheit für einzelne Teile des Heeres, dem Lande direkte Dienste zu leisten; denn wenn auch die Kämpfe mit den Indianern, die in frühern Jahren zahlreiche Regimenter zu beschäftigen pflegten, heutzutage fast gänzlich ruhen, so kann es doch vorkommen, daß Bundesmilitär bei innern Unruhen das Eigentum des Bundes schützen und seinen Gesetzen Gehorsam erzwingen muß.

Tritt jedoch wirklich der unglückliche Fall eines äußern Krieges ein, so genügt natürlich das gewöhnliche stehende Heer nicht mehr, und die Bundesregierung ist dann genötigt, Ersatz zu suchen. Dem Kongreß ist keinerlei Beschränkung inbetreff des Maßes auferlegt, wie er die Kräfte des Volkes unter die unmittelbare und alleinige Kontrolle der Bundesregierung stellen kann. Er kann das stehende Heer dauernd oder zeitweilig vergrößern; und bekanntlich hat er neuerdings angeordnet, daß die Kriegsstärke der stehenden Armee auf 61,000 Mann erhöht werden soll, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß nach Beendigung der Feindseligkeiten das Heer wieder auf den frühern Fuß reduziert werden muß. Außerdem darf der Präsident, wie es z. B. in der ersten Zeit des Bürgerkrieges geschehen ist, die Milizen der einzelnen Staaten als solche in den Dienst des Bundes einberufen; aber auf diesem Wege dürfte in den seltensten Fällen eine genügende Anzahl von Truppen aufgeboten werden, um die Bedürfnisse eines ernsten Krieges zu befriedigen. Beim Beginn des spanischen Krieges hat darum der Kongreß ein Gesetz erlassen, das „die zeitweilige Vermehrung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Zeiten des Krieges und zu andern Zwecken" verfügt. Alle körperlich tauglichen Bürger und solche Eingewanderte, die ihre Absicht, Bürger werden zu wollen, erklärt haben, zwischen der Altersgrenze von achtzehn und fünfundvierzig Jahren bilden nach diesem Gesetze die waffenfähige Mannschaft der Vereinigten Staaten und können nach Bedürfnis ausgehoben werden. Außer der stehenden Armee darf in Zeiten des Krieges eine Freiwilligenarmee aufgeboten werden, nachdem der Kongreß den Präsidenten hierzu ausdrücklich ermächtigt hat, und zwar darf dies geschehen, ohne daß die Staatsmilizen

als solche in den Dienst des Bundes gerufen werden müßten. Diesen Verfügungen gemäß erließ Präsident McKinley seine berühmten Proklamationen, in denen er Freiwillige — im Anfange 125,000, später folgten noch weitre Aufrufe —, zu den Waffen rief und bestimmte, daß diese Zahlen auf die einzelnen Staaten je nach ihrer Bevölkerungszahl verteilt werden sollten. Thatsächlich lief, wenigstens soweit die Staatsmilizen ausreichten, auch dieser Weg darauf hinaus, daß zuerst die Milizregimenter von den Staatsgouverneuren einberufen und dann nach einer genauen Musterung durch Bundesoffiziere in den Dienst der Vereinigten Staaten übernommen wurden. Erst nachdem diese Quelle der Rekrutierung erschöpft war, wurden die eigentlichen Freiwilligen zum Dienste herangezogen.

So stehen auch den Vereinigten Staaten Mittel genug zu Gebote, um im Falle eines Krieges hinreichende Streitkräfte zur Verteidigung des Landes aufzubringen; im Falle der dringendsten Not hat der Kongreß sogar das Recht, zur Konskription zu greifen. Allerdings ist auch ein großer Nachteil mit diesem System verbunden, für gewöhnlich nur ein geringes stehendes Heer zu halten und dieses erst im Falle eines Krieges durch Freiwillige zu ergänzen, und dieser Fehler hat sich auch gerade wieder bei dem spanischen Kriege von 1898 gezeigt. Denn abgesehen davon, daß selbstverständlich die Freiwilligenregimenter, selbst die der Staatsmilizen, nicht die Kriegstüchtigkeit zeigen können, wie man sie von einem geschulten Heere erwarten muß, so nimmt auch die Einberufung, die Ausrüstung und der Transport eines solchen, fast möchte man sagen, Dilettantenheeres soviel kostbare Zeit in Anspruch, daß einem schnellen und schlagfertigen Feinde gegenüber das Land leicht in eine bedenkliche Lage geraten kann.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß in Friedenszeiten die Kriegsbehörden des Bundes nur mit dem stehenden Heere etwas zu thun haben. Dieses wird, wenn es nicht im Kriege beschäftigt ist, in örtlich von einander getrennte Divisionen eingeteilt, in die die verschiedenen Regimenter eingereiht sind. Von diesen giebt es sieben bei der Artillerie, jedes zu zwölf Batterien, zehn bei der Kavallerie mit je zwölf Schwadronen oder troops, und fünfundzwanzig bei der Infanterie, von denen jedes zehn Kompanien zählte. Zwei Kavallerie- und ebensoviele Infanterieregimenter bestehen aus Farbigen, und nach dem Urteile der Vorgesetzten stehen diese an Brauchbarkeit hinter den weißen Truppen in keiner Weise zurück.

Die Offiziere, unter deren Befehl das Bundesheer steht, haben ihre Ausbildung fast ausnahmslos auf der Militärakademie zu West Point, N. Y., erhalten, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß Gemeine und Unteroffiziere, die sich besonders auszeichnen, ihrer Verdienste wegen in das Offizierskorps aufgenommen werden. In jener Militärakadmie ist für jeden Kongreßbezirk eine Stelle, ebensoviel für jedes Territorium und für den Distrikt Columbia, und außerdem sind noch zehn für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten vorhanden. Sobald eine Stelle erledigt ist, hat dem Herkommen nach der Vertreter des betreffenden Distrikts im Kongreß das Recht, den Nachfolger zu bezeichnen, und dieser wird dann vom Präsidenten ernannt. Wer die Akademie mit Erfolg absolviert hat, ist berechtigt, im Heere die Stellung eines Sekondleutnants einzunehmen, und wenn nicht so viele Vakanzen vorhanden sind wie Aspiranten, so werden die überflüssigen auf eine Liste gesetzt, aus der dann die erledigten Leutnantsstellen besetzt werden.

Die Westpointer sind meist Söhne von Kaufleuten, Farmern und Advokaten, zum kleinen Teil auch von Handwerkern und Arbeitern, also der Regel nach aus den sogenannten guten Familien. Obwohl der Bildungsgang kein ausschließlich militärischer ist, im Gegenteil die allgemeinen und rein technischen Wissenschaften überwiegen, sind die hervorragendsten Führer aus der Anstalt hervorgegangen. Die zu Offizieren beförderten Unteroffiziere sind meist junge Leute, die eine Kadettenstelle in Westpoint nicht erlangen konnten, oft Söhne alter Offiziere. Sie werden zwar von vielen Westpointern etwas skeptisch betrachtet, doch liegt dazu kein andrer Grund als Ueberhebung, ein nicht zu billigender "Westpointism", vor. Das Durchschnittsalter der Offiziere ist ziemlich hoch, da die Beförderung nur sehr langsam sein kann. Bis zum Major einschließlich vollzieht sich das Avancement innerhalb des Truppenteils, und zwar auf Grund einer militärischen und ärztlichen Prüfung nach dem Dienstalter. Die Ernennung zum General erfolgt nicht nach der Anciennetät, sondern nach Wahl des Offizierkorps durch den Präsidenten unter Zustimmung des Senats. Neuerdings hat der Kongreß eine Altersgrenze, und zwar das vierundsechzigste Lebensjahr, festgesetzt.

Die Offiziere sind von jeher die bestbesoldeten aller Armeen der Welt gewesen. Sie haben Anspruch auf Dienstwohnung mit Heizung, Beleuchtung und Naturalverpflegung. Der monatliche Gehalt von $116.67 der unberittenen Leutnants bis zu $625, $916 und $1125 beim Generalmajor, Generalleutnant und General als Kommandierendem der Armee in den ersten fünf Dienstjahren wird für je fünf weitre Dienstjahre stets um 10 Prozent erhöht, sodaß sich z. B. der Premierleutnantsgehalt nach

Ablauf von fünfzehn Dienstjahren auf etwa $2000 jährlich stellt. Offiziere in besondern Stellungen erhalten Zulagen, alle Offiziere freie ärztliche Behandlung und Medikamente sowie die nötigen dienstlichen Schreibutensilien. Vierzig Dienstjahre (einschließlich der in Westpoint zugebrachten Zeit) geben Anspruch auf Pensionsberechtigung. Die Pension beträgt dann drei Viertel des zuletzt bezogenen Gehalts. Wer gesundheitlich nicht zum Weiterdienen geeignet erscheint, erhält bei seinem Abschiede außerdem den nächsthöhern Rang.

Das eigentliche Kommando der Armee führt thatsächlich ein höherer Offizier, der in der Regel den Rang eines Generalmajors besitzt; nur selten wurde dem Höchstkommandierenden durch einen Kongreßbeschluß der Rang eines Generalleutnants erteilt, und nur einmal seit Washingtons Zeiten ist es vorgekommen, daß einem Offizier die Würde eines Generals der Armee verliehen worden ist. Es war das General Grant, den der Kongreß noch unmittelbar vor seinem Tode zu diesem Posten erhob.

Der Oberkommandierende hat natürlich nur den eigentlich militärischen Dienst zu leiten, im Frieden die Ausbildung der Truppen und in Kriegszeiten die Führung des Feldzuges. Doch auch in dieser Führung des Krieges ist er nicht unabhängig, sondern empfängt seine Instruktionen von Washington aus, wo ein Kriegsrat unter dem Präsidenten die Pläne ausarbeitet und, sobald sie von jenem gebilligt worden sind, dem Oberkommandierenden zur Befolgung übermittelt. Diese Instruktionen sind ja zuweilen sehr allgemeiner Natur und lassen dann dem Führer im Felde einen großen Spielraum für sein eignes Urteil,*) zuwei-

*) Aehnlich ist es bei der Flotte. So ist bekannt, daß im Kriege

len aber lauten sie auch sehr bestimmt und haben dann schon recht störend und hemmend in den Gang des Krieges eingegriffen.

Die ganze Verwaltung des Heerwesens wird von dem Kriegsdepartement besorgt, an dessen Spitze der Kriegssekretär steht. Leider kommt es nicht selten vor, daß zwischen diesem, namentlich wenn er kein Militär ist, und dem Oberkommandierenden der Armee Streitigkeiten über ihren Wirkungskreis entstehen, und diese müssen dann durch eine Entscheidung des Präsidenten gelöst werden. Der Posten eines Kriegssekretärs existierte auch schon in den Zeiten der Konföderation, doch verwaltete damals dieser Beamte sein Amt ganz nach den Weisungen des Kongresses. Als die Konstitution angenommen worden war, wurde durch ein Gesetz vom 7. August 1789 das Kriegsdepartement ins Leben gerufen, und Präsident Washington ernannte zum ersten Kriegssekretär General Henry Knox, der schon unter der Konföderation seit 1785 diesen Posten inne gehabt hatte. Die Befugnisse des Kriegssekretärs sind gesetzlich nicht näher bestimmt, er hat sein Amt vollständig nach den Weisungen des Präsidenten zu führen.

Neben dem Sekretär und dem Hilfssekretär sind noch eine Reihe andrer hoher Beamten mit der Leitung der Geschäfte betraut, doch sind diese durchweg Offiziere der Armee. Dahin gehört — um nur die wichtigsten dieser Posten hier namhaft zu machen — zunächst der Generaladjutant (Adjutant-General), der das ganze Re-

---

gegen Spanien dem Commodore Dewey — um dieses Beispiel gleich hier zu erwähnen — nur die Instruktion erteilt worden war, die feindliche Flotte bei den Philippinen zu nehmen oder zu zerstören, ohne daß ihm genauer der Weg dazu vorgeschrieben worden wäre; ebenso bekannt ist es, wie gründlich Dewey diese Aufgabe gelöst hat.

krutierungswesen unter seiner Leitung hat und außerdem die Personalakten der Offiziere und Mannschaften führt. Auch werden durch den Generaladjutanten den einzelnen Truppenteilen ihre Garnisonen zugeteilt, und er ist es, der eine etwa notwendig gewordene Verlegung eines Regiments von einem Orte zum andern sowie die Versetzung einzelner Offiziere und Truppen durchzuführen hat. Der Generalinspektor (Inspector-General) hat, wie schon sein Titel anzeigt, die Truppen und militärischen Anstalten zu besichtigen und über deren Stand einen Bericht einzusenden. Der Generalauditeur (Judge-Advocate-General) ist der juristische Beirat des Departements, ihm werden die Urteile der Kriegsgerichte zur Begutachtung vorgelegt.*) Der Generalquartiermeister (Quartermaster-Gen-

*) Die Kriegsgerichte zerfallen in zwei Klassen: die „allgemeinen" und die Regiments- oder Garnisonskriegsgerichte. Die allgemeinen dürfen in Friedenszeiten nur von dem General, der den Oberbefehl über die ganze Armee führt, und von den kommandierenden Generalen besondrer Armeen oder „eines besondern Departements", und im Kriege auch von Divisions- und Brigadekommandeuren eingesetzt werden. Sie sollen womöglich aus 13 und müssen aus mindestens 5 Offizieren bestehen. Die Urteile unterliegen der Bestätigung des Präsidenten in den folgenden Fällen: wenn die genannten Oberkommandierenden Ankläger sind und der Angeklagte ein unter ihrem Befehl stehender Offizier ist (in diesem Falle ernennt auch der Präsident die Mitglieder des Kriegsgerichts), wenn in Friedenszeiten das Urteil auf Entlassung eines Offiziers aus dem Dienst lautet, wenn der Verurteilte General ist, wenn das Urteil auf Tod lautet, ausgenommen im Kriege wegen Spionage, Meuterei, Desertion und Mord und bei „Guerilla-Marodeuren" auch noch wegen andrer schwerer Verbrechen; zu Todesurteilen ist außerdem eine Zweidrittelmajorität des Kriegsgerichts erforderlich. Offiziere dürfen überhaupt nicht vor die niedern Kriegsgerichte gestellt werden, und die Erkenntnisse dieser dürfen nur bis zur Entziehung eines Monatssoldes und bis zu Freiheitsstrafen (auch bei „schwerer Arbeit") auf einen Monat gehen.

eral) hat alle Armeevorräte zu beschaffen mit Ausnahme der Waffen und Arzneien, die von dem Generalfeldzeugmeister (Chief of Ordnance) und dem Generalarzt (Surgeon-General) besorgt werden. Ein eigentümlicher Dienst steht unter der Leitung des Chief Signal Officer, nämlich der Signaldienst, der teils durch Flaggen, teils durch den Heliographen besorgt wird. In neuerer Zeit hat man für den Signaldienst auch den Luftballon in Anwendung gebracht, doch sind das bisher nur Versuche ohne ein wirklich praktisches Resultat geblieben. Der Chief Signal Officer hat, wie das ja leicht zu verstehen ist, auch die Errichtung und die Benutzung von Feldtelegraphen im Falle eines Krieges sowie die Benutzung der schon bestehenden Telegraphen- und Kabellinien zu beaufsichtigen.

Das Kriegsdepartement hat für die Anfertigung der Waffen für die Armee und für die Befestigungen, hauptsächlich an den Küsten zu sorgen. Die Waffen werden in eignen Arsenalen der Regierung verfertigt, von denen sich die wichtigsten in Springfield, Mass., Rock Island, Ill., und Troy, N. Y., befinden., Ihre Thätigkeit ist ziemlich genau geschieden, indem in Springfield und Rock Island die eigentlichen Gewehrfabriken sind, in West Troy aber die größern Geschütze angefertigt werden. Auf diesem Gebiete haben in den letzten Jahren auch die Vereinigten Staaten durchgreifende Neuerungen eingeführt; denn wenn sie auch nicht die kostspieligen Versuche der europäischen Staaten mitmachen, die einander stets in dem Besitze der besten Waffen zu überbieten trachten, so sind doch auch bei uns die schwerfälligen und unsichern Schießwaffen früherer Zeiten durch leichtere und sicherer treffende ersetzt worden. Eine besondre Sorgfalt wird in der letzten Zeit auch auf die Befestigungen unsrer Küsten verwandt. Diese waren lange

Zeit arg vernachlässigt und infolge dessen teils verfallen, teils den modernen Kriegsmitteln nicht mehr entsprechend und deshalb unbrauchbar geworden. Jetzt und ganz besonders aus Anlaß des spanischen Krieges sind sie überall, wo es notwendig war, ausgebessert und nach den Anforderungen der heutigen Fortifikationswissenschaften umgeändert worden, sodaß das Land einem etwaigen Angriffe von außen her mit größrer Ruhe entgegensehen kann.

Endlich besteht im Kriegsdepartement noch eine besondre Abteilung, deren Aufgabe es ist, die militärischen Einrichtungen andrer Länder zu erforschen und für die Vereinigten Staaten nutzbar zu machen. Dieses Bureau of Information hat im eignen Lande sowohl wie in fremden die Waffen, die Methoden der Truppenbeförderung, die Topographie, die Verteilung der Truppen, die Stärke und den Bau der Festungen u. s. w. zu studieren. Zu diesem Zwecke entsendet die Regierung an die Gesandtschaften der Vereinigten Staaten Armee- und Flottenoffiziere als Attachés, die dem genannten Bureau über ihre Beobachtungen Bericht erstatten müssen.

Wenn ein Krieg ausgebrochen ist, steigert sich natürlich die Thätigkeit aller Abteilungen des Kriegsdepartements sehr bedeutend. Welche ungeheure Arbeit dann verrichtet werden muß, erhellt z. B. daraus, daß nach Ausbruch des letzten Krieges in weniger als Monatsfrist Frachtwagen in einer Länge von zwölf Meilen mit Lebensmitteln für die Armee Uncle Sams beladen werden mußten. Während dieser kurzen Zeit wurden 125 Regimenter Infanterie, 34 Troops Kavallerie und 20 Batterien Artillerie befördert. Unter der Masse der durch die Vermittlung des Generalquartiermeisters beförderten Artikel befanden sich 8810 Kavalleriepferde, 17,000 Maulesel, 4090 Wagen, 425 Am-

bulanzwagen, 17,052 Pferdegeschirre, 2997 Sättel, 3100 Kummete, 1755 Artilleriepferde, 544 Zugpferde für Belagerungszwecke, 106,382 wollene Decken, 123,120 Blousen, 25,739 Segeltuchröcke und -beinkleider, 55,580 Stück Flanellunterjacken, 123,905 Sommerunterhosen, 121,709 Feldhüte, 23,950 Segeltuchhüte, 192,655 Paar Schuhe, 104,287 Paunchos, 130,785 Flanellhemden, 24,830 Paar wollene Strümpfe, 24,830 Hängematten und 150,000 Zelte verschiedener Art. Von andern Abteilungen des Kriegsdepartements mußten Handwaffen, Munition, rauchloses Pulver, Geschütze, Transportdampfer für die Beförderung der Truppen, Kohlen in ungeheurer Menge und sonstiges Kriegsmaterial beschafft werden. Kurz, der Krieg spannt die Kräfte der verschiedenen Behörden aufs höchste an, und der Kriegssekretär, den die Verantwortung für alles trifft, was in seinem Departement geleistet und — nicht geleistet wird, ist dann wohl der geplagteste und am meisten kritisierte Mann im Lande. Um so wichtiger aber ist es, daß auch an diesen Posten ein Mann gestellt wird, der den ihm zugewiesenen Aufgaben völlig gewachsen ist.

## Siebzehntes Kapitel.
## Das Flottendepartement.

Neben dem Landheere gebührt selbstverständlich der Flotte ihr rechtmäßiger Platz; denn sie bildet mit jenem zusammen die Wehrkraft, die der Bund zur Verteidigung seines Gebietes aufbieten kann. Ja, wie es bei der geographischen Lage unsers Landes nur natürlich ist und wie sich auch gerade wieder bei dem letzten Kriege gegen Spanien gezeigt hat, besitzt die Flotte noch eine größre Bedeutung für die praktische Politik der Vereinigten Staaten als das Heer. Denn ein äußrer Krieg, in den unser Land verwickelt werden kann, muß ja vorzugsweise ein Seekrieg sein, und da fällt denn der Flotte die Aufgabe zu, nicht nur die Küsten und Häfen des Landes vor einem feindlichen Angriffe zu schützen, sondern auch den Gegner in seinem eignen Gebiete anzugreifen und dort für das Landheer gewissermaßen den Weg zu bahnen. Auch können Forderungen, die unsre Bundesregierung aus irgendeinem Anlaß an fremde Mächte zu stellen hat, wenn diese sich nicht gutwillig zu ihrer Befriedigung bereit finden, nur durch das Ansehen unsrer Kriegsschiffe eingetrieben werden. Ferner erfordert der Schutz der überseeischen Besitzungen eine starke und schlagfertige Flotte. So gewinnt diese, auch wenn es nicht zum förmlichen Ausbruch eines Krieges kommt, für unsre Beziehungen zu andern Mächten eine wichtige Bedeutung. Endlich können unsre Kriegsschiffe auch zu friedlichen Demonstrationen benutzt wer-

den, indem die Regierung sie zu einem freundschaftlichen Besuche in fremde Häfen sendet.

Die Ehre des Landes erfordert es nun natürlich, daß unsre Kriegsschiffe, mögen sie nun zu einem kriegerischen oder zu einem friedlichen Zwecke verwendet werden, der Größe und Machtstellung der Vereinigten Staaten entsprechen und den Fahrzeugen andrer Mächte nicht nachstehen. In dieser Beziehung aber hatten wir lange Zeit unsre Schuldigkeit versäumt gehabt. In frühern Zeiten freilich, als die Schiffahrt nur mit hölzernen Fahrzeugen und mit Hilfe der Segel betrieben wurde, nahm die Flotte der Vereinigten Staaten einen hervorragenden Platz ein. Beim Beginne des Bürgerkrieges bestand sie aus 76 Kriegsschiffen aller Klassen, für jene Zeit eine überaus stattliche Zahl, die während des Bürgerkrieges unter dem Zwange der Umstände noch bedeutend erhöht wurde und bei seinem Schlusse auf fast 600 gestiegen war. Um jene Zeit aber begann die große Umwälzung im Schiffbau, die wenigstens auf den Gewässern der Ozeane die Holzschiffe immer mehr verdrängt und sie allmählich ganz durch eiserne Schiffe ersetzt, die durch Dampfkraft getrieben werden.

Diese Neuerung fand nun in den Vereinigten Staaten lange Zeit keine Nachahmung; vielmehr versuchte unsre Regierung, sich damit zu behelfen, daß sie ihre hölzernen Schiffe, sobald sie ihre Seetüchtigkeit verloren, ausbessern ließ. Aber diese verkehrte Politik verursachte nicht nur gewaltige Kosten, sondern diese waren auch fast gänzlich nutzlos geopfert, da die hölzernen Fahrzeuge auch nach ihrem Umbau niemals den Anforderungen, die man heutzutage an eine Kriegsflotte stellen muß, entsprachen und sich jedenfalls mit den eisernen Kriegsschiffen fremder Nationen nicht messen konnten. Deshalb mußten sie nach und nach

fast alle von der Liste gestrichen werden, bis im Jahre 1892 nur noch zwölf dieser Schiffe übrig waren; diese werden seitdem zu Kreuzerzwecken verwendet.

Endlich aber entschloß man sich auch in Washington zum Bau eiserner Kriegsschiffe, und im Jahre 1883 wurden vier neue Kreuzer in Angriff genommen. Aber es galt erst noch große Schwierigkeiten zu überwinden; denn die Vereinigten Staaten besaßen weder die nötigen Schiffbauhöfe noch die Baumeister, die mit der neuern Konstruktion dieser Schiffe vertraut waren. So mußte die Regierung den Bau Privatleuten durch Kontrakte übergeben, was natürlich mit bedeutend größern Kosten verbunden war, als wenn sie selbst die Schiffe gebaut hätte. Allmählich aber wurden auch von der Regierung die nötigen Anlagen getroffen, und heute besitzt sie an den Küsten des atlantischen wie des stillen Ozeans große navy yards, wo ihre Schiffe gebaut werden können; besonders die in New York (Brooklyn) und in Norfolk, Va., sind zu diesem Zwecke eingerichtet, und z. B. der Kreuzer Maine, der im Hafen von Havana von einem so verhängnisvollen Unglück betroffen wurde, ist aus dem New Yorker Schiffbauhofe hervorgegangen. Auch die Armierung unsrer Kriegsschiffe mit Kanonen und allen andern Geräten wird von der Regierung in diesen Werkstätten hergestellt, und endlich besitzt sie neun große Trockendocks, in denen beschädigte Schiffe repariert werden können.

Einen gewaltigen Einfluß auf die Stärke unsrer Kriegsflotte hat der spanische Krieg ausgeübt. Noch zu Anfang des Jahres 1898 hatten die Vereinigten Staaten 69 Dampffahrzeuge aller Klassen in Dienst und — außer Dienst. Darunter befanden sich 11 alte Monitors, die man kaum glaubte jemals wieder benutzen zu können, fer-

ner 10 alte hölzerne Kreuzer und 11 Schleppboote (Tugs); auch die Schulschiffe, soweit sie unter Dampf fahren, sind mitgezählt. Außer jenen 69 Fahrzeugen besaßen die Vereinigten Staaten nur noch 6 hölzerne Segelfregatten, 6 gleichfalls hölzerne Vorratsschiffe (Receiving Ships) und 9 vollständig unbrauchbare alte abgetakelte Segelfahrzeuge. Wenige Monate später aber hatte die Bundesregierung nicht weniger als 158 Kriegsfahrzeuge jeglicher Art im Dienst, und dazu kamen noch 14 bewaffnete Zolldienstboote, die dem Flottendepartement zur Verfügung gestellt worden waren — im ganzen also 172 Fahrzeuge. Darunter befanden sich allerdings viele, die, wie die Kohlendampfer, als „Nichtkombattanten" angesehen werden mußten, desgleichen viele Torpedoboote, Depeschenboote und Hilfskreuzer; dennoch war die im wirklichen Kriegsdienst, das heißt für den Kampf, zur Verfügung stehende Flotte in dieser kurzen Zeit zu einer ganz achtunggebietenden Stärke herangewachsen. Von den 158 Flottenfahrzeugen gehörten 73 zu der „atlantischen Station" unter Admiral Sampson, 7 standen unter Commodore Schleys Kommando, über 11 hatte Admiral Dewey zu befehligen, 6 bildeten Admiral Millers pazifisches Geschwader (Stützpunkt San Francisco), 7 standen im Spezialdienst, 42 waren zum Teil zum Küstenschutz abkommandiert, zum Teil in Reserve, und 7 dienten als Schul- und Aufnahmeschiffe.

In wenigen Jahren wird diese stattliche Macht aber noch ganz bedeutend verstärkt sein. Es befinden sich im Bau fünf Schlachtschiffe erster Klasse und zehn Torpedoboote. Außerdem hat der Kongreß die Herstellung von weitern 3 erstklassigen Schlachtschiffen, von 4 Monitors erster Klasse, von 16 Torpedobootzerstörern und 12 Torpedobooten angeordnet. Voraussichtlich wird daher noch

vor dem Beginn des zwanzigsten Jahrhundert unser Bestand an erstklassigen Schlachtschiffen verdoppelt sein, die Torpedoflotille wird noch einmal soviel Fahrzeuge zählen wie heute und dreimal so leistungsfähig sein. Und ehe fünf oder sechs Jahre verflossen sind, wird sich die Seemacht der Vereinigten Staaten getrost der einer europäischen Seemacht zweiten Ranges zur Seite stellen können, denn dann werden nicht nur alle jetzt schon beschlossenen Neubauten fertig sein, sondern auch noch sechs bis acht schnelle Panzerkreuzer hinzutreten, deren Bau in naher Aussicht steht. Dazu werden wir dann eine kriegsgeübte Mannschaft besitzen, und dann werden wir, wie ein Jingo-Blatt glückselig ausruft, auch „irgendeiner andern europäischen Macht kühn die Stirn bieten und sie demütigen können wie jetzt das entartete Spanien!“ —

Die Benennung der Schiffe unsrer Flotte geht nach bestimmten Grundsätzen vor sich, die durch ein besondres Gesetz festgestellt sind. Darnach sollen die Schiffe erster Klasse nach den Staaten benannt werden, die der zweiten Klasse nach Flüssen und den bedeutendsten Städten und die der dritten nach dem Gutdünken des Präsidenten. Diese Einrichtung hat den Zweck, das Interesse der Bürger aus den verschiedenen Landesteilen für die Flotte zu beleben, und wie der Eifer beweist, womit einzelne Staaten und größre Städte durch wertvolle Geschenke an der Ausrüstung der nach ihnen genannten Schiffe teilnehmen, wird diese patriotische Absicht vollständig erreicht.

Bemannt werden die Schiffe selbstverständlich mit erfahrenen Seeleuten, die unter dem Befehle tüchtiger Offiziere stehen. Diese werden in einer besondern Marine-Akademie ausgebildet, die sich in Annapolis, Md., befindet. Sie ist, was die Zahl der Kadettenstellen anbetrifft, in

derselben Weise eingerichtet wie die Kriegsschule in West Point, unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß sie keine staatliche Gründung ist, sondern von George Bancroft, dem Marinesekretär unter Präsident Polk, ins Leben gerufen wurde. Jedoch hat der Kongreß, nachdem einmal die Anstalt eröffnet war, stets die notwendigen Bewilligungen dafür gemacht*) und die Schule dadurch unter seine Obhut genommen. Die Kadetten, die den Kursus mit Erfolg absolviert haben, treten nach ihren Leistungen in die entstandenen Lücken des Marineoffizierkorps über; aber in diesem ist die Beförderung von den niedern Graden in die höhern nicht allein durch das Dienstalter bestimmt, sondern hängt von einer Prüfung ab, durch die die Aspiranten ihre Befähigung für die höhere Stufe nachzuweisen haben. Zu diesem Zwecke besteht in Newport, R. J., eine besondre Marinekriegsschule und eine Torpedostation, zu deren Besuche jeder Marine-Offizier vom Commodore abwärts kommandiert werden kann.

Der höchste Grad, den ein Offizier der Flotte erreichen kann, ist für gewöhnlich der eines Rear Admiral; denn wie bei dem Heere der Rang eines Generals und Generalleutnants, so wird bei der Flotte der Titel eines Admirals und Vize-Admirals in der Regel nicht verliehen. In frühern Zeiten sind zu jener höchsten Würde nur zwei See-Offiziere gelangt, nämlich Farragut und Porter; den Posten eines Vize-Admirals dagegen hat außer den beiden genannten Offizieren auch Rowan bekleidet. Einen Oberbefehlshaber, wie bei der Landarmee, der unter dem Präsidenten

*) So wurde z. B. auch in dem Flottenbewilligungsgesetz von 1898 die Summe von $1,000,000 für neue Gebäude der Akademie in Annapolis ausgeworfen.

das höchste Kommando führte, giebt es bei der Marine nicht. Das ist ganz verständlich, da nicht allein in Kriegszeiten, sondern noch viel mehr im Frieden die Flotte auf zu verschiedenen und von einander entfernten Schauplätzen getrennt ist, als daß eine einheitliche Führung möglich wäre. Sobald ein Marine-Offizier das Alter von 62 Jahren erreicht hat, wird er nach einer gesetzlichen Bestimmung pensioniert, aber auch schon vorher hat er darauf Anspruch, wenn er eine Dienstzeit von wenigstens 46 Jahren zurückgelegt hat.

Auch unter den Mannschaften giebt es, wie bei allen Marinen, so auch in unsrer eine große Menge verschiedener Grade vom gewöhnlichen fireman hinauf bis zum petty officer. Die Mannschaften sucht sich die Regierung für diesen wichtigen und schwierigen Dienst ebenfalls von jung auf heranzuziehen, und zu diesem Zwecke hat sie besondre Schulschiffe, auf denen die jungen Leute sowohl im Seewesen wie in den allgemeinen Schulfächern unterrichtet werden. Die Gesamtstärke unsrer Marine ist vom Kongreß auf 11,500 Mann festgesetzt worden, und diese werden natürlich auf die einzelnen Fahrzeuge je nach deren Größe verteilt: auf einen Kreuzer erster Klasse z. B. rechnet man mit Offizieren und Mannschaften eine Bemannung von 500 Mann.

Eine eigentümliche Truppe, halb der Marine, halb dem Landheere zugehörig, ist das sogenannte Marinekorps, das schon seit dem Jahre 1775 besteht. Ursprünglich waren seine Glieder die eigentlichen Soldaten auf den Schiffen, während die Seeleute das Schiff selbst bedienten. Aber infolge der Umwälzungen, die in dem gesamten Seewesen durch den Dampf herbeigeführt worden sind, hat sich dieses Verhältnis geändert, und das Marinekorps stellt jetzt

vorzugsweise die Wachen auf dem Schiffe und liefert für die Gefechte die Scharfschützen. Es thut auch am Lande Dienste, indem es die Bewachung der Schiffbauhöfe übernimmt. Seine Gesamtstärke beträgt 400 bis 500 Mann, von denen auf ein Schiff erster Klasse eine Abteilung von 65 bis 85 Mann gerechnet wird.

Auch die Marinemannschaft kann im Falle eines Krieges, wie es im Jahre 1898 thatsächlich geschehen ist, durch Freiwillige verstärkt werden. Das geschieht in ähnlicher Weise wie bei dem Landheere durch einen Aufruf der Bundesregierung, in deren alleinigen Dienst die Freiwilligen damit treten.

Die eigentliche Verwaltung der Flottenangelegenheiten wird von dem Flottendepartement geführt. Ursprünglich war dieses ein Teil des Kriegsdepartements, aber schon am 30. April 1798 errichtete ein Gesetz ein besondres Departement für die Flotte. Der erste Marinesekretär war George Cabot von Massachusetts. Inbetreff seiner Pflichten ist auch der Flottensekretär völlig an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Ihm zur Seite stehen ein Hilfssekretär und acht Flottenoffiziere, die die verschiedenen Abteilungen des Departements leiten. Unter diesen sind die wichtigsten: das Navigationsbureau (Bureau of Navigation), das unter der Leitung des Marinesekretärs die eigentliche Kontrolle über die Bewegungen der Flotte, ihre Mannschaften, deren Ausbildung und Ergänzung, kurz, im Grunde über das gesamte Flottenwesen führt; ferner das Bureau of Yards and Docks, dem die Oberaufsicht über die Bauhöfe und Docks zugewiesen ist, das Bureau of Ordnance, das die Beschaffung von Geschossen, Torpedos, unterseeische Minen u. dgl. besorgt, und endlich das Amt des

Judge-Advocate-General, der der Flotte gegenüber dieselbe Stellung einnimmt, wie der gleichbetitelte Beamte dem Heere gegenüber. Beigegeben ist dem Departement ein hydrographisches Amt, wo die Seekarten gezeichnet werden, nach denen sich die Führer der Schiffe auf ihren Fahrten zu richten haben. Dieses Amt hat auch für die Handelsflotte eine große Bedeutung, da jene Karten nicht nur den Schiffen der Bundesmarine geliefert, sondern an jeden verkauft werden, der darum nachsucht. Endlich steht unter der Aufsicht des Flottensekretärs auch eine Marine-Sternwarte, die nach dem Muster der berühmten Sternwarte von Greenwich in England eingerichtet ist und von wissenschaftlich gebildeten Beamten bedient wird.

## Achtzehntes Kapitel.

## Die Departements des Innern, der Landwirtschaft und der Justiz.

Die gesamte Verwaltung der innern Bundesangelegenheiten, soweit sie nicht die Finanzen des Landes betreffen oder, wie das Postwesen, die Landwirtschaft und die Justiz, ganz bestimmt abgegrenzte Gebiete des bürgerlichen Lebens einschließen, wird von dem Departement des Innern geleitet. Dieses ist eins von den jüngern Ministerien, da bei der Annahme der Konstitution von ihm nicht die Rede war und die Aufgaben, die ihm jetzt zufallen, andern Departements, besonders dem Bundesschatzamt, überwiesen wurden. Aber am 3. März 1849 schuf ein Gesetz ein besondres Amt für das Innere und übertrug ihm die Aufsicht über das General-Landamt, das Patentamt, die Rechnungsführung der Marschälle und der sonstigen Beamten bei den Bundesgerichten, die Indianerangelegenheiten, das Pensionsamt, das Minenwesen, die öffentlichen Gebäude und das Zuchthaus im Distrikt Columbia. Dieser Pflichtenkreis erlitt jedoch später noch wieder allerlei Aenderungen, indem dem Departement des Innern verschiedene Gegenstände wieder entzogen und dafür andre, die im Lauf der Zeit eine besondre Bedeutung erhalten hatten, ihm zugewiesen wurden. So wurde mit der Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, wie wir schon früher gesehen haben, das Schatzamt, mit der Kontrolle der Gerichtsbeamten der Generalanwalt beauftragt. Dagegen er-

hielt der Sekretär des Innern die Befugnis, die öffentlichen Dokumente aufzubewahren, ferner die Aufsicht über das Bundeskapitol in Washington sowie über die Irrenanstalt und das Taubstummenasyl im Distrikt Columbia, über das Erziehungswesen, soweit sich der Bund damit befaßt, die Landverteilung an Eisenbahnen, das geologische Amt, die Territorien und die großen nationalen Parkanlagen und Reservationen im Yellowstone-Gebiet, Hot Springs und an andern Orten.

Man sieht, die Thätigkeit des Sekretärs des Innern ist sehr ausgedehnt und mannigfaltig; kein andres Mitglied des Kabinetts wird von so verschiedenartigen Aufgaben beschäftigt. Aber für die innere Entwicklung der Vereinigten Staaten ist diese Wirksamkeit von der größten Bedeutung gewesen, und aus den Akten im Departement von Innern würde man ein höchst interessantes Bild herstellen können von dem großartigen Prozesse, wie sich die weiten westlichen Gebiete in wunderbar kurzer Zeit aus wüsten Einöden in die zivilisierten Staaten von heute verwandelt haben, in denen der Fleiß und die Einsicht der Menschen die Naturkräfte des Landes für sich und andre nutzbar machen.

Es ist hier natürlich nicht der Ort, in die Einzelheiten dieser Entwicklung einzugehen und auseinanderzusetzen, wie die Vereinigten Staaten auf verschiedene Weise, durch Kauf oder durch Staatsverträge mit andern Mächten, in den Besitz dieser ungeheuern Länderstrecken gekommen sind, und wie sie dann nach und nach den größten Teil wieder an private Gesellschaften und einzelne Personen abgetreten haben. Im ganzen wird die Größe des Landes, das die Bundesregierung so in ihrem Besitze und in ihrer Verwaltung gehabt hat, auf 2,889,175 Quadratmeilen oder 1,=

849,072,587 Acres angegeben. Davon hat sie mehr als 1,500,000,000 Acres wieder fortgegeben.

Im Jahre 1812 wurde für die Verwaltung dieser öffentlichen Ländereien, die schon damals eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen hatten, eine besondre Behörde eingerichtet, das General-Landamt (General Land Office), das einen Teil des Bundesschatzamtes bildete. Nachdem aber, wie gesagt, im Jahre 1849 das Departement des Innern ins Leben gerufen worden war, wurde dieses General-Landamt dem neuen Ministerium als eins der wichtigsten Bureaus zugewiesen. Ein Teil jener Ländereien wurde an Veteranen des Heeres und der Flotte abgegeben, andre große Strecken wurden an Eisenbahnen für ihre Zwecke oder den einzelnen Staaten überlassen. Aber im Jahre 1862 wurde das berühmte „Heimstättegesetz" erlassen, und seitdem haben sich die Vereinigten Staaten — besondre Fälle ausgenommen — darauf beschränkt, ihre öffentlichen Ländereien zu verkaufen. Früher gingen diese Verkäufe in der Weise vor sich, daß die Regierung große Gebiete an einzelne Personen oder Gesellschaften abtrat und diese sie dann wieder in kleinern Stücken an andre verkauften. Jetzt aber hat man es für vorteilhafter erkannt, kleinere Strecken direkt an die Ansiedler abzulassen. Damit diese Verkäufe in gerechter Weise erfolgen könnten, ohne daß man Gefahr liefe, ärgerliche Grenzstreitigkeiten zwischen den Ansiedlern hervorzurufen, wurde das ganze gewaltige Gebiet nach einem genau ausgearbeiteten Plane in gleiche, rechtwinklig angelegte Sektionen zerlegt, die zum Preise von $800 verkauft werden. Im allgemeinen ist es jedoch die Gewohnheit, an einen Ansiedler nur eine Viertelsektion, die je nach der Beschaffenheit 80 oder 160 Acres beträgt, zu überlassen. Der Käufer muß

sich schriftlich verpflichten, das Land zu bewohnen und zu bebauen, und der Besitztitel wird ihm erst ausgestellt, wenn er fünf Jahre lang dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Das ist in großen Zügen das großartige Kolonisationssystem, wonach der „wilde Westen" besiedelt und für die Kultur gewonnen wurde, und das die Grundlage bildete zur Entstehung neuer Staaten in Gebieten, die bis dahin jedem geordneten und gesitteten Leben fremd gewesen waren. Denn auch für die politische Organisation dieses Gebietes, für die Handhabung von Recht und Gesetz wurden schon frühe Vorkehrungen getroffen. Schon im Jahre 1787 hatte der Kongreß der alten Konföderation eine Verordnung erlassen, wie „das Territorium der Vereinigten Staaten im Nordwesten des Ohioflusses" verwaltet werden sollte. Darin waren auch zugleich Bestimmungen darüber festgesetzt, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise ein Distrikt, der hinreichend bevölkert und kultiviert zu sein schien, sich als ein besondres Staatswesen, als ein Territorium und später als ein Staat organisieren könnte.*)

---

*) Die Territorien sind nicht Glieder, wohl aber Bestandteile der Union. Ihren Bewohnern, die durch Geburt oder Naturalisation Bürger der Vereinigten Staaten sind, stehen alle Rechte zu, die durch die Verfassung oder die Gesetze den Bürgern der Vereinigten Staaten gewährleistet sind: aber weil sie nicht zugleich Bürger besondrer Staaten sind, so kommt ihnen eine eigentliche Vertretung im Kongreß und eine Anteilnahme an den Präsidentenwahlen ebensowenig zu wie den Bewohnern des Distrikts Columbia. Für die Organisation der Territorien gelten jetzt folgende Hauptbestimmungen: Die Exekutivgewalt ruht in den Händen eines Gouverneurs, der vom Präsidenten unter Zustimmung des Senats auf 4 Jahre ernannt wird. In der gleichen Weise und auf die gleiche Zeitdauer werden ernannt der Sekretär, die Richter des Obergerichts, der Vereinigten

Eine besondre Gestalt nahm dieser Kolonisationsprozeß in California und andern Gebieten an, wohin die Kunde von großen Goldfunden eine bedeutende Menge Ansiedler in kurzer Zeit zusammenführte. Besondre gesetzliche Bestimmungen über den Verkauf von mineralhaltigen Ländereien gab es nicht, und wunderbarerweise hat der Kongreß gerade in jener Zeit, als das californische Goldfieber die Vereinigten Staaten durchzog und diese Frage zu einer

---

Staaten Anwalt (Attorney) und der Marshall. Der Gouverneur führt den Oberbefehl über die Miliz, er hat das Begnadigungsrecht, wenn die Strafe durch Uebertretung der Territorialgesetze verwirkt ist, und bei Uebertretung der Bundesgesetze das Recht, den Aufschub des Strafvollzuges zu verfügen, bis die Entscheidung des Präsidenten eingeholt worden ist; gewisse Beamte werden von ihm ernannt, und hinsichtlich der Gesetzgebung hat er das gleiche Vetorecht wie der Präsident gegenüber dem Kongreß. Die gesetzgebende Gewalt wird — wie es in auffallendem Gegensatz zu der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung heißt — von dem Gouverneur und einer legislativen Versammlung (a legislative assembly) ausgeübt. Die legislative Versammlung besteht aus einem Council und einem House of Representatives. Die Mitglieder beider Häuser werden auf zwei Jahre gewählt, die Legislatur tritt nur jedes zweite Jahr zusammen, die Session darf nicht länger als 40 Tage dauern, und die Druckkosten einer Session dürfen nicht $4000 übersteigen. Das passive Wahlrecht ist nur an zwei Bedingungen geknüpft; der Kandidat muß in dem betr. Wahldistrikt wohnhaft sein und das aktive Wahlrecht haben. Die Bedingungen für dieses hat die Legislatur festzusetzen, aber es darf nur volljährigen Bürgern der Vereinigten Staaten und solchen Eingewanderten erteilt werden, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erklärt haben, Bürger werden zu wollen. Die Kompetenz der Legislatur erstreckt sich „auf alle rechtmäßigen Gegenstände der Gesetzgebung", aber der Kongreß behält sich allein die Verfügung über den Boden vor, und das Bundeseigentum darf überhaupt nicht und das Eigentum Nicht-Eingesessener nicht höher als das der Einwohner besteuert werden. Korporationsrechte dürfen nur durch allgemeine Gesetze verliehen werden. Das Obergericht

brennenden machte, es versäumt, hierüber ein Gesetz zu erlassen. So blieb es denn den Ansiedlern in jenen Ländern überlassen, ihre eignen Regeln aufzustellen, nach denen die Größe und die Grenzen eines Gebietes für das Geschäft des Goldsuchens für eine Person bestimmt werden sollten; aber diese Regeln waren so gerecht, daß der Kongreß, als er im Jahre 1872 diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuwandte, nichts bessres zu thun wußte, als diese örtlichen Gewohnheiten zur Grundlage des gesetzlichen Zustandes zu machen, soweit sie sonst nicht mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten im Widerspruch standen.

Mit der Aufgabe des Sekretärs des Innern, die öffentlichen Ländereien der Ver. Staaten zu verwalten, stehen in engerm oder weiterm Zusammenhange zwei andre Abteilungen seines Departements. Die eine beschäftigt sich mit der geologischen Untersuchung des Landes und hat ursprünglich den Zweck, festzustellen, an welchen Stellen und in welchem Reichtum sich auf den öffentlichen Ländereien Mineralien vorfinden. Sie steht unter dem Direktor

---

(supreme court) besteht aus einem Oberrichter und zwei Beirichtern, und zur Spruchfähigkeit genügt die Anwesenheit von zwei Richtern. Das Territorium ist in drei Gerichtsdistrikte eingeteilt, und jedem der drei Richter des Obergerichtes ist einer der Distrikte als Distriktsrichter mit der Verpflichtung zugeteilt, in seinem Distrikte zu wohnen. In Prozessen, die vor dem Obergericht als Appellationsinstanz geführt werden, ist die Zuziehung von Geschworenen nicht statthaft. — Bemerkt mag an dieser Stelle noch werden, daß durch ein Gesetz vom 7. Juli 1898 zum erstenmal in der Geschichte der Vereinigten Staaten auch außerhalb des amerikanischen Kontinents eine Besitzung erworben ist, nämlich die Sandwich-Inseln (Hawaii) im stillen Ozean. Ob die geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen Zeit noch zu andern auswärtigen Erwerbungen führen wird, läßt sich zur Stunde noch nicht sagen.

der geologischen Aufnahme (Director of the Geological Survey) und hat diese ihre nächste Aufgabe ziemlich vollständig erfüllt; doch ist damit nicht gesagt, daß sie nun überflüssig wäre, wenn auch ihre Arbeiten in Zukunft mehr einen wissenschaftlichen als einen politisch praktischen Wert haben werden.

Die andre Abteilung wurde durch die Thatsache notwendig, daß von den öffentlichen Ländereien ein großer Teil in die Hände von Eisenbahngesellschaften übergegangen war. Dadurch und weil auch sonst diese Korporationen in mancherlei Weise von der Bundesregierung unterstützt wurden, und weil sie außerdem die Beförderung der Post und andrer den Vereinigten Staaten zugehörigen Sachen übernehmen, wie z. B. Vorräte für das Heer, so entstand die Berechtigung und die Verpflichtung der Bundesregierung, den Betrieb dieser Eisenbahnen zu beaufsichtigen. Deshalb wurde schon im Jahre 1870 im Departement des Innern ein Auditor für Eisenbahnberichte angestellt, der im Jahre 1881 den kürzern Titel eines Eisenbahnkommissärs (Commissioner of Railroads) erhielt. An sein Bureau müssen jene unterstützten Eisenbahnen einen jährlichen Bericht einsenden, von hier aus werden sie regelmäßig inspiziert, und jedes Jahr muß der Kommissär eine Zusammenstellung machen über den Zustand jener Bahngesellschaften.

Eine weitre notwendige Folge von der Verwaltung der öffentlichen Bundesländereien ist die Aufgabe des Sekretärs des Innern, das Verhältnis zu den ursprünglichen Bewohnern jener Gebiete, den Indianern, zu regeln. Diese Angelegenheiten leitet unter seiner Oberaufsicht der Kommissär für Indianerangelegenheiten (Commissioner of Indian Affairs), dem eine mehrgliedrige

Behörde zur Seite steht. Außerdem sind eine Reihe von Inspektoren angestellt, die die einzelnen Indianeragenturen regelmäßig besuchen und besichtigen müssen, und bei jedem Stamme wohnt ein Agent, dem die Verpflichtung obliegt, für die roten „Mündel der Nation" in jeder Beziehung zu sorgen, ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und womöglich die Verbreitung der Zivilisation bei diesen „Wilden" zu befördern.

Denn als „Mündel" der Vereinigten Staaten werden jetzt die Indianer nach einer Entscheidung des Oberbundesrichters Marshall angesehen. In frühern Jahren allerdings, bis 1871, war es die eigentümliche Politik, sie gewissermaßen als besondre, unabhängige Völker zu behandeln und mit ihnen förmliche Verträge abzuschließen, die, wie alle andern Verträge mit fremden Mächten, zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des Senates bedurften. In dem genannten Jahre aber wurde durch ein ausdrückliches Gesetz diese unheilvolle Politik verlassen, und der gegenwärtig geltende Grundsatz aufgestellt, daß die Vereinigten Staaten verpflichtet sind, für die Indianer so lange gewissermaßen als Vormund zu sorgen, bis diese in der Zivilisation so weit vorgeschritten wären, daß sie für „mündig" erklärt werden und als gleichberechtigte Bürger am staatlichen Leben des Landes teilnehmen könnten. Bis dieser Zweck erreicht ist, will man die Indianer auf bestimmt begrenzten und abgeschlossenen Gebieten, den sogenannten Reservationen, festhalten und inzwischen durch besondre Indianerschulen dafür sorgen, daß ihre Kinder für ein zivilisiertes Leben herangezogen werden. Diese Anstalten haben gewiß auch schon vielen unwissenden jungen Leuten aus den Indianerstämmen reichen Segen gebracht; aber ihren eigentlichen Zweck, die Indianer zu kultivieren, wer-

den sie kaum jemals erreichen, solange ihre Zöglinge nach der Entlassung wieder auf die abgeschlossenen Reservationen zurückkehren. Denn dort streifen sie, wie die Erfahrung lehrt, bald wieder die angelernte äußerliche Politur ab und fallen im Verkehr mit ihren unzivilisierten Stammesgenossen nur zu rasch in die vorige Barbarei zurück.

Eine besonders wichtige Abteilung im Departement des Innern hat das Pensionswesen zu bearbeiten. Sie stand in frühern Zeiten unter dem Kriegssekretär, wurde aber, als das Departement des Innern gegründet wurde, diesem zugewiesen. An ihrer Spitze steht der Pensionskommissär (Commissioner of Pensions) mit einer Reihe von Hilfsbeamten, und in größern Städten sind besondre Bureaus angelegt, wo unter der Leitung des betreffenden Pensionsagenten die Gelder an die Veteranen und ihre Angehörigen ausgezahlt werden. Das Pensionswesen der Vereinigten Staaten ist schon oft das Ziel heftiger Angriffe gewesen, und es hebt auch in der That zum großen Teil die finanziellen Vorteile wieder auf, die unser Land, weil es für stehende Heere nicht so riesige Ausgaben zu machen hat, vor den Ländern der alten Welt voraus hat. Denn es sind wirklich gewaltige Summen, die auf diesem Wege alljährlich den Vereinigten Staaten aus der Tasche gezogen werden, z. B. in dem Fiskaljahre, das mit dem 30. Juni 1897 abschloß, $140,845,772.00. Aber trotzdem dürfen in vernünftiger und gerechter Weise jene Angriffe nicht auf das Pensionswesen selbst gemacht werden, sondern nur auf seinen Mißbrauch und die mannigfaltigen Betrügereien, die dabei unterlaufen. Denn die Verpflichtung, die Soldaten, die ihre gesunden Glieder im Kampfe für Ehre, Sicherheit und Größe des Landes eingebüßt haben, dafür zu entschädigen und sie vor Not zu schützen und

ebenso für die Witwen und unmündigen Waisen jener Krieger zu sorgen, wird niemand bestreiten wollen. Aber wenn dieser Zweck auch in ausgiebiger Weise erfüllt wird, so braucht deshalb der Pensionsetat noch nicht in so riesiger Weise angeschwellt zu werden.

Mit dem Departement des Innern sind noch einige Abteilungen verbunden, deren Thätigkeit mehr eine wissenschaftliche Bedeutung trägt. Da ist zuerst das Erziehungsamt, das am 2. März 1887 ins Leben gerufen wurde und unter einem Erziehungskommissär (Commissioner of Education) steht. Die Erziehung ist ja allerdings nicht Sache des Bundes, sondern der Einzelstaaten und der lokalen Verbände, und deshalb hat auch dieses Erziehungsbureau keine eigentliche praktische Bedeutung. Seine Hauptaufgabe besteht in der Ansammlung und Verarbeitung von statistischen Angaben über das gesamte Erziehungswesen in den Vereinigten Staaten; die Berichte, die es über diesen Gegenstand jährlich veröffentlicht, haben besonders für die Fachleute großes Interesse.

Auch das Zensusbureau unter dem Zensussuperintendenten (Superintendent of the Census) hat zunächst nur einen statistischen Wert. Es hat aller zehn Jahre eine vollständige Zählung der Bevölkerung vorzunehmen und dabei die Beschäftigung der Bewohner, ihre Herkunft, Religion, ihr Vermögen und sonstige wissenswerte Punkte zu berücksichtigen. Doch ganz ohne praktische Bedeutung für das politische Leben ist diese Zensusaufnahme nicht, denn sie bietet die Grundlage, auf der die Zahl der nationalen Repräsentanten im Kongreß auf die einzelnen Staaten verteilt wird.

Endlich ist dem Departement des Innern das Patentamt zugeteilt, wo neue Erfindungen patentiert werden, so-

daß ihr Eigentümer gegen eine unberechtigte Nachahmung geschützt ist. In diesem Bureau sind außer dem eigentlichen Patentkommissär (Commissioner of Patents) und seinen Gehilfen sowie den erforderlichen Bureaubeamten eine Menge sachverständiger Beamten beschäftigt, deren Pflicht es ist, die zur Patentierung angemeldeten Erfindungen zu prüfen und zu begutachten. Damit dies in gehöriger Weise geschehen kann, muß jedes Gesuch um ein Patent mit den erforderlichen Zeichnungen versehen sein, auf denen die Natur der Erfindung in allen ihren Einzelheiten zu erkennen ist. Patentiert wird selbstverständlich nur eine neue Erfindung, d. h. eine solche, die vorher noch nicht bekannt und nicht länger als zwei Jahre im Gebrauch gewesen ist und weder in den Vereinigten Staaten noch in einem andern Lande ein Patent erhalten hat. Die Giltigkeitsdauer eines Patentes beträgt 17 Jahre.

---

Das jüngste Departement in dem exekutiven Zweige der Bundesregierung bildet das Departement des Ackerbaus (Department of Agriculture). Schon im Jahre 1862 wurde das Amt eines Ackerbaukommissärs geschaffen, der wertvolle Angaben über die Landwirtschaft sammeln und verbreiten und Sämereien und Pflanzen auf Verlangen verteilen sollte. Durch ein Gesetz vom 9. Februar 1889 wurde dann dieses Amt zu einem förmlichen Departement erweitert, und Norman J. Colman von Missouri wurde von Präsident Cleveland zum ersten Ackerbausekretär ernannt; ihm folgte wenige Monate später im Kabinett des neuen Präsidenten Harrison Jeremiah M. Rusk von Wisconsin. Zu den Pflichten dieses Departements gehört ganz besonders auch ein sorgfältiges Experimentieren auf allen Gebieten der Landwirtschaft, wovon die

Ergebnisse in regelmäßigen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden. Diese Experimente werden auf den sogenannten Versuchsstationen ausgeführt, die in den verschiedensten Landesteilen errichtet sind. Sie haben den Zweck, unter den Landwirten unsers Volkes immer mehr Intelligenz zu verbreiten, den Farmern, die nicht in der Lage sind, selbst derartige kostspielige Versuche anzustellen, trotzdem die Erfolge davon nutzbar zu machen und auf diese Weise die Landwirtschaft in jeder Beziehung zu heben. Die Versuchsstationen stehen unter der Kontrolle der Office of Experimental Stations.

Außerdem aber hat der Ackerbausekretär eine Art von polizeilicher Gewalt, indem er das Recht und die Pflicht hat, alles Vieh, das in lebendigem oder geschlachtetem Zustande das Land verläßt, um in fremde Länder ausgeführt zu werden, auf seinen gesundheitlichen Zustand zu prüfen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Diese Vorsichtsmaßregeln sind notwendig geworden durch die wiederholten Beschwerden und Beschränkungen, die die Ausfuhr amerikanischen Fleisches, mit oder ohne Grund, im Auslande wegen angeblicher Krankheiten erfahren hat. Im übrigen wird aber auch andres Fleisch als das für die Ausfuhr bestimmte ärztlich untersucht, und zwar sind in den verschiedenen Schlachthöfen für diesen Zweck besondre Sachverständige angestellt. Dieser wichtige Dienst steht unter der Aufsicht des Bureau of Animal Industry.

Eine besonders wohlthätige Behörde, die unter der Aufsicht des Landwirtschaftssekretärs arbeitet, ist das Wetterbureau (Weather Bureau), das an geeigneten Stationen die meteorologischen Zustände zu beobachten und täglich darüber Bericht zu erstatten hat. Daß diese Arbeit, besonders bei dem heutigen Zustande der meteorologischen

Wissenschaft, gerade für den Farmer einen außerordentlich großen Nutzen hat, versteht sich von selbst. Aber auch für die andre Bevölkerung kann das Wetterbureau bei einigermaßen intelligenter und gewissenhafter Leitung von unschätzbarem Segen werden, indem es drohende Stürme vorher signalisiert und dadurch Vorsichts- und Schutzmaßregeln veranlaßt.

---

Eine ganz eigentümliche Stellung im Kabinett des Präsidenten nahm im Anfang der Generalanwalt (Attorney-General) ein, dessen Posten schon im Jahre 1789 errichtet wurde — zuerst bekleidete ihn unter Washington dessen engerer Landsmann Edmund Randolph von Virginia. Dieser Beamte besaß allerdings Sitz und Stimme im Kabinett, aber er hatte kein besondres Departement zu leiten. Er war im Grunde nichts andres als, wie schon sein Titel andeutet, der juristische Ratgeber des Präsidenten und der Kabinettssekretäre. Es wurde deshalb anfangs nicht einmal für notwendig erachtet, daß er in der Bundeshauptstadt seinen Wohnsitz hätte, zumal da seine Thätigkeit nicht seine ganze Zeit in Anspruch nahm. Aber unter Präsident Madison wurde im Jahre 1814 ein Gesetz erlassen, wornach auch der Generalanwalt in Washington wohnen sollte, und der damalige Inhaber dieses Postens, William Pinkney von Maryland, verzichtete lieber auf diesen, als daß er seine profitabeln Anwaltsgeschäfte in Baltimore aufgegeben hätte. Sein Nachfolger wurde Richard Rush von Pennsylvania.

Heutzutage ist das anders. Im Jahre 1870 wurde ein eignes Justizdepartement unter Leitung des Generalanwalts und dessen unmittelbaren Gehilfen, des Solicitor-General, errichtet, und die Thätigkeit dieser Be-

amten hat sich immer weiter ausgedehnt. Denn schon allein die juristischen Fragen in den Geschäften der einzelnen Departements sind mit der vielseitigen Ausbildung des heutigen politischen Lebens immer verwickelter geworden; daher ist es notwendig geworden, daß für fast jedes Departement ein oder mehrere juristische Beiräte ernannt werden, die sogenannten Solicitors, die juristische Fragen der betreffenden Departements nach den Weisungen des Generlanwalts bearbeiten. Der Attorney-General ist außerdem der Vertreter der Bundesregierung vor den Gerichten und hat in den zahlreichen Prozessen, in denen diese als Partei auftritt, ihre Interessen wahrzunehmen — eine Aufgabe, die erklärlicherweise ebenfalls nicht ohne eine Reihe von Hilfsbeamten bewältigt werden kann. Endlich aber ist der Generalanwalt der Vorgesetzte aller Distriktsanwälte bei den Bundesgerichten in den Vereinigtn Staaten sowie ihrer Unterbeamten, der Marschälle, und hat deren Amtsführung zu beaufsichtigen und ihre Berichte entgegenzunehmen und zu prüfen.

## Neunzehntes Kapitel.

## Selbständige Behörden.

Unabhängig von dem Verbande der einzelnen Departements bestehen in Washington noch eine Anzahl andrer Behörden, die eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Denn während einige von ihnen fast nur als Zierat, gewissermaßen als Ornamente des staatlichen Baues gelten können, so besitzen andre dagegen eine ganz hervorragende politische Wichtigkeit und haben auch in der That schon oft im politischen Leben des Landes eine bedeutende Rolle gespielt.

Zu diesen gehört in erster Linie die Zivildienstkommission (Civil Service Commission), die im Jahre 1883 ins Leben gerufen wurde. Nach dem jetzt giltigen Gesetze besteht sie nicht mehr aus fünf, sondern nur aus drei Kommissären, von denen nicht mehr als zwei der gleichen politischen Partei angehören dürfen, und unter deren Aufsicht arbeiten ein Oberexaminator, ein Sekretär und andre Beamte, die durch die Geschäfte der Kommission notwendig werden. Ihre Aufgabe wird von dem Gesetze mit folgenden Worten beschrieben: Sie soll den Präsidenten auf seinen Wunsch unterstützen bei der Entwerfung passender Regeln für die Ausführung des Zivildienstgesetzes, für die vorgeschriebenen Prüfungen Regulationen aufstellen und die Prüfungen selbst kontrollieren, über diese die Protokolle beaufsichtigen und kontrollieren, und sie soll endlich Untersuchungen anstellen und Bericht erstatten über

alle Fragen, die mit der Durchführung und der Wirkung der Regeln und Regulationen im Zusammenhang stehen.

Der Zweck des Zivildienstsystems und seine Bedeutung für die ganze Politik des Landes ist schon in anderm Zusammenhange besprochen worden, und wir können uns deshalb hier darauf beschränken, die wichtigsten Einzelheiten, soweit sie unmittelbar in den Bereich jener Kommission fallen, anzuführen. Die Prüfungen werden in Washington und überall im Lande, wo der öffentliche Dienst sie fordert, abgehalten. Wer die Prüfung bestanden hat, wird nach dem Grade seiner Tüchtigkeit in Listen eingetragen, aus denen dann bei Besetzung eines Amtes oder bei Ausfüllung einer Vakanz die Auswahl getroffen wird. Die Zahl der Stellungen, die augenblicklich den Bestimmungen des klassifizierten Dienstes unterworfen sind, wird auf 84,497 angegeben. Von diesen haben sich für 75,515 Stellen die Bewerber der sogenannten Wettprüfung (competitive examination) zu unterziehen, 5603 fallen unter die Bestimmungen des Flottendepartements, wie sie von der Zivildienstkommission gebilligt und vom Präsidenten bestätigt worden sind, 26 werden vom Präsidenten allein ernannt und 3303 unterliegen nur einer einfachen Prüfung ohne Wettbewerb oder sind von der Prüfung überhaupt befreit. Ausgenommen sind von den Zivildienstregeln alle Glieder der Armee und der Flotte, die zu bürgerlichen Diensten abkommandiert sind, alle Personen, die unter dem Staatsdepartement oder in besondern Vertrauensstellungen im Auslande beschäftigt sind, ferner alle Stellungen, deren Pflichten irgendwie mit der Armee oder der Flotte zusammenhängen und für deren Bekleidung jemand für eine bestimmte Anzahl von Jahren gewonnen ist, endlich eine Anzahl Stellungen mit weniger als $300 Jahres-

einkommen, deren Pflichten nur einen Teil der Zeit des betreffenden Beamten in Anspruch nehmen, sodaß er sich daneben auch noch einem andern regelmäßigen Geschäfte oder Berufe widmen kann. Außerdem fallen, wie der Leser ja schon weiß, nicht unter die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes die Stellungen, die der Präsident nur mit Zustimmung des Senates besetzen kann.

Die Thätigkeit der Zivildienstkommission und die Wirksamkeit des ganzen Systems, auf dem sie beruht, hat bisher noch nicht den Erfolg gehabt, den die wärmsten Freunde einer Reform in unserm Beamtenheere davon erhofft hatten. Das liegt zum Teil wohl an der Kommission selbst, die nicht selten durch die von ihr aufgestellten Regeln die vorgeschriebenen Prüfungen zu einem Possenspiel gemacht hat. Zum Teil aber ist die Schuld darin zu suchen, daß das Zivildienstgesetz wohl Bestimmungen für die Anstellung von Beamten, aber keine für deren Absetzung getroffen hat. Zwar haben die Regeln, die von der Kommission entworfen sind, den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß eine Absetzung nicht aus politischen oder religiösen Gründen erfolgen soll; Präsident McKinley hat am 27. Juli 1897 sogar eine ausführliche Verfügung erlassen, wonach die Beamten, die einer Prüfung mit Wettbewerb unterworfen sind, nur auf einen gerechten Grund hin und nach einer schriftlichen Anklage entlassen werden dürfen, die dem ernennenden Beamten mitgeteilt und ebenso dem angeschuldigten Beamten zugestellt werden muß, damit dieser eine Gelegenheit zu seiner Verteidigung erhalte. Aber alle diese Regeln und Verfügungen sind eben nichts andres als Erlasse der Beamten, von denen sie ausgehen. Sie haben keine dauernde gesetzliche Kraft und können von jeder folgenden Administration wieder aufgehoben werden.

Eine andre unabhängige Behörde von großer Wichtigkeit, deren Wirksamkeit jedoch ebenso wie die der Zivildienstkommission voraussichtlich erst im Laufe der Zeit ihre volle Bedeutung und ihre besten Früchte erreichen wird, ist die zwischenstaatliche Handelskommission (Interstate Commerce Commission). Sie ist durch ein Gesetz vom 4. Februar 1887 ins Leben gerufen worden, um den Handel zwischen den Gebieten der einzelnen Staaten in der Union zu regulieren. Sie hat also keine Vollmacht über den Handel, soweit er sich auf die Grenzen eines einzelnen Staates beschränkt, sondern nur sobald er sich von einem Staate auf einen oder mehrere andre ausdehnt oder wenn er aus einem Staate der Union in ein benachbartes Land übergreift oder auch über dieses hinaus wieder in einen andern Unionsstaat reicht. Hierin hat sie die weitesten Machtbefugnisse. Sie soll z. B. darauf sehen, daß die Frachtraten das Maß der Billigkeit nicht überschreiten und keinen Versender vor dem andern, keine Lokalität vor der andern bevorzugen. Sie soll den Wettbewerb der Bahngesellschaften in Schranken halten und alle Vereinbarungen zwischen diesen zur Verteilung der Fracht oder des Gewinns als ungesetzliche Handlungen verfolgen. Eine Menge Vorschriften sind erlassen worden, um die Thätigkeit der Kommission wirksam zu machen, ihre Aufzählung würde uns aber zu weit führen. Sie besteht auf fünf Mitgliedern, von denen nur drei derselben politischen Partei angehören dürfen. Es ist ihre Pflicht, Klagen wegen Verletzung des zwischenstaatlichen Handelsgesetzes anzuhören und die Uebertreter in den Gerichten zu verfolgen. Sie kann von allen von dem Gesetze betroffenen Transportgesellschaften Jahresberichte und, so oft es ihr nötig erscheint, auch mündliche Auskunft fordern. Jährlich hat sie über

ihre Thätigkeit einen Bericht abzufassen und diesen dem Kongresse einzureichen.

Eine der allerwichtigsten dieser unabhängigen Behörden, deren Wirksamkeit mit der Zeit die Grundlage für eine ausgedehnte, überaus segensreiche Gesetzgebung bilden kann, ist das Departement für Arbeit (Department of Labor), das unter dem Arbeitskommissär (Commissioner of Labor) steht. Es ist noch verhältnismäßig jung, und zuerst, im Jahre 1884, wurde nur ein einfaches Bureau af Labor errichtet, aber durch ein Gesetz vom 13. Juni 1888 wurde dieses zu dem jetzigen Arbeitsdepartement erweitert. Die Aufgabe dieses Departements soll nach den Bestimmungen des Gesetzes diese sein: im Volke der Vereinigten Staaten nützliche Belehrung über Gegenstände, die mit der Arbeit im weitesten Sinne des Wortes in Verbindung stehen, zu verbreiten, namentlich über das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, Arbeitstunden, Lohnverhältnisse, Förderung der materiellen, gesellschaftlichen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt des Arbeiterstandes u. dgl. m. Zu diesem Zwecke soll der Kommissär daheim und draußen fleißig Umschau halten, die Arbeiterverhältnisse in andern Ländern studieren und darüber berichten, den Schlichen und Kniffen der Trusts und Monopole seine Aufmerksamkeit schenken, die Streiks und sonstige Arbeiterunruhen untersuchen und ihre Ursachen klar legen, kurz, die ganze Arbeiterfrage in das Bereich seiner Untersuchungen und Mitteilungen ziehen. Diese Mitteilungen hat er regelmäßig jedes Jahr in einem Berichte an den Präsidenten und den Kongreß zusammenzufassen. Außerdem aber hat er, so oft der Präsident oder eines der beiden Häuser des Kongresses es wünschen, oder wenn er selbst es für geboten hält, besondre Berichte zu erstatten. Auch ist

er durch ein Gesetz vom 2. März 1895 berechtigt, eine Zeitschrift (Bulletin) herauszugeben, in der alle wichtigen Thatsachen, Statistiken u. s. w., die mit der Arbeiterfrage hier und in andern Ländern zusammenhängen, veröffentlicht werden. Diese Zeitschrift, die in einer Auflage von höchstens 10,000 Exemplaren gedruckt und vom Arbeitsdepartement verteilt wird, erscheint aller zwei Monate, und jede Nummer enthält gewöhnlich 120 bis 150 Seiten.

Man sieht, der Zweck dieses Arbeitsdepartements ist wesentlich ein vorbereitender, indem es zunächst das Material für eine künftige Gesetzgebung zur Regelung der Arbeitsfrage sammelt und durch seine Berichte und sonstigen Veröffentlichungen nicht nur in der Bevölkerung den Sinn für das Bedürfnis einer solchen Gesetzgebung erweckt, sondern auch den Weg zeigt, den diese zu wandeln hat. Zu einer wirklichen, planmäßigen und umfassenden Gesetzgebung auf diesem Gebiete, wie sie das deutsche Reich und nach dessen Beispiel mancher andre europäische Staat in Angriff genommen hat, ist in den Vereinigten Staaten noch kaum der Anfang gemacht worden, es müßte denn sein, daß man ein im Jahre 1898 erlassenes Gesetz, das die schiedsgerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Eisenbahngesellschaften und deren Angestellten vorschreibt und regelt, mit diesem Namen bezeichnen will. Aber, wie gesagt, das Material für eine derartige Gesetzgebung kann durch das Arbeitsdepartement gesammelt werden, und darin liegt eben die große politische Bedeutung dieser Behörde, wenn nur — dieses Material auch wirklich einmal für seinen Zweck benutzt wird.

Außer diesen wichtigern unabhängigen Behörden bestehen nun noch, wie erwähnt, einige andre, deren Wichtigkeit nicht gerade groß zu nennen ist. Dazu gehört zu-

nächst die Fisch- und Fischereikommission (Commission of Fish and Fisheries), die durch ein Gesetz vom 9. Februar 1871 ins Leben gerufen worden ist und unter einem besondern Kommissär arbeitet. Ihre Aufgabe ist die Pflege des Fischereiwesens in den Gewässern der Vereinigten Staaten. Zu diesem Zwecke hat sie diese Gewässer zu untersuchen, für die Zucht der einzelnen eßbaren Fischarten mit Einschluß von Austern, Krebsen und andern Schalfischen die geeigneten Plätze auszusuchen, die Ursachen über eine etwaige Abnahme solcher Fische zu ergründen und andre Aufgaben mehr, die zur Hebung der Fischzucht dienen. Unter ihrer Aufsicht und zu ihrer Verfügung stehen 27 Stationen in verschiedenen Teilen des Landes, vier Eisenbahnwagen zur Verteilung der Fische, zwei Dampfer und ein Segelschiff.

Die Druckerei der Regierung (The Government Printing Office) hat den Druck und das Binden aller Dokumente und andrer Schriftstücke der Regierung zu besorgen. An ihrer Spitze steht der Staatsdrucker (Public Printer), der nicht nur alle Angestellten der Behörde zu ernennen, sondern auch alle notwendigen Maschinen und das sonstige Material anzukaufen hat. Unter ihm leiten zwei besondre Vorleute den Druck und das Binden, und außerdem gehört zu dieser Behörde der Superintendent of Documents. Dieser hat die Verteilung und den Verkauf aller öffentlichen Dokumente zu beaufsichtigen, soweit sie nicht für den ausschließlichen Gebrauch des Kongresses oder der verschiedenen Departements gedruckt worden sind. Auch hat er ein ausführliches Verzeichnis dieser Drucksachen anzufertigen.

Die Behörde für geographische Namen (Board on Geographical Names), die am 4. September

1890 gegründet worden ist, hat für eine einheitliche Benennung und Schreibweise aller geographischen Namen in den Vereinigten Staaten auf den amtlichen Karten sowie in den offiziellen Schriftstücken zu sorgen. So oft in dieser Beziehung ein Zweifel entsteht, wie z. B. in neuester Zeit über die Schreibweise von Klondyke oder Klondike, wird die Entscheidung dieser Behörde angerufen, die dann unbedingt maßgebend ist.

Zu den Anstalten, die nicht unter einem der Exekutivdepartements stehen, gehört auch das berühmte Smithsonian Institut (Smithsonian Institution), so genannt nach seinem Gründer, James Smithson (gestorben 1829) — eine Anstalt, die unter der Kontrolle des Kongresses steht, von einem Board of Regents unter dem Vorsitz des jedesmaligen Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten verwaltet wird und sich die Förderung von Kunst und Wissenschaft auf allen Gebieten, unter anderm auch durch die Unterhaltung eines großen, weltberühmten Museums in der Bundeshauptstadt angelegen sein läßt.

Endlich sind noch zwei Behörden zu nennen, die nicht den Vereinigten Staaten allein zugehören, sondern einen internationalen Charakter tragen. Das ist das Bureau der amerikanischen Republiken und die Interkontinentale Eisenbahnkommission. Beide dienen dem Zwecke, eine engere Handelsverbindung zwischen den Republiken dieses Erdteils anzubahnen; und zwar soll das Bureau der amerikanischen Republiken dieses Ziel erreichen, indem es statistische Angaben über Handel, Industrie, die Zollbestimmungen und überhaupt das ganze kommerzielle Leben der einzelnen Staaten Amerikas sammelt und in Handbüchern veröffentlicht. Auch giebt es auf Anfragen aus diesem Gebiete, die es erhält, Auf-

klärung. Unterhalten wird es durch Beiträge, die von den einzelnen Republiken nach ihrer Bevölkerungszahl geleistet werden. Die Interkontinentale Eisenbahnkommission soll die passendsten Bahnverbindungen zwischen den Vereinigten Staaten und den andern amerikanischen Republiken untersuchen, ihre Länge, Kosten, Vorteile prüfen und die geeigneten Vorschläge für diesen Zweck machen.

## Zwanzigstes Kapitel.
## Der richterliche Zweig der Bundesregierung.

Der Hauptunterschied zwischen den Vereinigten Staaten, wie sie jetzt organisiert sind, und denen unter den ursprünglichen Konföderationsartikeln bestand darin, daß diese keinen Raum für Regierungsorgane ließen. Die Vereinigten Staaten waren damals ein Bund mit einer Bundesautorität, aber ohne eine Bundesregierung, und sie hatten ein Bundesrecht, aber keine Bundesgerichte, da sich das Bundesrecht fast ausschließlich nur über die Staaten und nicht über die einzelnen Personen erstreckte und hinter den Bundesgerichten keine Bundesgewalt gestanden hätte, die den Vollzug ihrer Urteile hätte sicherstellen können.

Die unter den Konföderationsartikeln gemachten Erfahrungen drängten den einsichtigern Patrioten mehr und mehr die Ueberzeugung auf, daß zu einer wirklichen Bundesregierung nicht nur die gesetzgebende und die ausübende, sondern auch die richterliche Gewalt gehöre. Eine Regierung, die keine Justizhoheit besitzt, muß notwendigerweise nicht nur unvollkommen, sondern auch ohnmächtig sein. Eine solche wirkliche Justizhoheit aber fehlte, wie gesagt, den Vereinigten Staaten damals gänzlich. Zwar hatte der Kongreß das Recht, Prisengerichte und Gerichtshöfe zur Bestrafung von Seeraub und auf offener See begangenen Uebelthaten einzusetzen, und ebenso sollten Grenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Staaten von Bundesgerichten entschieden werden, wenn eine der Parteien den Kongreß darum

anginge. Aber diese Gerichte waren nicht ständige, sondern sollten vom Kongreß für jeden einzelnen Streitfall gebildet werden und zwar in einer höchst verwickelten und schwerfälligen Weise; zudem gab es kein Mittel gegen fortgesetzte Gehorsamverweigerung den Urteilen dieser Gerichtshöfe gegenüber. Die Gerichte der einzelnen Staaten waren nicht verpflichtet, Gehorsam zu erzwingen, und hatten auch wenig Lust, der „Konföderation" irgendwie zu Willen zu sein. Die Bürger des Landes waren als Einzelpersonen in keiner Beziehung von ihr abhängig, sondern nur den Staaten, denen sie zugehörten, zum Gehorsam verpflichtet; dem Bunde stand kein Mittel zur Verfügung, die Uebertreter *seiner* Gesetze gerichtlich zu verfolgen. Da jeder Staat mit dem andern gleichberechtigt und einer von dem andern völlig unabhängig war, so konnten die Gerichtshöfe jedes Staates die Bundesverfassung und die Bundesgesetze so auslegen, wie es ihnen paßte, ohne befürchten zu müssen, daß ein vom Bunde eingesetztes Appellationsgericht ihre Entscheidungen umstoßen und eine für alle bindende Auslegung der Verfassung oder der Gesetze liefern würde.

Die großen Uebelstände, die sich aus diesem Zustande ergaben, waren so augenfällig, daß man auf ihre gründliche Abstellung bedacht sein mußte, als man die Neugestaltung der Vereinigten Staaten in Angriff nahm. Die Rechtspflege und die richterliche Gewalt ausschließlich den einzelnen Staaten zu überlassen, war unmöglich. Ohne unabhängige Bundesgerichtshöfe würde die Nationalregierung in Bezug auf die Ausführung der Bundesgesetze nach wie vor lediglich von dem guten Willen der einzelnen Staaten abhängig gewesen sein. Darum entschloß sich der Konvent von Philadelphia, eine *unabhängige richterliche Gewalt der Vereinigten Staa-*

ten ins Leben zu rufen und sie den beiden andern Regierungszweigen als dritten zur Seite zu stellen.

Von den beiden ersten Abteilungen der Bundesregierung, der gesetzgebenden und der vollziehenden, haben wir in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich gehandelt, und es bleibt uns jetzt nur noch übrig, das Nötige über den dritten Zweig zu sagen. Von ihm handelt der dritte Artikel der Bundesverfassung. „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten," so heißt es dort, „soll einem obersten Gerichtshofe und solchen Untergerichtshöfen zustehen, wie sie der Kongreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten mag."

Die Verfassung setzt also nur ein Oberbundesgericht (Supreme Court of the United States) ein und stellt es dem Kongreß anheim, nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeit die ihm erforderlich scheinenden Untergerichte (inferior courts) zu schaffen und einzurichten. Irgendwelche besondre Qualifikationen werden von der Verfassung nicht gefordert, um für ein Bundesrichteramt ernennungsfähig zu sein. Sie bestimmt nur, daß Mitglieder des Oberbundesgerichtes von dem Präsidenten unter dem Beirat und mit der Zustimmung des Senats ernannt werden müssen. Hinsichtlich der andern Bundesrichter wird das nicht ausdrücklich verlangt, aber es ist ohne Zweifel stillschweigende Voraussetzung. Darauf weist schon hin, daß alle Bundesrichter ohne Ausnahme nach der Verfassung ihres Amtes nicht enthoben werden können, wenn sie es nicht durch ein Verschulden verwirken; die Verfassung sagt: „sie sollen ihr Amt behalten, solange sie sich gut betragen." Die Richter der Vereinigten Staaten werden also mit dieser Einschränkung auf Lebenszeit angestellt; da aber die Beschwerden des Alters sie leicht an der richtigen Aus-

übung ihrer schweren und verantwortungsvollen Pflichten hindern könnte, so hat der Kongreß verfügt, daß jeder Bundesrichter nach zehnjähriger Dienstzeit im Alter von siebzig Jahren um seine Entlassung einkommen und dann mit vollem Gehalt pensioniert werden kann. Daß die Väter der Verfassung den Bundesrichtern eine so lange Amtsdauer zuerkannten, geschah aus der Sorge, den Richterstand möglichst unabhängig von politischen Einflüssen zu machen. Sie hielten es für ein kleineres Uebel, daß einmal ein unfähiger Richter sein Amt dauernd behalten könnte, als daß das ganze Richterkollegium in der Gefahr des beständigen Wechsels stände und damit bei der Besetzung parteipolitischen Intriguen Thor und Thür geöffnet würde. Im ganzen und großen hat sich die Bestimmung über die Amtsdauer der Richter als eine weise Maßregel erwiesen. Die Bundesrichter haben im allgemeinen ihre Unabhängigkeit von Beeinflussungen durch den Kongreß oder die politischen Parteien bewiesen, und ihre gesicherte Stellung hat sie selten verleitet, ihre richterlichen Pflichten zu vernachlässigen. Uebrigens sind sie ja, wie alle Bundesbeamte, dem Impeachment ausgesetzt, aber nur gegen vier Richter (drei Distriktsrichter und einen Oberbundesrichter) ist ein solches Verfahren eingeleitet worden, nur gegen zwei von diesen mit Erfolg. Wiederholt ist aus Parteigrundsätzen dafür agitiert worden, daß die Amtsdauer der Bundesrichter auf vier oder sechs Jahre herabgesetzt werden sollte, aber weder der Kongreß noch die Mehrheit des Volkes hat sich bis jetzt diesem Verlangen willig gezeigt.

Ueber die Mitgliederzahl des Oberbundesgerichtes verfügt die Verfassung nichts. Das große Gesetz von 1789, durch das die Organisierung des Oberbundesgerichts vollzogen wurde, bestimmte, daß es aus einem Oberrichter

(Chief Justice) und fünf Beirichtern (Associate Justices) bestehen sollte. Der erste, von George Washington ernannte, Oberrichter war John Jay von New York, unter seinem Vorsitz trat das Oberbundesgericht zum erstenmal am 2. Februar 1790 zusammen. Später wurde ein sechster Beirichter geschaffen, fernere Gesetze erhöhten ihre Zahl auf acht und endlich auf den gegenwärtigen Stand von neun. Der Oberrichter zieht jährlich $10,500 Gehalt, die Beirichter erhalten jeder $10,000. Sie sind hierzulande die einzigen Staatsbeamten, ja etwa außer den Geistlichen einzelner Kirchengemeinschaften die einzigen öffentlichen Personen, die sich einer besondern Amtstracht erfreuen. Wenn das Oberbundesgericht in Sitzung ist, trägt jeder Richter einen wallenden schwarzen Talar, aber keine Bäffchen oder Halskrausen. Die Väter der Republik fanden bei ihren vielen wichtigen Geschäften noch Zeit, auch diese Kleidungsfrage umständlich und gewissenhaft zu besehen.

Der Sitz des Oberbundesgerichts ist Washington. Die Sitzungen beginnen jedes Jahr am zweiten Dienstag im Oktober und dauern gewöhnlich bis zum Juli des nächsten Jahres. Zur Spruchfähigkeit ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erforderlich, aber es ist stets Brauch gewesen, daß alle Richter über jeden einzelnen Fall zu Gericht sitzen, und es ist klar, daß dadurch eine gründliche Erwägung des Falles gesichert wird. Jeder einzelne Fall wird zweimal beraten. Nach der ersten Beratung wird über ihn nach Stimmenmehrheit entschieden, und die Majorität beauftragt dann einen der Richter, das Urteil schriftlich aufzusetzen und zu begründen; dieses wird dann dem ganzen Kollegium zur Kritik vorgelegt und in der endlich festgesetzten Form als die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs veröffentlicht, wobei es der Minorität gestattet

ist, auch ihr abweichendes Urteil bekannt zu machen. Der Gerichtssaal befindet sich im Kapitol, er diente früher dem Senat als Versammlungslokal. Als niedere Beamte des Oberbundesgerichtes fungieren ein Clerk, ein Reporter, der für Sammlung und Veröffentlichung der Entscheidungen zu sorgen hat, und ein Marschall mit seinen Gehilfen als Vollstreckungsbeamte.

Von seinem Rechte, niedere Gerichtshöfe zu schaffen, wenn ihm dies notwendig erschien, hat der Kongreß Gebrauch gemacht, indem er zunächst Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Appellationskreisgerichte einsetzte.

In der Rangordnung von unten nach oben kommen zuerst die Bezirksgerichte (District Courts). Deren giebt es zur Zeit sechsundsiebzig. Mit Ausnahme der größern Staaten, wie New York, Pennsylvania, Ohio, Illinois, bildet jeder Staat einen besondern Gerichtsbezirk. In einigen südlichen Staaten ist für mehrere Bezirke nur ein Richter vorhanden; im übrigen aber hat jeder Bezirk seinen besondern Richter (District Judge), einen Gerichtsschreiber (Clerk) nebst den erforderlichen Gehilfen und als Vollstreckungsbeamte ebenfalls einen Marschall nebst Assistenten. Das Gericht wird nach dem Staate benannt, wo es gelegen ist, wie z. B. District Court of the United States for the Northern District of Illinois, District Court of the U. S. for the District of Indiana u. s. w.

Die Kreisgerichte (Circuit Courts) bilden die Bundesgerichte zweiter Instanz. Ihre Organisation hat sich im Laufe der Jahre wiederholt geändert. Jetzt giebt es neun Gerichtskreise, deren jeder eine Anzahl von Bezirken umfaßt. Jedem Richter (Justice) des Oberbundesgerichts ist ein Kreis zugewiesen, jeder Circuit hat außerdem einen eignen Kreisrichter (Circuit Judge). Die

Sitzungen werden abwechselnd in den verschiedenen Bezirken gehalten. Jeder Bezirksrichter ist bei den Sitzungen in seinem Bezirk zugleich Mitglied des Kreisgerichts, kann aber auch, wenn es notwendig wird, auf Weisung der Kreisrichter in einem andern Bezirke fungieren. Jeder Richter (mit Ausnahme des Bezirksrichters in Berufungen gegen seine eigenen Entscheidungen, die er im Bezirksgerichte gefällt hat) kann für sich allein Recht sprechen, doch geben sie nicht selten zu zweien oder dreien als "Court in banc" Entscheidungen ab. Die weitern Beamten sind wie beim Bezirksgericht Clerk und Marschall.

Durch Gesetz vom 3. März 1891 ist in jedem der neun Kreise ein Kreisappellationsgericht (Circuit Court of Appeals) errichtet worden. Jedem stehen drei Richter vor, von denen je zwei beschlußfähig sind. Für jeden Kreis wird ein zweiter Kreisrichter eingesetzt. Der Oberbundesrichter und in dessen Abwesenheit der dem betreffenden Kreise zugewiesene Associate Justice nebst den beiden Kreisrichtern und den Richtern der Bezirksgerichte sind in ihren betreffenden Kreisen Mitglieder dieses Gerichtshofes. Die Distriktsrichter fungieren jedoch nur dann, und zwar der Reihe nach, wenn sowohl der Oberrichter als auch der Beirichter oder bei deren Anwesenheit einer oder der andre der Kreisrichter bei einer Sitzung fehlt. Ein Kreis- oder ein Bezirksrichter, der einen Rechtsstreit entschieden hat, gegen den Berufung eingelegt worden ist, darf an der Beratung darüber nicht teilnehmen. Die Sitzungen dieser neun Kreisappellationsgerichtshöfe werden jährlich in Boston, New York, Philadelphia, Richmond, New Orleans, Cincinnati, Chicago, St. Louis und San Francisco abgehalten.

Im Jahre 1855 wurde sodann das Anspruchs-

gericht (Court of Claims) — ein Gerichtshof zur Entscheidung über Ansprüche an den Bundesfiskus — gegründet. Es besteht aus einem Chief Justice und vier Judges, hat seinen Sitz in Washington und hält einmal im Jahre vom ersten Montag im Dezember an Termin. Das ihm zugewiesene Personal sind ein Clerk nebst Gehilfen, ein Gerichtsdiener (bailiff) und ein Bote.

Für die unter der Oberhoheit der Vereinigten Staaten stehenden Territorien bestehen besondre Territorialgerichte, nämlich drei oder mehr Bezirksgerichte und ein Obergericht für jedes Territorium. Auch das Gerichtswesen des Distrikts Columbia steht unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten. Es umfaßt Friedensgerichte, Polizeigerichte und ein Obergericht. —

Die Hauptaufgabe der Bundesgerichte, vor allem des Oberbundesgerichtes, besteht darin, in bestimmten Fällen darüber zu entscheiden, ob ein Bundes- oder ein Staatsgesetz verfassungsmäßig oder verfassungswidrig sei. Sie sind also die höchsten und für den ihnen vorliegenden Fall entscheidenden Ausleger der Bundesverfassung. Der schon erwähnte dritte Artikel der Konstitution verfügt ausdrücklich: „Die richterliche Gewalt (der Vereinigten Staaten) soll sich auf alle Fälle nach Gesetz und Billigkeitsrecht erstrecken, die unter dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen entstehen."

Um diese wichtige Bestimmung den Lesern verständlich zu machen, müssen wir sie nochmals daran erinnern, daß die Bundesverfassung das Grundgesetz der Nation ist. Diese ihre hohe Bedeutung hat sie nicht vom Kongreß erhalten, sondern von dem Volke der Vereinigten Staaten,

das sie bestätigt und ihr diese verbindliche Kraft verliehen hat. Durch die Verfassung ist ein gesetzgebender Körper für die Nation geschaffen worden, aber dieser hat nicht die Gewalt, sie auch nur in den nebensächlichsten Bestimmungen abzuändern. Der Wille des Volkes, der in ihr zum Ausdruck kommt, kann nur vom Volke selbst abgeändert, ergänzt oder völlig aufgehoben werden. Die gesetzgeberische Thätigkeit des Kongresses dagegen kann sich nur auf solche Gegenstände erstrecken, die in der Konstitution ausdrücklich namhaft gemacht worden sind, und alle von ihm erlassenen Verfügungen müssen dem Grundgesetze gleichförmig sein. Alle Kongreßgesetze sind wie ein Strom, der sich nicht über seine Quelle erheben darf.

Aber der Fall kann doch eintreten, daß der Kongreß die ihm gesetzten Schranken, absichtlich oder unabsichtlich, überschreitet. Wenn die Verfassung in Ansehen bleiben soll, so müssen auch Mittel und Wege vorhanden sein, sie gegen die bewußten oder unbewußten Ausschreitungen des Kongresses zu schützen. Wo liegt diese hemmende und ausgleichende Kraft? Im Kongreß selbst kann sie nicht liegen, da dieser in der Sache, um die es sich handelt, Partei ist. Wäre dem Kongreß die Macht verliehen, über die Verfassungsmäßigkeit seiner eignen Erlasse zu entscheiden, so würde er in allen Fällen zu seinen Gunsten entscheiden, und die Konstitution wäre dann seiner Willkür preisgegeben. Dem Präsidenten kann dieses Recht ebenfalls nicht zustehen, denn besäße er es, so würde er dadurch zum unumschränkten und noch dazu parteiischen Schiedsrichter der Nation und damit zu einem Despoten erhoben werden. So mußte denn notwendigerweise ein Tribunal geschaffen werden, dem alle Fälle, in denen die Giltigkeit eines Kongreßerlasses beanstandet wird, zur Begutachtung und Entschei-

bung vorgelegt werden können. Ein solches Tribunal aber bilden naturgemäß die Gerichtshöfe, denen die Entscheidung über Fragen des Rechts und des Gesetzes zusteht — nicht jedoch irgendwelche Gerichtshöfe, etwa die Staatengerichte (diese können über Dinge, die ausschließlich nationale Fragen betreffen, selbstverständlich nicht entscheiden), sondern nur eigens zu diesem Zweck eingesetzte gerichtliche Behörden der Nation. Und das sind eben die Bundesgerichte, vor allem das Oberbundesgericht.

Die Bundesverfassung ist aber nicht bloß für den Kongreß, sondern auch für die Staaten als solche unbedingt verbindlich. Sie ist das oberste Gesetz des ganzen Landes. Die Verfassungen der Einzelstaaten sind nur hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht durch die Bundesverfassung der Bundeskompetenz unterstellt sind, ihre Grundgesetze. Die Bundesverfassung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verfassung jedes Staates. Waltet ein Konflikt zwischen ihnen ob, so ist die der Bundesverfassung widerstreitende Bestimmung der Staatsverfassung von vorneherein null und nichtig. Alle Richter und mithin selbstverständlich alle andern Staatsbeamten, die Staatslegislaturen und alle Staatsangehörige sind absolut auf diesen Rechtsgrundsatz verpflichtet. Daraus folgt, daß auch die in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung erlassenen Gesetze des Kongresses sowohl über den Staatsverfassungen als auch über den von den Staatslegislaturen verfügten Gesetzen stehen. Im Konfliktfalle müssen daher die Staatsgesetze den Bundesgesetzen weichen. Sobald es sich herausstellt, daß eine Staatsverfassung oder ein Staatsgesetz entweder mit der Bundesverfassung oder mit den Bundesgesetzen nicht in Einklang gebracht werden können, müssen sie für null und nichtig erklärt werden. Und diese Nichtig-

keitserklärung muß selbstverständlich ebenfalls von den Gerichten ausgehen — in diesem Falle jedoch von den Bundesgerichten nur in letzter Instanz, nämlich dann, wenn sich die Staatengerichte gegen die Giltigkeit der Bundesverfassung und der Bundesgesetze und zu Gunsten der Staatsverfassung und der Staatsgesetze erklärt haben.

Um jedoch überhaupt vor die Bundesgerichte gebracht werden zu können, muß eine verfassungsrechtliche Streitfrage die Gestalt eines *konkreten Rechtsstreites* angenommen haben, d. h. die Behauptung, daß ein gewisses Gesetz — sei es nun ein staatliches oder ein Bundesgesetz — verfassungswidrig sei, muß in einem ganz bestimmten Fall in der Form einer Klage gegen die Partei, die sich nach den Bestimmungen des von ihr für rechtskräftig angesehenen Gesetzes gerichtet hat, vor die Gerichte gebracht worden sein. Aber auch wenn die Streitfrage in dieser Form vor die Bundesgerichte gebracht worden ist, sitzen diese doch nie *direkt* über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder sonstigen Regierungshandlungen zu Gericht, sondern entscheiden darüber gegebenen Falls nur *mittelbar* dadurch, daß sie ihr Urteil in dem konkreten Rechtsstreit *begründen*. Eigentlich *entschieden* wird immer nur der *Fall*, und absolut verbindlich für alle Einzelnen und alle staatlichen Gewalten ist darum auch immer nur das Urteil über den Fall. Da aber anzunehmen ist, daß in allen gleichartigen Fällen die nämliche Entscheidung gefällt werden würde, hat die *Begründung* des Urteils mit der Verfassungsmäßigkeit oder der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes in der Regel auch die *Wirkung* einer wirklichen *Entscheidung* dieser Fragen.

Die Entscheidungen des Oberbundesgerichtes in ver-

fassungsrechtlichen Fragen sind also für die Parteien, soweit der Gegenstand des Prozesses in Betracht kommt, bindend, aber über den bestimmten Fall geht ihre Wirkung nicht immer hinaus; sie sind daher nicht im eigentlichen Sinne endgiltige Entscheidungen. Dies erhellt schon daraus, daß das Oberbundesgericht seine Ansicht ändern kann und auch schon in verfassungsrechtlichen Fragen von der höchsten Bedeutung nach Verlauf verhältnismäßig kurzer Zeit wirklich geändert hat. Braucht doch unter Umständen nur ein einziger Richter neu einzutreten, um die frühere Majorität zur Minorität zu machen. Die Möglichkeit liegt also immer vor, daß ein Gesetz, das heute für verfassungswidrig erklärt worden ist, über ein Jahr den Stempel der Verfassungsmäßigkeit erhält.

Noch ein Punkt ist hier scharf ins Auge zu fassen. Das Oberbundesgericht ist den beiden andern Zweigen der Bundesregierung nicht über-, sondern nur beigeordnet. Innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes sind diese nicht nur befugt, sondern gegebenen Falles sogar verpflichtet, vollkommen selbständig über die Verfassungsmäßigkeit ihres Thuns und Lassens zu urteilen. Während sich das Oberbundesgericht stets für die letzte Instanz in streitigen verfassungsrechtlichen Fragen erklärt hat, die sachlich vor sein Forum gehören und in verfassungsmäßiger Weise ihm vorgelegt werden, hat es auch wiederholt erklärt, daß es sich weder gebietend noch verbietend mit den politischen Pflichten des Präsidenten befassen dürfe und namentlich nicht befugt sei, auf die Behauptung hin einzugreifen, daß er ein verfassungswidriges Gesetz vollstrecken wolle. Und noch unzweifelhafter ist es, daß es dem Oberbundesgericht nicht zusteht, dem Kongreß über die Ausübung seiner gesetzgebe-

rischen Befugnisse Vorschriften zu machen. Die Aufgabe des Gerichtes ist es, zu sagen, was unter der Verfassung, den Bundesgesetzen und den Verträgen Rechtens ist, die Aufgabe des Kongresses dagegen, zu bestimmen, was unter der Verfassung Rechtens sein soll. So z. B. hat nicht das Gericht, sondern lediglich der Kongreß darüber zu befinden, ob die von ihm zur Ausübung einer verfassungsmäßigen Befugnis erwählten Mittel — wie es in der Verfassung heißt — „nötig und geeignet" sind; das Gericht hat gegebenen Falls lediglich darüber zu urteilen, ob die in Anspruch genommene Befugnis verfassungsmäßig und die Anwendung des erwählten Mittels nicht von der Verfassung untersagt ist. Mit einem Wort: die Domäne des Gerichtes ist nicht die Politik, sondern das Recht, und dessen hat es zu walten, indem es Rechtsfälle entscheidet. Ueber den bestimmten Fall hinaus haben die Urteile des Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und sonstigen Regierungshandlungen keine politische Verbindlichkeit für die übrigen Regierungsgewalten; wäre ihnen diese zuerkannt, so würde das Volk der Selbstregierung entsagen und sein Geschick in die Hände des Gerichts legen.

Aus dem bisher gesagten geht denn wohl für jeden aufmerksamen Leser klar hervor, daß es eine Anmaßung der Bundesgerichte ist, wenn sie sich als die höchste politische Instanz aufspielen, der alle andern politischen Gewalten unterthan sein müßten, als die politische Vorsehung, die über alles zu wachen und alles zu regeln habe, als den Obervormund der Nation, ohne dessen schließliche Gutheißung alle Handlungen der gesetzgebenden Körperschaften die unverantwortlichen Handlungen von Unmündigen wären. Leider aber ist eine solche Anmaßung duraus nicht uner-

hört, und es könnte darüber ein langes Kapitel geschrieben werden; wir müssen uns indes darauf beschränken, an diese Thatsachen lediglich erinnert zu haben. —

Außer den Fällen, die unter der Bundesverfassung, den Bundesgesetzen und den Verträgen entstehen, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte auf folgende in der Konstitution namhaft gemachte Fälle:

1. Auf alle Fälle, in denen fremde Gesandte, andre diplomatische Agenten und Konsuln betroffen werden. Hier allein verleiht die Verfassung dem Oberbundesgericht ursprüngliche Gerichtsbarkeit (Originaljurisdiktion), und der Kongreß hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß Klagen gegen Gesandte u. s. w. allein beim Oberbundesgericht anhängig gemacht werden dürfen, während jene Personen selbst auch bei andern Gerichten klagbar werden können.

2. Auf alle Fälle, die in den Bereich der Seegerichtsbarkeit gehören. Die Zuständigkeit über Prisen hat der Kongreß den Distriktsgerichten übertragen, und diese werden, solange sie Prisenfälle zu verhandeln haben, Admiralitätsgerichte genannt. Der Richter des Distrikts, der den Hafen umfaßt, wohin das weggenommene Schiff gebracht wird, hat die alleinige Befugnis, zu bestimmen, ob das Schiff eine gesetzliche Prise ist oder nicht, und wenn er das Schiff und die Ladung für verfallen erklärt, so wird beides von dem betreffenden Bundesmarschall verkauft, und die Erträgnisse des Verkaufs werden unter die Wegnehmer als Beute verteilt. Wenn das weggenommene Boot nicht heimgebracht werden kann, so ruht die Gerichtsbarkeit darüber bei dem Distriktsrichter des nächsten einheimischen Hafens. Der Richter des Distriktsgerichts, dem Prisenfälle vorgelegt werden, ernennt 3 Prisen-Kommissäre, die mit

ihm selber, samt dem Clerk und einem Marschall, das Personal des Prisengerichts bilden und die ganze Gerichtsmaschinerie handhaben. Einer der 3 Prisen-Kommissäre ist immer ein Flotten-Kommissär, der vom Marinesekretär empfohlen worden ist; ein zweiter muß ein im Gericht praktizierender Anwalt sein, bezüglich des dritten ist nichts besondres bestimmt worden.

3. Auf Rechtsstreitigkeiten, in denen die Vereinigten Staaten Partei sind. Vor Staatengerichten können die Vereinigten Staaten gar nicht belangt werden und vor ihren eignen Gerichten nur in den Fällen, in denen es durch die Bundesgesetze gestattet worden ist. Land, das die Vereinigten Staaten in einem Staate gekauft haben und das keinem besondern Zwecke dienen soll, unterliegt hinsichtlich öffentlicher Zwecke ebenso wie Privateigentum den Expropriierungsbefugnissen des Staates.

4. Auf Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehr Staaten. Diese Bestimmung gehört unstreitig zu den wichtigsten, denn in einem Konflikte zwischen Staaten würde keiner von ihnen gewillt sein, die Entscheidung bedingungslos einem Gerichte des andern zu überlassen.

5. Auf Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staates. Ursprünglich wurde diese Bestimmung — und zwar mit Recht — so ausgelegt, daß der Staat nicht nur Kläger, sondern auch Verklagter sein könne. Aber die öffentliche Meinung erklärte sich gegen diese Auffassung, und das elfte Amendement wurde angenommen, das Klagen gegen einen Staat von Bürgern eines andern Staates und von Bürgern oder Unterthanen einer fremden Macht der Justizhoheit der Vereinigten Staaten entzieht. Dies Amendement hat zu höchst empfindlichen Unzuträglichkeiten geführt, da wiederholt verschiedene

Staaten ihren Verpflichtungen als Schuldner nicht nachgekommen sind. Berufungen an das Oberbundesgericht sind jedoch unter dem Amendement nicht ausgeschlossen, wenn in der Entscheidung der Staatengerichte Rechte, Besitztitel u. s. w. unter der Konstitution, den Bundesgesetzen und den Verträgen in Frage gezogen werden. Auch kann eine Klage gegen eine Staatskorporation anhängig gemacht werden, selbst wenn der Staat der einzige Aktieninhaber ist.

6. Auf Streitfragen zwischen Bürgern verschiedener Staaten.

7. Auf Streitfragen zwischen Bürgern desselben Staates, die Ländereien beanspruchen auf Grund eines von verschiedenen Staaten erteilten Besitztitels.

8. Auf Streitfragen zwischen einem Staate oder seinen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

Die Festsetzung der Prozeßordnung ist von der Verfassung fast ganz dem Kongreß überlassen worden. Die Originaljurisdiktion des Oberbundesgerichts erstreckt sich, soweit die Verfassung in Betracht kommt, wie gesagt, nur auf Gesandte, andre diplomatische Agenten und Konsuln, und diese ursprüngliche Gerichtsbarkeit darf der Kongreß nicht weiter ausdehnen. In allen andern Fällen dagegen hat das Oberbundesgericht laut der Verfassung Appellationsjurisdiktion mit solchen Ausnahmen und unter solchen Bestimmungen, wie der Kongreß sie festsetzt. In allen nicht ausschließlich den Bundesgerichten zugewiesenen Fällen können unter gewissen Umständen die Staatengerichte konkurrierend in Betracht kommen. Ein Bürger von Wisconsin z. B. kann einen Prozeß gegen einen Bürger von Illinois in den Staatsgerichten von Illinois anhängig machen; wenn er es aber vorzieht, kann er auch vor dem

betreffenden Distriktsbundesgerichte in Illinois klagbar werden. Die Wahl ist ihm anheim gegeben, wenn die Zuständigkeit des Bundesgerichtes lediglich von der Thatsache abhängt, daß er Bürger des einen Staates und der Verklagte Bürger des andern ist. In allen Fällen, auf die sich die Justizhoheit der Vereinigten Staaten erstreckt, darf der Kongreß die Ueberführung (removal) des Prozesses von den Staatengerichten an Bundesgerichte gestatten. Die Ueberführung darf unter Umständen auch vor der Urteilsfällung gefordert werden. Auch nach der Urteilsfällung geschieht die Ueberführung sehr häufig in der Form einer Nichtigkeitsbeschwerde durch writ of error. Handelt es sich in dem Prozeß um Geld oder Geldeswert, so tritt erst von einem gewissen Minimalbetrage an das Remotionsrecht ein.*)

Die Jurisdiktion der Bundesgerichte in Kriminalfällen erstreckt sich auf alle Vergehen gegen Bundesgesetze und ist teils von der Verfassung, teils vom Kongreß geregelt worden. Ist das Vergehen oder das Verbrechen, das durch Bundesgesetze ausdrücklich zu einem solchen gestempelt worden ist, in einem Staate begangen worden, so muß auch der Prozeß in dem Bundesgerichtsbezirk, dem der betreffende Staat zugehört, geführt werden. In allen Kriminalprozessen liegt die Entscheidung in den Händen einer Jury — Impeachments natürlich ausgenommen. Ist in einem solchen Prozeß die Thatfrage durch die Jury ent-

*) Das Nähere über die Prozeßordnung und den Geschäftskreis der verschiedenen Bundesgerichte geht über den Rahmen dieses Buches hinaus. Das Notwendigste findet sich zusammengestellt in dem Handbuch der Rechtspflege in den Ver. Staaten von Nordamerika von William Vocke (Köln, Druck und Verlag von J. P. Bachem).

schieden worden und es findet eine Appellation statt, so hat das Appellationsgericht mit der Thatfrage nichts zu thun; es hat lediglich darüber zu befinden, ob das Gesetz richtig angewendet worden ist. Nur wenn es einen neuen Prozeß gestattet, kommt die Thatfrage wieder zur Verhandlung, aber dann muß sie auch wiederum durch eine Jury entschieden werden.

Das in den Bundesgerichten giltige Recht ist natürlich in erster Linie das von der Bundesgesetzgebung verfügte, und dieses Bundesrecht hat in allen Fällen, wo es anwendbar ist, das Vorrecht vor dem in den Staaten giltigen Recht. Sehr oft jedoch, z. B. in Prozessen zwischen Bürgern verschiedener Staaten, kommt dies Bundesrecht entweder gar nicht oder erst in zweiter Linie in Betracht. In solchen Fällen muß zuerst entschieden werden, welches Recht für den bestimmten Fall maßgebend sein muß, und erst wenn dies festgestellt worden ist, wird danach der betreffende Rechtsfall behandelt. Wenn die Bundesgerichte ihren Entscheidungen das Lokalrecht — das common law, das Gewohnheitsrecht, die Statuten und die Verfassung des Staates — zu Grunde legen, so handhaben sie es so, wie es von den Staatengerichten angeordnet wird; vorausgesetzt, daß es sich um eine Frage handelt, deren rechtliche Beurteilung lediglich von den besondern Rechtsverhältnissen des betreffenden Staates abhängt. Stehen die in Frage kommenden Entscheidungen des obersten Staatengerichts in Widerspruch mit einander, so richten sich die Bundesgerichte nach der letzten.

---

Damit glauben wir das wichtigste und das für unsern Zweck nötige über den richterlichen Zweig der Bundesregierung gesagt zu haben. Man hat diesen oft als das

Bollwerk unsrer freiheitlichen Einrichtungen gegen Angriffe, die sich von innen gegen sie erheben könnten, bezeichnet. Das ist auch in mancher Hinsicht unzweifelhaft richtig. Es ist ein großes Glück, daß wir an dem Oberbundesgericht eine Autorität im Lande haben, der sich, was den einzelnen von ihm entschiedenen Fall betrifft, alle Parteien unterwerfen müssen und deren Entscheidungen, soweit der betreffende Fall reicht, für jedermann bindend sind. Aber vergessen darf dabei nicht werden, daß auch die Bundesrichter keineswegs höhere Wesen, sondern ebenfalls irrtumsfähige Menschen sind. Das freie Volk dieses Landes kann sich daher auch den Urteilen seiner Bundesrichter nicht in dem Maße unterwerfen, als ob es über diese hinaus kein Recht und keine Gerechtigkeit gäbe. Einen Gerichtshof, gegen dessen Entscheidungen keine Berufung eingelegt werden könnte, giebt es in diesem Lande der Volksherrschaft nicht. Das Volk selbst ist und bleibt in allen Dingen der Souverän, und als solcher kann es auch die Urteile und die Entscheidungen des Oberbundesgerichts, die gegen die Verfassung als das höchste Gesetz des Landes verstoßen, aufheben und zunichte machen. Das stärkste Bollwerk gegen Umtriebe und Angriffe innerer Feinde muß das Volk der Vereinigten Staaten selbst sein, und nur solange es diese seine Aufgabe erkennt, wird es bleiben, wozu Gott es bestimmt hat: ein freies, mächtiges und glückliches Volk!

# Anhang.

## Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, hegen die Absicht, eine vollkommnere Union herzustellen, Rechtspflege zu schaffen, innere Ruhe zu sichern, für die Verteidigung des Landes zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern und die Segnungen der Freiheit für uns und unsre Nachkommen zu sichern, und zu diesem Zwecke verordnen und errichten wir die folgende Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

### Artikel 1.

Abschnitt 1. Alle gesetzgebende Gewalt, die hierin verliehen wird, soll in die Hände eines Kongresses der Vereinigten Staaten gelegt werden, und dieser soll aus einem Senate und einem Repräsentantenhause bestehen.

Abschnitt 2. Das Repräsentantenhaus soll aus Mitgliedern bestehen, die aller zwei Jahre von der Bevölkerung der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wähler in jedem Staate sollen dieselbe Befähigung besitzen, die von den Wählern für den zahlreichsten Zweig der Staatslegislatur verlangt wird.

Niemand soll Repräsentant sein, der nicht sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr erreicht hat und nicht sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, wo er gewählt werden soll.

Die Repräsentanten und die direkten Steuern sollen unter den verschiedenen Staaten, die in diesen Bund eingeschlossen werden mögen, im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl verteilt werden; diese soll derart bestimmt werden, daß zu der Anzahl der freien Personen, mit Einschluß derer, die sich für eine Reihe von Jahren zu dienen verpflichtet haben, und mit Ausschluß der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftel aller übrigen Personen zugezählt werden. Die wirkliche Volkszählung soll innerhalb drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Kongresses stattfinden und in der Folge innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, und zwar in solcher Weise, wie er durch Gesetz vorschreiben wird. Die Zahl der Repräsentanten soll einen für je 30,000 Einwohner nicht übersteigen, aber jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben; und bis die Zählung vorgenommen ist, soll New Hampshire berechtigt sein, drei zu wählen, Massachusetts, acht, Rhode Island und die Providence-Pflanzungen, einen, Connecticut, fünf, New York, sechs, New Jersey, vier, Pennsylvania, acht, Delaware, einen, Maryland, sechs, Virginia, zehn, Nord-Carolina, fünf, Süd-Carolina, fünf, Georgia, drei.

Wenn eine Vakanz in der Vertretung eines Staates eintritt, so soll dessen Exekutivbehörde eine Neuwahl zur Ausfüllung solcher Vakanz ausschreiben.

Das Repräsentantenhaus soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen und das ausschließliche Recht der Anklage im Impeachmentverfahren besitzen.

Abschnitt 3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, die von dessen Legislatur auf sechs Jahre gewählt werden; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Gleich nach der Versammlung infolge der ersten Wahl sollen sie so gleichmäßig wie möglich in drei Klassen geteilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Ablauf des zweiten Jahres erledigt sein, die der zweiten Klasse am Ende des vierten Jahres und die der dritten Klasse am Ende des sechsten Jahres, so daß ein Drittel aller

zwei Jahre gewählt wird; und wenn Lücken durch Niederlegung des Mandats oder auf andre Weise während der Ferien der Legislatur eines Staates entstehen, kann dessen Exekutive temporäre Ernennungen bis zur nächsten Sitzung der Legislatur vornehmen, die dann die Lücken endgiltig auszufüllen hat.

Niemand soll Senator werden, der nicht sein dreißigstes Lebensjahr erreicht hat und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und der nicht zur Zeit seiner Wahl Einwohner des Staates ist, für den er gewählt werden soll.

Der Vize-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, aber keine Stimme haben, außer bei Stimmengleichheit.

Der Senat soll seine andern Beamten wählen, auch einen Präsidenten pro tempore in der Abwesenheit des Vize-Präsidenten, oder wenn dieser das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten versieht.

Der Senat soll die alleinige Macht haben, alle „Impeachments" zu verhandeln. Wenn er zu diesem Zweck versammelt ist, soll er unter Eid oder Bekräftigung an Eidesstatt stehen. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten angeklagt wird, soll der Oberrichter den Vorsitz führen; und niemand soll ohne die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verurteilt werden.

Eine Verurteilung in Fällen von Impeachment soll nicht weiter gehen als zur Entsetzung vom Amte und zur Entziehung der Befähigung, irgendein Ehren-, Vertrauens- oder besoldetes Amt unter der Regierung der Vereinigten Staaten zu bekleiden; aber der Verurteilte soll nichtsdestoweniger der Anklage, dem Prozesse, dem Urteile und der Strafe nach dem Gesetze unterworfen sein.

Abschnitt 4. Die Zeit, der Ort und die Art für die Wahl der Senatoren und Repräsentanten soll in jedem Staate durch dessen Legislatur bestimmt werden; aber der Kongreß kann zu jeder Zeit durch Gesetz solche Bestimmungen treffen oder abändern, ausgenommen den Ort der Senatorenwahlen.

Der Kongreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln, und dieser Zusammentritt soll am ersten Montag im Dezember stattfinden, es sei denn, daß jener durch Gesetz einen andern Tag bestimmt.

Abschnitt 5. Jedes Haus soll die Wahlen seiner Mitglieder, die Berichte darüber und die Befähigung der Glieder prüfen, und eine Majorität jedes Hauses soll ein Quorum zur Führung der Geschäfte ausmachen; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage vertagen und bevollmächtigt sein, die Anwesenheit abwesender Mitglieder zu veranlassen, und zwar in solcher Weise und unter solchen Strafen, wie jedes Haus sie bestimmt.

Jedes Haus kann seine Tagesordnung bestimmen, seine Mitglieder wegen unordentlichen Betragens bestrafen und kann, mit einer Majorität von zwei Dritteln, ein Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus soll ein tägliches Protokoll über seine Verhandlungen führen und solches von Zeit zu Zeit veröffentlichen, ausgenommen solche Teile, die seiner Ansicht nach Verheimlichung erfordern; und die namentliche Abstimmung der Mitglieder jedes Hauses über irgendeine Frage soll, auf Wunsch eines Fünftels der Anwesenden, ins Protokoll eingetragen werden.

Kein Haus soll während der Sitzung des Kongresses ohne die Zustimmung des andern sich auf länger als drei Tage und nicht nach einem andern Orte, als wo die Sitzungen beider Häuser stattfinden, vertagen dürfen.

Abschnitt 6. Die Senatoren und Abgeordneten sollen eine Vergütung für ihre Dienste erhalten, die durch Gesetz bestimmt und aus dem Schatze der Vereinigten Staaten bezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrat, Felonie und Friedensbruch, vor Verhaftung während der Sitzung ihres Hauses und auf ihrer Hin- und Heimreise geschützt sein; und für irgendeine Rede oder Debatte in ihrem Hause sollen sie an keinem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für die er erwählt wurde, zu einem andern bürger-

lichen Amte unter der Autorität der Vereinigten Staaten ernannt werden, wenn während dieser Zeit dieses Amt neu geschaffen oder sein Gehalt erhöht worden ist; und niemand, der irgendein Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, soll ein Mitglied irgendeines Hauses während seiner Amtsführung sein können.

Abschnitt 7. Alle Vorlagen zur Erhebung der Staatseinkünfte sollen von dem Repräsentantenhause ausgehen; aber der Senat kann Veränderungen wie bei andern Vorlagen vorschlagen.

Alle Vorlagen, die das Repräsentantenhaus und den Senat passiert haben, sollen, bevor sie Gesetz werden, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden. Wenn er sie billigt, soll er sie unterzeichnen; im andern Fall soll er sie mit seinen Einwänden dem Hause, von dem sie ausgegangen sind, zurücksenden. Dieses soll dann die Einwände vollständig in sein Protokoll aufnehmen und in die Beratung darüber eintreten. Wenn nach solcher Beratung zwei Drittel des Hauses der Vorlage zustimmen, soll sie mit den Einwänden an das andre Haus gesandt werden, das gleichfalls noch einmal darüber zu beraten hat, und falls die Vorlage auch hier von zwei Dritteln gebilligt wird, soll sie Gesetz werden. Aber in allen solchen Fällen soll namentliche Abstimmung stattfinden, und die Namen der Personen, die für und gegen die Vorlage stimmen, sollen im Protokoll jedes Hauses vermerkt werden. Wenn irgendeine Vorlage von dem Präsidenten innerhalb zehn Tage (Sonntag wird ausgenommen), nachdem sie ihm zugestellt worden ist, nicht zurückgesandt wird, soll sie Gesetz werden in gleicher Weise, als wenn er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, daß der Kongreß durch Vertagung die Zurücksendung verhindert, und in diesem Falle wird sie nicht Gesetz.

Jede Verordnung, jeder Beschluß oder jede Abstimmung, wofür die Zustimmung des Senates und des Repräsentantenhauses nötig ist (ausgenommen in Bezug auf die Frage einer Vertagung), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; und ehe sie in Wirk-

samkeit treten, sollen sie von ihm bestätigt werden, oder falls er sie mißbilligt, müssen sie die Zustimmung von zwei Dritteln des Senates und des Repräsentantenhauses erhalten, ehe sie in Wirksamkeit treten können, gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen, die für eine Gesetzesvorlage vorgeschrieben sind.

Abschnitt 8. Der Kongreß soll die Macht haben: Abgaben, Steuern, Zölle und Accise aufzulegen und zu erheben zur Bezahlung der Schulden und für die Verteidigung des Landes und das allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten; aber alle Zölle, Steuern, Accisen und Abgaben sollen überall in den Vereinigten Staaten gleichartig sein;

Anleihen auf den Kredit der Vereinigten Staaten abzuschließen;

Den Handel mit fremden Nationen, sowie zwischen den einzelnen Staaten und mit den indianischen Stämmen zu regeln;

Eine gleichmäßige Form der Naturalisation und gleiche Gesetze in Bezug auf Bankerotte in den Vereinigten Staaten einzuführen;

Geld zu prägen und dessen Wert wie den der fremden Münzen zu regeln, ebenfalls das Normalmaß der Gewichte und Maße zu bestimmen;

Für die Bestrafung der Fälscher von Staatspapieren und Münzen der Vereinigten Staaten zu sorgen;

Postämter zu errichten und Poststraßen herzustellen;

Den Fortschritt von Wissenschaft und Künsten zu fördern, indem er Schriftstellern und Erfindern für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht an ihren Schriften und Erfindungen sichert;

Gerichtshöfe zu errichten, die dem obersten Gerichtshofe untergeordnet sind;

Seeräuberei und Felonie auf hoher See, sowie Vergehen gegen das allgemeine Völkerrecht zu definieren und zu bestrafen;

Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalienbriefe auszustellen und Bestimmungen über Beuten zu Lande und zur See zu treffen;

Armeen aufzubringen und zu unterhalten; aber keine Gelder zu diesem Zweck sollen auf länger als zwei Jahre bewilligt werden;

Eine Kriegsmarine zu errichten und zu unterhalten;

Bestimmungen über den Befehl und die Verwendung der Land- und Seemacht zu treffen;

Für die Einberufung der Miliz zu sorgen, um die Ausführung der Gesetze der Union zu erzwingen, Aufruhr zu bewältigen und feindliche Einfälle zurückzuweisen;

Vorsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Einübung der Miliz sowie für ihre Leitung und solcher ihrer Teile, die im Dienste der Vereinigten Staaten verwandt werden; doch soll hierbei den einzelnen Staaten die Ernennung der Offiziere und das Recht, die Miliz nach den Regeln, die der Kongreß aufgestellt hat, einzuüben, gewahrt bleiben;

Die ausschließliche Gesetzgebung für jeden Gegenstand in allen Distrikten auszuüben, die (wenn nicht größer als zehn Quadratmeilen) durch Abtretung einzelner Staaten und Annahme durch den Kongreß Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten werden, und gleichfalls dieselbe Autorität an allen Plätzen auszuüben, die mit Zustimmung der Legislatur des betreffenden Staates, worin sie liegen, zur Errichtung von Festungen, Magazinen, Arsenalen, Schiffswerften und andern notwendigen Gebäuden angekauft werden; — Und

Alle Gesetze zu machen, die notwendig und geeignet sind zur richtigen Ausführung der obigen und aller andern Vollmachten, die durch die Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten oder irgendeiner von ihren Abteilungen oder Beamten übertragen werden.

Abschnitt 9. Die Einwanderung oder die Einfuhr solcher Personen, deren Zulassung irgendeiner der jetzt bestehenden Staaten für angemessen erachtet, soll vom Kongreß vor dem Jahre 1808 nicht verboten werden; aber eine Steuer oder Abgabe kann von solchen Einwanderern erhoben werden, die nicht höher als zehn Dollars für jede Person sein soll.

Das Privilegium der Habeas Corpus Akte soll nicht aufgehoben werden, wenn nicht in Fällen von Revolution oder feindlichem Einfall die öffentliche Sicherheit es nötig macht.

Keine bill of attainder und kein ex post facto-Gesetz darf erlassen werden.

Eine Kopfsteuer oder andre direkte Abgabe soll nur im Verhältnis nach der Schätzung oder Zählung erhoben werden, die oben verordnet ist.

Kein Zoll oder Abgabe soll von Waren, die aus einem Staate nach einem andern gesandt werden, erhoben werden.

Kein Staat soll durch irgendwelche Vorschriften vor einem andern Vorteile im Handel oder durch Hafenabgaben haben, auch sollen Schiffe, die von oder nach einem Staate fahren, nicht nötig haben, in einem andern einzulaufen, zu klarieren oder Abgaben zu zahlen.

Gelder können aus dem Staatsschatze nur infolge von Bewilligungen durch Gesetz gezogen werden, und eine regelmäßige Aufstellung und Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben von öffentlichen Geldern soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten verliehen werden, und niemand, der ein bezahltes oder Vertrauensamt unter der Regierung bekleidet, soll ohne Zustimmung des Kongresses ein Geschenk, eine Belohnung, ein Amt oder einen Titel irgendeiner Art von irgendeinem König, Fürsten oder fremden Staate annehmen dürfen.

Abschnitt 10. Kein Staat soll einen Vertrag, Bündnis oder Bund abschließen, Kaperbriefe ausstellen, Geld prägen, Kreditbriefe ausgeben; irgendetwas andres als Gold und Silber als Zahlungsmittel für Schulden zulassen; "bills of attainder" oder Kriminalgesetze mit rückwirkender Kraft oder Gesetze erlassen, die Verpflichtungen aus Verträgen umstoßen, oder irgendeinen Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses Ein- und Ausfuhrzölle erheben, ausgenommen soweit sie durchaus nötig zur Ausführung der betreffenden Inspektionsge-

setze sind, und der Reinertrag von allen Zöllen und Abgaben, die von irgendeinem Staate auf Ein- oder Ausfuhren gelegt sind, soll dem Schatze der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehen; auch sollen alle derartigen Gesetze der Revision und Kontrolle des Kongresses unterworfen sein.

Kein Staat soll ohne Zustimmung des Kongresses Tonnengebühren auferlegen, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten unterhalten, ein Abkommen oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder einer fremden Macht abschließen, noch Krieg beginnen, ausgenommen im Fall eines feindlichen Einfalls oder einer so drohenden Gefahr, daß sie keine Verzögerung gestattet.

## Artikel 2.

Abschnitt 1. Die vollziehende Gewalt soll sich in den Händen eines Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika befinden. Er soll dieses Amt während vier Jahre bekleiden und, mit dem Vize-Präsidenten, der für dieselbe Dauer gewählt wird, in folgender Weise erwählt werden:

Jeder Staat soll, in der von seiner Legislatur vorgeschriebenen Weise, eine Anzahl von Wahlmännern ernennen, die ebenso groß ist, wie die Gesamtzahl der Senatoren und Repräsentanten, zu der der Staat im Kongreß berechtigt ist; aber kein Senator, Repräsentant oder andre Person, die ein Vertrauens- oder besoldetes Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, soll zum Wahlmann ernannt werden können.

(Die Wahlmänner sollen in ihren einzelnen Staaten zusammenkommen und durch Stimmzettel für zwei Personen stimmen, von denen wenigstens eine kein Einwohner desselben Staates wie die Wahlmänner sein soll. Sie sollen ein Verzeichnis aller Personen, für die gestimmt worden ist, und der Stimmenzahlen für jeden anfertigen, und dieses Verzeichnis sollen sie unterzeichnen und beglaubigen und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten an den Präsidenten des Senates schicken. Der Präsident des Senates soll in Gegenwart des Senates und des Repräsentantenhauses alle diese Zertifikate öffnen, und

dann sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, die die größte Anzahl von Stimmen hat, soll Präsident sein, wenn diese Zahl eine Majorität aller ernannten Wahlmänner beträgt. Wenn aber mehr als einer eine solche Majorität hat und sie haben eine gleiche Anzahl von Stimmen, dann soll das Repräsentantenhaus sofort durch Stimmzettel einen von ihnen zum Präsidenten erwählen. Wenn niemand eine Majorität hat, so soll von den fünf höchsten in dem Verzeichnis das genannte Haus in der gleichen Weise den Präsidenten erwählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten soll nach Staaten abgestimmt werden, indem die Vertretung aus jedem Staate nur eine Stimme hat. Ein Quorum zu diesem Zwecke soll aus einem oder mehreren Mitgliedern aus zwei Dritteln der Staaten bestehen, und eine Majorität aller Staaten soll zu einer Wahl notwendig sein. In jedem Falle soll nach der Wahl des Präsidenten die Person, die dann die größte Stimmenzahl von den Wahlmännern hat, Vize-Präsident sein. Aber wenn zwei oder mehr übrig bleiben, die eine gleiche Stimmenzahl haben, so soll der Senat aus diesen den Vize-Präsidenten durch Stimmzettel erwählen.*)

Der Kongreß kann die Zeit für die Wahl der Wahlmänner bestimmen, auch den Tag, an dem sie ihre Stimmen abgeben sollen, und dieser Tag soll derselbe in den ganzen Vereinigten Staaten sein.

Niemand, der nicht ein geborener Bürger ist oder ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Verfassung war, kann zum Amt des Präsidenten erwählt werden; auch soll niemand für dieses Amt wählbar sein, der nicht das Alter von fünfunddreißig Jahren erreicht hat und vierzehn Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten gewohnt hat.

---

*) Dieser Absatz ist im Jahre 1804 außer Kraft gesetzt, um ähnliche Schwierigkeiten zu vermeiden, wie sie sich im Jahre vorher bei der Entscheidung des Wahlkampfes zwischen Thomas Jefferson und Aaron Burr zugetragen hatten. An die Stelle dieses Absatzes trat dann das 12. Amendement zur Verfassung vom 25. September 1804.

Im Falle einer Amtsentsetzung des Präsidenten, oder im Falle seines Todes, seiner Resignation und Unfähigkeit, die Befugnisse und Pflichten seines Amtes zu erfüllen, soll dieses auf den Vize-Präsidenten übergehen; und für den Fall von Entsetzung, Tod, Resignation oder Unfähigkeit sowohl des Präsidenten wie des Vize-Präsidenten kann der Kongreß durch Gesetz bestimmen, welcher Beamte als Präsident amtieren soll, und dieser Beamte hat demgemäß zu fungieren, bis die Unfähigkeit gehoben oder ein neuer Präsident erwählt worden ist.

Der Präsident soll zu bestimmten Zeiten für seine Dienste eine Entschädigung erhalten, die während der Zeit, für die er erwählt ist, weder erhöht noch vermindert werden soll, auch soll er während dieser Zeit keine andern Einkünfte von den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen Staate beziehen dürfen.

Ehe er die Ausübung seines Amtes übernimmt, soll er den folgenden Eid oder die folgende Versicherung an Eidesstatt ablegen: — „Ich schwöre (oder versichere) hiermit feierlichst, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten erhalten, beschützen und verteidigen will."

Abschnitt 2. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Marine der Vereinigten Staaten sein, sowie der Miliz der einzelnen Staaten, wenn diese zu aktivem Dienste der Vereinigten Staaten einberufen ist. Er kann von den obersten Beamten jedes Exekutivdepartements deren schriftliche Meinungsäußerung in Bezug auf irgendeine in ihr Ressort fallende Angelegenheit einholen und er soll die Macht haben, Strafnachlaß und Begnadigungen für Vergehen gegen die Vereinigten Staaten zu gewähren, ausgenommen im Falle von „Impeachment".

Er soll die Macht haben, auf den Rat und mit der Zustimmung des Senates Verträge abzuschließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittel der anwesenden Senatoren einverstanden sind; und er soll Gesandte, andre Bevollmächtigte und Konsuln, Richter des obersten Gerichtshofes nominie-

ren und mit Zustimmung des Senates ernennen können, ebenfalls alle andern Beamten der Vereinigten Staaten, deren Ernennung hier nicht besonders vorgesehen ist und deren Stellen durch Gesetz errichtet werden; aber der Kongreß kann Ernennungen solcher untern Beamten, wie er es für angemessen erachtet, dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen oder den Departementschefs überlassen.

Der Präsident soll die Macht haben, alle Lücken, die während der Senatsferien eintreten, auszufüllen, indem er Kommissionen überträgt; doch sollen diese Vollmachten am Ende der nächsten Sitzung erlöschen.

Abschnitt 3. Er soll von Zeit zu Zeit dem Kongresse einen Bericht über den Stand der Union einreichen und dessen Erwägung solche Maßnahmen empfehlen, wie er sie für notwendig und vorteilhaft erachtet; er kann bei besondern Anlässen beide Häuser oder eins von ihnen einberufen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen über eine Vertagung kann er sie bis zu einer Zeit vertagen, die er für passend hält; er soll Gesandte und andre diplomatische Agenten empfangen; er soll dafür Sorge tragen, daß die Gesetze treu ausgeführt werden, und soll alle Beamten der Vereinigten Staaten bestallen.

Abschnitt 4. Der Präsident, Vize-Präsident, sowie alle Zivilbeamten der Vereinigten Staaten sollen ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie im Wege des Impeachmentverfahrens wegen Verrat, Bestechung oder andrer schwerer Verbrechen und Vergehen angeklagt und überführt werden.

## Artikel 3.

Abschnitt 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll in einem obersten Gerichtshofe und solchen niedern Gerichtshöfen, wie sie der Kongreß von Zeit zu Zeit einsetzen kann, ruhen. Die Richter sowohl des obersten wie der niedern Gerichtshöfe sollen ihr Amt verwalten, so lange sie sich gut verhalten, und sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, die während ihrer Amtsdauer nicht verringert werden soll.

Abschnitt 2. Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken auf alle Fälle nach Gesetz und Billigkeitsrecht, die sich unter dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten, den unter ihrer Autorität abgeschlossenen und künftig abzuschließenden Verträgen erheben, ferner auf alle Fälle, die Gesandte, öffentliche Beamte und Konsuln betreffen, auf alle Fälle von Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit, auf Streitfragen, in denen die Vereinigten Staaten Partei sind, auf Streitfragen zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern desselben Staates, die Grundeigentum auf Grund von Verleihung verschiedener Staaten beanspruchen, und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, die Gesandte, andre diplomatische Agenten und Konsuln betreffen, sowie in solchen Fällen, in denen ein Staat eine Partei ist, soll der oberste Gerichtshof ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben. In allen andern vorher erwähnten Fällen soll der oberste Gerichtshof Berufungsinstanz sein, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Vorschriften, wie sie vom Kongreß bestimmt werden.

Der Prozeß für alle Verbrechen, ausgenommen in Fällen von „Impeachment", soll vor Geschworenen verhandelt werden, und die Verhandlung soll in dem Staate stattfinden, in dem das Verbrechen begangen worden ist; aber wenn es nicht in einem bestimmten Staate begangen ist, so soll der Prozeß an solchen Plätzen stattfinden, die der Kongreß durch Gesetze bezeichnet.

Abschnitt 3. Hochverrat gegen die Vereinigten Staaten soll nur in der Erregung von Krieg gegen sie bestehen oder in der Unterstützung ihrer Feinde, indem man diesen Hilfe und Vorschub leistet. Niemand soll wegen Hochverrat verurteilt werden, außer auf die Aussage von zwei Zeugen über eine und dieselbe offene That oder auf Geständnis vor offenem Gerichtshofe.

Der Kongreß soll die Macht haben, die Strafe für Hochverrat zu bestimmen; aber keine Verurteilung wegen

Hochverrats soll die Ehrlosigkeit der Angehörigen oder Einziehung des Eigentums zur Folge haben, ausgenommen während der Lebenszeit des Verurteilten.

## Artikel 4.

Abschnitt 1. Die öffentlichen Akten, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen eines jeden Staates sollen in allen andern Staaten vollen Glauben und Anerkennung genießen. Und der Kongreß kann durch allgemeine Gesetze die Art und Weise bestimmen, in der diese Akten, Urkunden und Verhandlungen rechtskräftig werden.

Abschnitt 2. Die Bürger eines jeden Staates sollen zu allen Privilegien und Vorrechten der Bürger in den andern Staaten berechtigt sein.

Eine Person, die in einem Staate wegen Verrat oder andrer Verbrechen verfolgt wird und die sich durch Flucht dem Gerichte entzieht und in einem andern Staate angetroffen wird, soll auf Verlangen der Exekutivbehörden des Staates, von dem sie entflohen ist, ausgeliefert und nach dem Staate, der in dem Falle Recht zu sprechen hat, abgeführt werden.

Niemand, der in Dienst und Arbeit in einem Staate unter dessen Gesetzen steht und nach einem andern entflieht, soll unter irgendeinem Gesetze oder einer Vorschrift des letztern von diesem Dienste und dieser Arbeit frei gemacht, sondern auf Verlangen der Person, die ein Recht auf diesen Dienst oder diese Arbeit hat, ausgeliefert werden.

Abschnitt 3. Neue Staaten können durch den Kongreß in diese Union aufgenommen werden; aber kein neuer Staat soll innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staates oder durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder deren Teilen gebildet werden, ohne die Zustimmung sowohl von den Legislaturen der interessierten Staaten wie von dem Kongresse.

Der Kongreß soll die Macht haben, über das Gebiet oder andres Eigentum, das den Vereinigten Staaten gehört, zu verfügen und alle notwendigen Regeln und Bestimmungen dafür aufzustellen, und nichts in dieser Verfas-

sung soll so ausgelegt werden, daß dadurch irgendwelche Ansprüche der Vereinigten Staaten oder irgendeines einzelnen Staates geschädigt werden.

Abschnitt 4. Die Vereinigten Staaten sollen jedem einzelnen Staate dieser Union eine republikanische Regierungsform garantieren und sollen jeden Staat gegen Einfälle von außen, sowie auf Verlangen der Legislatur oder der Exekutivbehörde (falls die Legislatur nicht einberufen werden kann) gegen Empörung beschützen.

## Artikel 5.

Der Kongreß soll, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nötig finden, Amendements zu dieser Verfassung vorschlagen oder soll auf Antrag der Legislaturen von zwei Dritteln der einzelnen Staaten eine Versammlung berufen, um Amendements vorzuschlagen, die in beiden Fällen für alle Zwecke dieselbe Kraft haben sollen, als wenn sie einen Teil dieser Verfassung bildeten, sobald sie durch die Legislaturen von drei Vierteln der einzelnen Staaten oder durch öffentliche Versammlungen in drei Vierteln der Staaten bestätigt werden, wie die eine oder die andre Weise dieser Bestätigung vom Kongresse bestimmt werden mag. Doch wird bestimmt, daß kein Amendement vor dem Jahre 1808 gemacht wird, das etwa in irgendeiner Weise Absatz eins und vier in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels berühren darf, und daß kein Staat ohne seine Zustimmung seines gleichen Stimmrechtes im Senate verlustig gehen soll.

## Artikel 6.

Alle Schulden und Verbindlichkeiten, die vor Annahme dieser Verfassung eingegangen sind, sollen dieselbe Rechtsgiltigkeit gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung wie unter der frühern Konföderation besitzen.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die infolge davon erlassen werden, ebenfalls alle bisherigen und zukünftigen Verträge, die unter der Autorität der Vereinigten Staaten abgeschlossen werden sollen, sollen das höchste Gesetz des Landes sein, und die Richter in irgend einem Staate sollen daran gebunden sein, ungeachtet ir-

gendeiner widersprechenden Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung der einzelnen Staaten.

Die oben erwähnten Senatoren und Repräsentanten, sowie die Mitglieder der verschiedenen Staatslegislaturen und alle vollstreckenden und Gerichtsbeamten der Vereinigten Staaten und der einzelnen Staaten sollen durch Eid oder Bekräftigung an Eidesstatt verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten; aber kein religiöser Test soll je zur Befähigung zu einem Amte oder einem öffentlichen Vertrauensposten unter den Vereinigten Staaten verlangt werden.

### Artikel 7.

Die Bestätigung der Konventionen von neun Staaten soll genügend sein, um diese Verfassung zwischen den zustimmenden Staaten in Wirksamkeit treten zu lassen.

## Amendements.

### Artikel I.

Der Kongreß soll kein Gesetz erlassen, das die Errichtung einer Staatsreligion betrifft oder die freie Religionsübung verbietet; oder das die Redefreiheit und die Freiheit der Presse einschränkt; oder das Recht des Volkes zu friedlicher Versammlung und zu Petitionen an die Regierung um Abhilfe von Mißständen verhindert.

### Artikel II.

Da eine gut disziplinierte Miliz zur Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.

### Artikel III.

Kein Soldat soll in Friedenszeiten in einem Hause ohne die Zustimmung des Eigentümers einquartiert werden und in Kriegszeiten nur in einer vom Gesetz vorgeschriebenen Weise.

## Artikel IV.

Das Recht der Bürger, in ihrer Person, ihren Häusern, Papieren und sonstigem Eigentum gegen ungerechtfertigte Durchsuchungen und Beschlagnahmen gesichert zu sein, soll nicht angetastet werden, und ein Verhaftsbefehl kann nur auf triftige Gründe hin erlassen werden, die durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt sein müssen, und er muß den Ort, der untersucht, sowie die Personen oder Sachen, die eingezogen werden sollen, genau kennzeichnen.

## Artikel V.

Niemand soll wegen eines Kapital- oder andern schimpflichen Verbrechens prozessiert werden, außer auf die Empfehlung oder die Anklage einer Grand Jury, ausgenommen in Fällen, die bei der Land- und Seemacht vorkommen oder bei der Miliz, wenn sie zu Kriegszeiten oder bei öffentlicher Gefahr in aktivem Dienst steht. Auch soll niemand wegen desselben Vergehens zweimal in Gefahr des Leibes und Lebens gebracht werden können; noch soll jemand in einem Kriminalfalle gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; auch soll er nicht seines Lebens, seines Eigentums oder seiner Freiheit ohne gehörigen Rechtsgang beraubt werden. Auch soll kein Privateigentum ohne angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke in Besitz genommen werden.

## Artikel VI.

In allen Kriminalprozessen soll der Angeklagte das Recht auf ein schleuniges und öffentliches Verfahren haben, vor einer unparteiischen Jury in dem Staate und dem Distrikt, wo das Verbrechen begangen worden ist; dieser Distrikt soll vorher durch Gesetz festgestellt werden. Der Angeklagte soll das Recht haben, über das Wesen und die Ursache der Anklage aufgeklärt und den Zeugen, die gegen ihn auftreten, gegenübergestellt zu werden. Er soll das Recht zu einem Zwangsverfahren haben, um die Zeugen zu seinen Gunsten herbeizuschaffen, und er soll den Beistand eines Advokaten zu seiner Verteidigung haben.

## Artikel VII.

In Prozessen nach dem gemeinen Recht, in denen das Streitobjekt den Wert von zwanzig Dollars übersteigt, soll das Recht einer Verhandlung vor Geschworenen gewahrt bleiben; und keine Thatfrage, die durch eine Jury entschieden ist, soll von irgend einem Gerichtshofe der Vereinigten Staaten in andrer Weise verhandelt werden, als in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

## Artikel VIII.

Uebermäßige Bürgschaft soll nicht verlangt werden; auch keine übermäßigen Geldbußen auferlegt, sowie keine grausamen und ungewöhnlichen Bestrafungen verhängt werden.

## Artikel IX.

Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht ausgelegt werden, als ob dadurch andre Rechte, die das Volk sich vorbehalten hat, abgeleugnet oder beeinträchtigt werden sollten.

## Artikel X.

Die Vollmachten, die durch die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht zuerkannt und den einzelnen Staaten nicht verweigert werden, sollen den betreffenden Staaten oder dem Volke verbleiben.

## Artikel XI.

Die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, als ob sie sich auf irgendeinen Prozeß nach Gesetz oder Billigkeitsrecht erstrecke, der gegen einen der Staaten von Bürgern eines andern Staates oder von Bürgern oder Unterthanen eines fremden Staates angestrengt worden ist.

## Artikel XII.

Die Wahlmänner sollen sich in ihren betreffenden Staaten versammeln und durch Stimmzettel den Präsidenten und den Vize-Präsidenten erwählen, und wenigstens einer von diesen soll kein Einwohner des Staates der Wahl-

männer sein. Sie sollen auf den Wahlzetteln die Person namhaft machen, für die sie als den Präsidenten stimmen, und auf besondern Zetteln die Person, die sie zum Vize-Präsidenten wählen. Sie sollen ferner besondre Listen aufstellen von allen Personen, für die als Präsidenten gestimmt worden ist, und von allen Personen, für die als Vize-Präsidenten gestimmt worden ist, desgleichen von der Zahl der Stimmen für jeden. Diese Listen sollen sie unterzeichnen und beglaubigen und versiegelt nach dem Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten an den Präsidenten des Senates absenden. Der Präsident des Senates soll in Anwesenheit des Senates und des Repräsentantenhauses alle diese Zertifikate öffnen, und die Anzahl der abgegebenen Stimmen soll dann gezählt werden. Die Person, die die meisten Stimmen als Präsident hat, soll Präsident sein, vorausgesetzt, daß diese Stimmenzahl die Mehrzahl aller Stimmen der ernannten Wahlmänner bildet; und wenn niemand eine Majorität hat, so soll das Repräsentantenhaus sofort durch Stimmzettel den Präsidenten unter denen erwählen, die die höchste Anzahl von Stimmen haben, doch soll sich die Auswahl auf drei Namen beschränken. Bei dieser Erwählung des Präsidenten soll nach Staaten abgestimmt werden, und die Vertretung jedes Staates eine Stimme haben. Ein Quorum für diesen Zweck soll aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Dritteln der Staaten bestehen, und eine Majorität aller Staaten soll für eine Wahl erforderlich sein. Falls das Repräsentantenhaus vor dem vierten März des folgenden Jahres nicht einen Präsidenten erwählt, so oft ihm das Recht der Wahl zusteht, so soll der Vize-Präsident als Präsident fungieren, wie im Falle des Todes oder andrer verfassungsmäßiger Unfähigkeit des Präsidenten. Die Person, die die höchste Stimmenzahl für Vize-Präsident hat, soll Vize-Präsident sein, falls diese Zahl die Mehrheit von der Gesamtzahl der ernannten Wahlmänner bildet; und wenn niemand eine Majorität besitzt, soll der Senat aus den zwei Höchsten auf der Liste den Vize-Präsidenten erwählen. Ein Quorum zu diesem Zweck soll aus zwei Dritteln der ganzen Anzahl

der Senatoren bestehen, und eine Majorität der ganzen Zahl soll für eine Wahl erforderlich sein. Aber niemand, der verfassungsgemäß zum Amte des Präsidenten nicht wählbar ist, soll zum Vize-Präsidenten der Vereinigten Staaten erwählt werden können.

## Artikel XIII.

Abschnitt 1. Weder Sklaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit, ausgenommen als Strafe für ein Verbrechen, dessen die Person gehörig überführt worden ist, soll in den Vereinigten Staaten oder irgendeinem Orte bestehen, der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

Abschnitt 2. Der Kongreß soll die Befugnis haben, diesen Artikel durch angemessene Gesetzgebung ins Werk zu setzen.

## Artikel XIV.

Abschnitt 1. Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisiert und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, worin sie wohnen. Kein Staat soll ein Gesetz erlassen und erzwingen, das die Vorrechte und Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten verkürzt; auch soll kein Staat jemanden des Lebens, der Freiheit und des Eigentums ohne angemessenes Gerichtsverfahren berauben; auch niemandem innerhalb seiner Gerichtsbarkeit den gleichen Schutz der Gesetze verweigern.

Abschnitt 2. Die Repräsentanten sollen auf die einzelnen Staaten im Verhältnis zu deren Einwohnerzahl erwählt werden, indem die Gesamtzahl der Einwohner, mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer, berechnet wird. Aber wenn das Recht bei einer Wahl zur Ernennung von Wahlmännern für Präsident und Vize-Präsident der Vereinigten Staaten, von Kongreßmitgliedern, Exekutiv- oder Gerichtsbeamten eines Staates, oder Mitgliedern der setzgebenden Versammlung irgendeinem der männlichen Einwohner solches Staates, der einundzwanzig Jahr alt und Bürger der Vereinigten Staaten ist, verweigert oder in irgendeiner Weise verkürzt wird, ausgenommen wegen

Teilnahme an Aufruhr oder andern Verbrechen, so soll die Grundlage für die Vertretung in diesem Staate in demselben Verhältnisse verkleinert werden, in dem die Zahl solcher männlichen Bürger zur ganzen Zahl der männlichen Bürger im Alter von einundzwanzig Jahren in dem betreffenden Staate steht.

Abschnitt 3. Niemand soll Senator oder Repräsentant im Kongreß oder Wahlmann für Präsident und Vize-Präsident werden können oder ein Zivil- oder militärisches Amt unter den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen Staate bekleiden können, der, nachdem er als Kongreßmitglied, Beamter der Vereinigten Staaten, als Mitglied einer Staatslegislatur oder als Exekutiv- oder Gerichtsbeamter eines Staates geschworen hat, die Verfassung der Vereinigten Staaten aufrecht zu erhalten, sich an Aufruhr und Rebellion gegen diese beteiligt oder ihren Feinden Hilfe oder Vorschub geleistet hat. Jedoch kann der Kongreß durch einen Beschluß von zwei Dritteln jedes Hauses solche Unfähigkeit beseitigen.

Abschnitt 4. Die Rechtsgiltigkeit der öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten, die durch Gesetz festgestellt ist, einschließlich der Verpflichtungen, die für Zahlungen an Pensionen und Belohnungen für Dienste bei der Unterdrückung von Aufruhr und Rebellion übernommen sind, soll nicht in Frage gestellt werden. Aber weder die Vereinigten Staaten noch ein einzelner Staat sollen Schulden oder Verpflichtungen anerkennen oder bezahlen, die zur Beihilfe an Aufruhr und Rebellion gegen die Vereinigten Staaten eingegangen sind, oder irgendeinen Anspruch wegen Verlust oder Befreiung eines Sklaven; sondern alle solche Schulden, Verpflichtungen und Ansprüche sollen als ungesetzmäßig und nichtig angesehen werden.

Abschnitt 5. Der Kongreß soll die Befugnis haben, durch angemessene Gesetzgebung die Ausführung dieses Artikels ins Werk zu setzen.

## Artikel XV.

Abschnitt 1. Das Stimmrecht der Bürger der

Vereinigten Staaten soll weder durch die Vereinigten Staaten noch durch einen einzelnen Staat verweigert oder verkürzt werden auf Grund von Rasse, Farbe oder früherer Knechtschaft.

Abschnitt 2. Der Kongreß soll die Befugnis haben, die Durchführung dieses Artikels durch angemessene Gesetzgebung ins Werk zu setzen.

# Register.


A

Abgeordnete s. Repräsentanten
Absetzung v. Beamten 110 f. 113. 201
Absetzungsrecht 110 f
Abschiedsadresse 92
Abstimmung im Kongreß 40. 49. 50. 51. 70. 79. 86. 101
Ackerbaudepartement 114. 195 ff
Ackerbausekretär 195 ff
Adams, John 4. 91
Adams John Quincy 70. 131
Administration 82. 130. 145 f
  und Kongreß 56. 57
Admiral 181
Admiralitätsgerichte 221
Aemterjäger 107. 113. 122
Amendements zur Verfassung 6 f
  neuntes 9
  zehntes 9. 18
  elftes 222 f
  vierzehntes u. fünfzehntes 28
Amnestie 105
Amtsantritt des Präsidenten 77
Amtsdauergesetz 110
Amtseid 77. 91. 94
Amtsenthebung s. Impeachment
Amtstermin des Präsidenten 78
  der Bundesrichter 210 f
Amtstitel 127
Amtstracht 212
Amtswohnung 119 f
Anerkennungsgewalt 61 f
Annapolis, Flottenakademie 180 f
  Konvent 4
Anspruchsgericht 214 f
Arbeitsdepartement 203 f
Arbeitsfrage 204
Arbeitskommissär 203 f
Armee s. Heer
Arsenale 173
Associate Justices 212. 213. 214
Attorney-General 197 f
Auditoren 147
Ausland, Verkehr mit 100. 132 ff
Auslandpost 162 f
Ausschuß s. Komitee, Committee

B

Bancroft, G. 9. 11. 19. 181
Barry, Wm. T. 154
Beamte des Repräsentantenhauses 46 ff
  des Senats 41
Begnadigungsgesuche 104 f. 128
Begnadigungsrecht 104 f
Behörden, unabhängige 199 ff
Beirichter 212. 213. 214
Belknap, Wm. W. 79
Bestallung v. Beamten 109
Bestätigung v. Ernennungen 108 f
Besucher des Präsidenten 121 ff
Bettelbriefe 126 f
Beutesystem 111
Bevölkerungszahl, Feststellung 25. 26
Bewilligungsbills 57 f. 87 ff
Bezirksgerichte 213. 221 f. 224 f
Bills, Beglaubigung 84
  Behandlung 58. 59. 83 f
  Entstehung 55 ff
  Menge 55
  nicht unterzeichnete 86 ff
  „Reiter" 88 f
  Vetierung 85
Bill of Attainder 21 f
Binnensteuern 142 f
Blaine, James G. 74. 131
Blockade 99
Board on Geographical Names 295 f
Botschaften des Präsidenten 90 f
Botschafter 133
Briefe, registrierte 159
Briefbeförderung 157. 159 ff

Briefcouverts 155
Briefmarken 155
Briefporto ſ. Porto
Bryan, Wm. J. 74. 77
Buchanan 131
Budget 146
Bulletin 204
Bund u. Staaten 14 ff. 103 f
Bundesbeamte, Abſetzung 110 f. 113. 201
Ernennung 107 ff
Impeachment 78
Schutz 95
Bundesgerichte 210 ff
Anmaßung der 220 f
Kompetenz 215 ff
Kriminalpraxis 224 f
Prozeßordnung 223 f
Recht 225
Bundesgeſetze, Vollſtreckung 95 ff
Bundeshauptſtadt 33. 119
Bundesmarſchälle ſ. Marſchälle
Bundesrat, deutſcher 37 f
Bundesrecht 225
Bundesregierung, Entſtehung 1 ff
Machtbereich 21 ff. 95
Sitz 119
Weſen 8 ff
Zweige 12 f
Bundesrichter, Amtsdauer 210
Ernennung 210
Qualifikationen 210
Penſionierung 211
Unabhängigkeit 211
Bundesverfaſſung ſ. Verfaſſung
Bureau der amerik. Republiken 206 f
of Animal Industry 196
für auswärtigen Handel 139
diplomatiſches 139
Einwanderungsbureau 150
of Engraving and Printing 144
of Indexes and Archives 139
of Information 174
Konſularbureau 139
Bureau, Navigations- 183
of Ordnance 183
Rechnungsbureau 139
of Rolls and Library 139
Statiſtiſches 150
Wetterbureau 169 f
of Yards and Docks 183
Bürger der Ver. Staaten 19 f
Burr, A. 69

C
(S. auch K und Z)

Cabot, George 183
California, Beſiedlung 189
Caucus 39. 47. 56. 60
Chief Justice 212
Chief of Ordnance 173
Chief Signal Officer 173
Circuit Courts 213 f
Circuit Court of Appeals 214
Civil Service Commission 112. 199 ff
Clay, Henry 46. 70
Cleveland, Grover 74. 75. 85. 87. 88. 96. 110. 132. 195.
Coast and Geodetic Survey 149
Colorado 30
Colman, Norman J. 195
Commission 109
Commission of Education 194
of Fish and Fisheries 205
of Indian Affairs 191
of Pensions 193
of Railroads 191
Commisioner of Labor 203 f
of Patents 105
Committee on Appropriations 57
of Ways and Means 56
of the Whole 50. 91
Common Law 225
Competitive Examinations 112 f. 200
Comptroller of the Currency 148
Comptroller of the Treasury 147

Concurrent Resolutions 83
Congressional Record 50. 54
Connecticut 29
Court in Banc 214
Court of Claims 213 f
Court of Impeachment 78
Courtesy, Senatorial 109
Crawford, Wm. C. 70
Custom Division 143

D

Danktagsproklamationen 92
Dead letter office 161 f
Delaware 29. 30. 74
Demokratie 9
Demokratische Republik 8 ff
Departement des Ackerbaus 195 ff
Arbeit 203 f
Flotte 176 ff
Inneres 185 ff
Justiz 197 f
Krieg 164 ff
Post 152 ff
Schatzamt 140 ff
Staat 130 ff
Departementchefs 117
Deutscher Kaiser 89
Dewey, Commodore 171. 179
Dienstpflicht 166
Diplomatische Agenten 221
Diplomatische Korrespondenz 136
Diplomatischer Verkehr m. d. Ausland 132 ff
Direktor d. geolog. Untersuchung 190 f
Disciplinargewalt 34
District Courts 213. 221 f
Distrikt Columbia 32. 214
Distriktsanwälte 198
Documents, Superintendent of 205
Domestic violence 96
Druckerei d. Regierung 205

E

Ehegesetzgebung 22
Einkünfte, öffentliche 142 f
Einwanderungsbureau 150
Eisenbahnkommissär 191
Eisenbahnpostdienst 160 f
Eisenbahnstreik 96
Electors s. Wahlmänner
Electors-at-large 67
Elektoralkollegium 66. 72
Elektoralkommission 73
Elektorenwahl 66 ff
Emanzipationsproklamationen 92
Empfänge, diplomatische 134 f
öffentliche 124 f
Empörungen 96. 97 ff
Ernennungsrecht 106 ff. 169. 210
Erziehungskommissär 194
Exekutive 12
Exekutivdepartements 114. 130 s. a. Departement
Exekutivgebäude 84. 120
Exekutivgewalt 64. 93 ff
Exekutivsitzungen 42. 43. 101. 108
Exequatur 139
Experimental Stations 196
Ex-post-facto-Gesetz 21 f
Extrasitzungen d. Kongresses 31 f

F

Farragut 181
Federalist 3
Filibustering 51
Finanzkomitee d. Senats 57
Finanzminister 150 f
Finanzpolitik 151
Finanzverwaltung 145 ff
Finanzwesen u. d. Konföderation 140
Fisch- u. Fischereikommission 205
Flibustieren 51
Florida 72
Flotte 176 ff
Bemannung 180
Benennung der Schiffe 180
Entwicklung 177 ff
Kommando 181. 182
Mannschaft 182. 183
Marinekorps 182 f
Notwendigkeit 176 f
Offiziere 180 ff

Flotte
Stärke 178 ff. 182
Flottenakademie 180 f
Flottendepartement 114. 176 ff
Beamte u. Bureaus 183 f
Gründung 183
Flottenkriegsschule 181
Flottensekretär 183
Franklin, Benj. 5. 153. 154
Frauenstimmrecht 25 f
Freiheit, persönliche 11
Freiwilligenheer 166 f
Friedenspolitik 164 f

G

Gebäude, öffentliche 148
Gehalt der Botschafter u. Gesandten 133
Kabinettssekretäre 114
Kongreßmitglieder 33 f
Offiziere 169 f
des Präsidenten 79 f. 129
der Oberbundesrichter 212
des Sprechers 212
Geld, Herstellung 144 f
Geldsendung n. d. Ausland 162 f
General der Armee 170
Generaladjutant 171 f
Generalanwalt 197
Generalauditeur des Heeres 172
der Flotte 184
Generalfeldzeugmeister 173
Generalinspektor 172
Generalkonsuln 137
Generallandamt 187
Generalleutnant 170
Generalmajor 170
Generalpostmeister 79. 153. 154. 159. 161. 162
Generalquartiermeister 172 f
Georg d. Dritte 82
Georgia 30
Geographische Namen 205 f
Geologische Untersuchung 190 f
Gérard 133
Gerichte, Strafgewalt 79
Gerichtswesen u. d. Konföderation 208 f
Gerichtswesen
s. a. Oberbundesgericht, Bundesgerichte, Bundesrichter
Gerrymander 26
Gesandte 133. 221
Geschäftsordnung 53 f
Geschwader 179
Gesetz, ungeschriebenes 45 ff
Gesetzentwurf s. Bill
Gesetzgebung 34. 35. 53. 81 ff
Gewalt, obrigkeitliche 19 f
Gewalt, richterliche 209 ff
Gewohnheitsrecht 225
Grant, U. 76. 170
Grow, Galusha R. 46
Grundgesetz 7. 20 f. 94. 215 ff

H

Hamilton, Alexander 5. 141
Hamilton, Andrew 153
Handelskommission, zwischenstaatliche 202 f
Handshaking 124 f
Harrison, Benj. 74. 75. 195
Hauptschatzamt 146
Haus s. Repräsentantenhaus
Hausbeamte d. Präs. 121
Hawaii 190
Hayes, R. B. 73. 75. 89
Heer, Freiwilligen- 166 f
Heer, stehendes 164 ff
Aufgaben 165
Beförderung 168 f
Dienstpflicht 166
Einteilung 168
Kommando 98 f. 170 f
Offiziere 168 ff
Regimenter 168
Stärke 165. 166 f
Vermehrung 166 f
Heimstättegesetz 187 f
Herrenhaus, preußisches 37
Hilfskreuzer 179
Höchstkommandierender v. Heer u. Flotte 98 ff
Hunter, Robert 46
Hunter, William 153
Hydrographisches Amt 184

I
(Vokal.)
Idaho 30
Illinois 30. 66
Impeachment 78 f. 211
Inauguraladresse 91
Inauguration 77. 91
Indianerangelegenheiten 128. 191 ff
Indianerschulen 192
Individualismus 11 f
Inferior Courts 210
Initiative 81. 82. 90
Innern, Departement des 114. 185 ff
  Abteilungen 187. 190 ff
  Beamte 190. 191. 193. 194. 195
  Geschäftskreis 185 f
  Gründung 185
Innern, Sekretär des 79. 186. 190. 191
Interkontinentale Eisenbahnkommission 207
Internal Revenues 142 f
Interstate Commerce Commission 202

J
(Konsonant.)
Jackson, A. 70. 75. 76. 92. 111. 154
Jay, John 212
Jefferson, Thomas 69. 71. 76. 91. 131
Johnson, Andrew 79
Johnson, R. M. 70
Joint Resolution 83
Judge-Advocate-General d. Flotte 184
  des Heeres 172
Jury 224 f
Justizdepartment 104 f. 114. 197 f
Justizhoheit d. Ver. St. 215 ff

K
Kabinett 79. 114 ff
  Besetzung 115
Kabinett
  Rechtsstellung 116 f
Kabinettssekretäre 114. 117. 118. 127
Kabinettssitzungen 118. 122. 123
Kadetten 181
Kaplan d. Hauses 48
Klassifizierter Dienst 200 f
Klassifizierung d. Senats 36
Knox, Henry 171
Kolonien 1
Kolonisation 187 ff
Komitee f. eingetrag. Bills 83
  des Ganzen 50
  f. Mittel u. Wege 56
  f. Privilegien u. Wahlen 41
  stehende 53 ff
KommissarischeBestallungen 109 f
Kommissär, Arbeits- 203
  Binnensteuern 142 f
  Einwanderungs- 150
  Eisenbahn- 191
  Erziehungs- 194
  Patent- 195
  Pensions- 193
Konferenzkomitee 59
Konföderation 2 ff. 16. 130. 171. 188. 209
Konföderationsartikel 1. 208
Kongreß d. Ver. St. 24 ff
  Aufgaben 21 f. 94 f. 141. 152. 216
  Botschaften d. Präs. 90 f
  Dauer 32
  Disziplinargewalt 34
  erster 6. 29. 32. 33
  Gehalt 33. 34
  u. Kabinett 115 f
  u. d. Konföderation 2. 24
  Kriegserklärung 99. 100
  Lobby 62. 63
  Militärgesetzgebung 98 f
  Militärhoheit 166. 167
  u. Präsident 93 f
  Sitzungen 32
  Versammlungsort 32. 33. 34
  Versammlungszeit 31. 33
  Vertagung 32

Kongreß
Vertretung im 25
Veto 86
Vorrechte 34
Kongreßdistrikte 26
Kongreßgesetze, Giltigkeit 216 f
Kongreßwahlen 26. 27
s. a. Wahlen
Konskription 167
Konstitution s. Verfassung
Konsulardienst 137 f
Konsuln 137 f. 221
Kontrolleur d. Bankwesens 148
s. a. Comptroller
Konvente 4 f. 76. 84. 85
Korrespondenz, diplomatische 136
des Präsidenten 125 ff
Kreisappellationsgericht 214
Kreisgerichte 213 f
Kreisrichter 213 f
Kreuzer 179. 182
Krieg, spanisch-amerikanischer 94. 166. 167. 170 f. 174. 176. 178.
Kriegsdepartement 114. 164 ff
Beamte 171 ff
Entstehung 171
Thätigkeit 174 f
Kriegserklärung 99. 100
Kriegsgerichte 172
Kriegsherr, oberster 98
Kriegsrat 170
Kriegsrecht 99
Kriegsschiffe, Armierung 178
Bau 178 ff
hölzerne 177
Kriegssekretär 79. 171. 175
Kriegsstärke d. Heeres 166 f
Küstenbefestigung 173
Küstenforschung 179

L

Landamt s. Generallandamt
Landbesitz 186 ff
Landvermessung 149
Lebensrettungsdienst 149 f
Legislative 24
s. a. Gesetzgebung
Legislaturen, Staats- 30. 31
Letterboxes 157
Leuchtturmdienst 149
Lighthouse service 149
Lincoln, Abraham 75. 76. 83. 92. 100. 128. 131
Lindsay Senator 39
Livingston Robert R. 130
Lobby 62 f
Lokalrecht 225
Louisiana 72. 104

M

Mace 48
Machtbereich d. Bundesregierung 14 ff. 21. 95
d. Einzelstaaten 21 f
McKinley, Wm. 74. 92. 122. 128. 132. 135. 167. 201
Madison, James 76. 131. 197
Maine, Kreuzer 178
Marine, s. Flotte
Marinehospitäler 148 f
Marinekorps 182 f
Marine-Sternwarte 184
Marschälle 95. 128. 213. 214
Maryland 29. 67
Meilengelder 34
Michigan 67
Militärakademie 168
Militärgesetzgebung 98 f
Militärgewalt 100
Militärhoheit 166
Miliz 96. 166
Minister, s. Kabinetssekretäre
Ministerium d. Aeußern, s. Staatsdepartement
Ministerresidenten 133
Mittel u. Wege, Komitee 56
Mondscheinbrennereien 144
Money Orders 159. 163
Monitors 178
Monroe, James 76. 131
Montana 30
Mündel d. Nation 192 f
Münzdirektor 164

N

Nation 14 ff. 17
Nationalbanken 146. 148

Nationalkonvente 71 f
Navy Yards 178
Neale, Thomas 153
Nevada 30
New Hampshire 29. 30
New Orleans, Aufruhr 103 f
Newport, Flottenakademie 183
New York 29. 74
Nichtigkeitsbeschwerde 224
North Dakota 30

O

Oberarchitekt 148
Oberbundesanwalt 79. 197 f
Oberbundesgericht 210. 211 ff
  Amtstracht 212
  Appellationsjurisdiktion 223
  Entscheidungen 212 f. 218 f. 226
  Gehalt 212
  Mitgliederzahl 211 f
  Originaljurisdiktion 221. 223
  Sitz 212
  Sitzungszeit 212
  Unterbeamte 213
  Verfassungsfragen 215 ff
  Verhältnis z. d. and. Regierungszweigen 219 f
Oberbundesrichter 77. 78. 212
Offiziere d. Heeres 178 ff
  d. Flotte 180 ff
Ohio 30
Oregon 30
Osgood, Samuel 154

P

Panzerkreuzer 180
Parlamentar. Regeln 49 ff. 54
Patentkommissär 195
Patentwesen 194 f
Patronage 42. 108
Pendleton-Bill 112 ff
Pennsylvania 29. 67
Pensionierung d. Bundesrichter 211
  d. Offiziere 170
Pensionsbills 85
Pensionskommissär 193
Pensionswesen 193 f
Philadelphia, Konvent 4 f
Pinkney, Wm. 197
Plenarkomitee 50
Polk, James 181
Porter, Admiral 181
Porto 155. 156. 158. 159
Posse comitatus 95
Postämter 153. 156
Postanweisungen 159. 163
Postbeamte 153
Postdepartement 114. 152 ff
  Abteilungen 161 ff
  Auslandpost 162 f
  Dead Letter Office 161 f
  Einnahmen 156 f
  Gründung 154
Postdienst, Ausdehnung 156
  Auslandpost 162 f
  Briefbeförderung 157 f. 159 ff
  Bundessache 152
  Einnahme 154
  Eisenbahn- 160 f
  Entwicklung 153 ff
  Money Orders 159
  Porto 155. 158. 159
  registrierte Briefe 159
  Star Routes 160
Postkarten 157
Postlinie, erste 153
Poststraßen 152. 154. 156
Postzüge 155
Präsident d. Ver. St. 64 ff
  Abschluß v. Verträgen 101
  Absetzungsrecht 110 f
  Amtsantritt 77
  Amtseid 77. 91. 94
  Amtsgeschäfte 125 ff
  Amtstermin 78
  Amtstitel 80. 127
  Amtswohnung 119 f
  Begnadigungsrecht 104 f
  Beschränkung 82
  Besucher 121 ff
  Botschaften 90 f
  Einfluß 59. 81 ff. 89. 90
  Empfänge 134 f
  Ernennungsrecht 106 f. 168. 210

Präsident
Exekutive 64. 93 ff. 116 f
Gehalt 79 f. 129
gesellschaftl. Pflichten 128. 129
Hausbeamte 121
Höchstkommandierender 98 f
Inauguration 77. 91
Kabinett 114 ff
Korrespondenz 125 ff
im Kriege 99 f
Macht u. Ohnmacht 93 f
Militärgewalt 96 ff. 100
persönl. Rechte 79 f
persönl. Thätigkeit 121 ff
politische Pflichten 219
Privatflagge 120
Privatsekretär 121. 125 f
Proklamationen 92
Regeln f. Besucher 122 f
Schutz fremder Unterthanen 103 f
Stellvertreter 64. 70. 79
Unterzeichnung v. Bills 83. 84. 86 f
Verkehr mit d. Ausland 132 ff
Vetogewalt 89 ff
Vollstreckung d. Gesetze 94. 95. 96. 97 f
Wahl 10. 65 ff. 70
Wählbarkeit 65
Wiedererwählung 76. 77
Präsidentenwahlen 68 f. 70. 71. 72 ff. 75
Uebelstände 74 ff
Präsidentschaftskandidaten 71
Präsidentschaftstermine 76 f
Previous Question 50 f
Prisengerichte 208 f. 221 f
Privatflagge 120
Privatsekretär 121. 125 f
Privilegien u. Wahlen, Komitee 41
Proklamationen 31. 92. 167
Prozeßordnung 223 f
Prüfungen 112. 200 f
Public Printer 205

Q

Quarantänedienst 159
Quorum 47. 48 f. 86

R

Randall, Sam. J. 46
Randolph. Edmund 197
Randolph v. Virginia 4
Ratifizierung d. Verfassung 5 f
Rear Admiral 181
Rechte des Volks 9
reservierte 22
Rechtsfälle, konkrete 218
Rechtsstreitigkeiten 215 ff. 221 ff
Redefreiheit der Repräsentanten 49. 50
der Senatoren 40
Red tape 139
Reed, Thomas B. 45. 48
Regierungen, Anzahl der 16
Regierungsformen 15 f
Registrator des Schatzamts 147
Registrierte Briefe 159
„Reiter" 88. 89
Religion, Gesetzgebung 22
Remotionsrecht 224
Repräsentanten, Amtstermin 36
at large 26
bürgerlicher Beruf 44
Unselbständigkeit 66 f
Wahl 25 f
Zahl 26. 27 f. 28. 29 f. 66
Repräsentantenhaus 44 ff
Abstimmungen 49
Beamte 45. 47
Bewilligungen 57. 58
Caucus 60
Flibustieren 51 f
Geschäftsordnung 54 ff. 61
Gliederzahl 28 f
Impeachment 78
Komiteen 54 ff
Mitwirkung bei Verträgen 102
Organisierung 47 f
Quorum 48 f
Rechte 52
parlament. Regeln 49 ff. 54
Revenuegesetzgebung 56. 57
Sitzungssaal 45
Sprecher 45. 46. 58. 60 ff

Repräsentantenhaus
Vertreter der Nation 44
Wahl des Präsidenten 69 f. 75
Repräsentationsrate 28 f. 29
Repräsentationssystem 10
Reprieves 104
Republik 10
demokratische 8
Reservationen 192 f
Resolutions 83
Revenuen 142 f
Revenuegesetze 52. 56. 57
Rhode Island 30
Richterlicher Zweig 12 f. 208 f
Rider s. „Reiter"
Right of Recognition 61 f
Rush, Rich. 197
Rusk, Jeremiah M. 195

S.

Sampson, Admiral 179
Schatzamt, Aufstellung des Budgets 57
Schatzamtsdepartement 114. 140 ff
Beamte 150
Binnensteuern 142 f
Einwanderung 150
Finanzverwaltung 145 ff
Geheimdienst 143 f
Gründung 141
Herstellung des Geldes 144 f
Kontrolle 147 f
Küstenerforschung 149
Landvermessung 149
Lebensrettungsdienst 149 f
Leuchtturmdienst 149
Marinehospitäler 148 f
öffentl. Gebäude 148
Zolldienst 143
Schatzamtssekretär 79. 140. 141 f. 145 f. 150 f
Schatzamtskontrolleur 147
Schatzmeister d. Ver. St. 146 f
Schiffbauhöfe 178
Schlachtschiffe 179. 180
Schley, Commodore 179
Schulden d. Ver. St. 141
Schulschiffe 179. 182
Schutz fremder Unterthanen 108 f
Secretary to the Pres. 121
Secret Service Division 143 f
Seegerichtsbarkeit 208 f. 221 f
Segelfregatten 179
Selbstregierung der Einzelnen 11
Senat d. Ver. St. 36 ff
Abstimmungen 40
Aufgaben 42. 43
Beamte 41
Bestätigungsrecht 108 f
Bewilligungen 58
Court of Impeachment 78
Exekutivsitzungen 42. 43. 101. 108
Geschäftsordnung 53 f
Klasseneinteilung 36
Komiteen 53. 54
Mitwirkung bei Verträgen 101 f
Organisierung 40. 41
Präsident 39. 58. 65. 69
Privilegien 38
Quorum 48 f
Regeln 41
Revenuegesetze 57
Sitzungssaal 41 f
Spezialsitzungen 33
Vakanzen 31
Verfall 43
Vertreter der Bundesstaaten 37
Wahl der Ausschüsse 39 f
Senat, italienischer 37
Senatoren, Amtstermin 36
nicht instruiert 38 f
Redefreiheit 40
Unabhängigkeit 39
Wahl 31
Wählbarkeit 30
Zahl 36
Senatorial Courtesy 109
Senatskammer 41. 42
Senatspräsident 39 f. 58. 65. 69
Sergeant at Arms 47. 48
Seward 131
Siegel d. Ver. Staaten 8
Signaldienst 173

Sklaven 27
Smithsonian Institut 206
Solicitor General 197
South Carolina 67. 72
South Dakota 30. 74
Speaker s. Sprecher
Spezialsitzungen d. Senats 33
Sprecher 45. 46. 58. 60
Staaten, Beschränkung 21 f
u. Bund 14 f. 103 f
Rechte 22
ursprüngliche 1 ff. 17
Vertretung im Senat 37
Staatengerichte 223 f. 225
Staatsdepartement 114. 130 ff
Aufgaben 138 f
Beamte 139
Beglaubigung der Bills 84
Bureaus 139
diplomatischer Verkehr 132 ff
Gründung 130 f
Konsulardienst 137 f
Staatsdrucker 205
Staatsgesetze 217 f
Staatsgewalt 81. 82. 100
Staatshaushalt 145 f
Staatslegislatur 30. 31. 38. 39
Staatsregierungen 16
Staatssekretär 79. 131 f. 134. 135. 136. 138 f
Staatssiegel 138
Staatsverfassungen 217 f
Star Routes 160
Statistisches Bureau 150
Stephan, Heinr. 162
Sternwarte 184
Steuerstreifen 143
Supervising Architect 148
Supervising Surgeon General 148
Supreme Court of the U. S. s. Oberbundesgericht

T

Tarif-Bills 56. 57. 87
Taschenveto 87
Tenure of Office Act 110
Termin, zweiter u. dritter 76
Territorialgerichte 214
Territorien 29. 36. 188 ff
Thürhüter d. Hauses 48
Tilden, S. 7. 73. 75
Torpedoboote 179 f
Torpedostationen 181
Treasurer of the U. S. 146 f
Trockendocks 178
Tugs 179

U

Unabhängigkeitserklärung 1. 8. 11
Union 17
Untergerichte 210. 213 ff
Unterschatzämter 146
Unterthanen fremder Staaten 103 f
Utah 29. 30. 36

V

Vakanzen im Bundessenat 31
Van Buren 131
„Vater d. Hauses" 47
Vereinigte Staaten 16 f
Klagen gegen 222
u. d. Konföderation 2 f
Verfassung, Amendements zur 6
Bestätigung 5 f
Entstehung 4 f
Grundgesetz 7. 20 f. 94. 215 ff
Trefflichkeit 7
Verfassungsrechtl. Fragen 215 ff
Verkauf öffl. Ländereien 187 f
Vermont 30
Versammlungsort d. Kongr. 32. 33. 34
Versammlungszeit d. Kongr. 31. 33
Versuchsstationen 196
Vertagung d. Kongresses 33. 83
Verträge 101
Veto, Sachbedeutung 89
verstecktes 87 f
Wortbedeutung 84
Vetobotschaften 86
Vetogewalt 84 ff
Ausübung 85 f. 86
Beschränkung 86. 88 f

Vetogewalt
deutsch. Kaiser 89
Mißbrauch 85
Nutzen 85
in Rom 84
Wesen 89
Viehinspektion 196
Virginia 67
Vizeadmiral 181
Vizepräsident d. Ver. St. 39. 64 f. 68. 70. 79
Volk d. Ver. St. 8 f
Volksherrschaft 9 f. 10. 82
Volksvotum 74 f
Vorfrage 50 f
Vorratsschiffe 179

W

Waffenfabrikation 173
Wahl der Bundessenatoren 30 f
des Präsidenten 65 ff. 68. 69. 70. 73 f. 74 ff
der Repräsentanten 25 f
Wählbarkeit zum Präs. 65
Wahlbezirke 26. 27
Wahlmänner 66 ff
Bedeutungslosigkeit 70 f
Ernennung 67 f
Kandidaten 67
Ort der Wahl 68
Wahlmodus 69. 71 ff
Zahl 66 f
Zählung d. Stimmen 69. 73 f
Zeit der Ernennung 68 f
Wahlsystem, Mängel 74 ff
Wahlzertifikate 69. 73. 74
Washington, D. C. s. Bundeshauptstadt
Washington, G. 4. 5. 6. 14. 76. 85. 91. 141. 154. 164. 171. 197. 212
Washington, Staat 30
Weißes Haus 119 f
Weltpostverein 162
West Point 168 f
Wetterbureau 169 f
Wettprüfungen 200
Wiedererwählung d. Präs. 77
Wilson, James 15. 18
Winthrop, Rob. C. 46
Writ of Error 224
Wyoming 30

Z

Zensus 28. 29. 66. 194
Zensussuperintendent 194
Zeitungen 157
Zivildienst 200 f
Reform 111 ff
Zivildienstgesetz 112 ff. 201
Zivildienstkommission 112 ff. 199
Zolldienst 143
Zolldienstboote 179
Zweige der Bundesregierung 82
Zweikammersystem 24
Zwischenstaatl. Handelskommission 201 f

LIBRARY OF CONGRESS
0 021 051 836 8